Bundesrat Drucksache **796/93**

05.11.93

R - AS - Fz - In

310 Seiten

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen und anderen Gesetzen (Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 - KostRÄndG 1994)

A. Zielsetzung

1. Die Entschädigungen für Sachverständige, Zeugen und ehrenamtliche Richter sind zuletzt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 erhöht worden und bedürfen der Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung.

2. Die Gebühren der Rechtsanwälte sind ebenfalls seit dem 1. Januar 1987 unverändert. Die Büro- und Personalkosten sind seitdem erheblich gestiegen.

3. Eine generelle Anhebung der Gebühren der Gerichtsvollzieher ist zuletzt zum 1. April 1984 erfolgt. Die den Gerichtsvollziehern von den Ländern für den Geschäftsbetrieb zu überlassenden Gebührenanteile mußten infolge gestiegener Kosten fortlaufend erhöht werden.

4. Die Gebühren für die Tätigkeit der Gerichte und der Justizverwaltung sind seit dem 1. Januar 1987 unverändert. Der Kostendeckungsgrad ist seither stark rückläufig.

Fristablauf: 17.12.93

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

5. Das Kostenrecht ist sehr kompliziert und belastet die Gerichte erheblich. Es bedarf deshalb der Vereinfachung.

B. Lösung

Die Entschädigungen und Gebühren sollen in unterschiedlichem Maß angehoben werden. Die Erhöhung der Gerichts-, Justizverwaltungs- und Gerichtsvollziehergebühren soll die mit der Anhebung der Entschädigungen und der Gebühren der Rechtsanwälte verbundenen Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte ausgleichen und den durch die allgemeine Kostenentwicklung und durch kostenwirksame Gesetze gestiegenen Zuschußbedarf zurückführen.

Der Vereinfachung des Kostenrechts und damit der Entlastung der gerichtlichen Praxis dient in erster Linie eine strukturelle Überarbeitung des Gerichtskostengesetzes und der Vorschlag, für erstinstanzliche Zivilsachen einschließlich erstinstanzlicher Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in Zivilsachen pauschale Verfahrensgebühren einzuführen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Entwurf führt den Zuschußbedarf der Justizhaushalte durch zu erwartende Mehreinnahmen zurück. Darüber hinaus werden Mehrausgaben in Höhe von rund 165 Mio. DM ausgeglichen. Im Ergebnis ist für die öffentlichen Haushalte mit Mehreinnahmen in einer Größenordnung von 115 Mio.DM zu rechnen.

Bundesrat Drucksache **796/93**

05.11.93

R - AS - Fz - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen und anderen Gesetzen (Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 - KostRÄndG 1994)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 5. November 1993

021 (131) - 446 00 - Ko 3/93

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen
> und anderen Gesetzen
> (Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 - KostRÄndG 1994)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Fristablauf: 17.12.93

Drucksache 796/93

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen und anderen Gesetzen (Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 - KostRÄndG 1994)

Vom ... ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtskostengesetzes

(1) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ...., wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden in Buchstabe a nach dem Wort "Strafprozeßordnung" die Worte ", dem Jugendgerichtsgesetz" und in Buchstabe d nach dem Wort "nach" die Worte "der Strafprozeßordnung, dem Jugendgerichtsgesetz und" eingefügt.

   b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

   "Für Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 9 der Zivilprozeßordnung gelten sie auch dann, wenn nach § 621 a

Abs. 2 der Zivilprozeßordnung einheitlich durch Urteil zu entscheiden ist."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

"(2) Gegen die Entscheidung über die Erinnerung können der Kostenschuldner und die Staatskasse Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100 Deutsche Mark übersteigt. Die Beschwerde ist ausgeschlossen, wenn die Kosten bei dem Rechtsmittelgericht angesetzt worden sind. Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes und eine weitere Beschwerde finden nicht statt.

(3) Erinnerung und Beschwerde sind schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Gericht einzulegen, das für die Entscheidung über die Erinnerung zuständig ist; § 129 a der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend. Die Erinnerung kann auch bei der Staatsanwaltschaft eingelegt werden, wenn die Kosten bei dieser angesetzt worden sind. Die Beschwerde ist nicht an eine Frist gebunden.

(4) Das Gericht, das über die Erinnerung entschieden hat, kann der Beschwerde abhelfen. Über die Beschwerde entscheidet das nach den für die Hauptsache geltenden Vorschriften zuständige, im Rechtszug nächsthöhere Gericht. Erinnerung und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende des Gerichts oder der Vorsitzende des Beschwerdegerichts kann auf Antrag oder von Amts wegen die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Im übrigen sind die für die Beschwerde in der Hauptsache geltenden Vorschriften anzuwenden.

(5) In dem Verfahren über die Erinnerung und über die Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten."

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

3. § 6 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 5 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 1, 2 und 5 und Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden."

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

"Die Gebühr beträgt bei einem

Streitwert bis ... DM	... DM
600	50
1.500	80
4.000	120
10.000	200
20.000	310

Die Gebühr erhöht sich bei einem

Streitwert bis ... DM	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... DM	um ... DM
100.000	20.000	150
1.000.000	60.000	350
über 1.000.000	100.000	300"

b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Betrag "15 Deutsche Mark" geändert in "20 Deutsche Mark".

5. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

"Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Familiensachen (§ 1 Abs. 2) und Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit"

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Wertberechnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Familiensachen (§ 1 Abs. 2)"

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in den in § 1 Abs. 2 genannten Familiensachen richten sich die Gebühren nach dem für die Zuständigkeit des Prozeßgerichts oder die Zulässigkeit des Rechtsmittels maßgeblichen Wert des Streitgegenstandes, soweit nichts anderes bestimmt ist. In Rechtsstreitigkeiten aufgrund des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen darf der Streitwert 500.000 Deutsche Mark nicht übersteigen."

c) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"Der Wert darf nicht über 2 Millionen Deutsche Mark angenommen werden; in Ehesachen darf er nicht unter 4.000 Deutsche Mark angenommen werden."

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 2 a wird Absatz 3; nach ihm werden folgende Absätze eingefügt:

"(4) In Verfahren, welche die Begründung, die Umwandlung, das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Beendigung eines besoldeten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses betreffen, ist Streitwert

a) der 13fache Betrag des Endgrundgehaltes zuzüglich ruhegehaltsfähiger Zulagen, wenn Gegenstand des Verfahrens ein Dienst- oder Amtsverhältnis auf Lebenszeit ist;

b) in sonstigen Fällen die Hälfte des sich nach Buchstabe a ergebenden Betrages, die Hälfte des 13fachen Anwärtergrundbetrages zuzüglich eines Anwärtersonderzuschlags oder die Hälfte des vertraglich für die Dauer eines Jahres vereinbarten Gehaltes.

Betrifft das Verfahren die Verleihung eines anderen Amtes oder den Zeitpunkt einer Versetzung in den Ruhestand, ist Streitwert die Hälfte des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages.

(5) Ist mit einem in Verfahren nach Absatz 3 verfolgten Klagebegehren ein aus ihm hergeleiteter vermögensrechtlicher Anspruch verbunden, so ist nur ein Klagebegehren, und zwar das wertmäßig höhere, maßgebend."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.

8. § 14 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

9. § 15 wird wie folgt gefaßt:

"§ 15
Zeitpunkt der Wertberechnung

Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der die Instanz einleitenden Antragstellung entscheidend."

10. § 17 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Die bei Einreichung der Klage fälligen Beträge werden dem Streitwert hinzugerechnet. Der Einreichung der Klage steht die Einreichung eines Antrags auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe gleich, wenn die Klage alsbald nach Mitteilung der Entscheidung über den Antrag oder über eine alsbald eingelegte Beschwerde eingereicht wird."

11. § 19 wird wie folgt gefaßt:

"§ 19
Klage und Widerklage, Hilfsanspruch, wechselseitige Rechtsmittel, Aufrechnung

(1) In einer Klage und in einer Widerklage geltend gemachte Ansprüche, die nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, werden zusammengerechnet. Ein hilfsweise geltend gemachter Anspruch wird mit dem Hauptanspruch zusammengerechnet, soweit eine Entscheidung über ihn ergeht. Betreffen die Ansprüche im Fall des Satzes 1 oder 2 denselben Gegenstand, ist nur der Wert des höheren Anspruchs maßgebend.

(2) Für wechselseitig eingelegte Rechtsmittel, die nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, ist Absatz 1 Satz 1 und 3 entsprechend anzuwenden.

(3) Macht der Beklagte hilfsweise die Aufrechnung mit einer bestrittenen Gegenforderung geltend, so erhöht sich der Streitwert um den Wert der Gegenforderung, soweit eine der Rechtskraft fähige Entscheidung über sie ergeht.

(4) Bei einer Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden."

12. § 19 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Familiensachen".

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

"(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn nach § 621 a Abs. 2 der Zivilprozeßordnung einheitlich durch Urteil zu entscheiden ist."

13. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Sind Gebühren, die sich nach dem Streitwert richten, im voraus zu zahlen, setzt das Prozeßgericht bei Eingang einer Klage oder eines Antrags den Wert ohne Anhörung der Parteien durch Beschluß vorläufig fest, wenn Gegenstand des Verfahrens nicht eine bestimmte Geldsumme in inländischer Währung ist.

Einwendungen gegen die Höhe des festgesetzten Wertes können nur im Verfahren nach § 6 geltend gemacht werden."

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2; Satz 1 und 2 werden durch folgenden Satz ersetzt:

"Soweit eine Entscheidung nach § 24 Satz 1 nicht ergeht oder nach § 24 Satz 2 nicht bindet, setzt das Prozeßgericht den Wert durch Beschluß fest, sobald eine Entscheidung über den gesamten Streitgegenstand ergeht oder sich das Verfahren anderweitig erledigt."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

"§ 5 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, 2 und 5 und Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden."

bb) In Satz 3 wird die Angabe "Absatz 1 Satz 4" durch die Angabe "Absatz 2 Satz 3" ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

14. § 28 wird aufgehoben.

15. § 29 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken sind die Gebühren für das Verfahren im allgemeinen und für die Abhaltung des Versteigerungstermins nach dem gemäß § 74 a Abs. 5 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die

Zwangsverwaltung festgesetzten Wert zu berechnen. Ist ein solcher Wert nicht festgesetzt, so ist der Einheitswert maßgebend. Weicht der Gegenstand des Verfahrens vom Gegenstand der Einheitsbewertung wesentlich ab oder hat sich der Wert infolge bestimmter Umstände, die nach dem Feststellungszeitpunkt des Einheitswerts eingetreten sind, wesentlich verändert, oder ist ein Einheitswert noch nicht festgestellt, so ist der nach den Grundsätzen der Einheitsbewertung geschätzte Wert maßgebend. Wird der Einheitswert nicht nachgewiesen, so ist das Finanzamt um Auskunft über die Höhe des Einheitswerts zu ersuchen; § 30 der Abgabenordnung steht der Auskunft nicht entgegen."

16. In § 31 wird die Angabe "§§ 28 bis 30" durch die Angabe "§§ 29 und 30" ersetzt.

17. § 32 wird wie folgt gefaßt:

"§ 32
Zwangsliquidation einer Bahneinheit

Bei der Zwangsliquidation einer Bahneinheit bestimmt sich die Gebühr für das Verfahren nach dem Gesamtwert der Bestandteile der Bahneinheit."

18. § 34 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 1 und 3, Abs. 4 Satz 1, 2 und 5 sowie Abs. 5 und 6 ist entsprechend anzuwenden."

19. § 40 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Wird im Strafverfahren oder im selbständigen Verfahren nach den §§ 440, 441 der Strafprozeßordnung die Einziehung, der Verfall, die Vernichtung, die Unbrauchbarmachung oder die Abführung des Mehrerlöses angeordnet, so

wird wegen der Anordnung einer dieser Rechtsfolgen eine Gebühr nur für das gegen dieses Erkenntnis gerichtete Rechtsmittel- oder Wiederaufnahmeverfahren erhoben."

20. Nach § 40 wird folgender § 40 a eingefügt:

"§ 40 a
Beschränkung eines Rechtsmittels oder des Einspruchs gegen einen Strafbefehl

(1) Wird bei Verurteilung wegen selbständiger Taten ein Rechtsmittel auf einzelne Taten beschränkt, so bemißt sich die Gebühr für das Rechtsmittelverfahren nach der Strafe für diejenige Tat, die Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens ist. Bei Gesamtstrafen ist die Summe der angefochtenen Einzelstrafen maßgebend. Ist die Gesamtstrafe, auch unter Einbeziehung der früher erkannten Strafe, geringer, so ist diese maßgebend.

(2) Wird das Rechtsmittel auf die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung beschränkt, so wird die Gebühr für das Rechtsmittelverfahren nur wegen der Anordnung erhoben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für das weitere Verfahren nach Einspruch gegen einen Strafbefehl entsprechend."

21. Dem § 42 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Wird in einer Strafsache gegen einen oder mehrere Angeschuldigte auch eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung festgesetzt, so ist eine Gebühr auch von der juristischen Person oder Personenvereinigung nach Maßgabe der gegen sie festgesetzten Geldbuße zu erheben."

22. In § 48 wird die Angabe "§§ 42, 43 und 47" durch die Angabe "§§ 40 a, 42, 43 und 47" ersetzt.

23. In § 48 a Satz 1 wird die Angabe "§§ 13, 25 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2 und 3" durch die Angabe "§§ 13, 20 Abs. 3, § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4" ersetzt.

24. § 49 wird wie folgt gefaßt:

"§ 49
Kostenschuldner in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Familiensachen (§ 1 Abs. 2) und in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in den in § 1 Abs. 2 genannten Familiensachen und in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit ist Schuldner der Kosten derjenige, der das Verfahren der Instanz beantragt hat. In dem Verfahren, das gemäß § 700 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung dem Mahnverfahren folgt, ist Schuldner der Kosten nach Satz 1, wer den Vollstreckungsbescheid beantragt hat."

25. § 53 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren sowie im Verfahren der Zwangsliquidation einer Bahneinheit ist vorbehaltlich des Absatzes 2 Schuldner der Kosten der Antragsteller, soweit die Kosten nicht dem Erlös entnommen werden können. In Beschwerdeverfahren ist Schuldner der Kosten der Beschwerdeführer."

26. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Worte "und bestimmter sonstiger Auslagen" angefügt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

"(2) Schuldner der Auslagen für die Versendung von Akten ist nur derjenige, der die Versendung beantragt hat."

27. In § 58 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort "bewilligt" die Worte "oder ein Betrag für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gewährt worden" eingefügt.

28. § 59 wird wie folgt gefaßt:

"§ 59

Haftung von Streitgenossen und Beigeladenen

(1) Streitgenossen haften als Gesamtschuldner, wenn die Kosten nicht durch gerichtliche Entscheidung unter sie verteilt sind. Soweit einen Streitgenossen nur Teile des Streitgegenstandes betreffen, beschränkt sich seine Haftung als Gesamtschuldner auf den Betrag, der entstanden wäre, wenn das Verfahren nur diese Teile betroffen hätte.

(2) Absatz 1 gilt auch für mehrere Beigeladene, denen Kosten auferlegt worden sind."

29. § 60 wird wie folgt gefaßt:

"§ 60

Verpflichtung zur Zahlung von Kosten in besonderen Fällen

Die nach den §§ 57 bis 60 und 142 der Konkursordnung sowie den §§ 466 und 471 Abs. 4 der Strafprozeßordnung begründete Verpflichtung zur Zahlung von Kosten besteht auch gegenüber der Staatskasse."

30. In § 61 werden die Worte "mit der Stellung des Antrags fällig, durch den das Verfahren bedingt ist" durch die

Worte "mit der Einreichung der Klage-, Antrags-, Einspruchs- oder Rechtsmittelschrift oder mit der Abgabe der entsprechenden Erklärung zu Protokoll fällig" ersetzt.

31. § 62 wird wie folgt gefaßt:

"§ 62
Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

(1) Die Gebühren für die Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung und über den Beitritt werden mit der Entscheidung fällig. Die Gebühr für die Erteilung des Zuschlags wird mit dessen Verkündung, und, wenn der Zuschlag von dem Beschwerdegericht erteilt wird, mit der Zustellung des Beschlusses an den Ersteher fällig. Im übrigen werden die Gebühren im ersten Rechtszug im Verteilungstermin und, wenn das Verfahren vorher aufgehoben wird, mit der Aufhebung fällig.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt im Verfahren der Zwangsverwaltung entsprechend; im übrigen werden die Gebühren mit der Aufhebung des Verfahrens und, wenn es länger als ein Jahr dauert, am Ende eines jeden Jahres fällig."

32. § 64 wird wie folgt gefaßt:

"§ 64
Fälligkeit der Schreibauslagen und bestimmter sonstiger Auslagen

(1) Schreibauslagen und Auslagen für die Versendung von Akten werden sofort nach ihrer Entstehung fällig. Sie können bei der Stelle angesetzt werden, bei der sie entstanden sind.

(2) Die Erteilung oder Anfertigung der auf Antrag zu erteilenden Ausfertigungen und Abschriften sowie die Versendung von Akten können von der vorherigen Zahlung eines die Auslagen deckenden Betrages abhängig gemacht werden. § 5 gilt entsprechend."

33. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "und der Auslagen für die Zustellung der Klage" gestrichen.

bb) Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

"Im Mahnverfahren soll auf Antrag des Antragstellers nach Erhebung des Widerspruchs die Sache an das für das streitige Verfahren als zuständig bezeichnete Gericht erst abgegeben werden, wenn die erforderte Gebühr für das Verfahren im allgemeinen gezahlt ist;".

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Widerklage."

b) In Absatz 2 wird der Punkt gestrichen und angefügt:

", für Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 9 der Zivilprozeßordnung sowie für Rechtsstreitigkeiten über Erfindungen eines Arbeitnehmers, soweit nach § 39 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen die für Patentstreitsachen zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig sind."

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Sofern im Klageverfahren Absatz 1 Satz 1 Anwendung findet, soll auch der Mahnbescheid erst nach Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erlassen werden."

d) In Absatz 4 werden nach den Worten "Abnahme der eidesstattlichen Versicherung" die Worte "oder über" durch ein Komma und die Worte "einschließlich der Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung" durch die Worte "oder den Antrag auf Gewährung der Einsicht in dieses Schriftstück" ersetzt.

34. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Betrag "15 Deutsche Mark" geändert in "20 Deutsche Mark".

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe "§ 5 Abs. 2 bis 4" durch die Angabe "§ 5 Abs. 2 bis 6" ersetzt.

(2) Das Kostenverzeichnis (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz) wird wie folgt gefaßt:

"Anlage 1
(zu § 11 Abs. 1)

K o s t e n v e r z e i c h n i s

Gliederung

T e i l 1

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Familiensachen (§ 1 Abs. 2 GKG) vor den ordentlichen Gerichten außer Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

I. Mahnverfahren

II. Prozeßverfahren

III. Verfahren über Anträge auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung sowie deren Aufhebung oder Abänderung in den Fällen des § 926 Abs. 2 und der §§ 927, 936 ZPO

IV. Erstinstanzliche Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung und auf Zulassung der Zwangsvollstreckung

V. Verfahren in Scheidungssachen und Folgesachen

VI. Besondere Verfahren, Vergleich, Zustellungsersuchen, Verzögerung des Rechtsstreits

VII. Einstweilige Anordnungen

VIII. Besondere Verfahren bei Kindesunterhalt

IX. Beschwerdeverfahren

T e i l 2

Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit

I. Prozeßverfahren

II. Einstweilige Anordnungen, Verfahren nach § 80 Abs. 5, § 80 a Abs. 3 VwGO

III. Selbständige Beweisverfahren, Vergleich, Verzögerung des Rechtsstreits

IV. Zwangsvollstreckungsverfahren

V. Beschwerdeverfahren

T e i l 3

Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit

I. Prozeßverfahren

II. Einstweilige Anordnungen, Verfahren nach § 69 Abs. 3, 5 FGO

III. Selbständige Beweisverfahren, Verzögerung des Rechtsstreits

IV. Beschwerdeverfahren

T e i l 4

Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses, Konkursverfahren; Seerechtliche Verteilungsverfahren

I. Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses

II. Konkursverfahren

III. Seerechtliche Verteilungsverfahren

IV. Beschwerdeverfahren

T e i l 5

Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung; Zwangsliquidation einer Bahneinheit

I. Zwangsversteigerung

II. Zwangsverwaltung

III. Zwangsliquidation einer Bahneinheit

IV. Beschwerdeverfahren

T e i l 6

Strafsachen

I. Offizialverfahren mit rechtskräftiger Verurteilung zu einer Strafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt oder Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung

II. Wiederaufnahme eines rechtskräftig mit Verurteilung zu einer Strafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt oder Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung abgeschlossenen Verfahrens

III. Einziehung und verwandte Maßnahmen

IV. Klageerzwingungsverfahren, unwahre Anzeige und Zurücknahme des Strafantrags

V. Privatklageverfahren

VI. Nebenklage

VII. Beschwerdeverfahren

VIII. Entschädigungsverfahren

T e i l 7

Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

I. Bußgeldverfahren oder Strafverfahren mit rechtskräftiger Festsetzung einer Geldbuße

II. Verfahren nach Einspruch ohne Sachentscheidung

III. Wiederaufnahme des Bußgeldverfahrens oder des Strafverfahrens, soweit gegen den Betroffenen oder den Beschuldigten eine Geldbuße festgesetzt worden ist

IV. Berufung, Rechtsbeschwerde, Revision und Wiederaufnahme betreffend
- die Einziehung, den Verfall, die Unbrauchbar-

machung oder die Abführung des Mehrerlöses neben einer Geldbuße oder selbständig;
- die Verwerfung eines Antrags nach § 439 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG

V. Unwahre Anzeige

VI. Beschwerdeverfahren

VII. Verfahren mit abschließender Entscheidung im Falle des § 25 a Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes

T e i l 8

Gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz

T e i l 9

Auslagen

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG

Teil 1

BÜRGERLICHE RECHTSSTREITIGKEITEN UND FAMILIENSACHEN (§ 1 Abs. 2 GKG) VOR DEN ORDENTLICHEN GERICHTEN
außer Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

Für ein Versäumnisurteil gegen die säumige Partei, ein Anerkenntnisurteil und ein Verzichtsurteil wird eine Urteilsgebühr nicht erhoben.

I. Mahnverfahren

1100	Verfahren über den Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheids.....	0,5

II. Prozeßverfahren

1. Prozeßverfahren erster Instanz

1201	Verfahren im allgemeinen ..... Soweit wegen desselben Streitgegenstandes ein Mahnverfahren vorausgegangen ist, wird die Gebühr 1100 angerechnet. Bei einer Klage nach § 641 q Abs. 1, 2 ZPO wird die Gebühr 1800 angerechnet.	3,0
1202	Beendigung des gesamten Verfahrens durch a) Zurücknahme der Klage - vor dem Schluß der mündlichen Verhandlung, - in den Fällen des § 128 Abs. 2 und 3 ZPO vor dem Zeitpunkt, der dem Schluß der mündlichen Verhandlung entspricht, - im Verfahren nach § 495 a ZPO, in dem eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Ladung zum Termin zur Verkündung des Urteils zugestellt oder das schriftliche Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird, - im Falle des § 331 Abs. 3 ZPO vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird, b) Anerkenntnis- und Verzichtsurteil, c) Abschluß eines Vergleichs vor Gericht, wenn nicht bereits ein Urteil vorausgegangen ist: Die Gebühr 1201 ermäßigt sich auf ..... Die Zurücknahme des Antrags auf Durchführung des streitigen Verfahrens, des Widerspruchs gegen den Mahnbescheid oder des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbescheid stehen der Zurücknahme der Klage gleich. Erledigungserklärungen nach § 91 a ZPO stehen der Zurücknahme nicht gleich. Die Ermäßigung tritt auch ein, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	1,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
	2. Berufungsverfahren, Beschwerden nach § 621 a Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 629 a Abs. 2 und § 621 e Abs. 1 ZPO	
	Dieser Abschnitt gilt auch in Berufungsverfahren nach Verfahren der in Abschnitt IV 1 und in Abschnitt IV 2 Unterabschnitte a und c bezeichneten Art.	
1220	Verfahren im allgemeinen.....	1,5
1221	Zurücknahme der Berufung, der Beschwerde, der Klage oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem entweder ein Beweisbeschluß unterschrieben oder ein Termin zur mündlichen Verhandlung unterschriftlich bestimmt ist; Erledigungserklärungen nach § 91 a ZPO stehen der Zurücknahme nicht gleich: Die Gebühr 1220 ermäßigt sich auf.....	0,5
1223	Grundurteil (§ 304 ZPO), Vorbehaltsurteil (§§ 302, 599 ZPO).....	1,5
	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit die Gebühr 1223 entstanden ist:	
1224	Urteil enthält eine Begründung.....	1,5
1225	Urteil enthält keine Begründung.....	0,75
	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit die Gebühr 1223 nicht entstanden ist; Beschluß in den in § 1 Abs. 2 Satz 2 GKG genannten Familiensachen, der die Instanz abschließt:	
1226	Urteil enthält eine Begründung; Beschluß.....	3,0
1227	Urteil enthält keine Begründung.....	1,5
	Beschluß nach § 91 a ZPO, soweit nicht bereits die Gebühr 1224 oder 1226 entstanden ist:	
1228	Beschluß enthält eine schriftliche Begründung...	1,5
1229	Beschluß enthält keine schriftliche Begründung..	0,75
	3. Revisionsverfahren	
1230	Verfahren im allgemeinen.....	2,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
1231	Zurücknahme der Revision oder Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist; Erledigungserklärungen nach § 91 a ZPO stehen der Zurücknahme nicht gleich: Die Gebühr 1230 ermäßigt sich auf.....	0,5
	Urteil, das die Instanz abschließt:	
1236	Urteil enthält eine Begründung.....	3,0
1237	Urteil enthält keine Begründung.....	1,5
	Beschluß nach § 91 a ZPO:	
1238	Beschluß enthält eine schriftliche Begründung...	1,5
1239	Beschluß enthält keine schriftliche Begründung..	0,75

III. Verfahren über Anträge auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung sowie deren Aufhebung oder Abänderung in den Fällen des § 926 Abs. 2 und der §§ 927, 936 ZPO

1. Verfahren erster Instanz

Im Verfahren über den Antrag auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung und im Verfahren über den Antrag auf Aufhebung oder Abänderung (§ 926 Abs. 2, §§ 927, 936 ZPO) werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Im Falle des § 942 ZPO gilt das Verfahren vor dem Amtsgericht und dem Gericht der Hauptsache als ein Rechtsstreit.

1310	Verfahren über den Antrag.....	1,0
1311	In dem Verfahren findet eine mündliche Verhandlung statt: Die Gebühr 1310 erhöht sich auf	3,0
1312	Beendigung des gesamten Verfahrens durch a) Zurücknahme des Antrags vor dem Schluß der mündlichen Verhandlung, b) Anerkenntnis- und Verzichtsurteil, c) Abschluß eines Vergleichs vor Gericht, wenn nicht bereits ein Urteil vorausgegangen ist: Die Gebühr 1311 ermäßigt sich auf ..... Erledigungserklärungen nach § 91 a ZPO stehen der Zurücknahme nicht gleich. Die Ermäßigung tritt auch ein, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	1,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
	2. Berufungsverfahren	
1320	Verfahren im allgemeinen.....	0,75
	Urteil, das die Instanz abschließt:	
1321	Urteil enthält eine Begründung.....	1,5
1322	Urteil enthält keine Begründung.....	0,75
	Beschluß nach § 91 a ZPO:	
1323	Beschluß enthält eine schriftliche Begründung...	1,0
1324	Beschluß enthält keine schriftliche Begründung..	0,5

IV. Erstinstanzliche Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung und auf Zulassung der Zwangsvollstreckung

1. Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs oder schiedsrichterlichen oder diesem gleichgestellten Vergleichs (§§ 1042, 1044 a, 1044 b Abs. 1 ZPO)

Im Berufungsverfahren bestimmen sich die Gebühren nach Abschnitt II 2.

1410	Verfahren im allgemeinen..... Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme des Antrags, bevor der Gegner angehört worden ist, und früher als eine Woche vor Beginn des Tages, der für die mündliche Verhandlung vorgesehen war.	1,0
	Endurteil:	
1412	Urteil enthält eine Begründung.....	2,5
1413	Urteil enthält keine Begründung.....	1,5

s

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
	Beschluß nach § 91 a ZPO, soweit nicht bereits die Gebühr 1412 entstanden ist:	
1414	Beschluß enthält eine schriftliche Begründung...	1,5
1415	Beschluß enthält keine schriftliche Begründung..	0,75

2. Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel und ähnliche Verfahren

Im Berufungsverfahren nach Verfahren der in den nachfolgenden Unterabschnitten a und c bezeichneten Art bestimmen sich die Gebühren nach Abschnitt II 2.

a) Verfahren nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 8. März 1960 (BGBl.I S.169)

1420	Verfahren im allgemeinen.....	1,0
1421	In dem Verfahren wird nicht durch Urteil entschieden: Die Gebühr 1420 ermäßigt sich auf.....	0,25
	Endurteil:	
1422	Urteil enthält eine Begründung.....	2,5
1423	Urteil enthält keine Begründung.....	1,5
	Beschluß nach § 91 a ZPO, soweit nicht bereits die Gebühr 1422 entstanden ist:	
1424	Beschluß enthält eine schriftliche Begründung...	1,5
1425	Beschluß enthält keine schriftliche Begründung..	0,75

b) Verfahren auf Zulassung der Zwangsvollstreckung aus Schuldtiteln und auf Feststellung der Anerkennung einer Entscheidung nach dem Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz vom 30. Mai 1988 (BGBl.I S.662)

1426	Verfahren über den Antrag, den Schuldtitel mit der Vollstreckungsklausel zu versehen oder festzustellen, ob die Entscheidung anzuerkennen ist.	140 DM

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
1427	Verfahren über den Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Beschlüsse über die Zulassung der Zwangsvollstreckung oder die Anerkennung.....	70 DM

c) **Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel oder auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Schuldtiteln sowie Verfahren der Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung oder der Vollstreckungsklausel in sonstigen Fällen, soweit nicht in Staatsverträgen bestimmt ist, daß ein Schuldtitel kostenfrei für vollstreckbar zu erklären ist**

1430	Verfahren im allgemeinen..... Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme des Antrags, bevor der Gegner angehört worden ist, und früher als eine Woche vor Beginn des Tages, der für die mündliche Verhandlung vorgesehen war.	1,0
1431	Beschluß, durch den über einen Widerspruch entschieden wird.....	1,0

Endurteil:

1432	Urteil enthält eine Begründung.....	2,5
1433	Urteil enthält keine Begründung.....	1,5

Beschluß nach § 91 a ZPO, soweit nicht bereits die Gebühr 1432 entstanden ist:

1434	Beschluß enthält eine schriftliche Begründung...	1,5
1435	Beschluß enthält keine schriftliche Begründung..	0,75

V. Verfahren in Scheidungssachen und Folgesachen

1. Verfahren erster Instanz

1510	Verfahren im allgemeinen..... Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme des Antrags oder der Klage vor Ablauf des Tages, an dem ein Beweisbeschluß unterschrieben ist, und früher als eine Woche vor Beginn des Tages, der für die mündliche Verhandlung vorgesehen war; Erledigungserklärungen nach § 91 a ZPO stehen der Zurücknahme nicht gleich.	1,0
1513	Grundurteil (§ 304 ZPO), Vorbehaltsurteil (§§ 302, 599 ZPO).....	0,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
	Endurteil, soweit die Gebühr 1513 entstanden ist:	
1514	Urteil enthält eine Begründung.....	0,5
1515	Urteil enthält keine Begründung.....	0,25
	Endurteil, soweit die Gebühr 1513 nicht entstanden ist; Beschluß in den in § 1 Abs. 2 GKG genannten Scheidungsfolgesachen, der die Instanz abschließt:	
1516	Urteil enthält eine Begründung, Beschluß.....	1,0
1517	Urteil enthält keine Begründung.....	0,5
	Beschluß nach § 91 a ZPO, soweit nicht bereits die Gebühr 1514 oder 1516 entstanden ist:	
1518	Beschluß enthält eine schriftliche Begründung...	1,0
1519	Beschluß enthält keine schriftliche Begründung..	0,5
	2. Berufungsverfahren, Beschwerden in Folgesachen nach § 621 e Abs. 1, § 629 a Abs. 2 i.V.m. § 621 e Abs. 1 ZPO	
1520	Verfahren im allgemeinen.....	1,5
1521	Zurücknahme der Berufung, der Beschwerde, des Antrags oder der Klage vor Ablauf des Tages, an dem ein Beweisbeschluß unterschrieben oder ein Termin zur mündlichen Verhandlung unterschriftlich bestimmt ist; Erledigungserklärungen nach § 91 a ZPO stehen der Zurücknahme nicht gleich: Die Gebühr 1520 ermäßigt sich auf.....	0,5
1523	Grundurteil (§ 304 ZPO), Vorbehaltsurteil (§§ 302, 599 ZPO).....	1,0
	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit die Gebühr 1523 entstanden ist:	
1524	Urteil enthält eine Begründung.....	1,0
1525	Urteil enthält keine Begründung.....	0,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit die Gebühr 1523 nicht entstanden ist; Beschluß in den in § 1 Abs. 2 GKG genannten Scheidungsfolgesachen, der die Instanz abschließt:	
1526	Urteil enthält eine Begründung; Beschluß.....	2,0
1527	Urteil enthält keine Begründung.....	1,0
	Beschluß nach § 91 a ZPO, soweit nicht bereits die Gebühr 1524 oder 1526 entstanden ist:	
1528	Beschluß enthält eine schriftliche Begründung...	1,5
1529	Beschluß enthält keine schriftliche Begründung..	0,75
	3. Revisionsverfahren, Beschwerden in Folgesachen nach § 621 e Abs. 2 Satz 1, § 629 a Abs. 2 i.V.m. § 621 e Abs. 2 Satz 1 ZPO	
1530	Verfahren im allgemeinen.....	2,0
1531	Zurücknahme der Revision, der weiteren Beschwerde, des Antrags oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision oder der weiteren Beschwerde bei Gericht eingegangen ist; Erledigungserklärungen nach § 91 a ZPO stehen der Zurücknahme nicht gleich: Die Gebühr 1530 ermäßigt sich auf.....	0,5
	Urteil, das die Instanz abschließt; Beschluß in den in § 1 Abs. 2 GKG genannten Scheidungsfolgesachen, der die Instanz abschließt:	
1536	Urteil enthält eine Begründung; Beschluß.....	3,0
1537	Urteil enthält keine Begründung.....	1,5
	Beschluß nach § 91 a ZPO:	
1538	Beschluß enthält eine schriftliche Begründung...	1,5
1539	Beschluß enthält keine schriftliche Begründung..	0,75
	VI. <u>Besondere Verfahren, Vergleich, Zustellungsersuchen, Verzögerung des Rechtsstreits</u>	
1600	Selbständiges Beweisverfahren.....	0,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
1610	Verteilungsverfahren.....	0,5
1620	Aufgebotsverfahren.....	0,5
1630	Verfahren bei Ernennung eines Schiedsrichters...	0,5
1631	Verfahren bei Ablehnung eines Schiedsrichters...	0,5
1632	Verfahren bei Erlöschen eines Schiedsvertrages..	0,5
1633	Verfahren bei Anordnung der von den Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen.....	0,5
1640	Verfahren über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß § 829 Abs. 1, §§ 835, 839, 846 bis 848, 857, 858, 885 Abs. 4 oder § 886 ZPO; mehrere Verfahren innerhalb eines Rechtszuges gelten als ein Verfahren, sofern sie denselben Anspruch und denselben Gegenstand betreffen.....	20 DM
1641	Verfahren nach § 765 a ZPO.....	20 DM
1642	Verfahren nach § 813 a ZPO.....	20 DM
1643	Verfahren über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung.....	35 DM
1644	Verfahren über den Antrag eines Drittgläubigers auf Erteilung der Abschrift eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses..... Die Gebühr entfällt, wenn a) ein Verfahren des Antragstellers auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung - auch vor einem anderen Gericht - nicht fortgesetzt worden ist, weil der Schuldner das Vermögensverzeichnis, dessen Abschrift beantragt ist, innerhalb der letzten drei Jahre bereits abgegeben hatte oder b) für ein Verfahren über den Antrag auf Gewährung der Einsicht in dasselbe Vermögensverzeichnis die Gebühr 1645 bereits entstanden ist.	35 DM

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
1645	Verfahren über den Antrag eines Drittgläubigers auf Gewährung der Einsicht in das mit eidesstattlicher Versicherung abgegebene Vermögensverzeichnis..... Die Gebühr entfällt, wenn a) ein Verfahren des Antragstellers auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung - auch vor einem anderen Gericht - nicht fortgesetzt worden ist, weil der Schuldner das Vermögensverzeichnis, dessen Einsicht beantragt ist, innerhalb der letzten drei Jahre bereits abgegeben hatte oder b) für ein Verfahren über einen früheren Antrag auf Gewährung der Einsicht in dasselbe Vermögensverzeichnis die Gebühr bereits entstanden ist.	35 DM
1650	Abschluß eines Vergleichs vor Gericht in einem Rechtsstreit außer einem Vergleich über Ansprüche, die in Verfahren nach § 620 oder § 641 d ZPO geltend gemacht werden können: Soweit der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt.....	0,25
1660	Ersuchen durch die Geschäftsstelle an die Post um Bewirkung einer Zustellung (§ 196 ZPO), die nicht von Amts wegen erfolgt.....	jeweils in Höhe des Betrages der Gebühr nach § 16 Abs. 2 GvKostG
	und, wenn eine nicht vom Gericht hergestellte Abschrift beglaubigt wird, je Seite.....	Gebühr in Höhe von Schreibauslagen
1670	Auferlegung einer Gebühr nach § 34 GKG wegen Verzögerung des Rechtsstreits.....	wie vom Gericht bestimmt

VII. Einstweilige Anordnungen

Mehrere Entscheidungen der unter einer Nummer genannten Art innerhalb eines Rechtszuges gelten als eine Entscheidung.

1700	Entscheidung über einen Antrag nach § 127 a ZPO.	0,5
1701	Entscheidung über einen Antrag nach § 620 Satz 1 Nr. 4, 6 bis 9 ZPO.....	0,5
1702	Entscheidung über einen Antrag nach § 621 f ZPO.	0,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
1703	Entscheidung über einen Antrag nach § 641 d ZPO.	0,5
VIII.	**Besondere Verfahren bei Kindesunterhalt**	
1800	Beschluß, durch den nach § 641 p ZPO ein Titel über Unterhalt abgeändert wird.....	20 DM
1801	Entscheidung über einen Antrag auf Festsetzung des Regelunterhalts nach § 642 a Abs. 1, 2 oder § 642 d ZPO, wenn die Festsetzung aufgrund eines Vergleichs nach § 642 c Nr. 1 ZPO beantragt wird, der vor einer Gütestelle geschlossen wurde, oder aufgrund einer Urkunde nach § 642 c Nr. 2 ZPO.....	20 DM
1802	Entscheidung über einen Antrag auf Neufestsetzung des Regelunterhalts nach § 642 b Abs. 1 Satz 1, 2 ZPO.....	20 DM
1803	Entscheidung über einen Antrag auf Stundung rückständiger Unterhaltsbeträge nach § 643 a Abs. 4 Satz 2 ZPO.....	20 DM
1804	Entscheidung über einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Stundung nach § 642 f ZPO.....	20 DM
IX.	**Beschwerdeverfahren** außer Verfahren über die in den Abschnitten II 2, V 2 und V 3 genannten Beschwerden	
1900	Verfahren über Beschwerden nach § 71 Abs. 2, § 91 a Abs. 2, § 99 Abs. 2, § 269 Abs. 3, § 620 c Satz 1, § 641 d Abs. 3 ZPO sowie über Beschwerden gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung.....	1,0
	Verfahren über die Beschwerde in den in Abschnitt IV 2 Unterabschnitt b genannten Verfahren	
1901	- gegen die Entscheidung über die Zulassung der Zwangsvollstreckung oder die Feststellung der Anerkennung	210 DM

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
1902	- gegen die Entscheidung über die Aufhebung oder Änderung der Beschlüsse über die Zulassung der Zwangsvollstreckung oder die Anerkennung in einem besonderen Verfahren.....	105 DM
1903	Verfahren über die Rechtsbeschwerde in den in Abschnitt IV 2 Unterabschnitt b genannten Verfahren.....	280 DM
1904	Verfahren über die Beschwerde gegen einen Beschluß, durch den über den Widerspruch in den in Abschnitt IV 2 Unterabschnitt c genannten Verfahren entschieden wurde.....	1,0
1905	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, wenn für die angefochtene Entscheidung oder für das dieser Entscheidung vorangegangene Verfahren eine Festgebühr bestimmt ist, und über die Beschwerde gegen eine Entscheidung im Verfahren über die Prozeßkostenhilfe: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen..... Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, daß eine Gebühr nicht zu erheben ist.	50 DM
1906	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird.....	1,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG

T e i l 2

VERFAHREN VOR DEN GERICHTEN DER VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT

I. Prozeßverfahren

1. Prozeßverfahren erster Instanz

2110	Verfahren im allgemeinen..... Die Gebühr entfällt bei a) Zurücknahme der Klage vor Ablauf des Tages, an dem ein Beweisbeschluß oder ein Gerichtsbescheid unterschrieben ist und früher als eine Woche vor Beginn des Tages, der für die mündliche Verhandlung vorgesehen war; die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 161 Abs. 2 VwGO) steht der Zurücknahme nicht gleich; b) Zurücknahme des Antrags nach § 47 VwGO vor Ablauf des Tages, an dem die Erwiderung des Antragsgegners bei Gericht eingeht.	1,0
2111	Zurücknahme der Klage in einem Verfahren nach § 93 a Abs. 2 VwGO vor Ablauf einer Erklärungsfrist nach § 93 a Abs. 2 Satz 1 VwGO: Die Gebühr 2110 ermäßigt sich auf.....	0,5
2113	Gerichtsbescheid (§ 84 VwGO), Beschluß nach § 93 a Abs. 2 VwGO, Grundurteil (§ 111 VwGO), Vorbehaltsurteil (§ 173 VwGO i.V.m. § 302 ZPO)..	1,0
2114	Endurteil, soweit die Gebühr 2113 entstanden ist	1,5
2115	Endurteil, soweit die Gebühr 2113 nicht entstanden ist.....	2,5
2116	Entscheidungen nach § 47 VwGO.....	2,5
2118	Beschluß nach § 161 Abs. 2 VwGO, soweit nicht bereits die Gebühr 2114 oder 2115 entstanden ist	1,5
2119	Beschluß nach § 161 Abs. 2 VwGO in einem Verfahren nach § 93 a Abs. 2 VwGO, wenn das Verfahren vor Ablauf einer Erklärungsfrist nach § 93 a Abs. 2 Satz 1 VwGO beendet wird: Die Gebühr 2118 ermäßigt sich auf.....	0,75

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
	2. Berufungsverfahren	
2120	Verfahren im allgemeinen.....	1,5
2121	Zurücknahme der Berufung oder der Klage vor Ablauf des Tages, an dem ein Beweisbeschluß unterschrieben oder ein Termin zur mündlichen Verhandlung unterschriftlich bestimmt ist; die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 161 Abs. 2 VwGO) steht der Zurücknahme nicht gleich: Die Gebühr 2120 ermäßigt sich auf.....	0,5
2123	Beschluß nach § 93 a Abs. 2 VwGO, Beschluß nach § 130 a VwGO, Grundurteil (§ 111 VwGO), Vorbehaltsurteil (§ 173 VwGO i.V.m. § 302 ZPO).....	1,5
2124	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit die Gebühr 2123 entstanden ist.....	1,5
2125	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit die Gebühr 2123 nicht entstanden ist.....	3,0
2128	Beschluß nach § 161 Abs. 2 VwGO, soweit nicht bereits die Gebühr 2124 oder 2125 entstanden ist	1,5
	3. Revisionsverfahren	
2130	Verfahren im allgemeinen.....	2,0
2131	Zurücknahme der Revision oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist; die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 161 Abs. 2 VwGO) steht der Zurücknahme nicht gleich: Die Gebühr 2130 ermäßigt sich auf.....	0,5
2132	Beschluß nach § 93 a Abs. 2 VwGO.....	1,5
2133	Urteil, das die Instanz abschließt.....	3,0
2138	Beschluß nach § 161 Abs. 2 VwGO.....	1,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
II.	**Einstweilige Anordnungen, Verfahren nach § 80 Abs. 5, § 80 a Abs. 3 VwGO**	
2210	Verfahren über den Antrag..... In Verfahren über den Antrag auf Erlaß und über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Mehrere Verfahren nach § 80 Abs. 5, § 80 a Abs. 3 VwGO gelten innerhalb eines Rechtszuges als ein Verfahren.	0,5
III.	**Selbständige Beweisverfahren, Vergleich, Verzögerung des Rechtsstreits**	
2300	Selbständiges Beweisverfahren.....	0,5
2310	Abschluß eines Vergleichs vor Gericht in einem Rechtsstreit: Soweit der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt.....	0,25
2320	Auferlegung einer Gebühr nach § 34 GKG wegen Verzögerung des Rechtsstreits.....	wie vom Gericht bestimmt
IV.	**Zwangsvollstreckungsverfahren**	
2400	Verfahren über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 169, 170 VwGO.....	20 DM
V.	**Beschwerdeverfahren**	
2500	Verfahren über Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 123 VwGO.....	1,0
2501	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, wenn für die angefochtene Entscheidung oder für das dieser Entscheidung vorangegangene Verfahren eine Festgebühr bestimmt ist, und über die Beschwerde gegen eine Entscheidung im Verfahren über die Prozeßkostenhilfe: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen.....	50 DM

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
	Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, daß eine Gebühr nicht zu erheben ist.	
2502	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird.....	1,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
	T e i l 3	
	VERFAHREN VOR DEN GERICHTEN DER FINANZGERICHTSBARKEIT	
	I. Prozeßverfahren	
	1. Prozeßverfahren erster Instanz	
3110	Verfahren im allgemeinen, soweit es sich nicht nach § 45 Abs. 3 FGO erledigt..... Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Klage vor Ablauf des Tages, an dem ein Beweisbeschluß oder ein Gerichtsbescheid unterschrieben ist, und früher als eine Woche vor Beginn des Tages, der für die mündliche Verhandlung vorgesehen war; die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 138 FGO) steht der Zurücknahme nicht gleich.	1,0
3113	Gerichtsbescheid (§ 90 a FGO) außer Zwischengerichtsbescheid, Grundurteil (§ 99 Abs. 1 FGO), Vorbehaltsurteil (§ 155 FGO i.V.m. § 302 ZPO)...	1,0
3114	Endurteil, soweit die Gebühr 3113 entstanden ist	1,5
3115	Endurteil, soweit die Gebühr 3113 nicht entstanden ist.....	2,5
3118	Beschluß nach § 138 FGO, soweit nicht bereits die Gebühr 3114 oder 3115 entstanden ist	1,5
	2. Revisionsverfahren	
3130	Verfahren im allgemeinen.....	2,0
3131	Zurücknahme der Revision oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist; die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 138 FGO) steht der Zurücknahme nicht gleich: Die Gebühr 3130 ermäßigt sich auf.....	0,5
3133	Gerichtsbescheid (§ 90 a FGO) außer Zwischengerichtsbescheid.....	1,5
3134	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit die Gebühr 3133 entstanden ist.....	1,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
3135	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit die Gebühr 3133 nicht entstanden ist.....	3,0
3138	Beschluß nach § 138 FGO.....	1,5
II.	**Einstweilige Anordnungen, Verfahren nach § 69 Abs. 3, 5 FGO**	
3210	Verfahren über den Antrag..... In Verfahren über den Antrag auf Erlaß und über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Mehrere Verfahren nach § 69 Abs. 3, 5 FGO gelten innerhalb eines Rechtszuges als ein Verfahren.	0,5
III.	**Selbständige Beweisverfahren, Verzögerung des Rechtsstreits**	
3300	Selbständiges Beweisverfahren.....	0,5
3310	Auferlegung einer Gebühr nach § 34 GKG wegen Verzögerung des Rechtsstreits.....	wie vom Gericht bestimmt
IV.	**Beschwerdeverfahren**	
3400	Verfahren über die Beschwerde nach § 114 FGO....	1,0
3401	Verfahren über die Beschwerde gegen eine Entscheidung im Verfahren über die Prozeßkostenhilfe: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen..... Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, daß eine Gebühr nicht zu erheben ist.	50 DM
3402	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird.....	1,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG

T e i l 4

VERGLEICHSVERFAHREN ZUR ABWENDUNG DES KONKURSES, KONKURSVERFAHREN; SEERECHTLICHE VERTEILUNGSVERFAHREN

I. Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses

Die Gebühr für das Vergleichsverfahren entfällt bei Überleitung in das Konkursverfahren (§ 102 VerglO).

4100	Verfahren im allgemeinen einschließlich des Verfahrens zur Abnahme der in § 69 Abs. 2 VerglO vorgesehenen eidesstattlichen Versicherung.....	1,0
4101	Verfahren erledigt sich ohne Anberaumung eines Vergleichstermins: Die Gebühr 4100 ermäßigt sich auf.....	0,5

II. Konkursverfahren

.. Eröffnungsverfahren

.210	Verfahren über den Antrag des Gemeinschuldners auf Konkurseröffnung..... Dies gilt nicht für ein Verfahren, in dem über die Eröffnung des Anschlußkonkurses entschieden wird.	0,5
211	Verfahren über den Antrag eines Gläubigers auf Konkurseröffnung..... Die Gebühr entfällt, wenn ein ausgesetzter Antrag auf Konkurseröffnung (§ 46 VerglO) a) durch Überleitung des Vergleichsverfahrens in das Konkursverfahren (§ 102 VerglO) gegenstandslos wird oder b) nach § 84 VerglO als nicht gestellt gilt.	0,5 mindestens 200 DM

. Durchführung des Konkursverfahrens einschließlich des Verfahrens zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 125 KO und des Verfahrens über Anträge auf Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung

) Verfahren auf Antrag des Gemeinschuldners
auch wenn das Verfahren gleichzeitig auf Antrag eines Gläubigers eröffnet wurde

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
4220	Durchführung des Verfahrens..... Die Gebühr entfällt, wenn der Eröffnungsbeschluß auf Beschwerde aufgehoben wird.	2,5
4221	Verfahren wird vor Ablauf der Anmeldefrist nach §§ 202, 204 KO oder nach § 3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag eingestellt: Die Gebühr 4220 ermäßigt sich auf.....	0,5
4222	Verfahren wird nach Ablauf der Anmeldefrist nach §§ 202, 204 KO oder nach § 3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag eingestellt: Die Gebühr 4220 ermäßigt sich auf.....	1,5

b) Verfahren auf Antrag eines Gläubigers, Anschlußkonkurs (§ 102 VerglO)

4225	Durchführung des Verfahrens..... Die Gebühr entfällt, wenn der Eröffnungsbeschluß auf Beschwerde aufgehoben wird.	3,0
4226	Verfahren wird vor Ablauf der Anmeldefrist nach §§ 202, 204 KO oder nach § 3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag eingestellt: Die Gebühr 4225 ermäßigt sich auf.....	1,0
4227	Verfahren wird nach Ablauf der Anmeldefrist nach §§ 202, 204 KO oder nach § 3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag eingestellt: Die Gebühr 4225 ermäßigt sich auf.....	2,0

c) Besonderer Prüfungstermin (§ 142 KO)

4230	Prüfung von Forderungen je Gläubiger.....	25 DM

III. Seerechtliche Verteilungsverfahren

4300	Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Verteilungsverfahrens.....	1,0
4301	Durchführung des Verteilungsverfahrens.....	2,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
4305	Prüfung von Forderungen in einem besonderen Prüfungstermin (§ 11 der Seerechtlichen Verteilungsordnung) je Gläubiger.....	25 DM
IV.	**Beschwerdeverfahren**	
4400	Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Konkurseröffnung..	1,0
4401	Verfahren über Beschwerden in einem Vergleichsverfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird.....	0,5
1402	Verfahren über nicht aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird.....	1,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG

T e i l 5

VERFAHREN NACH DEM GESETZ ÜBER DIE ZWANGSVERSTEIGERUNG UND DIE ZWANGSVERWALTUNG; ZWANGSLIQUIDATION EINER BAHNEINHEIT

Die Gebühren 5100, 5200 und 5300 werden für jeden Antragsteller gesondert erhoben; Gesamtgläubiger, die den Antrag gemeinsam stellen, gelten als ein Antragsteller. Betrifft ein Antrag mehrere Gegenstände, wird die Gebühr nur einmal erhoben, soweit durch einen einheitlichen Beschluß entschieden wird. Für ein Verfahren nach § 765 a ZPO wird keine, für das Beschwerdeverfahren die Gebühr 5400 erhoben; richtet sich die Beschwerde auch gegen eine Entscheidung nach § 30 a ZVG, gilt Satz 2 entsprechend.

I. Zwangsversteigerung

5100	Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder über den Beitritt zum Verfahren.....	100 DM
5110	Verfahren im allgemeinen.....	0,5
5111	Beendigung des Verfahrens vor Ablauf des Tages, an dem die Verfügung mit der Bestimmung des ersten Versteigerungstermins unterschrieben ist: Die Gebühr 5110 ermäßigt sich auf.....	0,25
5120	Abhaltung mindestens eines Versteigerungstermins mit Aufforderung zur Abgabe von Geboten..... Die Gebühr entfällt, wenn der Zuschlag aufgrund des § 74 a oder § 85 a ZVG, § 13 oder § 13 a des Gesetzes über Vollstreckungsschutz für die Binnenschiffahrt versagt bleibt.	0,5
5130	Erteilung des Zuschlags..... Die Gebühr entfällt, wenn der Zuschlagsbeschluß aufgehoben wird.	0,5
5140	Verteilungsverfahren.....	0,5
5141	Fall der §§ 143, 144 ZVG: Die Gebühr 5140 ermäßigt sich auf.....	0,25

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
II.	**Zwangsverwaltung**	
5200	Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsverwaltung oder über den Beitritt zum Verfahren.....	100 DM
5210	Durchführung des Verfahrens: Für jedes angefangene Jahr, beginnend mit dem Tag der Beschlagnahme.....	0,5
III.	**Zwangsliquidation einer Bahneinheit**	
5300	Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der Zwangsliquidation.....	100 DM
5310	Verfahren im allgemeinen.....	0,5
5311	Verfahren wird eingestellt: Die Gebühr 5310 ermäßigt sich auf.....	0,25
IV.	**Beschwerdeverfahren**	
5400	Verfahren über Beschwerden, wenn für die angefochtene Entscheidung eine Festgebühr bestimmt ist: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen..... Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, daß eine Gebühr nicht zu erheben ist.	100 DM
5401	Verfahren über sonstige Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird.....	0,25

	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr 6110, soweit nichts anderes vermerkt ist

T e i l 6

STRAFSACHEN

§ 473 Abs. 4 StPO, § 74 JGG, § 11 Abs. 3 Satz 1 und § 44 GKG bleiben unberührt. Wird eine Geldbuße festgesetzt, bestimmen sich die Gebühren insoweit nach Teil 7.

1. Offizialverfahren mit rechtskräftiger Verurteilung zu einer Strafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt oder Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung

1. Verfahren im ersten Rechtszug

6110	Hauptverhandlung mit Urteil, soweit kein Strafbefehl vorausgegangen ist, bei	
	a) Verurteilung zu Freiheitsstrafe	
	bis zu 3 Monaten	70 DM
	bis zu 6 Monaten	140 DM
	bis zu 2 Jahren	280 DM
	von mehr als 2 Jahren	420 DM
	b) Verurteilung zu Geldstrafe	
	bis zu 90 Tagessätzen	70 DM
	bis zu 180 Tagessätzen	140 DM
	von mehr als 180 Tagessätzen	280 DM
	c) Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung	70 DM
6111	Strafbefehl, auch wenn nach Einspruch durch Urteil entschieden worden ist	0,5
6112	Hauptverhandlung mit Urteil, soweit ein Strafbefehl vorausgegangen ist	0,5

2. Berufungsverfahren

6120	Berufungsverfahren mit Urteil	1,0
6121	Erledigung des Berufungsverfahrens ohne Urteil	0,25

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr 6110, soweit nichts anderes vermerkt ist
	3. Revisionsverfahren	
6130	Revisionsverfahren mit Urteil oder Beschluß nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO.....	1,0
6131	Erledigung des Revisionsverfahrens ohne Urteil und ohne Beschluß nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist.....	0,25
	II. Wiederaufnahme eines rechtskräftig mit Verurteilung zu einer Strafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt oder Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung abgeschlossenen Verfahrens	
6200	Verwerfung oder Ablehnung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens.....	0,5
6201	Urteil nach erneuter Hauptverhandlung.....	1,0
	III. Einziehung und verwandte Maßnahmen	
	1. Antrag des Privatklägers nach § 440 StPO	
	Zurückweisung des Antrags	
6310	- durch Urteil.....	60 DM
6311	- durch Beschluß.....	30 DM
	2. Berufung, Revision und Wiederaufnahme betreffend - die Einziehung, den Verfall, die Vernichtung, die Unbrauchbarmachung oder die Abführung des Mehrerlöses im Strafverfahren oder im selbständigen Verfahren nach §§ 440, 441 StPO; - die Verwerfung eines Antrags nach § 439 oder § 440 StPO	
6320	Verwerfung der Berufung durch Urteil.....	60 DM
5321	Erledigung der Berufung ohne Urteil.....	20 DM
5322	Verwerfung der Revision durch Urteil oder Beschluß nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO.....	60 DM

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr 6110, soweit nichts anderes vermerkt ist
6323	Erledigung der Revision ohne Urteil und ohne Beschluß nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist.....	20 DM
6324	Verwerfung oder Ablehnung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens.....	30 DM
6325	Urteil nach erneuter Hauptverhandlung (§ 373 StPO).....	60 DM

IV. Klageerzwingungsverfahren, unwahre Anzeige und Zurücknahme des Strafantrags

6400	Dem Antragsteller, dem Anzeigenden, dem Angeklagten oder Nebenbeteiligten sind die Kosten auferlegt worden (§§ 177, 469, 470 StPO).....	60 DM

V. Privatklageverfahren
auch in der Form des Verfahrens nach Widerklage

1. Verfahren mit Verurteilung zu einer Strafe

a) Verfahren im ersten Rechtszug

6510	Hauptverhandlung mit Urteil.....	1,0

b) Berufungsverfahren

6520	Berufungsverfahren mit Urteil, wenn der Privatkläger mit Erfolg oder der Beschuldigte die Berufung eingelegt hat.....	1,0
6521	Berufungsverfahren mit Urteil, wenn der Privatkläger ohne Erfolg die Berufung eingelegt hat...	120 DM
6522	Erledigung der Berufung des Beschuldigten ohne Urteil.....	0,25
6523	Erledigung der Berufung des Privatklägers ohne Urteil.....	30 DM

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr 6110, soweit nichts anderes vermerkt ist
	c) Revisionsverfahren	
6530	Revisionsverfahren mit Urteil oder Beschluß nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO, wenn der Privatkläger mit Erfolg oder der Beschuldigte die Revision eingelegt hat.....	1,0
6531	Revisionsverfahren mit Urteil oder Beschluß nach § 349 Abs. 2 StPO, wenn der Privatkläger ohne Erfolg die Revision eingelegt hat.....	120 DM
6532	Erledigung der Revision des Beschuldigten ohne Urteil und ohne Beschluß nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist.....	0,25
6533	Erledigung der Revision des Privatklägers ohne Urteil und ohne Beschluß nach § 349 Abs. 2 StPO mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist.....	30 DM
	2. Verfahren ohne Verurteilung, das nicht wegen Geringfügigkeit eingestellt ist	
	a) Verfahren im ersten Rechtszug	
6540	Hauptverfahren mit Urteil.....	120 DM
6541	Erledigung des Verfahrens ohne Urteil.....	30 DM
	b) Berufungsverfahren	
6550	Berufungsverfahren mit Urteil.....	120 DM
6551	Erledigung der Berufung ohne Urteil.....	30 DM
	c) Revisionsverfahren	
6560	Revisionsverfahren mit Urteil oder Beschluß nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO.....	120 DM
6561	Erledigung der Revision ohne Urteil und ohne Beschluß nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist.....	30 DM

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr 6110, soweit nichts anderes vermerkt ist
	5. Wiederaufnahme eines Privatklageverfahrens auf Antrag des Privatklägers	
6570	Der Antrag wird verworfen.....	30 DM
6571	Nach Anordnung der Wiederaufnahme wird nicht auf eine höhere Strafe erkannt.....	120 DM
	VI. Nebenklage	
	Dem Nebenkläger sind Kosten auferlegt worden:	
6600	Die Berufung des Nebenklägers wird durch Urteil oder die Revision des Nebenklägers wird durch Urteil oder Beschluß nach § 349 Abs. 2 StPO verworfen; aufgrund der Berufung oder Revision des Nebenklägers wird der Angeklagte freigesprochen oder für straffrei erklärt.....	120 DM
6601	Erledigung der Berufung des Nebenklägers ohne Urteil oder der Revision des Nebenklägers ohne Urteil und ohne Beschluß nach § 349 Abs. 2 StPO mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist.....	30 DM
6602	Der Antrag des Nebenklägers auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird verworfen.....	30 DM
6603	Nach Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Nebenklägers wird nicht auf eine höhere Strafe erkannt.....	120 DM
	VII. Beschwerdeverfahren	
	Verwerfung oder Zurückweisung einer Beschwerde	
6700	- gegen einen Beschluß, durch den ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich einer Freiheitsstrafe, einer Geldstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung verworfen oder abgelehnt wurde.....	0,5
2	im Kostenfestsetzungsverfahren.....	1,0 der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr 6110, soweit nichts anderes vermerkt ist
6703	- in sonstigen Fällen außer in Beschwerdeverfahren, die nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind..... Von dem Beschuldigten wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen ihn rechtskräftig auf eine Strafe oder auf Verwarnung mit Strafvorbehalt erkannt oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet ist.	20 DM
	VIII. Entschädigungsverfahren	
6800	Soweit dem Verletzten oder seinem Erben im Strafverfahren ein aus der Straftat erwachsener vermögensrechtlicher Anspruch zuerkannt ist (§ 403 StPO)..... Die Gebühr wird für jeden Rechtszug nach dem Wert des zuerkannten Anspruchs erhoben.	1,0 der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr 7110, soweit nichts anderes vermerkt ist

T e i l 7

VERFAHREN NACH DEM GESETZ ÜBER ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 473 Abs. 4 StPO, auch i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG, und § 11 Abs. 3 Satz 1 GKG bleiben unberührt.

1. Bußgeldverfahren oder Strafverfahren mit rechtskräftiger Festsetzung einer Geldbuße

1. Verfahren im ersten Rechtszug

7110	Hauptverhandlung mit Urteil oder Beschluß ohne Hauptverhandlung, soweit kein Strafbefehl vorausgegangen ist.....	10 v.H. des Betrages der Geldbuße, - mindestens 50 DM - höchstens 25.000 DM
7111	Strafbefehl, auch wenn nach Einspruch durch Urteil entschieden worden ist.....	0,5
7112	Hauptverhandlung mit Urteil, soweit ein Strafbefehl vorausgegangen ist.....	0,5

2. Berufungsverfahren

7120	Berufungsverfahren mit Urteil.....	1,0
7121	Erledigung des Berufungsverfahrens ohne Urteil..	0,25

3. Rechtsbeschwerdeverfahren

7130	Rechtsbeschwerdeverfahren mit Urteil oder Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG.....	1,0
7131	Erledigung der Rechtsbeschwerde ohne Urteil oder Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG mit Ausnahme der Zurücknahme der Rechtsbeschwerde vor Ablauf der Begründungsfrist.....	0,25

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr 7110, soweit nichts anderes vermerkt ist
	4. Revisionsverfahren	
7135	Revisionsverfahren mit Urteil oder Beschluß nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO.....	1,0
7136	Erledigung des Revisionsverfahrens ohne Urteil und ohne Beschluß nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist.....	0,25
	II. Verfahren nach Einspruch ohne Sachentscheidung	
7200	Verwerfung des Einspruchs nach Beginn der Hauptverhandlung.....	0,5
	III. Wiederaufnahme des Bußgeldverfahrens oder des Strafverfahrens, soweit gegen den Betroffenen oder den Beschuldigten eine Geldbuße festgesetzt worden ist	
7300	Verwerfung oder Ablehnung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens.....	0,5
7301	Entscheidung nach erneuter Hauptverhandlung (§ 373 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG).....	1,0
	IV. Berufung, Rechtsbeschwerde, Revision und Wiederaufnahme betreffend **- die Einziehung, den Verfall, die Unbrauchbarmachung oder die Abführung des Mehrerlöses neben einer Geldbuße oder selbständig;** **- die Verwerfung eines Antrags nach § 439 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG**	
7400	Verwerfung der Berufung durch Urteil.....	60 DM
7401	Erledigung der Berufung ohne Urteil.....	20 DM
7402	Verwerfung der Rechtsbeschwerde durch Urteil oder Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG.....	60 DM
7403	Erledigung der Rechtsbeschwerde ohne Urteil oder Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG mit Ausnahme der Zurücknahme der Rechtsbeschwerde vor Ablauf der Begründungsfrist.....	20 DM

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr 7110, soweit nichts anderes vermerkt ist
7404	Verwerfung der Revision durch Urteil oder Beschluß nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO.....	60 DM
7405	Erledigung der Revision ohne Urteil und ohne Beschluß nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist.....	20 DM
7406	Verwerfung oder Ablehnung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens.....	30 DM
7407	Entscheidung nach erneuter Hauptverhandlung (§ 373 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG).....	60 DM
	V. Unwahre Anzeige	
7500	Dem Anzeigenden sind die Kosten auferlegt worden (§ 469 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG).....	60 DM
	VI. Beschwerdeverfahren außer den Verfahren über die in den Abschnitten I und IV genannten Beschwerden	
	Verwerfung oder Zurückweisung einer Beschwerde	
7600	- gegen einen Beschluß, durch den ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich einer Geldbuße verworfen oder abgelehnt wurde...	0,5
7601	- gegen eine Entscheidung, durch die im gerichtlichen Verfahren nach dem OWiG oder im selbständigen Verfahren nach § 30 OWiG, im Strafverfahren oder im selbständigen Verfahren nach den §§ 440, 441, 444 Abs. 3 StPO eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung festgesetzt worden ist..... Eine Gebühr wird nur erhoben, wenn eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt ist.	0,5
7602	- im Kostenfestsetzungsverfahren.....	1,0 der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr 7110, soweit nichts anderes vermerkt ist
7603	- in sonstigen Fällen außer in Beschwerdeverfahren, die nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind..... Von dem Betroffenen wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen ihn eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt ist.	20 DM

VII. <u>Verfahren mit abschließender Entscheidung im Falle des § 25 a Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes</u>

7700	Entscheidung des Gerichts.....	50 DM
7710	Entscheidung der Staatsanwaltschaft.....	25 DM

Nr.	Gebührentatbestand	Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
	T e i l 8 **GERICHTLICHE VERFAHREN NACH DEM STRAFVOLLZUGSGESETZ**	
8000	Zurückweisung des Antrags.....	1,0
8001	Zurücknahme des Antrags.....	0,5
8010	Verwerfung der Rechtsbeschwerde.....	1,0
8011	Zurücknahme der Rechtsbeschwerde.....	0,5
8020	Zurückweisung des Antrags auf Erlaß einer Entscheidung nach § 114 Abs. 2 StVollzG.....	0,5

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe

T e i l 9

AUSLAGEN

(1) Auslagen, die durch eine für begründet befundene Beschwerde entstanden sind, werd nicht erhoben, soweit das Beschwerdeverfahren gebührenfrei ist; dies gilt jedoch nicht soweit das Beschwerdegericht die Kosten dem Gegner des Beschwerdeführers auferlegt hat
(2) Neben Gebühren, die sich nach dem Streitwert richten, mit Ausnahme der Gebühr 680 werden die Auslagen nach den Nummern 9001 und 9002 nur erhoben, soweit sie in einer Instanz einen Betrag von 100 DM überschreiten.

9000	Die Schreibauslagen betragen für jede Seite unabhängig von der Art der Herstellung in demselben Rechtszug	
	a) für die ersten 50 Seiten.....	1 DM
	b) für jede weitere Seite.....	0,30 DM
	(1) Die Höhe der Schreibauslagen ist für jeden Kostenschuldner nach § 56 Abs. 1 GKG gesondert zu berechnen; Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner.	
	(2) Schreibauslagen werden erhoben für Ausfertigungen oder Abschriften,	
	a) die auf Antrag erteilt, angefertigt oder per Telefax übermittelt werden;	
	b) die angefertigt worden sind, weil die Partei oder ein Beteiligter es unterlassen hat, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen.	
	(3) Frei von Schreibauslagen sind für jede Partei, jeden Beteiligten und jeden Beschuldigten	
	a) eine vollständige Ausfertigung oder Abschrift jeder gerichtlichen Entscheidung und jedes vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs;	
	b) eine Ausfertigung ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe;	
	c) eine Abschrift jeder Niederschrift über eine Sitzung;	
	d) bei Vertretung durch einen Bevollmächtigten jeweils eine weitere vollständige Ausfertigung oder Abschrift.	
	(4) Schreibauslagen für die erste Abschrift eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses und der Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung werden von demjenigen Kostenschuldner nicht erhoben, von dem die Gebühr 1643 oder 1644 zu erheben ist.	
	(5) Werden für Ausfertigungen oder Abschriften Entwürfe verwandt, die der Antragsteller dem Gericht zur Verfügung gestellt hat und die nur durch Geschäftsnummer, Zeitan-	

Auslagentatbestand	Höhe
gaben, Kostenrechnung, Ausfertigungs- oder Beglaubigungsvermerk und Unterschrift des ausfertigenden Bediensteten zu ergänzen sind, so werden Schreibauslagen nicht erhoben.	
Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen außer für den Telefondienst.....	in voller Höhe
Kosten für Zustellungen durch a) die Post mit Zustellungsurkunde oder Einschreiben gegen Rückschein..... b) Justizbedienstete nach den §§ 211, 212 ZPO anstelle der tatsächlichen Aufwendungen..... Neben der Gebühr 1643 werden für die erste Zustellung keine Auslagen erhoben.	in voller Höhe jeweils in Höhe des Betrages der Gebühr nach § 16 Abs.1 GvKostG
Versendung von Akten auf Antrag je Sendung pauschal..... Die Auslagen werden von demjenigen Kostenschuldner nicht erhoben, von dem die Gebühr 1645 zu erheben ist.	15 DM
Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen zu zahlenden Entgelte, jedoch nicht die Kosten der Bekanntmachung eines besonderen Prüfungstermins (§ 142 KO, § 11 der Seerechtlichen Verteilungsordnung).	in voller Höhe
Nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZuSEG) zu zahlende Beträge, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dgl. keine Zahlungen zu leisten sind..... (1) Ist für einen Beschuldigten oder Betroffenen, der der deutschen Sprache nicht mächtig, taub oder stumm ist, im Strafverfahren oder im gerichtlichen Verfahren nach dem OWiG ein Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen worden, um Erklärungen oder Schriftstücke zu übertragen, auf deren Verständnis der Beschuldigte oder Betroffene zu seiner Verteidigung angewiesen ist, werden von diesem die dadurch entstandenen Auslagen nur erhoben, wenn das Gericht ihm diese nach § 464 c StPO oder die Kosten nach § 467 Abs. 2 Satz 1 StPO, jeweils auch i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG, auferlegt hat.	in voller Höhe

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
	(2) Sind die Auslagen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Auslagen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt.	
9006	Bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle a) die den Gerichtspersonen aufgrund gesetzlicher Vorschriften gewährte Vergütung (Reisekosten, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen..... b) für den Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen für jeden gefahrenen Kilometer..... Sind die Auslagen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Auslagen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der Entfernung und der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt.	in voller Höhe 0,52 DM
9007	An Rechtsanwälte zu zahlende Beträge mit Ausnahme der Vergütungen nach dem 13. Abschnitt der BRAGO.....	in voller Höhe
9008	Kosten für a) die Beförderung von Personen..... b) Zahlungen an mittellose Personen für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise	in voller Höhe bis zur Höhe d nach dem ZuSEG Zeugen zu zahlenden Beträge
9009	An Dritte zu zahlende Beträge für a) die Beförderung von Tieren und Sachen mit Ausnahme der für Postdienstleistungen zu zahlenden Entgelte, die Verwahrung von Tieren und Sachen sowie die Fütterung von Tieren..... b) die Beförderung und die Verwahrung von Leichen c) die Durchsuchung oder Untersuchung von Räumen und Sachen einschließlich der die Durchsuchung oder Untersuchung vorbereitenden Maßnahmen..... d) die Bewachung von Schiffen und Luftfahrzeugen	in voller Höhe in voller Höhe in voller Höhe in voller Höhe

	Auslagentatbestand	Höhe
9	Kosten einer Zwangshaft.....	in Höhe der für die Freiheitsstrafe geltenden Sätze
	Kosten einer Haft außer Zwangshaft, Kosten einer einstweiligen Unterbringung (§ 126 a StPO), einer Unterbringung zur Beobachtung (§ 81 StPO, § 73 JGG) und einer einstweiligen Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe (§ 71 Abs. 2, § 72 Abs. 4 JGG)..... Diese Kosten werden nur angesetzt, wenn sie nach den für die Freiheitsstrafe geltenden Vorschriften zu erheben wären.	in Höhe der für die Freiheitsstrafe geltenden Sätze
	Beträge, die anderen inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Bediensteten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 9000 bis 9011 bezeichneten Art zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dgl. keine Zahlungen zu leisten sind.....	begrenzt durch die Höchstsätze für die Auslagen 9000 bis 9011
	Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dgl. keine Zahlungen zu leisten sind.....	in voller Höhe
	Auslagen der in den Nummern 9000 bis 9013 bezeichneten Art, soweit sie durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage entstanden sind.....	begrenzt durch die Höchstsätze für die Auslagen 9000 bis 9012
	Auslagen der in den Nummern 9000 bis 9013 bezeichneten Art, soweit sie durch das dem gerichtlichen Verfahren vorausgegangene Bußgeldverfahren entstanden sind..... Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 9005 ist nicht anzuwenden.	begrenzt durch die Höchstsätze für die Auslagen 9000 bis 9012"

Fu-1-9.4

(3) Die Gebührentabelle (Anlage 2 zum Gerichtskostengesetz) wird durch die diesem Gesetz als Anlage 1 beigefügte Fassung ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Kostenordnung

(1) Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   "§ 30 der Abgabenordnung steht der Auskunft nicht entgegen."

   b) In Absatz 3 werden die Worte "ermittelt das Gericht auf der Grundlage des Einheitswerts den Geschäftswert selbständig nach freiem Ermessen" durch die Worte "ist der nach den Grundsätzen der Einheitsbewertung geschätzte Wert maßgebend" ersetzt.

2. In § 26 Abs. 6 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   "§ 30 der Abgabenordnung steht dem nicht entgegen."

3. In § 30 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "nicht unter 200 Deutsche Mark und" gestrichen.

4. § 32 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Beträge geändert von "500 Deutsche Mark" in "2.000 Deutsche Mark" und von "15 Deutsche Mark" in "20 Deutsche Mark".

   b) In Satz 2 wird innerhalb der tabellarischen Übersicht in jeder Spalte jeweils der erste Betrag gestrichen; in der dritten Spalte wird ferner der Betrag "14" geändert in "15".

5. In § 33 Satz 1 wird der Betrag "15 Deutsche Mark" geändert in "20 Deutsche Mark".

6. In § 38 Abs. 3 wird die Angabe "und § 117 Abs. 3" gestrichen.

7. In § 43 wird die Angabe "(§ 176 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)" durch die Angabe "(§ 9 Abs. 1 Satz 2 des Beurkundungsgesetzes)" ersetzt.

8. In § 46 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "§ 38 Abs. 2" durch die Angabe "§ 38 Abs. 3" ersetzt.

9. In § 56 wird der Betragsrahmen "15 bis 35 Deutsche Mark" durch den Betrag "25 Deutsche Mark" ersetzt.

10. In § 67 Abs. 2 wird die Angabe "§ 60 Abs. 4" durch die Angabe "§ 60 Abs. 5" ersetzt.

11. In § 72 wird der Betragsrahmen "15 bis 35 Deutsche Mark" durch den Betrag "25 Deutsche Mark" ersetzt.

12. In § 73 Satz 1 wird der Betragsrahmen "15 bis 35 Deutsche Mark" durch den Betrag "25 Deutsche Mark" ersetzt.

13. In § 83 wird das Wort "Postgebühren" durch die Worte "Entgelte für Postdienstleistungen" ersetzt.

14. § 84 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 4 wird der Betragsrahmen "15 bis 275 Deutsche Mark" geändert in "20 bis 270 Deutsche Mark".

    b) In Absatz 5 Satz 1 wird der Betragsrahmen "15 bis 35 Deutsche Mark" durch den Betrag "25 Deutsche Mark" ersetzt.

15. In § 89 Abs. 1 wird der Betragsrahmen "15 bis 35 Deutsche Mark" durch den Betrag "25 Deutsche Mark" ersetzt.

16. In § 112 Abs. 3 wird die Angabe "§ 38 Abs. 2" durch die Angabe "§ 38 Abs. 3" ersetzt.

17. In § 126 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "werden 15 bis 35 Deutsche Mark" durch die Worte "wird eine Gebühr von 25 Deutsche Mark" ersetzt.

18. Nach § 131 a wird folgender § 131 b eingefügt:

"§ 131 b
Beschwerden in Prozeßkostenhilfesachen

Für das Verfahren über Beschwerden gegen Entscheidungen in Verfahren über die Prozeßkostenhilfe wird eine Gebühr von 50 Deutsche Mark erhoben, wenn die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird. Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Ge-

bühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, daß eine Gebühr nicht zu erheben ist. Wird die Beschwerde zurückgenommen, bevor eine Entscheidung über sie ergangen ist, wird keine Gebühr erhoben. § 130 Abs. 3 bleibt unberührt."

19. § 136 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte "oder angefertigt" durch die Worte ", angefertigt oder per Telefax übermittelt" ersetzt.

b) Absatz 1 Nr. 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. für jeden Beteiligten
   a) eine vollständige Ausfertigung oder Abschrift jeder gerichtlichen Entscheidung und jedes vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs,
   b) eine Ausfertigung ohne Entscheidungsgründe,
   c) eine Abschrift jeder Niederschrift über eine Sitzung,
   d) bei Vertretung durch einen Bevollmächtigten jeweils eine weitere vollständige Ausfertigung oder Abschrift."

d) In Absatz 5 wird das Wort "Beamten" durch das Wort "Bediensteten" ersetzt.

20. § 137 wird wie folgt gefaßt:

"§ 137
Sonstige Auslagen

Als Auslagen werden ferner erhoben

1. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen außer für den Telefondienst;
2. Entgelte für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde;
3. für jede Zustellung durch Justizbedienstete nach §§ 211, 212 der Zivilprozeßordnung anstelle der tatsächlichen Aufwendungen ein Betrag in Höhe der in § 16 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher bestimmten Gebühr;
4. für die Versendung von Akten auf Antrag je Sendung pauschal ein Betrag von 15 Deutsche Mark;
5. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen zu zahlenden Entgelte;
6. nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlende Beträge sowie an Urkundszeugen zu zahlende Vergütungen; erhält ein Sachverständiger aufgrund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen keine Entschädigung, so ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift zu zahlen wäre; sind die Auslagen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Auslagen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;
7. bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle
   a) die den Gerichtspersonen aufgrund gesetzlicher Vorschriften gewährten Vergütungen (Reisekosten, Auslagenersatz),
   b) die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
   c) für den Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen für jeden gefahrenen Kilometer ein Betrag von 0,52 Deutsche Mark;

   sind die Auslagen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so

werden die Auslagen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der Entfernungen und der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;

8. an Rechtsanwälte zu zahlende Beträge mit Ausnahme der Vergütungen nach dem 13. Abschnitt der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte;
9. Rechnungsgebühren (§ 139);
10. Kosten für die Beförderung von Personen;
11. Beträge, die mittellosen Personen für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gezahlt werden, bis zur Höhe der nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen an Zeugen zu zahlenden Beträge;
12. an Dritte zu zahlende Beträge für
    a) die Beförderung von Tieren und Sachen, mit Ausnahme der für Postdienstleistungen zu zahlenden Entgelte, die Verwahrung von Tieren und Sachen sowie die Fütterung von Tieren;
    b) die Durchsuchung oder Untersuchung von Räumen und Sachen einschließlich der die Durchsuchung oder Untersuchung vorbereitenden Maßnahmen;
13. Kosten einer Zwangshaft in Höhe der für die Freiheitsstrafe geltenden Sätze, Kosten einer sonstigen Haft nur dann, wenn sie nach den für die Freiheitsstrafe geltenden Vorschriften zu erheben wären;
14. Beträge, die anderen inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Bediensteten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 1 bis 13 bezeichneten Art zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind; diese Beträge sind durch die Höchstsätze für die bezeichneten Auslagen begrenzt;

15. Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind."

21. § 139 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Betrag "15 Deutsche Mark" geändert in "20 Deutsche Mark".

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe "§ 14 Abs. 2 Satz 2, 3 und 4, Abs. 3 und 4" durch die Angabe "§ 14 Abs. 3 bis 5" ersetzt.

22. In § 143 Abs. 1 wird die Angabe "§ 137 Nr. 7" durch die Angabe "§ 137 Nr. 9" ersetzt.

23. In § 146 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 24 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes" durch die Angabe "§ 28 Abs. 1 des Baugesetzbuchs" ersetzt.

24. § 148 a erhält folgende Überschrift:

"Vollstreckbarerklärung eines Anwaltsvergleichs".

25. § 152 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Schreibauslagen und für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen zu zahlende Entgelte".

b) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort "Postgebühren" durch die Worte "Entgelte für Postdienstleistungen" ersetzt.

c) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. Entgelte für Telefondienstleistungen."

26. § 153 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze ersetzt:

"(1) Der Notar erhält für Geschäftsreisen, die er im Auftrag eines Beteiligten vornimmt, Reisekosten. Eine Geschäftsreise liegt vor, wenn das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich der Amtssitz oder die Wohnung des Notars befindet.

(2) Der Notar, dem die Gebühren für seine Tätigkeit selbst zufließen, erhält als Reisekosten

1. bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs Fahrtkosten nach Absatz 4; bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie angemessen sind;
2. als Tage- und Abwesenheitsgeld bei einer Geschäftsreise von nicht mehr als 4 Stunden 30 Deutsche Mark, von mehr als 4 bis 8 Stunden 60 Deutsche Mark, von mehr als 8 Stunden 110 Deutsche Mark; die Hälfte dieses Satzes ist auf die in § 58 Abs. 1 bestimmte Zusatzgebühr anzurechnen;
3. Ersatz der Übernachtungskosten, soweit sie angemessen sind.

Die Regelung über die Verteilung der Reisekosten bei Erledigung mehrerer Geschäfte auf derselben Geschäftsreise des Notars gilt auch, wenn auf derselben Reise Notargeschäfte und Rechtsanwaltsgeschäfte erledigt werden."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; in Satz 2 werden die Worte "bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens 0,45 Deutsche Mark für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückwegs" durch die Worte "bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs Fahrtkosten nach Absatz 4" ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Als Fahrtkosten bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs sind zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,52 Deutsche Mark für jeden gefahrenen Kilometer zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlaß der Geschäftsreise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkgebühren, zu erstatten."

27. In § 154 Abs. 2 werden die Worte "die Gebührenvorschriften" durch die Worte "die Kostenvorschriften, eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestands, die Bezeichnung der Auslagen" ersetzt.

(2) In der Gebührentabelle (Anlage zur Kostenordnung) werden die Spaltenüberschriften und die Beträge in den beiden Spalten bis zu einem Geschäftswert von 8.000 DM wie folgt gefaßt:

"Geschäftswert bis ... DM	Gebühr ... DM
2.000	20
4.000	35
6.000	50
8.000	65"

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher

(1) Das Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Satz 2 und in § 11 Abs. 2 Satz 3 wird jeweils die Angabe "§ 5 Abs. 2 bis 4" durch die Angabe "§ 5 Abs. 2 bis 6" ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird vor dem Wort "Aufrundung" das Wort "Festgebühr," eingefügt.

   b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

   "(1) Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert bis 1.000 Deutsche Mark 20 Deutsche Mark. Die Gebühr erhöht sich bei einem Gegenstandswert bis 10.000 Deutsche Mark für jeden angefangenen Betrag von weiteren 1.000 Deutsche Mark und bei einem Gegenstandswert über 10.000 Deutsche Mark für jeden angefangenen Betrag von weiteren 2.000 Deutsche Mark um 10 Deutsche Mark. Eine Gebührentabelle für Gegenstandswerte bis 100.000 Deutsche Mark ist diesem Gesetz als Anlage beigefügt."

   c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

   "(2) Die Festgebühr beträgt 20 Deutsche Mark."

   d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Vor Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

"(1) Für die Zustellung auf Betreiben der Parteien, die der Gerichtsvollzieher persönlich vornimmt, wird eine Gebühr von 10 Deutsche Mark erhoben."

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2; in Satz 1 werden die Worte "2 Deutsche Mark" durch die Worte "ein Viertel der in Absatz 1 bestimmten Gebühr" ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "beträgt die Gebühr 5 Deutsche Mark" durch die Worte "erhöht sich die Gebühr um ein Viertel" ersetzt.

e) In Absatz 4 werden die Worte "beträgt die Gebühr 3 Deutsche Mark" durch die Worte "wird die Hälfte der in Absatz 1 bestimmten Gebühr erhoben" ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Wird der Zustellungsauftrag vor seiner Erledigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr ein Viertel der in Absatz 1 bestimmten Gebühr. Absatz 4 bleibt unberührt."

g) In Absatz 7 werden die Worte "eine Gebühr von 1 Deutsche Mark für die Seite" durch die Worte "je Seite eine Gebühr in der Höhe von Schreibauslagen" ersetzt.

4. In § 16 a werden die Worte "eine Gebühr von 7,50 Deutsche Mark" durch die Worte "die Hälfte der Festgebühr" ersetzt.

5. In § 17 Abs. 3 werden die Worte "15 Deutsche Mark" durch die Worte "einen Betrag in Höhe der Festgebühr" ersetzt.

6. In § 19 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte "eine Gebühr von 5 Deutsche Mark" durch die Worte "die Hälfte der Festgebühr" ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden die Worte "den gleichen Betrag" durch die Worte "einen Betrag in Höhe der Hälfte der Festgebühr" ersetzt.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte "70 Deutsche Mark" durch die Worte "ein Betrag in Höhe des Vierfachen der Festgebühr" ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden die Worte "140 Deutsche Mark" durch die Worte "ein Betrag in Höhe des Achtfachen der Festgebühr" ersetzt.

8. § 21 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "beträgt die Gebühr 5 Deutsche Mark" durch die Worte "wird die Hälfte der Festgebühr erhoben" ersetzt.

   b) In Absatz 4 werden die Worte "eine Gebühr von 2 Deutsche Mark" durch die Worte "ein Viertel der Festgebühr" ersetzt.

   c) In Absatz 5 werden in Satz 1 die Worte "von 50 Deutsche Mark" durch die Worte "in Höhe des Dreifachen der

Festgebühr," und in Satz 2 die Worte "den gleichen Betrag, höchstens jedoch um je 15 Deutsche Mark" durch die Worte "einen Betrag in Höhe der Festgebühr" ersetzt.

9. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "eine Gebühr von 15 Deutsche Mark" durch die Worte "die Festgebühr" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte "15 Deutsche Mark" durch die Worte "einen Betrag in Höhe der Festgebühr" ersetzt.

10. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "Eine Gebühr von 30 Deutsche Mark" durch die Worte "Das Doppelte der Festgebühr" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte "15 Deutsche Mark" durch die Worte "einen Betrag in Höhe der Festgebühr" ersetzt.

11. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "eine Gebühr von 2,50 Deutsche Mark" durch die Worte "ein Viertel der Festgebühr" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "beträgt die Gebühr 5 Deutsche Mark" durch die Worte "wird die Hälfte der Festgebühr erhoben" ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte "eine Gebühr von 2 Deutsche Mark" durch die Worte "ein Viertel der Festgebühr" ersetzt.

12. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "eine Gebühr von 30 Deutsche Mark" durch die Worte "das Doppelte der Festgebühr" und die Worte "eine Gebühr von 6 Deutsche Mark" durch die Worte "die Hälfte der Festgebühr" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte "eine Gebühr von 2,50 Deutsche Mark" durch die Worte "ein Viertel der Festgebühr" und die Worte "eine Gebühr von 5 Deutsche Mark" durch die Worte "die Hälfte der Festgebühr" ersetzt.

13. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte "eine Gebühr von 30 Deutsche Mark" durch die Worte "das Doppelte der Festgebühr" ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte "eine Gebühr von 15 Deutsche Mark" durch die Worte "die Festgebühr" ersetzt.

14. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "eine Gebühr von 4 Deutsche Mark" durch die Worte "die Hälfte der Festgebühr" ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort "fünf" durch das Wort "drei", das Wort "sechsten" durch das Wort "vierten" und die Worte "eine Gebühr von 2 Deutsche Mark" durch die Worte "ein Viertel der Festgebühr" ersetzt.

c) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

d) In Absatz 2 werden die Worte "eine Gebühr von 6 Deutsche Mark" durch die Worte "die Hälfte der Festgebühr" ersetzt.

15. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "eine Gebühr von 15 Deutsche Mark" durch die Worte "die Festgebühr" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte "eine Gebühr von 7,50 Deutsche Mark" durch die Worte "die Hälfte der Festgebühr" ersetzt.

16. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils die Worte "eine Gebühr von 4 Deutsche Mark" durch die Worte "ein Viertel der Festgebühr" ersetzt.

b) In Nummer 3 werden die Worte "eine Gebühr von 7,50 Deutsche Mark" durch die Worte "die Hälfte der Festgebühr" ersetzt.

17. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "Beglaubigungen," gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "für die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens," gestrichen und die Angabe "§§ 18 bis 35, 45, 51, 52, 130 Abs. 2 bis 4" durch die Angabe "§§ 18 bis 35, 51, 52, 130 Abs. 2 bis 4" ersetzt.

18. In § 33 Abs. 2 werden die Worte "15 Deutsche Mark" durch die Worte "einen Betrag in Höhe der Festgebühr" ersetzt.

19. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen;".

b) Absatz 1 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

"8. die für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen, die Verwahrung von Tieren und Sachen, die Fütterung von Tieren, die Beaufsichtigung von Sachen sowie die Aberntung von Früchten zu zahlenden Beträge;".

c) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. Entgelte für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich (Absatz 1 Nr. 3),".

20. § 36 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Schreibauslagen werden erhoben für

1. jede erteilte, angefertigte oder per Telefax übermittelte

a) Abschrift der von dem Gerichtsvollzieher aufgenommenen Urkunden und Protokolle, die nach gesetzlicher Vorschrift oder auf Antrag gefertigt wurde, ausgenommen die nach gesetzlicher Vorschrift zu erteilende Abschrift der Zustellungsurkunde; in

den Fällen des § 189 Abs. 2 und des § 829 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung werden Schreibauslagen jedoch für jede Abschrift der Zustellungsurkunde erhoben;

b) Abschrift der Benachrichtigung des Drittschuldners und des Schuldners nach § 845 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung;

2. die bei einer Hinterlegung zu erstattende Anzeige an das Vollstreckungsgericht (§§ 827, 854 der Zivilprozeßordnung);

3. die vor der Verhaftung erforderliche Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde des zu Verhaftenden (§ 910 der Zivilprozeßordnung) und die auf Antrag gefertigte Abschrift des Haftbefehls (§ 909 Satz 2 der Zivilprozeßordnung);

4. jede Abschrift, die gefertigt wurde, weil der Auftraggeber es unterlassen hat, einem zuzustellenden Schriftstück die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen;

5. die Aufnahme der von dem Drittschuldner bei der Zustellung eines Pfändungsbeschlusses oder nachträglich abgegebenen Erklärungen (§ 840 der Zivilprozeßordnung)."

21. In § 37 Abs. 6 werden die Worte "Der Bundesminister" durch die Worte "Das Bundesministerium" ersetzt.

22. Der vierte Abschnitt wird wie folgt gefaßt:

"Vierter Abschnitt

Übergangsvorschrift

§ 38

Die Kosten sind nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der Auftrag vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt worden ist. Dies gilt auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist."

(2) Die Gebührentabelle (Anlage zum Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher) wird durch die diesem Gesetz als Anlage 2 beigefügte Fassung ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Justizverwaltungskostenordnung

(1) Die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden nach den Worten "Justizbehörden des Bundes" die Worte "und in Angelegenheiten nach Nummer 5 der Anlage zu dieser Verordnung (Gebührenverzeichnis) von den Justizbehörden der Länder" eingefügt.

   b) In Absatz 2 wird die Angabe "§ 5 Abs. 4" durch die Angabe "§ 5 Abs. 2" ersetzt.

2. In § 4 Abs. 1 werden die Worte "oder angefertigt" durch die Worte ", angefertigt oder per Telefax übermittelt" ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt gefaßt:

"§ 5

(1) Für die Erhebung sonstiger Auslagen gilt § 137 Nr. 1 bis 7, 10 bis 12, 14 und 15 der Kostenordnung entsprechend. Die Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn eine Gebühr für die Amtshandlung nicht zum Ansatz kommt.

(2) Im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen werden abweichend von Absatz 1 die Auslagen erhoben, die in den Nummern 9002 bis 9010, 9012 bis 9015 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz und in § 10 Abs. 3 dieser Verordnung bezeichnet sind. Dies gilt nicht, soweit nach § 75 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen darauf verzichtet worden ist. Auslagen, die durch eine für begründet befundene Beschwerde entstanden sind, werden nicht erhoben, soweit das Beschwerdeverfahren gebührenfrei ist."

4. In § 9 Nr. 3 wird die Angabe "§ 28" durch die Angabe "§ 30" ersetzt.

5. § 17 wird aufgehoben.

(2) Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Justizverwaltungskostenordnung) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird der Betrag "20 DM" geändert in "25 DM".

2. In Nummer 2 werden jeweils die Beträge "15 DM" geändert in "20 DM", der Betragsrahmen "10 bis 500 DM" in "15 bis 500 DM" und jeweils die Beträge "10 DM" in "15 DM".

3. In Nummer 3 werden jeweils die Mindestbeträge der Betragsrahmen geändert von "10" in "15".

4. In Nummer 4 wird der Betrag "10 DM" geändert in "15 DM".

5. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühren
"5	**Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, Zulassung als Prozeßagent**	
	a) Erteilung einer Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten...	180 DM
	b) Erste Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor Gericht nach § 157 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung.....	120 DM
	c) Weitere Zulassung.....	60 DM"

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

Das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1753), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 2 werden die Worte "und Fußwegstrecken" gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag "6 Deutsche Mark" geändert in "8 Deutsche Mark".

   b) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag "24 Deutsche Mark" geändert in "30 Deutsche Mark".

d) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Wer nicht erwerbstätig ist und einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führt, erhält neben der Entschädigung nach Absatz 1 20 Deutsche Mark je Stunde. Satz 4 gilt entsprechend für Teilzeitbeschäftigte, die außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit herangezogen werden. Die Entschädigung nach Satz 4 und 5 wird nicht gewährt, soweit dem ehrenamtlichen Richter Kosten einer notwendigen Vertretung erstattet werden."

e) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils der Betrag "50 Deutsche Mark" geändert in "60 Deutsche Mark" und in Satz 2 der Betrag "70 Deutsche Mark" in "80 Deutsche Mark".

f) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Entschädigungen werden für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt, die Entschädigung nach Absatz 2 Satz 4 jedoch für höchstens acht Stunden je Tag; Teilzeitbeschäftigten wird die Entschädigung nach Absatz 2 Satz 4 höchstens für die Zeitdauer gewährt, die zusammen mit der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit acht Stunden je Tag nicht überschreitet."

3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugs sind

zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,52 Deutsche Mark für jeden gefahrenen Kilometer zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlaß der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkgebühren, zu erstatten."

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

(1) Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Betragsrahmen "3 Deutsche Mark bis 20 Deutsche Mark" geändert in "4 bis 25 Deutsche Mark".

   b) In Absatz 3 Satz 2 wird der Betrag "12 Deutsche Mark" geändert in "20 Deutsche Mark".

   c) Nach Absatz 3 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

   "Satz 2 gilt entsprechend für Teilzeitbeschäftigte, die außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit herangezogen werden. Die Entschädigung nach Satz 2 und 3 wird nicht gewährt, soweit dem Zeugen Kosten einer notwendigen Vertretung erstattet werden."

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Die Entschädigung wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt, die Entschädigung nach Absatz 3 Satz 2 jedoch für höchstens acht Stunden je Tag; Teilzeitbeschäftigten wird die Entschädigung nach Absatz 3 Satz 2 höchstens für die Zeitdauer gewährt, die zusammen mit der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit acht Stunden je Tag nicht überschreitet."

2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird der Betragsrahmen "40 bis 70 Deutsche Mark" geändert in "50 bis 100 Deutsche Mark".

3. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird der Betrag "50 Deutsche Mark" geändert in "65 Deutsche Mark".

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Haben sich die Parteien dem Gericht gegenüber mit einer bestimmten Entschädigung für die Leistung des Sachverständigen oder mit einem bestimmten Stundensatz einverstanden erklärt, so ist die bestimmte oder die nach dem bestimmten Stundensatz berechnete Entschädigung zu gewähren, wenn ein ausreichender Betrag an die Staatskasse gezahlt ist."

b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Bei der Festlegung eines bestimmten Stundensatzes soll die Zustimmung nur erteilt werden, wenn die nach § 3 zulässige Entschädigung nicht überschritten wird."

5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird durch folgende Nummern ersetzt:

"2. für die Anfertigung von im Gutachten verwendeten Lichtbildern je ersten Abzug 4 Deutsche Mark und je weiteren Abzug 1 Deutsche Mark;
3. für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens einschließlich der notwendigen Aufwendungen für Hilfskräfte je angefangene Seite 4 Deutsche Mark;".

b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

6. § 9 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugs sind zu erstatten
1. dem Sachverständigen zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,52 Deutsche Mark und
2. dem Zeugen zur Abgeltung der Betriebskosten sowie der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,40 Deutsche Mark

für jeden gefahrenen Kilometer zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlaß der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkgebühren."

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Für Abschriften und Ablichtungen, die auf Erfordern, notwendigerweise oder für die Handakten des

Sachverständigen gefertigt worden sind, bemißt sich die Höhe der Schreibauslagen bei der Erledigung desselben Auftrags nach den für die gerichtlichen Schreibauslagen im Gerichtskostengesetz bestimmten Beträgen."

8. In § 17 Abs. 3 werden die Beträge geändert
   von "1,50 Deutsche Mark" in "2 Deutsche Mark",
   von "4,50 Deutsche Mark" in "5,80 Deutsche Mark",
   von "6,50 Deutsche Mark" in "8,40 Deutsche Mark" und
   von "20 Deutsche Mark" in "25 Deutsche Mark".

(2) Die Anlage (zu § 5) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Beträge geändert
   von "60" in "75",
   von "145" in "185",
   von "30" in "40" und
   von "100" in "130".

2. Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Entschädigung in Deutsche Mark
"2	Jeder Obduzent erhält	
	a) für die Leichenöffnung.....	305
	Bei einer Obduktion unter besonders ungünstigen äußeren Bedingungen beträgt die Entschädigung	430
	Bei einer Obduktion unter anderen besonders ungünstigen Bedindingungen (Zustand der Leiche etc.) beträgt die Entschädigung.	620
	b) für die Sektion von Teilen einer Leiche oder die Öffnung einer nicht lebensfähigen Leibesfrucht.....	130
	Bei einer Sektion oder Obduktion unter besonders ungünstigen Bedingungen beträgt die Entschädigung.....	185
	Die Entschädigung umfaßt auch den zur Niederschrift gegebenen Bericht einschließlich des vorläufigen Gutachtens."	

3. In Nummer 3 wird der Betragsrahmen "10 bis 30" geändert in "20 bis 40" und der Betrag "60" in "70".

4. In Nummer 4 werden die Beträge geändert
von "45" in "60" und
von "90" in "115".

5. Die Nummern 5 und 6 werden wie folgt gefaßt:

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Entschädigung in Deutsche Mark
"5	Für die Untersuchung eines Lebensmittels, Bedarfsgegenstandes, Arzneimittels, von Luft, Gasen, Böden, Klärschlämmen, Wässern oder Abwässern und dgl. und eine kurze schriftliche gutachtliche Äußerung beträgt die Entschädigung für jede Einzelbestimmung je Probe.....	5 bis 80
	Bei außergewöhnlich umfangreichen oder schwierigen Untersuchungen beträgt die Entschädigung bis zu.....	2.000
6	a) Für die mikroskopische, physikalische, chemische, toxikologische, bakteriologische, serologische Untersuchung, wenn das Untersuchungsmaterial von Menschen oder Tieren stammt, beträgt die Entschädigung je Organ oder Körperflüssigkeit.....	8 bis 80
	Bei außergewöhnlich umfangreichen oder schwierigen Untersuchungen beträgt die Entschädigung bis zu.	2.000
	b) Herstellung einer DNA-Probe und ihre Überprüfung auf Geeignetheit (z.B. Hochmolekularität, humane Herkunft, Ausmaß der Degradation, Kontrolle des Verdaus) bis zu....	320
	Die Entschädigung umfaßt das verbrauchte Material, soweit es sich um geringwertige Stoffe handelt, und eine kurze gutachtliche Äußerung."	

6. In Nummer 7 werden die Betragsrahmen geändert
von "15 bis 145" in "20 bis 180" und
von "15 bis 365" in "20 bis 470".

7. Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Entschädigung in Deutsche Mark
"8	Bei Blutgruppengutachten beträgt die Entschädigung für jede zu untersuchende Person	
	a) für die Bestimmung der AB0-Blutgruppe.....	20
	für die Bestimmung der Untergruppe.....	15
	b) für die MN-Bestimmung.....	15
	c) für die Bestimmung der Merkmale des Rh-Komplexes(C, C^W, c, D, E, e und weitere) je Merkmal.....	20
	insgesamt höchstens.....	110
	d) für die Bestimmung der Blutgruppenmerkmale P, K, S und weitere, falls direkt bestimmbar, je Merkmal.....	20
	insgesamt höchstens.....	110
	e) für die Bestimmung indirekt nachweisbarer Merkmale (D^U, s, Fy und weitere) je Merkmal.....	35
	insgesamt höchstens.....	135
	f) für die Gesamttypisierung der HLA-Antigene der Klasse I mittels Lymphozytotoxizitätstests mit mindestens 180 Antiseren.....	560
	g) für den zusätzlich erforderlichen Titrationsversuch.....	40
	h) für den zusätzlich erforderlichen Spezialversuch (Absättigung, Bestimmung des Dosiseffekts usw.)..	45
	i) für die Bestimmung der Typen der sauren Erythrozyten-Phosphatase, der Phosphoglucomutase, der Adenylatkinase, der Adenosindesaminase, der Glutamat-Pyruvat-Transaminase, der Esterase D, der 6-Phosphogluconat-Dehydrogenase und weiterer Enzymsysteme.....	45
	k) für die Bestimmung der Merkmale des Gm-Systems oder des Inv-Systems je Merkmal.....	45
	insgesamt höchstens.....	145

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Entschädigung in Deutsche Mark
	l) für die Bestimmung eines Systems mit Proteinfärbung oder vergleichbarer Färbung nach Elektrophorese oder Fokussierung (Hp, Pi, Tf, C 3 und weitere) je Merkmal.....	45
	m) für die Bestimmung eines Systems mit Immunfixation oder Immunoblot nach Elektrophorese oder Fokussierung (Gc, PLG, ORM, F XIII und weitere) je Merkmal.....	60
	n) für die Bestimmung eines VNTR-DNA-Systems oder eines vergleichbar effizienten Systems für jede Person und jede verwendete Sonde....	220
	je Person höchstens.....	1.250
	Die Entschädigung umfaßt auch die Aufbereitung des Materials (z.B. die Isolierung, den Verdau und die Trennung von humanen Nukleinsäuren).	
	o) Eine in den Buchstaben a bis n nicht genannte Merkmalsbestimmung wird wie eine an Arbeitsaufwand vergleichbare Bestimmung entschädigt.	
	p) Für das schriftliche Gutachten beträgt die Entschädigung für jede untersuchte Person.....	25
	Die Entschädigung umfaßt das verbrauchte Material, soweit es sich um geringwertige Stoffe handelt; im Falle des Buchstaben f umfaßt die Entschädigung das Material einschließlich höherwertiger Stoffe und Testseren."	

8. In Nummer 9 wird der Betrag "10" geändert in "13".

9. Nummer 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Beträge werden geändert
von "870" in "1.115",
von "215" in "275",
von "260" in "335" und
von "65" in "85".

b) In Satz 3 werden die Worte "Post- und Fernsprechgebühren" durch die Worte "Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen" ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

(1) Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird nach den Worten "wenn der Rechtsanwalt" das Wort "nur" eingefügt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Soweit sich die Gerichtsgebühren nach dem Wert richten, bestimmt sich der Gegenstandswert im gerichtlichen Verfahren nach den für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften. Diese Wertvorschriften gelten sinngemäß auch für die Tätigkeit außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens, wenn der Gegenstand der Tätigkeit auch Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein könnte."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "In anderen Angelegenheiten gelten" durch die Worte "Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, gelten in anderen Angelegenheiten" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte "nicht unter 300 Deutsche Mark und" gestrichen.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

"Die volle Gebühr beträgt bei einem

Gegenstandswert bis ... DM	... DM
600	50
1.500	100
4.000	200
10.000	360
20.000	700

Die Gebühr erhöht sich bei einem

Gegenstandswert bis ... DM	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... DM	... DM
100.000	20.000	31[illegible]
1.000.000	60.000	26[illegible]
über 1.000.000	100.000	300"

bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

"In Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht über die Zulassung des Rechtsmittels gelten die Sätze 4 und 5 entsprechend."

b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag "15 Deutsche Mark" geändert in "20 Deutsche Mark".

4. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:

"dies gilt auch im Verfahren nach § 495 a der Zivilprozeßordnung."

5. In § 13 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Ist der frühere Auftrag seit mehr als zwei Kalenderjahren erledigt, gilt die weitere Tätigkeit als neue Angelegenheit."

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte "Zulassung von Rechtsmitteln" angefügt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

"(2) Wird das Rechtsmittel in Verfahren über die Beschwerde gegen seine Nichtzulassung zugelassen, so ist das Verfahren über das zugelassene Rechtsmittel ein neuer Rechtszug. Alle sonstigen Verfahren über die Zulassung des Rechtsmittels gehören zum Rechtszug des Rechtsmittels."

7. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Vorschüsse" ein Komma und die Worte "eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestands, die Bezeichnung der Auslagen" eingefügt; das Wort "Gebührenvorschriften" wird durch das Wort "Kostenvorschriften" ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte "Post-, Telegrafen-, Fernsprech- und Fernschreibkosten" durch die Worte "Entgelten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen" ersetzt.

8. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird ein Komma und das Wort "Erstberatung" angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Ist die Tätigkeit nach Satz 1 Gegenstand einer ersten Beratung, so kann der Rechtsanwalt keine höhere Gebühr als 350 Deutsche Mark fordern."

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; der Betragsrahmen "25 bis 335 Deutsche Mark" wird geändert in "30 bis 350 Deutsche Mark".

9. In § 21 a Satz 1 wird die Angabe "§ 20 Abs. 1 Satz 2" durch die Angabe "§ 20 Abs. 1 Satz 3" ersetzt.

10. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 werden die Worte "eine volle" durch die Worte "fünfzehn Zehntel der vollen" ersetzt.

    b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

    "Soweit über den Gegenstand des Vergleichs ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, erhält der Rechtsanwalt die Vergleichsgebühr nur in Höhe einer vollen Gebühr; das gleiche gilt, wenn ein Verfahren über die Prozeßkostenhilfe anhängig ist."

11. In § 25 Abs. 3 wird das Wort "Postgebühren" durch die Worte "für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen zu zahlenden Entgelte" ersetzt.

12. § 26 wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

    "Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen".

    b) In Satz 1 werden die Worte "entstandenen Post-, Telegrafen-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren" durch die Worte "für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen zu zahlenden Entgelte" ersetzt.

    c) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

    "Der Rechtsanwalt kann den Pauschsatz nicht fordern, wenn der Auftraggeber nachweist, daß die bei der Ausführung des Auftrags entstandenen Kosten wesentlich niedriger sind als der Pauschsatz."

13. § 27 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Rechtsanwalt hat Anspruch auf Ersatz der Schreibauslagen für Abschriften und Ablichtungen

1. aus Behörden- und Gerichtsakten, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache geboten war,
2. für die Unterrichtung von mehr als drei Gegnern oder Beteiligten aufgrund einer Rechtsvorschrift oder nach Aufforderung des Gerichts und
3. im übrigen nur, wenn sie im Einverständnis mit dem Auftraggeber zusätzlich, auch zur Unterrichtung Dritter, angefertigt worden sind."

14. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze ersetzt:

"(1) Für Geschäftsreisen sind dem Rechtsanwalt als Reisekosten die Fahrtkosten und die Übernachtungskosten zu erstatten; ferner erhält er ein Tage- und Abwesenheitsgeld. Eine Geschäftsreise liegt vor, wenn das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder die Wohnung des Rechtsanwalts befindet.

(2) Als Fahrtkosten sind zu erstatten

1. bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,52 Deutsche Mark für jeden gefahrenen Kilometer zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlaß der Geschäftsreise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkgebühren,

2. bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie angemessen sind."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Beträge geändert
von "25 Deutsche Mark" in "30 Deutsche Mark",
von "50 Deutsche Mark" in "60 Deutsche Mark" und
von "95 Deutsche Mark" in "110 Deutsche Mark".

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Übernachtungskosten sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten, soweit sie angemessen sind."

15. In § 33 Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "Verhandlungsgebühr" durch die Worte "Verhandlungs- oder Erörterungsgebühr" ersetzt.

16. In § 35 wird die Angabe "§ 307 Abs. 2 oder § 331 Abs. 3" durch die Angabe "§ 307 Abs. 2, § 331 Abs. 3 oder § 495 a Abs. 1" ersetzt.

17. In § 38 Abs. 2 werden nach dem Wort "verhandelt" die Worte "oder die Hauptsache erörtert" eingefügt.

18. § 51 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Im Verfahren über die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe oder die Aufhebung der Bewilligung nach § 124 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem für die Hauptsache maßgebenden Wert; im übrigen ist er nach dem Kosteninteresse nach billigem Ermessen zu bestimmen."

19. In § 53 Satz 1 wird das Wort "Verhandlungsgebühr" durch die Worte "Verhandlungs- oder Erörterungsgebühr" ersetzt.

20. § 57 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) In der Zwangsvollstreckung bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem Betrag der zu vollstreckenden Geldforderung einschließlich der Nebenforderungen, nach dem Wert der herauszugebenden Sachen oder der zu leistenden Sachen oder nach dem Wert, den die zu erwirkende Handlung, Duldung oder Unterlassung für den Gläubiger hat. Soll ein bestimmter Gegenstand gepfändet werden und hat dieser einen geringeren Wert, so ist der geringere Wert maßgebend. Wird künftig fällig werdendes Arbeitseinkommen nach § 850 d Abs. 3 der Zivilprozeßordnung gepfändet, so sind die noch nicht fälligen Ansprüche nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gerichtskostengesetzes zu bewerten. Im Verteilungsverfahren (§ 858 Abs. 5, §§ 872 bis 877 und 882 der Zivilprozeßordnung) ist höchstens der zu verteilende Geldbetrag maßgebend. Im Verfahren über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozeßordnung bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem Betrag, der einschließlich der Nebenforderungen aus dem Vollstrekkungstitel noch geschuldet wird; der Wert beträgt jedoch höchstens 2.400 Deutsche Mark. In Verfahren über Anträge des Schuldners sowie in Verfahren über Rechtsbehelfe und Beschwerden ist der Wert nach dem Interesse des Antragstellers oder des Beschwerdeführers nach billigem Ermessen zu bestimmen."

21. In § 58 Abs. 3 Nr. 11 werden die nach der Angabe "(§§ 900, 901 der Zivilprozeßordnung);" folgenden Teilsätze aufgehoben.

22. § 60 wird wie folgt geändert:

    a) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.

    b) Absatz 2 wird aufgehoben.

23. In § 69 Abs. 1 Nr. 2 wird der Betrag "60 Deutsche Mark" geändert in "70 Deutsche Mark".

24. § 70 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

    "(2) Soweit sich die Gerichtsgebühren nicht nach dem Wert richten, bestimmt sich der Gegenstandswert nach § 57 Abs. 2 Satz 6."

25. § 83 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Betragsrahmen geändert
    von "140 bis 2.060 Deutsche Mark" in "160 bis 2.380 Deutsche Mark",
    von "100 bis 1.240 Deutsche Mark" in "120 bis 1.420 Deutsche Mark" und
    von "80 bis 1.060 Deutsche Mark" in "90 bis 1.220 Deutsche Mark".

    b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Betragsrahmen geändert
    von "140 bis 1.030 Deutsche Mark" in "160 bis 1.190 Deutsche Mark",
    von "100 bis 620 Deutsche Mark" in "120 bis 710 Deutsche Mark" und
    von "80 bis 530 Deutsche Mark" in "90 bis 610 Deutsche Mark".

    c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

    "(3) Befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem

Fuß und reicht der Gebührenrahmen des Absatzes 1 deshalb nicht aus, um die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts angemessen zu entgelten, so kann der Gebührenrahmen um bis zu 25 vom Hundert überschritten werden."

26. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erhält der Rechtsanwalt im vorbereitenden Verfahren (Verfahren bis zum Eingang der Anklageschrift oder des Antrags auf Erlaß des Strafbefehls bei Gericht), im gerichtlich anhängigen Verfahren, in dem er nur außerhalb der Hauptverhandlung tätig ist, und in einem Verfahren, in dem eine Hauptverhandlung nicht stattfindet, die Hälfte der Gebühren des § 83 Abs. 1; § 83 Abs. 3 ist anzuwenden."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

"(2) Wird das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt oder erledigt sich das gerichtliche Verfahren durch Zurücknahme des Einspruchs gegen einen Strafbefehl früher als zwei Wochen vor Beginn des Tages, der für die Hauptverhandlung vorgesehen war, so erhält der Rechtsanwalt, der an der Einstellung oder Erledigung mitgewirkt hat, drei Viertel der Gebühren des § 83 Abs. 1, es sei denn, seine Mitwirkung war für die Einstellung oder Erledigung nicht ursächlich; § 83 Abs. 3 ist anzuwenden."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

27. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Betragsrahmen "100 bis 1.240 Deutsche Mark" geändert in "120 bis 1.420 Deutsche Mark".

b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Betragsrahmen "100 bis 620 Deutsche Mark" geändert in "120 bis 710 Deutsche Mark".

c) In Absatz 3 wird das Wort "Gebühren" durch das Wort "Gebühr" ersetzt.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) § 83 Abs. 3 und, im Fall des Absatzes 3, auch § 84 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden."

28. § 86 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Betragsrahmen geändert
von "140 bis 2.060 Deutsche Mark" in "160 bis 2.380 Deutsche Mark" und
von "100 bis 1.240 Deutsche Mark" in "120 bis 1.420 Deutsche Mark".

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Betragsrahmen geändert
von "140 bis 1.030 Deutsche Mark" in "160 bis 1.190 Deutsche Mark" und
von "100 bis 620 Deutsche Mark" in "120 bis 710 Deutsche Mark".

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) § 83 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden."

29. In § 89 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Eineinhalbfache" durch das Wort "Doppelte" und das Wort "Doppelte" durch das Wort "Zweieinhalbfache" ersetzt.

30. § 90 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 wird die Angabe "§ 84" durch die Angabe "§ 83 Abs. 1" und der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; folgender Halbsatz wird angefügt:

    "§ 83 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden."

    b) In Satz 2 wird das Wort "Diese" durch die Worte "Die Gebühren" ersetzt.

31. In § 91 werden die Betragsrahmen geändert
    von "20 bis 280 Deutsche Mark" in "30 bis 310 Deutsche Mark",
    von "40 bis 520 Deutsche Mark" in "50 bis 600 Deutsche Mark" und
    von "60 bis 820 Deutsche Mark" in "70 bis 950 Deutsche Mark".

32. In § 93 wird der Betragsrahmen "30 bis 410 Deutsche Mark" geändert in "40 bis 470 Deutsche Mark".

33. § 94 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 3 Satz 1 wird der Betragsrahmen "20 bis 210 Deutsche Mark" geändert in "30 bis 230 Deutsche Mark".

    b) In Absatz 4 Satz 1 wird der Betragsrahmen "40 bis 520 Deutsche Mark" geändert in "50 bis 600 Deutsche Mark".

    c) In Absatz 5 werden die Betragsrahmen "20 bis 210 Deutsche Mark" jeweils geändert in "30 bis 230 Deutsche Mark".

34. In § 96 b Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "§ 84" durch die Angabe "§ 84 Abs. 1" ersetzt.

35. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß, erhält der Rechtsanwalt in den Fällen des § 83 Abs. 1, der §§ 84, 85 Abs. 1, des § 86 Abs. 1 oder des § 90 anstelle des Vierfachen das Fünffache der Mindestgebühr."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Wird der Rechtsanwalt im ersten Rechtszug bestellt, erhält er die Vergütung auch für seine Tätigkeit als Verteidiger vor dem Zeitpunkt seiner Bestellung einschließlich seiner Tätigkeit vor Erhebung der öffentlichen Klage."

36. § 109 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Betragsrahmen geändert
von "100 bis 1.240 Deutsche Mark" in "120 bis 1.420 Deutsche Mark",
von "110 bis 1.480 Deutsche Mark" in "130 bis 1.700 Deutsche Mark" und
von "140 bis 2.060 Deutsche Mark" in "160 bis 2.380 Deutsche Mark".

b) In Absatz 3 werden die Betragsrahmen geändert
von "100 bis 620 Deutsche Mark" in "120 bis 710 Deutsche Mark",
von "110 bis 730 Deutsche Mark" in "130 bis 850 Deutsche Mark" und
von "140 bis 1.030 Deutsche Mark" in "160 bis 1.190 Deutsche Mark".

c) In Absatz 4 wird der Betragsrahmen "60 bis 730 Deutsche Mark" geändert in "70 bis 850 Deutsche Mark".

d) In Absatz 5 werden die Betragsrahmen "40 bis 530 Deutsche Mark" jeweils geändert in "50 bis 610 Deutsche Mark".

e) In Absatz 6 wird der Betragsrahmen "70 bis 1.030 Deutsche Mark" geändert in "80 bis 1.190 Deutsche Mark".

f) In Absatz 7 wird der Betragsrahmen "40 bis 530 Deutsche Mark" geändert in "50 bis 610 Deutsche Mark".

g) In Absatz 8 wird der Betragsrahmen "30 bis 410 Deutsche Mark" geändert in "40 bis 470 Deutsche Mark".

37. In § 110 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "vor der großen Strafkammer" gestrichen.

38. In § 111 Abs. 2 werden die Worte "vor der großen Strafkammer" gestrichen.

39. § 112 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Betragsrahmen "40 bis 530 Deutsche Mark" geändert in "50 bis 610 Deutsche Mark".

b) In Absatz 2 wird der Betragsrahmen "30 bis 320 Deutsche Mark" geändert in "40 bis 360 Deutsche Mark".

c) In Absatz 3 wird der Betragsrahmen "20 bis 280 Deutsche Mark" geändert in "30 bis 310 Deutsche Mark".

40. § 113 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Betragsrahmen "140 bis 2.060 Deutsche Mark" geändert in "160 bis 2.380 Deutsche Mark".

b) In Satz 2 wird der Betragsrahmen "140 bis 1.030 Deutsche Mark" geändert in "160 bis 1.190 Deutsche Mark".

41. § 114 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.

42. § 116 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Betragsrahmen werden geändert
von "80 bis 1.060 Deutsche Mark" in "90 bis 1.220 Deutsche Mark",
von "100 bis 1.240 Deutsche Mark" in "120 bis 1.420 Deutsche Mark" und
von "140 bis 2.060 Deutsche Mark" in "160 bis 2.380 Deutsche Mark".

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Im Verfahren über die Zulassung eines Rechtsmittels erhält der Rechtsanwalt die Hälfte der Gebühr."

b) In Absatz 2 werden der bisherige Satz 2 zu Satz 3 und der bisherige Satz 3 zu Satz 2.

43. In § 123 wird in dem Einleitungssatz der Betrag "5.000 Deutsche Mark" geändert in "10.000 Deutsche Mark" und die Tabelle wie folgt gefaßt:

Gegenstandswert bis ... DM	Gebühr ... DM
20.000	410
40.000	460
50.000	510
mehr als 50.000	560"

44. Dem § 130 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Ansprüche der Staatskasse werden bei dem Gericht des ersten Rechtszugs angesetzt. Ist das Gericht des ersten Rechtszugs ein Gericht des Landes und ist der Anspruch auf die Bundeskasse übergegangen, so wird er insoweit bei dem jeweiligen obersten Gerichtshof des Bundes angesetzt. Für die Entscheidung über eine gegen den Ansatz gerichtete Erinnerung und über die Beschwerde gilt § 5 des Gerichtskostengesetzes entsprechend."

45. § 132 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Satz 1 der Betrag "35 Deutsche Mark" durch den Betrag "40 Deutsche Mark" und in Satz 2 die Angabe "§ 20 Abs. 1 Satz 3" durch die Angabe "§ 20 Abs. 1 Satz 4" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag "90 Deutsche Mark" geändert in "105 Deutsche Mark".

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Führt die Tätigkeit des Rechtsanwalts nach Absatz 2 Satz 1 zu einem Vergleich oder einer Erledigung der Rechtssache (§§ 23, 24), so erhält der Rechtsanwalt eine gesonderte Gebühr in Höhe von 190 Deutsche Mark für den Vergleich oder von 125 Deutsche Mark für die Erledigung."

46. § 133 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Zuständig ist das Amtsgericht, das den Berechtigungsschein ausgestellt oder über den Antrag auf Beratungshilfe noch zu entscheiden hat (§ 4 Abs. 1 Beratungshilfegesetz)."

47. § 134 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Ist der Rechtsanwalt im Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Gesetzesänderung in derselben Angelegenheit und, wenn ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, in demselben Rechtszug bereits tätig, so ist die Vergütung für das Verfahren über ein Rechtsmittel, das nach diesem Zeitpunkt eingelegt worden ist, nach neuem Recht zu berechnen."

(2) Die Gebührentabelle (Anlage zur Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte) wird durch die diesem Gesetz als Anlage 3 beigefügte Fassung ersetzt.

Artikel 8

Änderung sonstiger Vorschriften

(1) § 104 Abs. 1 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 werden die Worte "sowie eine Reisekostenvergütung" durch die Worte ", die sich auf das Eineinhalbfache des in § 153 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erster Halbsatz der Kostenordnung genannten höchsten Betrages beläuft" ersetzt.

2. Die Sätze 4 bis 6 werden durch folgenden Satz ersetzt:

   "Außerdem haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrt- und Übernachtungskosten nach Maßgabe des § 153 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 4 der Kostenordnung."

(2) Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 103 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Angabe "§ 28 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz" durch die Angabe "§ 28 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz" ersetzt.

   b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

      "Außerdem haben die anwaltlichen Mitglieder Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrt- und Übernachtungskosten nach

Maßgabe des § 28 Abs. 2 und 3 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte."

2. § 192 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Betrag "100 Deutsche Mark" geändert in "120 Deutsche Mark".

b) In Absatz 2 wird der Betrag "50 Deutsche Mark" geändert in "60 Deutsche Mark".

c) In Absatz 3 Satz 1 wird der Betrag "30 Deutsche Mark" geändert in "35 Deutsche Mark".

3. In § 193 Abs. 1 wird der Betrag "20 Deutsche Mark" geändert in "25 Deutsche Mark".

4. In § 200 werden die Worte "in der Fassung der Anlage 2 zu dem Artikel XI § 7 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 960)" gestrichen.

(3) Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 104 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte "an Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren" durch die Worte "für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen" ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Zur Berücksichtigung von Umsatzsteuerbeträgen genügt die Erklärung des Antragstellers, daß er die Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann."

2. § 699 Abs. 4 Satz 1 und 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

"Der Vollstreckungsbescheid wird dem Antragsgegner von Amts wegen zugestellt, wenn nicht der Antragsteller die Übergabe an sich zur Zustellung im Parteibetrieb beantragt hat."

(4) Die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren vom 6. Mai 1977 (BGBl. I S. 693), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1547), wird wie folgt geändert:

1. Der in Anlage 1 bestimmte Vordruck für den Mahn- und Vollstreckungsbescheid wird wie folgt geändert:

a) Das Vorblatt wird in den Ausfüllhinweisen zu Randnummer ⑧ wie folgt geändert:

aa) Satz 1 des ersten Absatzes wird wie folgt gefaßt:

"☐ die Gerichtsgebühr ist vorauszuentrichten."

bb) Der zweite Absatz wird wie folgt gefaßt:

"Bei mehreren Antragsgegnern (s. oben zu ② und ④) entsteht die Gerichtsgebühr nur einmal. Sie ist in jeden Vordrucksatz aufzunehmen."

cc) Die Gerichtsgebührentabelle wird wie folgt gefaßt:

"

Wert der Hauptforderung bis einschließlich	Gerichtsgebühr
600	25
1.500	40
4.000	60
10.000	100
20.000	155
40.000	230
60.000	305
80.000	380
100.000	455
über 100.000	siehe Gerichtskostengesetz

alle Angaben in DM

"

b) Blatt 3 des Vordrucks (Zustellungsnachricht, Antrag und Urschrift) wird wie folgt geändert:

aa) Auf der Vorderseite wird im ersten Feld nach den Worten "Hinzu kommen folgende weitere Kostenbeträge" die Überschrift "Gerichtkost., Auslag." durch die Überschrift "Auslagen d. Antragst." ersetzt; im Abschnitt "Antrag" wird in dem Text zu dem Ankreuzfeld bei Randnummer ⑦ der Satz "Die Auslagen für die Zustellung entrichte ich im voraus." gestrichen.

bb) Auf der Rückseite wird im Abschnitt "Ausfüllhinweise" der erste Absatz der Hinweise zu Randnummer ⑤ wie folgt gefaßt:

"🕮 In dieses Feld können Sie etwaige weitere Auslagen (z.B. Porto für die Übersendung dieses

Antrags an das Gericht) eintragen.";

in den Hinweisen zu Randnummer ⑦ wird der zweite Satz gestrichen.

c) Auf Blatt 4 und 5 wird jeweils im ersten Feld nach den Worten "Hinzu kommen folgende weitere Kostenbeträge" die Überschrift "Gerichtskost., Auslag." durch die Überschrift "Auslagen d. Antragst." ersetzt.

2. Der in Anlage 2 bestimmte Vordruck für den Widerspruch wird auf der Rückseite von Blatt 2 (Abschrift für Antragsteller) wie folgt geändert:

a) Die Bezeichnung "Kostenverzeichnis GKG Nr. 1005" wird durch die Bezeichnung "Kostenverzeichnis GKG Nr. 1201" ersetzt.

b) Die Bezeichnung "Kostenverzeichnis GKG Nr. 1902" wird gestrichen.

(5) Die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten, vom 6. Juni 1978 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1547), wird wie folgt geändert:

1. Der in Anlage 2 bestimmte Vordruck für den Mahnbescheid wird in dem Abschnitt "Kosten" wie folgt geändert:

a) In der Zeile zu 1) wird die Angabe "Nr. 1000 GKG" durch die Angabe "Nr. 1100 GKG" ersetzt.

b) Die Zeile zu 2) wird gestrichen.

c) Die Zeilen 3) bis 6) werden Zeilen 2) bis 5).

2. Der in Anlage 4 bestimmte Vordruck für die Zustellungsnachricht wird wie folgt geändert:

   a) Der mit den Worten "Dies gilt nicht" beginnende Absatz wie folgt gefaßt:

   "Dies gilt nicht, wenn Sie die Übergabe an sich zur Zustellung im Parteibetrieb beantragen. In diesem Falle wird Ihnen der Vollstreckungsbescheid zur Zustellung übergeben."

   b) Der mit den Worten "Benutzen Sie" beginnende Absatz wird aufgehoben.

   c) In dem Ausfüllhinweis werden nach der Überschrift "Zu Zeilen 7 und 8:" die Worte "Zustellungsauslagen und die" gestrichen.

3. Der Vordruck zu Anlage 4 für den Antrag auf Erlaß eines Vollstreckungsbescheids wird in Zeile 6 im Text zu der Schlüsselzahl 1 wie folgt gefaßt:

   "Die Zustellung des Vollstreckungsbescheids soll vom Gericht veranlaßt werden."

4. Der in Anlage 5 bestimmte Vordruck für den Vollstrekkungsbescheid wird in dem Abschnitt "Kosten" wie folgt geändert:

   a) In der Zeile zu 1) wird die Angabe "Nr. 1000 GKG" durch die Angabe "Nr. 1100 GKG" ersetzt.

   b) Die Zeile zu 2) wird gestrichen.

   c) Die Zeilen 3) bis 7) werden Zeilen 2) bis 6).

5. In dem in Anlage 6 bestimmten Vordruck für die Nachricht über die Nichtzustellung eines Mahnbescheids werden der mit den Worten "Durch die Neuzustellung" beginnende Absatz sowie der mit den Worten "Zu Zeile 6:" beginnende und mit den Worten "nicht in Zeile 6 ein." endende Absatz aufgehoben.

6. In dem in Anlage 7 bestimmten Vordruck für die Nachricht über die Nichtzustellung eines Vollstreckungsbescheids wird der mit den Worten "Durch die Neuzustellung" beginnende Absatz aufgehoben.

7. In dem Vordruck zu Anlage 7 für den Antrag auf Neuzustellung eines Vollstreckungsbescheids wird in Zeile 3 in dem Text zu der Schlüsselzahl 1 der zweite Satz aufgehoben.

(6) Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 464 b werden die Worte "den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle" durch die Worte "das Gericht des ersten Rechtszuges" ersetzt.

2. Nach § 464 c wird folgender § 464 d eingefügt:

"§ 464 d

Die Auslagen der Staatskasse und die notwendigen Auslagen der Beteiligten können nach Bruchteilen verteilt werden."

3. § 467 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Soweit der Angeschuldigte freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn abgelehnt oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wird, fallen die Auslagen der Staatskasse und die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse zur Last."

4. § 472 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "oder eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung festgesetzt" gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

"(2) Wird eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung festgesetzt, so hat diese die Kosten des Verfahrens entsprechend den §§ 465, 466 zu tragen."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

"(3) Wird von der Anordnung einer der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Nebenfolgen oder der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung abgesehen, so können die dem Nebenbeteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse oder einem anderen Beteiligten auferlegt werden."

(7) § 14 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316-1, veröffentlichen bereinigten Fassung,

das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag "dreißig Deutsche Mark" geändert in "35 Deutsche Mark".

2. In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "fünf Deutsche Mark" durch die Worte "die Mindestgebühr (§ 33 der Kostenordnung)" ersetzt und der Betrag "zweihundert Deutsche Mark" geändert in "250 Deutsche Mark".

3. In Absatz 3 werden der Betrag "dreißig Deutsche Mark" geändert in "35 Deutsche Mark" und die Worte "zehn Deutsche Mark" durch die Worte "in Höhe der Mindestgebühr (§ 33 der Kostenordnung)" ersetzt.

(8) Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird der Betrag "fünfhundert Deutsche Mark" in "tausend Deutsche Mark" und in Satz 3 der Betrag "drei Deutsche Mark" in "zwanzig Deutsche Mark" geändert.

   b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

      "Absatz 2 der Vorbemerkung zu Teil 9 des Kostenverzeichnisses der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz ist im Verfahren vor dem Arbeitsgericht nicht anzuwenden."

2. Das Gebührenverzeichnis (Anlage 1 zum Arbeitsgerichtsgesetz) wird wie folgt geändert:

a) Das Hinweiszeichen auf die Fußnote nach dem Wort "Gebührenverzeichnis" und die mit diesem Hinweiszeichen beginnende Fußnote werden gestrichen.

b) In den in allen Spalten stehenden Gebührennummern 2100 bis 2400 wird die an erster Stelle stehende Ziffer "2" durch die Ziffer "9" ersetzt.

c) Nach der nach Buchstabe b neu benannten Nummer 9300 wird folgende Nummer 9301 eingefügt:

"Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
9301	Verfahren über die Beschwerde gegen eine Entscheidung im Verfahren über die Prozeßkostenhilfe: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen.....	Betrag der Gebühr 1905 der Anlage 1 zum GKG
	Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, daß eine Gebühr nicht zu erheben ist."	

d) Die bisherige, nach Buchstabe b neu benannte Nummer 9301 wird Nummer 9302.

3. Die Gebührentabelle (Anlage 2 zum Arbeitsgerichtsgesetz) wird durch die diesem Gesetz als Anlage 4 beigefügte Fassung ersetzt.

(9) Artikel 7 § 2 des Familienrechtsänderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-4, veröffentlichen bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Mindestbeträge der Betragsrahmen werden jeweils geändert von "10" in "20".

2. Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

(10) § 48 des Wohnungseigentumsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

   "(2) Sind für Teile des Gegenstands verschiedene Gebührensätze anzuwenden, so sind die Gebühren für die Teile gesondert zu berechnen; die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr darf jedoch nicht überschritten werden."

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; ihm wird folgender Satz angefügt:

   "Der Geschäftswert ist niedriger festzusetzen, wenn die nach Satz 1 berechneten Kosten des Verfahrens zu dem Interesse eines Beteiligten nicht in einem angemessenen Verhältnis stehen."

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:

"(4) Im Verfahren über die Beschwerde gegen eine den Rechtszug beendende Entscheidung werden die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug erhoben."

(11) § 77 a des Ehegesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"§ 77 a

Für die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer (§ 10 Abs. 2) wird eine Gebühr von 20 bis 500 Deutsche Mark erhoben."

(12) § 21 der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

"(2) Sind für Teile des Gegenstands verschiedene Gebührensätze anzuwenden, so sind die Gebühren für die Teile gesondert zu berechnen; die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr darf jedoch nicht überschritten werden."

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:

"(4) In Verfahren über die Beschwerde gegen eine den Rechtszug beendende Entscheidung werden die gleichen Ge-

bühren wie im ersten Rechtszug erhoben."

(13) Die Urheberrechtsschiedsstellenverordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2543), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 zweiter Halbsatz wird die Angabe "§ 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 2" durch die Angabe "§ 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 3" ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 5 wird die Angabe "1900 bis 1912" durch die Angabe "9000 bis 9013" ersetzt.

   b) In Absatz 9 wird die Angabe "§ 5 Abs. 3 und 4" durch die Angabe "§ 5 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz, Abs. 4 Satz 2 und 3, Abs. 5 und 6" ersetzt.

(14) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 105 Abs. 1 wird nach der Angabe "§§ 464 a," die Angabe "464 d," eingefügt.

2. In § 106 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte "an Post-, Telegrafen- und Fernsprechgebühren" durch die Worte "für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen" ersetzt.

3. § 107 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

         "Wird gegen eine juristische Person oder eine

Personenvereinigung eine Geldbuße nach § 30 festgesetzt, so ist von der juristischen Person oder der Personenvereinigung eine Gebühr zu erheben, die sich nach der gegen sie festgesetzten Geldbuße bemißt."

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; der Betrag "zwanzig Deutsche Mark" wird in "25 Deutsche Mark" und der Betrag "zehntausend Deutsche Mark" wird in "12.500 Deutsche Mark" geändert.

b) In Absatz 2 wird der Betrag "zwanzig Deutsche Mark" geändert in "25 Deutsche Mark".

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Als Auslagen werden erhoben

1. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen außer für den Telefondienst;
2. Entgelte für Zustellungen durch die Post;
3. für jede Zustellung durch Bedienstete der Verwaltungsbehörde anstelle der tatsächlichen Aufwendungen ein Betrag in Höhe der in § 16 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher bestimmten Gebühr;
4. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen zu zahlenden Entgelte;
5. nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlende Beträge, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind; sind die Auslagen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Auslagen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;

6. bei Geschäften außerhalb der Dienststelle
   a) die den Verwaltungsangehörigen aufgrund gesetzlicher Vorschriften gewährten Vergütungen (Reisekosten, Auslagenersatz),
   b) die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
   c) für den Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen für jeden gefahrenen Kilometer ein Betrag von 0,52 Deutsche Mark;

   sind die Auslagen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Auslagen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der Entfernungen und der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;
7. an Rechtsanwälte zu zahlende Beträge;
8. Kosten für die Beförderung von Personen;
9. Beträge, die mittellosen Personen für die Reise zum Ort einer Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gezahlt werden, bis zur Höhe der nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen an Zeugen zu zahlenden Beträge;
10. an Dritte zu zahlende Beträge für
    a) die Beförderung von Tieren und Sachen, mit Ausnahme der für Postdienstleistungen zu zahlenden Entgelte, die Verwahrung von Tieren und Sachen sowie die Fütterung von Tieren;
    b) die Durchsuchung oder Untersuchung von Räumen und Sachen einschließlich der die Durchsuchung oder Untersuchung vorbereitenden Maßnahmen;
    c) die Bewachung von Schiffen und Luftfahrzeugen;
11. Kosten einer Erzwingungshaft;
12. Beträge, die anderen inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Bediensteten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 1 bis 11 bezeichneten Art zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der

Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind; diese Beträge sind durch die Höchstsätze für die bezeichneten Auslagen begrenzt;

13. Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Amts- und Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind."

(15) In § 339 Abs. 4 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Worte "der Gebührentabelle zu" gestrichen.

Artikel 9

Aufhebung von Vorschriften

Die folgenden Vorschriften werden aufgehoben:

1. § 227 Abs. 3 Satz 2 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch .... geändert worden ist,

2. Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist,

3. die Verordnung über die Gebühren für die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und für die Zulassung als Prozeßagent vom 31. Januar 1936 (RGBl. I S. 57, BGBl. III 363-3),

4. § 22 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), das zuletzt durch .... geändert worden ist,

5. § 39 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 422-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ..... geändert worden ist.

Artikel 10

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 8 Abs. 4, 5 und 13 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 11

Überleitungsvorschrift

Im Mahnverfahren kann der Antragsteller die bisher eingeführten Vordrucke bis zum 30. Juni 1995 weiterverwenden, wenn er sie bei dem Gericht in einer berichtigten Fassung einreicht.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Anlage 1 (zu Artikel 1 Abs. 3):

"Anlage (zu § 11 Abs. 2)

Streitwert bis .... DM	Gebühr .... DM
600	50
1.500	80
4.000	120
10.000	200
20.000	310
40.000	460
60.000	610
80.000	760
100.000	910
160.000	1.260
220.000	1.610
280.000	1.960

Streitwert bis .... DM	Gebühr .... DM
340.000	2.310
400.000	2.660
460.000	3.010
520.000	3.360
580.000	3.710
640.000	4.060
700.000	4.410
760.000	4.760
820.000	5.110
880.000	5.460
940.000	5.810
1.000.000	6.160"

Anlage 2 (zu Artikel 3 Abs. 2):

"Anlage (zu § 13 Abs. 1)

Gegen-standswert bis .... DM	Gebühr .... DM
1.000	20
2.000	30
3.000	40
4.000	50
5.000	60
6.000	70
7.000	80
8.000	90
9.000	100
10.000	110
12.000	120
14.000	130
16.000	140
18.000	150
20.000	160
22.000	170
24.000	180
26.000	190
28.000	200
30.000	210
32.000	220
34.000	230
36.000	240
38.000	250
40.000	260
42.000	270
44.000	280
46.000	290

Gegen-standswert bis .... DM	Gebühr .... DM
48.000	300
50.000	310
52.000	320
54.000	330
56.000	340
58.000	350
60.000	360
62.000	370
64.000	380
66.000	390
68.000	400
70.000	410
72.000	420
74.000	430
76.000	440
78.000	450
80.000	460
82.000	470
84.000	480
86.000	490
88.000	500
90.000	510
92.000	520
94.000	530
96.000	540
98.000	550
100.000	560"

Anlage 3 (zu Artikel 7 Abs. 2): Fu-1-21.10

"Anlage (zu § 11)

Gegenstandswert bis .... DM	Gebühr .... DM
600	50
1.500	100
4.000	200
10.000	360
20.000	700
40.000	1.010
60.000	1.320
80.000	1.630
100.000	1.940
160.000	2.200
220.000	2.460
280.000	2.720

Gegenstandswert bis .... DM	Gebühr .... DM
340.000	2.980
400.000	3.240
460.000	3.500
520.000	3.760
580.000	4.020
640.000	4.280
700.000	4.540
760.000	4.800
820.000	5.060
880.000	5.320
940.000	5.580
1.000.000	5.840"

Anlage 4 (zu Artikel 8 Abs. 8):

"Anlage 2 (zu § 12 Abs. 2)

T a b e l l e

Streitwert bis .... DM	Gebühr .... DM
300	20
600	24
900	36
1.200	48
1.500	60
1.800	72
2.100	84
2.400	96
2.700	108
3.000	120
3.500	140
4.000	160
4.500	180
5.000	200
5.500	220
6.000	240
6.500	260
7.000	280
7.500	300
8.000	320

Streitwert bis .... DM	Gebühr .... DM
8.500	340
9.000	360
9.500	380
10.000	400
11.000	440
12.000	480
13.000	520
14.000	560
15.000	600
16.000	640
17.000	680
18.000	720
19.000	760
20.000	800
21.000	840
22.000	880
23.000	920
24.000	960
über 24.000	1.000"

B e g r ü n d u n g

Allgemeines

Mit dem Gesetzentwurf wird eine Erhöhung der Gebühren nach dem Gerichtskostengesetz und dem Arbeitsgerichtsgesetz, der Justizverwaltungskostenordnung, dem Gerichtsvollzieherkostengesetz und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte sowie der Entschädigungssätze nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter vorgeschlagen. Die Anhebung der Gebühren in den für die Justiz einnahmewirksamen Kostengesetzen soll zugleich die mit den übrigen Erhöhungsmaßnahmen verbundene Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte ausgleichen und den gestiegenen Zuschußbedarf, der sich durch die allgemeine Kostenentwicklung sowie das am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Betreuungsgesetz und die geplante Anpassung der Prozeßkostenhilfetabelle ergibt, zurückführen.

In seinem Bericht zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen vom 9. Dezember 1986 ging der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages einmütig davon aus, daß das Kostenrecht strukturell reformiert werden müsse (BT-Drucksache 10/6400 S. 41). Als Teil einer solchen Kostenstrukturreform sieht der Gesetzentwurf eine strukturelle Überarbeitung des Gerichtskostengesetzes vor. Ein wesentliches Ziel dieser Überarbeitung ist die Vereinfachung des Kostenrechts, um die Gerichte soweit wie möglich von der sehr umfangreich gewordenen Kostenrechtsprechung zu entlasten und eine bundeseinheitliche Rechtsanwendung zu fördern. Diese kann durch die Rechtsprechung alleine nicht gewährleistet werden, weil in Kostensachen eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes nicht zulässig ist. Die Klärung von Streitfragen durch den Gesetzgeber ist auch deshalb geboten, um dem aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatz der Tatbestandsbestimmtheit, dessen Beachtung für

die Gebühren als öffentliche Abgaben von besonderer Bedeutung ist, Rechnung zu tragen. Der Vereinfachung des Gerichtskostenrechts dient auch der Vorschlag, für Zivilsachen erster Instanz ohne Familiensachen und für das erstinstanzliche Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in Zivilsachen eine neue Gebührenstruktur einzuführen, die eine erhebliche Entlastung bei der Berechnung und Einziehung von Gerichtskosten zum Ziel hat.

Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus für die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, für das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie für das Gerichtsvollzieherkostengesetz Vorschläge für strukturelle Änderungen.

Nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen wurden grundlegende Änderungen der Kostenvorschriften in Familiensachen. Wie die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats zum Gesetzentwurf vom 27. Februar 1986 ausführte, bedürfen die für Familiensachen geltenden Wert- und Gebührenvorschriften nach dem Gerichtskostengesetz, der Kostenordnung und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte insgesamt der Überprüfung (BT-Drucksache 10/5113 S. 63). Etwaige Gesetzesänderungsvorschläge werden daher gegenwärtig durch eine rechtstatsächliche Untersuchung zum zeitlichen Aufwand der Rechtsanwälte und Richter bei Scheidungsverfahren (einschließlich der Scheidungsfolgesachen) vorbereitet und sollen ggf. in einen späteren Gesetzentwurf eingestellt werden.

Änderung des Gerichtskostengesetzes

1. Erhöhung der Gebühren

Die Gerichtsgebühren sind zuletzt durch das Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326) mit Wirkung vom 1. Januar 1987 erhöht worden.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren, der Entschädigungssätze für Zeugen, Sachverständige und ehrenamtliche Richter belastet in erster Linie die Haushalte

der Länder. Die notwendige Konsolidierung der Haushalte des Bundes und der Länder schließt jedoch eine Mehrbelastung aus. Zur Finanzierung der vorgeschlagenen Erhöhungsmaßnahmen und zur Minderung des gestiegenen Zuschußbedarfs, der im wesentlichen auf die seit 1987 erheblich gestiegenen Personal- und Sachkosten der Justiz zurückzuführen ist und sich durch die Auswirkungen von gesetzgeberischen Maßnahmen wie das am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Betreuungsgesetz und die geplante Anpassung des Prozeßkostenhilfegesetzes ergibt, ist daher eine Anhebung der Gerichtsgebühren erforderlich.
Mit dem Entwurf wird eine Erhöhung der Gerichtsgebühren in einer Größenordnung von 25 % vorgeschlagen. Davon entfallen knapp 10 % auf die Anhebung der Tabelle, der Rest auf die neue Gebührenstruktur für die erste Instanz in Zivilsachen, die vorgeschlagene Anhebung bestimmter Entscheidungsgebühren und auf die Erhöhung der Gebühren für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in Zivilsachen erster Instanz.

II. Strukturelle Änderungen

Das Gerichtskostengesetz ist insgesamt strukturell überarbeitet worden, Streitpunkte sind soweit möglich geklärt und Regelungslücken geschlossen worden.

Die Vorschläge für grundlegende strukturelle Änderungen betreffen das unter III gesondert behandelte Kostenverzeichnis, das zudem insgesamt neugefaßt wurde, um eine größere Übersichtlichkeit und eine Kürzung zu erreichen.

Außerdem wird eine grundlegende Neuerung für Prozeßverfahren erster Instanz in Zivilsachen ohne Familiensachen und für das erstinstanzliche Verfahren über Anträge auf Anordnung, Aufhebung oder Abänderung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung vorgeschlagen: Das gesamte Verfahren soll durch eine pauschale Verfahrensgebühr abgegolten werden; Entscheidungsgebühren sollen insoweit

nicht mehr anfallen. Für die Verfahrensgebühr ist ein Gebührensatz von 3,0 vorgesehen, in Verfahren über Arreste und einstweilige Verfügungen jedoch nur, wenn eine mündliche Verhandlung stattfindet, ansonsten soll der Gebührensatz 1,0 betragen. Eine Ermäßigung der pauschalen Verfahrensgebühr auf 1,0 soll eintreten, wenn das gesamte Verfahren durch Klagerücknahme, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil oder durch Vergleich endet. Wird nur ein Teil des Verfahrens auf eine dieser Arten erledigt, soll es bei der pauschalen Verfahrensgebühr in Höhe von 3,0 bleiben.

Durch das Pauschalgebührensystem soll der hohe Verwaltungsaufwand für die Erhebung von Kosten verringert werden. Dies soll dadurch erreicht werden, daß eine Nacherhebung von Kosten am Ende des Verfahrens in aller Regel überflüssig wird, weil die Verfahrensgebühr bereits als Vorauszahlung zu erheben ist. Zudem wird die Kostenberechnung spürbar vereinfacht. Entscheidungsgebühren verursachen erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand, weil sie erst mit der gerichtlichen Entscheidung entstehen und gesondert berechnet werden müssen. Häufig muß der für die Entscheidungsgebühr maßgebliche Streitwert neu ermittelt werden, insbesondere wenn die Entscheidung nur einen Teil des Streitgegenstandes betrifft. Bei Beschlüssen nach § 91 a der Zivilprozeßordnung ist der Wert immer gesondert zu bestimmen, weil hierfür das Kosteninteresse maßgebend ist. Dieser Ermittlungs- und Berechnungsaufwand entfällt bei der pauschalen Verfahrensgebühr.

Die Auslagen für Zustellungen und Telekommunikationsdienstleistungen sind bei einem Gebührensatz von 1,0 mit 20 DM in die neue Tabelle eingearbeitet und sollen künftig in allen Verfahren, in denen Wertgebühren anfallen, nur noch erhoben werden, soweit sie einen Betrag von 100 DM in einer Instanz überschreiten. Eine Nacherhebung von Auslagen wird deshalb nur in seltenen Fällen in Betracht kommen.

Die Pflicht zur Rückzahlung von im voraus gezahlten Gebühren bleibt nach der vorgeschlagenen Regelung grundsätzlich auf die Fälle der Ermäßigung beschränkt. Beispielsweise würden Teilrücknahmen oder Teilvergleiche nicht zu einer Änderung des Streitwerts und damit zu einer Änderung der Gebührenhöhe führen, weil die Gebühr nach § 61 mit Einreichung der Klage bereits fällig wird. Klageerweiterungen sollen jedoch auch künftig zu einer Neuberechnung der Gebühren führen, weil der später anhängig gewordene Teil des Klagebegehrens durch die bis dahin entstandenen Gebühren noch nicht abgegolten ist. Auch für diesen Teil bleibt es bei der in § 65 Abs. 1 Satz 3 geregelten Vorauszahlungspflicht. Ebenso soll sich etwa bei einer Widerklage der Streitwert auch künftig nach § 19 erhöhen.

Ein auf diese Weise vereinfachtes Pauschalgebührensystem bedeutet einen weitgehenden Verzicht auf die bisher sehr differenzierte Verfahrenssteuerung mit Mitteln des Gerichtskostenrechts. Diese Funktion des Gerichtskostenrechts dürfte indessen - insbesondere im Falle einer Anwaltsbeteiligung wegen der vergleichsweise geringen Höhe der Gerichtskosten - umso mehr in Frage zu stellen sein, je schwächer die an bestimmte Prozeßhandlungen geknüpften kostenrechtlichen Folgen sind. Der Entwurf schafft deshalb verstärkte Anreize für eine vollständige Erledigung des Verfahrens auf die genannten Arten mit einer Ermäßigung, die zwei Drittel der sonst zu zahlenden Gebühren ausmacht.

Die neue Gebührenstruktur hätte auch zur Folge, daß Ausfälle der Staatskasse bei der Nacherhebung von Kosten nahezu ausgeschlossen wären, weil die gesamte Verfahrensgebühr vorauszuzahlen sein soll.

Jede Vereinfachung bewirkt zugleich eine Verringerung der Gebührengerechtigkeit im Einzelfall. Die vorgeschlagene neue Gebührenstruktur begrenzt den Verlust an Gebührengerechtigkeit auf ein im Interesse der Vereinfachung vertretbares Maß.

Da sich die Auswirkungen auf den Prozeßverlauf nicht abschließend vorhersehen lassen, wird die pauschale Verfahrensgebühr zunächst nur für Zivilsachen erster Instanz ohne Familiensachen und für erstinstanzliche Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in Zivilsachen vorgeschlagen. Eine Entscheidung über die Ausdehnung der neuen Gebührenstruktur auf die übrigen Bereiche soll deshalb erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.

Vorgeschlagen wird ferner für die übrigen Instanzen und die anderen Gerichtsbarkeiten die Anhebung der Gebühren für streitige Entscheidungen mit Ausnahme der Entscheidungen in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen in der ersten Instanz. Auch dieser Vorschlag orientiert sich an der Überlegung, daß eine Steuerungswirkung mit Mitteln des Kostenrechts umso eher zu erreichen ist, je einschneidender die kostenrechtlichen Folgen sind. Durch eine deutliche Anhebung der Entscheidungsgebühren soll die Bereitschaft der Prozeßbeteiligten gefördert werden, andere Formen der Erledigung des Verfahrens als die durch streitige Entscheidung stärker als bisher in Betracht zu ziehen.

Die Vereinheitlichung der Verfahren über Erinnerungen und Beschwerden soll ebenfalls zur Vereinfachung beitragen. Die teilweise Anwendung von Verfahrensvorschriften, die für die Hauptsacheverfahren maßgeblich sind, soll im Kostenrecht weitgehend durch eigene Regelungen ersetzt werden. Dies ist sachgerecht, weil die Verfahren in Kostensachen einen gleichartigen Streitgegenstand betreffen, gleichgültig welches Verfahrensgesetz für das Hauptsacheverfahren gilt. Zugleich wird eine Regelung vorgeschlagen, die in Kostensachen eine Beschwerde in den weitaus meisten Fällen ausschließt, wenn ein Rechtsmittel gegen die Art der Hauptsacheentscheidung nicht statthaft ist.

Die Verringerung der Wertstufen der Gebührentabelle zu § 11 Abs. 2, die weitere Konzentration des Justizkostenrechts in den Stammgesetzen und die Aufhebung von gegenstandslos gewordenen oder selten angewandten Vorschriften

dienen ebenfalls der einfacheren Rechtsanwendung.

III. Kostenverzeichnis

Das Kostenverzeichnis soll in zahlreichen Punkten geändert werden (siehe II). Diese Gelegenheit wird genutzt, es übersichtlicher zu gestalten. Deshalb wird eine Neufassung des gesamten Kostenverzeichnisses vorgeschlagen. Während das geltende Kostenverzeichnis in mit Großbuchstaben gekennzeichnete Hauptabschnitte aufgeteilt ist, wird für die Neufassung eine Aufteilung in die Teile 1 bis 9 vorgeschlagen. Die Hauptabschnitte innerhalb der einzelnen Teile sollen - wie bisher die Abschnitte - mit römischen Zahlen gekennzeichnet werden. Die neuen, ebenfalls vierstelligen Nummern der Gebührentatbestände verweisen in ihren beiden ersten Ziffern auf den jeweiligen Teil und den jeweiligen Hauptabschnitt. So beginnen z.B. sämtliche Nummern für Gebühren in Prozeßverfahren vor den Verwaltungsgerichten (Teil 2 Hauptabschnitt I) mit der Ziffernfolge 21. Um das Auffinden der Gebührentatbestände zu erleichtern, wird dem Kostenverzeichnis zudem eine Gliederung vorangestellt. Die Gebührensätze werden künftig nicht mehr als Brüche, sondern im Dezimalsystem dargestellt, weil dies der elektronischen Datenverarbeitung besser gerecht wird.

Um eine straffere und klarere Gliederung innerhalb der einzelnen Teile zu erreichen, sind zahlreiche weitere Änderungen notwendig. So soll weitergehend als bisher die Möglichkeit geschaffen werden, Erläuterungen für ganze Gliederungsabschnitte nach der jeweiligen Überschrift als Vorbemerkung einzufügen, um Wiederholungen zu vermeiden. Die Zusammenfassung bestimmter Gebührentatbestände zu eigenen Gliederungsabschnitten ermöglicht eine sprachliche Straffung des Textes. Der nachträgliche Wegfall bereits entstandener Gebühren soll nicht mehr als eigene Nummer in das Kostenverzeichnis aufgenommen werden, sondern als Erläuterung an den Gebührentatbestand angefügt werden, der

mehrfache Wegfall verschiedener Gebühren innerhalb eines Gliederungsabschnitts unter gleichen oder ähnlichen Voraussetzungen soll in die Vorbemerkungen aufgenommen werden. Eine eigene Nummer soll nur noch für einen Gebührentatbestand oder eine Ermäßigung auf einen bestimmten Gebührensatz oder -betrag verwendet werden, da nur in diesen Fällen eine Gebühr in der Kostenrechnung ausgewiesen wird.

Die Gebührenvorschriften für Beschwerdeverfahren sind im geltenden Kostenverzeichnis für die einzelnen Zweige der Gerichtsbarkeit und für besondere Verfahrensarten überwiegend zusammengefaßt. Mit Ausnahme der Beschwerdeverfahren in Familiensachen nach § 621 e Abs. 1, 2, § 629 a Abs. 2 und § 621 a Abs. 2 Satz 2 (in Verbindung mit den vorgenannten Vorschriften) der Zivilprozeßordnung, für die die Vorschriften über die Berufung oder Revision weitgehend anzuwenden sind und die daher auch kostenrechtlich wie Berufungs- oder Revisionsverfahren behandelt werden, sollen künftig alle Beschwerdeverfahren in die für Beschwerdeverfahren vorgesehenen Gliederungsabschnitte einbezogen werden. Dadurch werden die für Beschwerden geltenden Vorschriften im gesamten Kostenverzeichnis jeweils einheitlich gegen Ende des entsprechenden Teils oder Abschnitts eingeordnet. Die Vorschriften werden, soweit sie inhaltlich übereinstimmen, künftig sprachlich gleichgefaßt.

Als Mangel hat sich erwiesen, daß in Beschwerdesachen auch dann Wertgebühren zu erheben sind, wenn für das erstinstanzliche Verfahren Festgebühren bestimmt sind (z.B. Nummern 1149 bis 1153, 1164 bis 1168 und 1290 des geltenden Kostenverzeichnisses). Die Einführung der Festgebühren im Jahre 1975 war in erster Linie ein Beitrag zur Vereinfachung der Kostenberechnung. Der in der ersten Instanz nicht mehr festzustellende Gegenstandswert muß zur Gebührenberechnung in Beschwerdesachen zur Zeit jedoch besonders ermittelt werden. Die bestehende Regelung hat auch zu einer unterschiedlichen Auffassung bei der Auslegung der Vorschriften geführt. Während nach der überwiegenden Auffassung die Höhe der Wertgebühr von der Festgebühr des

erstinstanzlichen Verfahrens unabhängig ist, wird auch die Auffassung vertreten, die Gebühr für die Beschwerde dürfe nicht höher sein als die Festgebühr. Diese Meinung wird auf § 14 Abs. 2 Satz 1 GKG gestützt, wonach der Streitwert durch den Wert des Streitgegenstandes der ersten Instanz begrenzt ist. Meinungsunterschiede bestehen auch bezüglich des Beschwerdewertes im Verfahren auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO. Nach der einen Auffassung ist der Beschwerdewert in entsprechender Anwendung des § 58 Abs. 3 Nr. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) auf 2.400 DM begrenzt. Nach der anderen Auffassung ist eine analoge Anwendung dieser Vorschrift für die Gerichtskosten im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen, weil die für die Gerichtskosten nach § 17 GKG 1957 ebenfalls bestehende Begrenzung bei der Einführung der Festgebühren durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) bewußt gestrichen worden sei. Um die Gebührenberechnung zu vereinfachen und um die Meinungsunterschiede auszuräumen, sieht der Entwurf in diesen Fällen auch für Beschwerdesachen Festgebühren vor.

Die Gebühren für das Konkursverfahren (Teil 4 Hauptabschnitt II Kostenverzeichnis-E) werden in zwei Abschnitte unterteilt. Im ersten Abschnitt wird das Eröffnungsverfahren geregelt. Die Mindestgebühr für das Verfahren über den Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung des Konkursverfahrens soll von jetzt 30 DM auf 200 DM erhöht werden. Hierdurch soll sowohl der Bedeutung eines Konkurses für den Gemeinschuldner als auch dem oft erheblichen Aufwand des Gerichts Rechnung getragen werden. Gleichzeitig soll die kostenmäßige Hemmschwelle, ein so bedeutsames und aufwendiges Verfahren in Gang zu setzen, für Gläubiger mit Kleinforderungen spürbar erhöht werden. Der zweite Abschnitt enthält die Gebühren für die Durchführung des Verfahrens getrennt für Verfahren auf Antrag des Gemeinschuldners und für Verfahren auf alleinigen Antrag eines Gläubigers sowie für Verfahren nach Überleitung aus dem Vergleichsverfahren (Anschlußkonkurs).

Durch diese Aufteilung werden die zahlreichen, verwirrenden Ermäßigungsvorschriften in den geltenden Nummern 1422 bis 1425 ohne Veränderung der geltenden Gebührenhöhe beseitigt.

Die Gebühren für Verfahren nach dem Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG) sowie für Verfahren der Zwangsliquidation einer Bahneinheit werden neu geordnet. Die bisher für die Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung, über den Beitritt zum Verfahren sowie über den Antrag auf Eröffnung der Zwangsliquidation zu erhebenden Wertgebühren werden durch Festgebühren ersetzt, weil die Wertbestimmung in einigen Fällen zu Schwierigkeiten führt. Die bisher nur in diesen Verfahren geltenden 1/10-, 2/10-, 3/10- und 6/10-Gebühren werden - zum Teil in Verbindung mit Änderungen der Gebührentatbestände - durch die sonst üblichen Gebührensätze von 0,5 und 0,25 ersetzt.

B. Änderung der Kostenordnung

Die Vorschläge zur Änderung der Kostenordnung dienen im wesentlichen der Vereinheitlichung einzelner Vorschriften mit anderen Kostengesetzen und der Anpassung an die geänderten Vorschriften des Gerichtskostengesetzes.

C. Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes

I. Erhöhung der Gebühren

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher sind zuletzt durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 8. März 1984 (BGBl. I S. 361) zum 1. April 1984 allgemein erhöht worden.

Seit diesem Zeitpunkt hat sich das Verhältnis zwischen Ausgaben und Einnahmen erheblich verschlechtert. Die den Gerichtsvollziehern von den Ländern für den Geschäftsbetrieb zu überlassenden Gebührenanteile mußten infolge gestiegener Kosten fortlaufend erhöht werden. Dadurch verbleibt den Ländern ein immer geringerer Anteil der Einnahmen zur Deckung der Besoldung der Gerichtsvollzieher.

Durch die vorgeschlagene Erhöhung soll der den Ländern verbleibende Gebührenanteil spürbar erhöht werden.

Anstelle einer linearen Erhöhung der Gebühren soll in erster Linie die Vielzahl unterschiedlicher Kleinstgebühren unter 5 DM soweit wie möglich beseitigt werden. Ferner sollen - mit Ausnahme der Wertgebühren und gewisser Zustellungsgebühren - nur noch Gebühren in Höhe von 5, 10, 20 und 40 DM erhoben werden. Die geltenden Gebühren sollen auf die entsprechende nächsthöhere Gebühr angehoben werden.

II. Strukturelle Änderungen

Um den Gesetzgeber bei künftigen Gebührenerhöhungen soweit wie möglich zu entlasten, soll künftig in § 13 Abs. 2 eine generelle Festgebühr bestimmt werden, deren Höhe mit 20 DM vorgeschlagen wird. In sämtlichen Festgebührentatbeständen soll auf diese Festgebühr, einen Bruchteil davon oder auf ein Mehrfaches dieser Gebühr verwiesen werden. Zur Änderung der Festgebühren wird demnach künftig lediglich eine Änderung der generellen Festgebühr erforderlich sein.

Die Wertgebührentabelle soll regelungstechnisch an die übrigen Tabellen im Kostenrecht angeglichen werden.

D. Änderung der Justizverwaltungskostenordnung

Die Vorschläge zur Änderung der Justizverwaltungskostenordnung sehen eine lineare Erhöhung der Gebühren vor. Wegen der Begründung wird auf die Ausführungen zu A.I verwiesen.

Die weiteren Vorschläge dienen vor allem der Konzentration des Justizkostenrechts und der Anpassung einzelner Gebührentatbestände an heutige Verhältnisse.

E. Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

Die ehrenamtlichen Richter erhalten derzeit eine Entschädigung für Zeitversäumnis in Höhe von 6 DM und daneben eine Verdienstausfallentschädigung bis zu 24 DM je Stunde. Die Entschädigung für Zeitversäumnis erhöht sich um 6 DM je Stunde, wenn der ehrenamtliche Richter nicht erwerbstätig ist und einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führt.

Die Entschädigung für Zeitversäumnis ist zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und anderer Gesetze vom 22. November 1976 (BGBl. I S. 3221) mit Wirkung vom 1. Januar 1977 angehoben worden. Mit Rücksicht auf die in der Zwischenzeit eingetretenen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse wird eine Anhebung auf 8 DM vorgeschlagen. Zur Anpassung an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse soll die Höchstgrenze der Entschädigung für Verdienstausfall auf 30 DM angehoben werden.

Die Entschädigung für ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die nicht erwerbstätig sind und einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, soll dem Vorschlag für die Zeugenentschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entsprechend 20 DM je Stunde betragen. Durch die überproportionale Anhebung dieses Stundensatzes soll im Rahmen des Möglichen zu einer verbesserten Bewertung der Haus- und Familienarbeit beigetragen werden. Diese Entschädigung

soll, wie die Verdienstausfallentschädigung, neben der Entschädigung für Zeitversäumnis gezahlt werden. Sie soll auch solchen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern gewährt werden, die teilzeitbeschäftigt sind und außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit herangezogen werden. Diese erhielten bisher in der Regel nur die Entschädigung für Zeitversäumnis.

F. Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

I. Erhöhung der Entschädigungssätze

Die Entschädigungssätze sind zuletzt durch das Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326) mit Wirkung vom 1. Januar 1987 an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt worden.

a) Zeugenentschädigung

Die Verdienstausfallentschädigung von Zeugen beträgt derzeit mindestens 3 und höchstens 20 DM. Der durchschnittliche Brutto-Stundenverdienst der Industriearbeiter betrug Ende 1991 22,46 DM für die männlichen Beschäftigten. Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Lohnentwicklung wird vorgeschlagen, die Obergrenze der Entschädigung von 20 auf 25 DM zu erhöhen. Damit wäre jedenfalls für die weniger verdienenden Arbeitnehmer ein voller Ausgleich möglich.

Die Entschädigung von Zeugen, die nicht erwerbstätig sind und einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, beträgt derzeit 12 DM je Stunde. Es wird eine Erhöhung auf 20 DM vorgeschlagen. Die über das Volumen der Verdienstausfallentschädigung hinausgehende Erhöhung soll im Rahmen des Möglichen zu einer verbesserten Bewertung der Haus- und Familienarbeit beitragen. Diese Entschädigung sollen auch solche Zeugen erhal-

ten, die teilzeitbeschäftigt sind und außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit herangezogen werden. Diese erhielten bisher in der Regel die nach dem geringsten Stundensatz bemessene Entschädigung.

b) Sachverständigenentschädigung

Vorgeschlagen wird eine Anhebung des Entschädigungsrahmens von bisher 40 bis 70 DM auf 50 bis 100 DM je Stunde.

Bei der Bemessung der Entschädigungssätze für Sachverständige ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juni 1972 (BVerfGE 33, 240 ff.) zu berücksichtigen. Nach dieser Entscheidung ist die Begrenzung der Entschädigung für die Tätigkeit eines Sachverständigen in § 3 Abs. 2 Satz 1 verfassungsgemäß. Das Bundesverfassungsgericht hat bei seiner Entscheidung ganz wesentlich darauf abgestellt, daß der Gesetzgeber bei der Bemessung der Entschädigungssätze bestrebt gewesen sei, die Entschädigung den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen und zu verhindern, daß sie sich allzu sehr von dem Entgelt unterscheide, das für eine vergleichbare Leistung sonst gezahlt werde. Soweit die Normalentschädigung des Sachverständigen im Rahmen des § 3 Abs. 2 Satz 1 einen vollen entgeltlichen Ausgleich nicht zu erbringen vermöge, sei diese Begrenzung durch einen vom Gesetzgeber im Sinne des Gemeinwohls vorgenommenen Interessenausgleich gerechtfertigt.

Bei Berücksichtigung dieser Grundsätze kommt es wesentlich darauf an, welche Vergütung die Sachverständigen für vergleichbare Leistungen auf dem freien Markt erzielen. Repräsentative Erhebungen hierüber liegen nicht vor. Eine im August/September 1992 vom Deutschen Industrie- und Handelstag über die Industrie- und Handelskammern durchgeführte Umfrage, an der sich mehr als 2000 öffentlich bestellte Sachver-

ständige beteiligt haben, hat ergeben, daß insgesamt die Spannweite zwischen den niedrigsten und den höchsten Stundensätzen, die im außergerichtlichen Bereich erzielt werden, sehr groß ist. Die angegebenen niedrigsten Sätze lagen zu einem geringen Teil sogar unter 50 DM, die höchsten über 400 DM. Die mittleren Stundensätze lagen nach der Auswertung der Umfrage durch den Deutschen Industrie- und Handelstag schwerpunktmäßig im Bereich zwischen 120 und 150 DM.

Ähnliche Anhaltswerte ergeben sich aus den für öffentliche Einrichtungen oder Stellen geltenden Kostenverordnungen (vgl. z.B. 7. Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vom 20. Dezember 1989, BGBl. I S. 2518: Stundensatz höherer Dienst 141 DM, gehobener Dienst 117 DM, sonstige Bedienstete 97 DM). Einen gewissen Anhaltspunkt liefern in diesem Zusammenhang auch die nach der Gebührenverordnung für Steuerberater und der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zulässigen Zeitgebühren, diese betragen 60 bzw. 70 DM bis 155 DM je Stunde.

Aus diesen Erwägungen folgt, daß eine Entschädigungsregelung, die sich nicht allzu sehr von dem Entgelt unterscheidet, das für vergleichbare Leistungen gezahlt wird, einen Stundensatz von 100 DM zuzüglich der Erhöhungsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 3 auf insgesamt 150 DM zulassen sollte. Andererseits ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen auch, daß eine größere Spannweite des Entschädigungsrahmens als bisher erforderlich ist, um den jeweiligen Besonderheiten des konkreten Falles, die sich bei der inhomogenen Gruppe der Sachverständigen offenbar auch im außergerichtlichen Bereich nachhaltig auswirken, in ausreichendem Maße Rechnung tragen zu können.

Die Sätze für die Entschädigung von Dolmetschern und Übersetzern sollen um ca. 30 % erhöht werden.

Ebenso wird für die Entschädigungssätze nach der Anlage zu § 5 - mit Ausnahme der Nummer 5, 6 und teilweise Nummer 8 - grundsätzlich ebenfalls eine Anhebung um rund 30 % vorgeschlagen.

II. Strukturelle Änderungen

Strukturelle Änderungen werden für § 7 und § 8 vorgeschlagen. § 7 gestattet bisher nach überwiegender Ansicht in Rechtsprechung und Literatur nicht die Vereinbarung eines bestimmten Stundensatzes, sondern nur die Vereinbarung einer betragsmäßig festgelegten Entschädigung. Die Vereinbarung von Stundensätzen hat den Vorteil, daß sich Streitigkeiten über die Bestimmung des Stundensatzes vermeiden lassen. Dies entlastet die Gerichte und führt zu größerer Rechtsklarheit für die Sachverständigen und alle anderen am Verfahren Beteiligten. Die Vereinbarung soll ohne Einschränkungen möglich sein, wenn die Parteien sich einverstanden erklären; wird das Einverständnis einer Partei durch die Zustimmung des Gerichts ersetzt, so soll das Gericht diese nur erteilen, wenn die Entschädigungssätze nach § 3 nicht überschritten werden.

In § 8 wird eine Regelung über den pauschalen Ersatz der Kosten für die Herstellung von Lichtbildern vorgeschlagen. Über den Ersatz dieser Kosten entstehen in der Praxis häufig Streitigkeiten; die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte ist uneinheitlich. Die vorgeschlagene Regelung soll die Streitfrage klären und damit weitere Rechtsprechung zu dieser Frage entbehrlich machen.

Ferner wird die Erstattung der Kosten für die Herstellung von Mehrfertigungen an die Regelung des GKG angepaßt.

Darüber hinaus ist die Anlage zu § 5 Absatz 1 zum Teil im Hinblick auf die technische Entwicklung der letzten Jahre überarbeitet worden, um auch den neuen Anforderungen, ins-

besondere im Bereich des Umweltrechts gerecht werden zu können. Als weitere Fortentwicklung der Wissenschaft wurde die DNA-Analytik bei den Entschädigungstatbeständen berücksichtigt. Die Entschädigungstatbestände für die Erstattung von Blutgruppengutachten wurden dem neuesten Stand der Wissenschaft angepaßt.

G. Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

I. Erhöhung der Gebühren

Die Gebühren der Rechtsanwälte sind zuletzt durch das Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326) mit Wirkung vom 1. Januar 1987 erhöht worden.

Seitdem sind erhebliche Kostensteigerungen eingetreten, die eine Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren erforderlich machen.

Demgegenüber haben sich die Einnahmen der Rechtsanwälte nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in den letzten Jahren im wesentlichen nur durch einen Anstieg der Wertgebühren verbessert, weil sich durch die allgemeine Preis- und Einkommensentwicklung auch die Streitwerte erhöht haben. Die dadurch verursachte Einnahmenverbesserung entspricht jedoch vor allem wegen der Degression der Gebührentabelle nicht dem Anstieg der allgemeinen Preis- und Einkommensentwicklung, sondern wirkt sich deutlich geringer aus.

Für den gerichtlichen Bereich läßt sich der Anstieg der Einnahmen durch die Erhöhung der Streitwerte mit Hilfe der Justizstatistik ermitteln. Er hat in den Jahren 1988 bis 1990 insgesamt ca. 5 % betragen und wird für die Jahre 1991 bis 1993 ebenfalls auf 5 % geschätzt. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß die Entwicklung im außergerichtlichen Bereich anders verlaufen ist.

Bei den Vorschlägen zur Erhöhung der Gebühren ist ferner berücksichtigt, daß mit dem vorliegenden Entwurf auch strukturelle Vergütungsverbesserungen vorgeschlagen werden. Diese Verbesserungen können in ihren Auswirkungen jedoch nur grob eingeschätzt werden. Eine Ausnahme macht insoweit die im Entwurf vorgeschlagene Anhebung der Vergleichsgebühr für die vorgerichtliche Streiterledigung um 5/10 auf 15/10. Zieht man das in der Studie der Anwaltsforschung von Wasilewski "Streitverhütung durch Rechtsanwälte" (herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und von der Bundesrechtsanwaltskammer, 1990) erhobene Zahlenmaterial heran, so ergibt sich allein unter diesem Gesichtspunkt eine Gebührenverbesserung um ca. 1,6 %. Berücksichtigt worden ist auch, daß die Anhebung der Rahmengebühren nach § 116 durch das Gesetz vom 20. August 1990 zu einer Einkommensverbesserung im Bereich der sozialgerichtlichen Verfahren geführt hat.

Auf dieser Grundlage wird eine Anhebung der Rahmengebühren um ca. 15 % vorgeschlagen.

Für die Wertgebühren wird eine Erhöhung um ca. 4,4 % vorgeschlagen, weil - wie oben ausgeführt - infolge gestiegener Lebenshaltungskosten auch die Streitwerte gestiegen sind und dies bereits zu einer Verbesserung des Einkommens aus Wertgebühren geführt hat. Unterstellt man die oben für die Jahre 1988, 1989 und 1990 dargestellte Entwicklung auch für die Folgejahre, so wird die dadurch eingetretene Erhöhung der Wertgebühren bis einschließlich 1993 ca. 10 % betragen.

Die Gebühreneinnahmen der Rechtsanwälte werden zu ca. 80 % aus Wertgebühren und zu ca. 20 % aus Rahmengebühren erzielt. Die vorgeschlagene Anpassung hat daher eine Einkommensverbesserung von rund 6,5 % zur Folge.

II. Strukturelle Änderungen

An strukturellen Änderungen wird vor allem vorgeschlagen

- die Anhebung der Vergleichsgebühr für die außergerichtliche Streiterledigung,

- die betragsmäßige Begrenzung der Gebühr für die erste anwaltliche Beratung,

- die Verbesserung der Vergütung im strafgerichtlichen Verfahren, vor allem im Ermittlungsverfahren,

- die Straffung der Gebührentabelle zu § 11 Abs. 1 und der Tabelle in § 123 entsprechend den neuen für das Gerichtskostengesetz vorgeschlagenen Wertstufen.

Bereits jetzt erledigen nach der bereits erwähnten Studie von Wasilewski die Rechtsanwälte ca. 70 % der zivilrechtlichen Fälle außergerichtlich. Durch die Anhebung der Vergleichsgebühr für die außergerichtliche Streiterledigung soll ein weiterer Impuls gegeben werden, Streitigkeiten möglichst frühzeitig und ohne die Inanspruchnahme der Gerichte zu erledigen. Die häufig umfangreiche und schwierige anwaltliche Tätigkeit, die zu diesem Ergebnis führt, soll stärker gewichtet und angemessen vergütet werden.

Die rechtzeitige Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe kann dazu beitragen, streitige Auseinandersetzungen vor Gericht zu vermeiden. Nach der im Jahre 1986 vorgelegten Studie der Anwaltsforschung der PROGNOS-AG "Inanspruchnahme anwaltlicher Leistungen" (herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und dem Deutschen Anwaltverein) wird diese Hilfe häufig nicht in Anspruch genommen, weil der rechtsuchende Bürger darüber im Unklaren ist, was im Falle einer ersten anwaltlichen Beratung an Kosten auf ihn zukommt. Mit der betragsmäßigen Begrenzung der Gebühr für eine erste anwaltliche Beratung soll dazu beigetragen werden, diese Hemmschwelle abzubauen.

Die Verteidigung eines in Haft befindlichen Beschuldigten erfordert für den Rechtsanwalt einen höheren Zeitaufwand: Die Kommunikation mit dem Beschuldigten ist schwieriger, der Verteidiger nimmt zudem in vielen Fällen zusätzliche Tätigkeiten wahr (Haftprüfung, Haftbeschwerde). Dies soll künftig stärker gewichtet werden. Reicht der Gebührenrahmen hierzu nicht aus, so soll er bis zu 25 vom Hundert überschritten werden können. Eine entsprechende Regelung wird auch für die Gebühren des gerichtlich bestellten Verteidigers vorgeschlagen.

Verbessert werden soll auch die Vergütung für die anwaltliche Tätigkeit im Ermittlungsverfahren. Die bisherige Gestaltung der Gebühren für das Strafverfahren unterstellt, daß sich die Tätigkeit des Strafverteidigers vor allem auf die Hauptverhandlung konzentriert. Die intensive und zeitaufwendige Mitwirkung des Rechtsanwalts im Ermittlungsverfahren, die dazu führt, daß eine Hauptverhandlung entbehrlich wird, ist gebührenrechtlich weniger attraktiv. Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll die Bereitschaft der Rechtsanwälte gefördert werden, in geeigneten Fällen durch größeres Engagement im Ermittlungsverfahren an einer Erledigung ohne Hauptverhandlung mitzuwirken. Die Vermeidung einer Hauptverhandlung entspricht nicht nur dem Interesse des Mandanten, sondern führt zugleich zu einer Entlastung der Justiz.

Aus entsprechenden Erwägungen soll auch die Vergütung für den Verteidiger verbessert werden, der den Einspruch gegen einen Strafbefehl oder die Berufung rechtzeitig vor dem Beginn der Hauptverhandlung zurücknimmt. Auch in diesen Fällen besteht derzeit unter gebührenrechtlichen Gesichtspunkten für den Rechtsanwalt der Anreiz, die Rücknahme, die nach seiner Prüfung und der Beratung mit dem Mandanten erfolgen soll, erst in der Hauptverhandlung zu erklären. Deshalb soll die Vergütung des Verteidigers, der die Prüfung und Beratung so rechtzeitig vornimmt, daß eine Haupt-

verhandlung und der damit für das Gericht aber auch ggf. für Zeugen und Sachverständige verbundene Aufwand vermieden wird, verbessert werden.

Die Straffung der Gebührentabelle entsprechend der Gebührentabelle zum Gerichtskostengesetz dient der Vereinfachung, insbesondere wird vielfach bei der Wertfestsetzung ein gröberer Maßstab angelegt werden können, wenn jedenfalls feststeht, daß die nächsthöhere Wertstufe nicht erreicht wird.

H. Änderung sonstiger Vorschriften

Artikel 8 enthält Vorschläge für die Änderung sonstiger Vorschriften. Hervorzuheben ist die eingangs erwähnte Erhöhung der Gebühren nach dem Arbeitsgerichtsgesetz. Im Verfahren vor dem Arbeitsgericht, in dem die Gerichtsgebühren seit 1953 unverändert geblieben sind, führt die Neustrukturierung der Gebührentabelle zum Arbeitsgerichtsgesetz zu einer Erhöhung der Gebühren um rund ein Drittel. Im Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht und dem Bundesarbeitsgericht wirken sich die Vorschläge für die Erhöhung der Gebühren und die strukturellen Änderungen des Gerichtskostengesetzes aus.

I. Kosten

Der Entwurf wird sich auf die öffentlichen Haushalte voraussichtlich wie folgt auswirken:

Für den Bund ist mit Mehreinnahmen von rund 10 bis 12 Mio DM zu rechnen.

Dabei sind Mehrausgaben durch die Erhöhung von Gebühren und Entschädigungen bereits berücksichtigt. Die Mehreinnahmen sind in erster Linie auf die Erhöhung der Gerichtsgebühren, die beim Bundesgerichtshof über 4 Mio DM betragen, und auf die Erhöhung

der Gebühren für die Erteilung von Führungszeugnissen und für Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister zurückzuführen, die allein rund 9 Mio DM betragen.

Für die Justizhaushalte der Länder sind im Ergebnis Mehreinnahmen in einer Größenordnung von 150 Mio DM zu erwarten.

Die Gebühreneinnahmen der Länder werden sich allein durch die Erhöhung der Gebühren nach dem Gerichtskostengesetz um rund 250 Mio DM erhöhen. Hinzu kommen die Mehreinnahmen durch die Anhebung der Justizverwaltungsgebühren und durch die vorgeschlagenen Änderungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz in einer Größenordnung von 15 Mio DM.

Die Mehrausgaben für Pflichtverteidiger und Verteidiger freigesprochener Personen betragen gut 10 Mio DM, die Mehrausgaben für im Wege der Prozeßkostenhilfe beigeordnete Rechtsanwälte knapp 12 Mio DM. Die Mehrausgaben für die Beratungshilfe liegen zwischen 3 und 4 Mio DM. Die Erhöhung der Entschädigungssätze für Zeugen und Sachverständige lassen Mehrausgaben von 80 Mio DM erwarten. Die Erhöhung der Entschädigungssätze für ehrenamtliche Richter wird die Länder voraussichtlich mit Mehrausgaben von 10 Mio DM belasten.

Soweit das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und das Gesetz über die Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern durch gesetzliche Verweisung auch für Bereiche außerhalb der Justiz entsprechend angewendet werden, liegt nur sehr wenig Zahlenmaterial vor. Daraus ergibt sich, daß die wohl am meisten ins Gewicht fallenden Mehrausgaben in einer Größenordnung von 50 Mio DM im Bereich des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertengesetzes zu erwarten sind. Mehrausgaben in anderen Bereichen dürften demgegenüber nur wenig Bedeutung erlangen.

Für die Gemeinden werden Mehreinnahmen von rund 5 Mio DM zu erwarten sein, die auf die Erhöhung der Gebühren für Fünrungszeugnisse und für Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister zurückzuführen sind; von diesen Gebühren erhalten die Gemeinden

einen Anteil von zwei Fünfteln bei der Erteilung von Führungszeugnissen und einen Anteil von drei Achteln für Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister. Die Auswirkungen der übrigen Gebührenerhöhungen, insbesondere der Gerichts- und Anwaltsgebühren, sind nicht bekannt, dürften aber nicht sonderlich ins Gewicht fallen. Ein Betrag von knapp 1 Mio DM ist hierfür in Abzug gebracht worden.

Hiernach ergeben sich folgende Mehreinnahmen:

Bund.....10 bis 12 Mio DM
Länder..... rund 100 Mio DM
Gemeinden..... rund 5 Mio DM.

J. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau

Durch die Anhebung der Gebühren insbesondere nach dem Gerichtskostengesetz und nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte sowie der Entschädigungssätze nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen werden sich gerichtliche Verfahren im Einzelfall unterschiedlich, insgesamt jedoch spürbar verteuern. Die Anhebung der Rechtsanwaltsgebühren wird ebenso zu einer spürbaren Verteuerung der Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen im außergerichtlichen Bereich führen.

Tendenziell sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten, vor allem im Bereich der Rechtsschutzversicherungen; die Auswirkungen können aber nicht quantitativ bestimmt werden.

Zur Eingangsformel

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 1 GG, weil die in Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie Absatz 2 Nr. 5 und Artikel 8 Abs. 2, 9 und 11 vorgesehenen Änderungen Vorschriften über für Justizverwaltungsgeschäfte zu erhebende Kosten betreffen, die dem Justizverwaltungsverfahren der Länder zuzuordnen sind. Artikel 8 Abs. 15 ändert eine Vorschrift der Abgabenordnung, die auch das Verfahren vor Landesfinanzbehörden betrifft. Diese Änderung bedarf nach Artikel 108 Abs. 5 Satz 2 GG der Zustimmung des Bundesrates.

Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Zu Artikel 1 Abs. 1

Zu Nummer 1 (§ 1 GKG)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzungen des § 1 Abs. 1 Buchstaben a und d stellen klar, daß das GKG für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten auch nach dem JGG und bei allen Verfahren vor den Staatsanwaltschaften nach der StPO, dem JGG und dem OWiG Anwendung findet, wie dies auch bisher allgemeiner Auslegung entspricht. Dies soll einen möglichen Umkehrschluß verhindern, der sich insbesondere aus der geltenden Fassung des Buchstaben d - eingefügt durch das OWiG-Änderungsgesetz vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) - ergeben könnte.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung des § 1 Abs. 2 soll eine einheitliche Kostenberechnung nach dem GKG ermöglichen, wenn in einem Rechtsstreit

über eine güterrechtliche Ausgleichsforderung, die nicht Folgesache einer Scheidungssache ist, auch über einen Antrag nach § 1382 (Stundung der Ausgleichsforderung) oder § 1383 BGB (Anordnung, daß der Schuldner bestimmte Gegenstände seines Vermögens dem Gläubiger unter Anrechnung auf die Ausgleichsforderung zu übertragen hat) einheitlich durch Urteil zu entscheiden ist (§ 621 a Abs. 2 ZPO). Bei dieser Konstellation entstehen nach geltendem Recht getrennte Gebühren, und zwar für das Verfahren über die güterrechtliche Ausgleichsforderung nach dem GKG sowie für die Entscheidungen nach §§ 1382, 1383 BGB als Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach der Kostenordnung (KostO; § 97 Abs. 1 Nr. 1). Im Falle der einheitlichen Entscheidung vereinfacht die vorgeschlagene Kostenregelung die Kostenberechnung.

Zu Nummer 2 (§ 5 GKG)

Die Verfahren über die Erinnerung und die Beschwerde in Kostensachen sollen soweit wie möglich einheitlich geregelt werden. Die Verfahren betreffen einen gleichartigen Streitgegenstand, gleichgültig ob ein Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs- oder der Finanzgerichtsbarkeit für das Hauptsacheverfahren zuständig ist. Das Verfahren wird daher weitergehend als bisher im GKG selbst geregelt. Im übrigen wird wie bisher auf die für Beschwerden in der Hauptsache geltenden Vorschriften verwiesen. Durch die Verringerung von Rechtszügen in bestimmten Fällen sollen im Interesse der Konzentration der Rechtsprechungsressourcen auf Hauptsacheentscheidungen die Gerichte von der Spruchtätigkeit in Kostensachen entlastet werden. Auf den Abschnitt A.II des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Die geltenden Absätze 2 und 3 werden als neue Absätze 2 bis 5 übersichtlicher gegliedert und teilweise inhaltlich verändert.

In **Absatz 2** soll geregelt werden, in welchen Fällen eine Beschwerde grundsätzlich zulässig bzw. statthaft ist. Satz 1 und 3 entsprechen dem gegenwärtigen Rechtszustand. Mit Satz 2 wird vorgeschlagen, die Fälle, in denen eine Beschwerde gegen den

Kostenansatz ausgeschlossen ist, zu erweitern. Die Bestimmung verfolgt den Grundgedanken, daß der Instanzenzug in Kostensachen grundsätzlich nicht über den der Hauptsache hinausgehen soll. Für den Bereich der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit wirkt sich die Änderung nicht aus, da dort die gerichtlichen Entscheidungen über Erinnerungen gegen den Kostenansatz beim Rechtsmittelgericht nicht beschwerdefähig sind. Auch in Strafsachen bleibt es im Ergebnis beim bisherigen Recht, weil hier Kosten grundsätzlich nicht beim Rechtsmittelgericht angesetzt werden. In Zivilsachen fallen die Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen weg, die Erinnerungen gegen den Kostenansatz in der Rechtsmittelinstanz beim Landgericht betreffen. Wenn das Landgericht Rechtsmittelgericht ist, ist regelmäßig auch der Rechtszug in der Hauptsache beendet. Die vorgeschlagene Regelung dient der Rechtsklarheit und der erforderlichen Konzentration der richterlichen Tätigkeit auf die Hauptsacheentscheidungen. Sie knüpft an Vorbilder in anderen Vorschriften an. Bei der Streitwertfestsetzung durch das Landgericht als Berufungsgericht gilt schon seit langem, daß der Rechtsmittelweg wegen einer Nebenentscheidung nicht weiterführen soll als der in der Hauptsache (§ 25 Abs. 2 Satz 2). Auch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1987 sieht hinsichtlich der Anfechtbarkeit der Kosten- und Auslagenentscheidung im Strafverfahren eine entsprechende Lösung vor (§ 464 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz StPO).

In dem neuen **Absatz 3** wird bestimmt, daß die Erinnerung und die Beschwerde grundsätzlich bei dem Gericht einzulegen sind, das über die Erinnerung zu entscheiden hat. Welches Gericht für diese Entscheidung zuständig ist, ist in Absatz 1 abschließend geregelt. Wie in Strafsachen (§ 306 Abs. 1 StPO) ist die Beschwerde somit grundsätzlich bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird. In Zivilsachen kann die Beschwerde derzeit in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden (§ 569 Abs. 1 ZPO). Eine solche Regelung für eilige Fälle erscheint in Kostensachen entbehrlich. Die Neuerung, daß bei der Staatsanwaltschaft die Erinnerung eingelegt werden kann, wenn die Kosten bei dieser angesetzt

worden sind, entlastet die Gerichte. Hilft die Staatsanwaltschaft der Erinnerung ab, wird das Gericht mit der Sache nicht befaßt.

Der neue **Absatz 4** regelt die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Beschwerde und das Verfahren nach Einlegung der Beschwerde. Er entspricht im wesentlichen den Regelungen in den geltenden Absätzen 2 und 3. In Satz 2 wird durch die Worte "im Rechtszug nächsthöhere Gericht" klargestellt, daß auch in den Fällen der Sprungrevision die nach der Gerichtsorganisation nächsthöhere Instanz über die Kostenbeschwerde entscheidet. Dies soll insbesondere bei einer Sprungrevision im Strafverfahren verhindern, daß über die Kostenbeschwerde gegen eine Entscheidung des Amtsgerichts das Oberlandesgericht zu entscheiden hat. Wie bisher haben Erinnerung und Beschwerde keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende des Gerichts und der Vorsitzende des Beschwerdegerichts, bei dem die Erinnerung oder die Beschwerde anhängig ist, können jedoch auf Antrag oder von Amts wegen die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Auch insoweit wird die Vorschrift klarer gefaßt.

In dem neuen **Absatz 5** wird bestimmt, daß es in diesen Verfahren nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten bedarf. Nach geltendem Recht kann die Erinnerung oder die Beschwerde ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten eingelegt werden (§ 5 Abs. 3 Satz 1). Darüber hinaus bedarf es auch für im Verlauf des Beschwerdeverfahrens abzugebende Erklärungen oder für die Rücknahme der Beschwerde der Mitwirkung eines Bevollmächtigten nicht (Markl, Gerichtskostengesetz, 2. Aufl., Rdnr. 22 zu § 5 GKG). Dies wird nunmehr in den Gesetzestext übernommen.

Zu Nummer 3 (§ 6 GKG)

Die Änderung paßt die Verweisung mit einer begrifflich notwendigen Entsprechungsklausel an die Änderung des § 5 an. Eine Verweisung auf den neuen § 5 Abs. 2 Satz 2 ist nicht vorgesehen, da es bei § 6 um die Zulässigkeit der Gewährung des Rechtsschutzes in der Hauptsache geht und daher der Rechtsmittelweg nicht verkürzt werden soll.

Zu Nummer 4 (§ 11 GKG)

Zu Buchstabe a

Die vorgeschlagene neue Gebührentabelle wurde bis zu einem Streitwert von 1 Mio DM von bisher 90 auf 24 Wertstufen verkürzt und ist dadurch einfacher zu handhaben. Durch die Straffung der Tabellenstruktur zugleich auch in der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte soll erreicht werden,

- daß durch eine Erweiterung des Klagebegehrens in weniger Fällen als bisher eine neue Wertstufe erreicht wird und deswegen seltener eine weitere Gebührenvorauszahlung erforderlich wird,

- daß vielfach bei der Wertfestsetzung ein gröberer Maßstab angelegt werden kann, wenn feststeht, daß die nächsthöhere Wertstufe jedenfalls nicht erreicht wird.

Durch die vorgesehene Straffung der Tabelle ergeben sich bis zu einem Streitwert von 20.000 DM Gebühren, die zueinander in keinem mathematisch bestimmten Verhältnis stehen. Bis zu diesem Streitwert muß deshalb die Gebührentabelle in den Gesetzestext eingearbeitet werden.

Wegen der Notwendigkeit der Gebührenerhöhung wird auf den Abschnitt "Allgemeines" sowie auf Abschnitt A.I des allgemeinen Teils der Begründung Bezug genommen. Die Änderungen der Gebühren nach den einzelnen Wertstufen der bisherigen Tabelle ergeben sich aus der folgenden Übersicht. Die in dieser Übersicht enthaltenen neuen Gebührenbeträge liegen für den Gebührenvergleich jeweils um 20 DM unter den vorgeschlagenen Gebühren, weil dieser Betrag als Auslagenpauschale hinzugerechnet wurde (vgl. Begründung zu Teil 9 des Kostenverzeichnisses).

Streitwert bis ... DM	GKG-Gebühr IST	SOLL	Differenz in %
300	15	30	+100,0%
600	24	30	+25,0%
900	33	60	+81,8%
1.200	42	60	+42,9%
1.500	51	60	+17,6%
1.800	60	100	+66,7%
2.100	69	100	+44,9%
2.400	78	100	+28,2%
2.700	87	100	+14,9%
3.000	96	100	+ 4,2%
3.500	105	100	- 4,7%
4.000	114	100	-12,2%
4.500	123	180	+46,3%
5.000	132	180	+36,4%
5.500	141	180	+27,7%
6.000	150	180	+20,0%
6.500	159	180	+13,2%
7.000	168	180	+ 7,1%
7.500	177	180	+ 1,7%
8.000	186	180	- 3,1%
8.500	195	180	- 7,6%
9.000	204	180	-11,7%
9.500	213	180	-15,4%
10.000	222	180	-18,8%
11.000	234	290	+23,9%
12.000	246	290	+17,9%
13.000	258	290	+12,4%
14.000	270	290	+ 7,4%
15.000	282	290	+ 2,8%
16.000	294	290	- 1,3%
17.000	306	290	- 5,1%
18.000	318	290	- 8,7%
19.000	330	290	-12,0%

Streitwert bis ... DM	GKG-Gebühr IST	SOLL	Differenz in %
20.000	342	290	-15,1%
25.000	378	440	+16,4%
30.000	414	440	+ 6,3%
35.000	450	440	- 2,1%
40.000	486	440	- 9,4%
45.000	522	590	+13,0%
50.000	558	590	+ 5,7%
55.000	594	590	- 0,6%
60.000	630	590	- 6,2%
65.000	666	740	+11,1%
70.000	702	740	+ 5,4%
75.000	738	740	+ 0,3%
80.000	774	740	- 4,3%
85.000	810	890	+ 9,9%
90.000	846	890	+ 5,2%
95.000	882	890	+ 0,9%
100.000	918	890	- 3,0%
115.000	1.008	1.240	+23,0%
130.000	1.098	1.240	+12,9%
145.000	1.188	1.240	+ 4,4%
160.000	1.278	1.240	- 2,9%
175.000	1.368	1.590	+16,2%
190.000	1.458	1.590	+ 9,1%
205.000	1.548	1.590	+ 2,7%
220.000	1.638	1.590	- 2,8%
235.000	1.728	1.940	+12,3%
250.000	1.818	1.940	+ 6,7%
265.000	1.908	1.940	+ 1,7%
280.000	1.998	1.940	- 2,8%
295.000	2.088	2.290	+ 9,7%
310.000	2.178	2.290	+ 5,1%
325.000	2.268	2.290	+ 1,0%
340.000	2.358	2.290	- 2,8%

Streitwert bis ... DM	GKG-Gebühr IST	SOLL	Differenz in %
355.000	2.448	2.640	+7,8%
370.000	2.538	2.640	+4,0%
385.000	2.628	2.640	+0,5%
400.000	2.718	2.640	-2,8%
430.000	2.898	2.990	+3,2%
460.000	3.078	2.990	-2,8%
490.000	3.258	3.340	+2,5%
520.000	3.438	3.340	-2,7%
550.000	3.618	3.690	+2,0%
580.000	3.798	3.690	-2,7%
610.000	3.978	4.040	+1,6%
640.000	4.158	4.040	-2,7%
670.000	4.338	4.390	+2,1%
700.000	4.518	4.390	-1,8%
730.000	4.698	4.740	+0,9%
760.000	4.878	4.740	-2,7%
790.000	5.058	5.090	+0,6%
820.000	5.238	5.090	-2,7%
850.000	5.418	5.440	+0,4%
880.000	5.598	5.440	-2,7%
910.000	5.778	5.790	+0,2%
940.000	5.958	5.790	-2,7%
970.000	6.138	6.140	+0,0%
1.000.000	6.318	6.140	-2,7%

Die in Abschnitt A. I des allgemeinen Teils der Begründung genannte Erhöhung der Wertgebühren ist wie folgt ermittelt worden:

Anhand der Zählkarten für Zivilsachen für das Jahr 1990 wurde die Verteilung der Streitwerte in gerichtlichen Verfahren aller Instanzen einschließlich Familiensachen auf die einzelnen Wertstufen der Gebührentabelle festgestellt (Häufigkeitszahlen).

Die für die einzelnen Wertstufen der Gebührentabelle nach geltendem Recht bis zu einem Streitwert von 1 Million DM ermittelten Häufigkeitszahlen wurden mit der für die jeweilige Wertstufe derzeit maßgeblichen Gebühr multipliziert; aus den Einzelergebnissen wurde die Summe gebildet. Die auf entsprechendem Wege ermittelte Summe für die vorgeschlagene Tabelle ist knapp 10 % größer. Die Häufigkeitszahlen für Wertstufen über 1 Million DM sind nicht miteingerechnet. Da es sich nur um einzelne Prozesse handelt, die jeweilige Gebühr aber überdurchschnittlich hoch ist, wären hierdurch die Werte verfälscht worden.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung des Absatzes 3 Satz 1 soll die Mindestgebühr von 15 auf 20 DM erhöht werden. Mit dieser überproportionalen Anhebung soll dem besonders ungünstigen Kostendeckungsgrad bei der Inanspruchnahme der Gerichte in Angelegenheiten, in denen es um niedrige Werte geht und der Gebührensatz 0,25 beträgt, Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 5 (Überschrift des Zweiten Abschnitts)

Als Folge der Änderung zu § 1 Abs. 2 (vgl. Nummer 1 Buchstabe b und Begründung hierzu) soll der Begriff "Scheidungsfolgesachen" durch "Familiensachen (§ 1 Abs. 2)" ersetzt werden, um alle Gegenstände des Entscheidungsverbundes nach § 621 a Abs. 2 Satz 1 ZPO bei der Wertberechnung zu erfassen.

Zu Nummer 6 (§ 12 GKG)

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Nummer 5 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es wird vorgeschlagen, auf die für die Wertberechnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in den in § 1 Abs. 2 GKG-E genannten Familiensachen maßgeblichen Bestimmungen außerhalb

des GKG in § 12 Abs. 1 nicht mehr durch Aufzählung der entsprechenden Vorschriften zu verweisen. Die vorgeschlagene Klausel verweist nach dem Vorbild in § 24 auf die Streitwertvorschriften "für die Entscheidung über die Zuständigkeit des Prozeßgerichts oder die Zulässigkeit des Rechtsmittels". Mit dieser Lösung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß neben den bisher in Abs. 1 genannten Vorschriften noch andere für die Wertberechnung in Betracht kommende Regelungen existieren, die an sich vom geltenden Wortlaut nicht erfaßt sind.

§ 247 Abs. 1 des Aktiengesetzes (AktG) ist eine solche nicht aufgeführte Vorschrift. Sie ist Spezialvorschrift zu § 3 ZPO für Anfechtungsklagen nach § 243 Abs. 1 AktG und bildet die Grundlage für die Bestimmung des Wertes des Beschwerdegegenstandes und damit für die Beurteilung der Zulässigkeit von Berufung und Revision (Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff, AktG, 9. Lieferung, Anm. 7 zu § 247 AktG). Damit ist sie grundsätzlich für den Gebührenstreitwert maßgeblich (§ 24). Bisher haben Rechtsprechung und Literatur die Anwendung der Vorschrift als durch die Verweisung in § 12 Abs. 1 auf § 3 ZPO gedeckt angesehen.

§ 247 Abs. 2 des Aktiengesetzes, § 144 des Patentgesetzes, § 26 des Gebrauchsmustergesetzes, § 31 a des Warenzeichengesetzes und §§ 23 a und 23 b des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb enthalten Sonderregelungen zugunsten einer wirtschaftlich schwachen Partei für die Berechnung der Gebührenstreitwerte in Streitsachen, für die die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Die genannten Bestimmungen werden durch die umfassendere Verweisung im 2. Satzteil zum Bestandteil des GKG.

Mit dem neu eingefügten Satz 2 wird § 22 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG) in das GKG übernommen. Auch dies dient der Konzentration der für den Gebührenstreitwert maßgeblichen Vorschriften im GKG. Der bisherige Anwendungsbereich des § 22 AGBG wird dadurch nicht berührt.

Zu Buchstabe c

Die Wertuntergrenze von 600 DM hat angesichts der neuen Struktur der Tabelle zu § 11 GKG keine praktische Bedeutung mehr.

Zu Nummer 7 (§ 13 GKG)

Zu Buchstabe a

Mit dem neu eingefügten **Absatz 4** sollen Unsicherheiten bei der Bestimmung des Streitwerts in Statusverfahren und in Beförderungsangelegenheiten der Beamten, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit beseitigt werden.

Bisher enthält das GKG für diese Fälle keine besonderen Wertvorschriften. Dies führt besonders in Statusverfahren zu erheblichen Unterschieden bei der Festsetzung der Streitwerte. Ein Teil der Berufungsgerichte greift auf den Maßstab des § 17 Abs. 3 zurück und legt der Streitwertberechnung den dreifachen Jahresbetrag der Bezüge zugrunde (BayVGH BayVbl. 1978, 60; VGH Kassel NVwZ 1984, 186; OVG Hamburg KostRspr. GKG § 13 Nr. 43; OVG Münster NVwZ 1985, 353). Die andere Gruppe hält unter Berufung auf § 13 Abs. 1 Satz 1 den einfachen Jahresbetrag für angemessen (OVG Saarlouis KostRspr. GKG § 13 Nr. 4; OVG Lüneburg JurBüro 1980, 738). Innerhalb dieser Gruppen wird zum Teil das Endgrundgehalt, zum Teil das Grundgehalt im Eingangsamt, manchmal mit dem Ortszuschlag Stufe 1, manchmal mit Stufe 2, manchmal auch ohne Ortszuschlag in die Berechnung eingestellt. Zudem wird der volle Streitwert verschiedentlich nur bei einem Rechtsstreit um den Status eines Beamten auf Lebenszeit, dagegen in anderen Fällen nur die Hälfte dieses Streitwerts zugrundegelegt.

Die vorgeschlagene Streitwertregelung ist notwendig, um das Kostenrisiko in Statusverfahren kalkulierbar zu machen und die Kosten in einem sozial gerechtfertigten Rahmen zu halten. Die nach geltendem Recht bestehende Benachteiligung der in einem besoldeten Dienst- oder Amtsverhältnis stehenden Bediensteten

soll beseitigt werden. Nach § 12 Abs. 7 des Arbeitsgerichtsgesetzes ist für die Wertberechnung bei Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses höchstens der Betrag des für die Dauer eines Vierteljahres zu leistenden Arbeitsentgelts maßgebend.

Die vorgesehene Streitwertbestimmung berücksichtigt die erheblich stärkere Rechtsposition eines Dienst- oder Amtsverhältnisses. Betrifft das Statusverfahren ein Dienst- oder Amtsverhältnis auf Lebenszeit, soll der dreizehnfache Betrag des Endgrundgehaltes zuzüglich ruhegehaltsfähiger Zulagen maßgebend sein. In allen sonstigen Fällen (z.B. Beamter auf Widerruf, Soldat auf Zeit) ist die Hälfte dieses Betrages vorgesehen, weil andere Dienst- oder Amtsverhältnisse eine weniger gesicherte Rechtsposition beinhalten oder befristet sind. Statt auf die tatsächlichen Bezüge wird auf das Endgrundgehalt zuzüglich ruhegehaltsfähiger Zulagen abgestellt, um ohne Rücksicht auf Familienstand, Dienstalter und ausgeübte Tätigkeit (nicht ruhegehaltsfähige Stellenzulagen) für alle Ämter, die den gleichen Besoldungsgruppen zugewiesen sind, zu einer einheitlichen Streitwertberechnung zu gelangen.

Der dreizehnfache Betrag berücksichtigt pauschal die durchschnittlich in einem Jahr zu gewährenden Bezüge einschließlich der jährlichen Sonderzuwendungen. Bei den Anwärterbezügen wird entsprechend auf die Hälfte des dreizehnfachen Anwärtergrundbetrags zuzüglich eines Anwärtersonderzuschlags abgestellt. Soweit für ein Amtsverhältnis das Gehalt vertraglich vereinbart wird (§ 8 a Abs. 3 des Bundesbahngesetzes, § 12 Abs. 5 des Poststrukturgesetzes), soll die Hälfte des für ein Jahr zu zahlenden Gehalts maßgebend sein. Betrifft das Verfahren die Verleihung eines anderen Amtes (Beförderung, Laufbahnwechsel) oder den Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand, wird die Hälfte des für das Statusverfahren vorgesehenen Wertes vorgeschlagen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, daß ein solches Verfahren für den Betroffenen weniger bedeutend als ein Statusverfahren ist. Es wird darauf verzichtet, die Differenz der Endgrundgehälter bzw. ein Mehrfaches davon zugrunde zu legen, weil z.B. die Verleihung eines anderen Amtes bei dem Aufstieg in eine höhere

Laufbahn oft keine Änderung des Endgrundgehalts bewirkt, gleichwohl aber für den Betroffenen wegen der ihm eröffneten Beförderungsmöglichkeiten von größerer Bedeutung als eine Beförderung sein kann.

Der neue **Absatz 5** soll in bestimmten Fällen der Anspruchshäufung eine unangemessene Wertaddition verhindern und ist § 12 Abs. 3 nachempfunden.

Zu Nummer 8 (§ 14 GKG)

Absatz 2 Satz 3 kann wegen der Neufassung des § 15 gestrichen werden, weil künftig immer der Wert zu Beginn einer Instanz maßgebend sein soll.

Zu Nummer 9 (§ 15 GKG)

Nach der Neufassung der Vorschrift soll künftig für die Wertberechnung der Zeitpunkt der die Instanz einleitenden Antragstellung maßgebend sein, um Neuberechnungen des Wertes bei Beendigung des Verfahrens weitgehend überflüssig zu machen. Unter diesem Zeitpunkt ist in Prozeßverfahren die Einreichung der Klage zu verstehen, weil hierdurch der Rechtsstreit bereits anhängig wird.
Im Falle der Klageerweiterung oder der Widerklage wird die Gebühr fällig mit der Einreichung des die Klageerweiterung oder Widerklage ankündigenden Schriftsatzes oder dem mündlichen Antrag im Verhandlungstermin (Markl, Gerichtskostengesetz, 2. Aufl., Rdnr. 7 zu KV 1010 GKG). Dieser Zeitpunkt ist in diesen Fällen auch für die Wertberechnung maßgebend.

Für die Zwangsvollstreckung enthält das geltende Recht in Absatz 2 bereits eine Regelung, die für die Wertberechnung den Zeitpunkt der die Zwangsvollstreckung einleitenden Prozeßhandlung bestimmt. Diese Sonderregelung ist künftig entbehrlich.

Zu Nummer 10 (§ 17 GKG)

§ 17 enthält Wertvorschriften für bestimmte wiederkehrende Leistungen. Danach ist für den Streitwert grundsätzlich der Jahresbetrag oder ein bestimmtes Vielfaches des Jahresbetrags maßgebend. Nach Absatz 4 sind Rückstände aus der Zeit vor der Einreichung der Klage dem Streitwert hinzuzurechnen.

Die Neufassung des Absatzes 4 klärt Zweifelsfragen. Es ist umstritten, ob die im Einreichungsmonat entstandenen Ansprüche mit zu den Rückständen rechnen. Zudem wird die Einreichung des Antrags auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe nicht einheitlich behandelt. Ein Teil der Rechtsprechung rechnet die seit Einreichung des Antrags auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe aufgelaufenen Rückstände nicht hinzu, wenn zunächst die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe beantragt und die Klage erst nach deren Bewilligung eingereicht wird. Ein anderer Teil wendet die Vorschrift auch in diesem Fall wörtlich an.

Durch die Neufassung wird klargestellt, daß alle bereits fälligen Beträge zu den Rückständen zählen. Die Einreichung eines Antrags auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe soll der Einreichung der Klage gleichgestellt werden, wenn die Klage alsbald nach Mitteilung der Entscheidung über die Prozeßkostenhilfe oder über eine alsbald eingelegte Beschwerde eingereicht wird. Der Ausdruck "alsbald" wird aus § 696 Abs. 3 ZPO übernommen. Dieser Begriff ermöglicht die im Interesse einer vorgerichtlichen Streiterledigung wünschenswerte Auslegung, daß Vergleichsverhandlungen nicht im Wege stehen, solange die Einreichung der Klage noch in einem den Umständen angemessenen Zeitraum erfolgt.

Zu Nummer 11 (§ 19 GKG)

In ihrem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 22. April 1974 hatte die Bundesregierung vorgeschlagen, Forderungen, mit denen im Prozeß aufgerechnet wird,

bei der Bewertung des Streitgegenstandes außer Betracht zu lassen. Dementsprechend wurde für den Fall eines hilfsweise geltend gemachten Anspruchs ebenfalls eine Regelung vorgesehen, die eine Wertaddition ausschloß. Lediglich wenn der hilfsweise geltend gemachte Anspruch einen höheren Wert als der Hauptanspruch hat, sollte im Fall einer Entscheidung über den Hilfsanspruch der höhere Wert maßgebend sein (BT-Drs. 7/2016 S. 6, 72). Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hielt demgegenüber die grundsätzliche Berücksichtigung der Aufrechnungsforderung für geboten, weil eine Aufrechnungsforderung im gleichen Umfang wie eine Forderung, die im Wege der Widerklage geltend gemacht werde, ein Tätigwerden des Gerichts und der Beteiligten verlange (BT-Drs. 7/3243 S. 5, 23). Die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Änderung wurde in das Gesetz übernommen. Dies führt dazu, daß bei der Aufrechnung mit einer bestrittenen Gegenforderung des Beklagten - selbst wenn sie nur hilfsweise geltend gemacht wird - die Streitwerte zusammengerechnet werden, soweit eine der Rechtskraft fähige Entscheidung über die Gegenforderung ergeht. Andererseits werden die Streitwerte von Hauptanspruch und hilfsweise geltend gemachten Ansprüchen nicht zusammengerechnet, auch wenn über diese entschieden wird. Diese Unterscheidung ist nicht gerechtfertigt. Es wird daher eine Regelung vorgeschlagen, die derjenigen im Falle der (Hilfs-)Aufrechnung entspricht: Auch die Streitwerte des Hauptanspruchs und eines hilfsweise geltend gemachten Anspruchs sollen künftig zusammengerechnet werden, soweit über den Hilfsanspruch entschieden wird. Dies soll nur dann unterbleiben, wenn Haupt- und Hilfsanspruch denselben Gegenstand betreffen.

Die Reihenfolge der Aufzählung in der Überschrift wird der anderen Gliederung der Vorschrift angepaßt. Wegen der vergleichbaren Regelungstatbestände für Klage und Widerklage sowie für hilfsweise geltend gemachte Ansprüche sind diese beiden Fälle in **Absatz 1** zusammengefaßt. Dabei knüpft die neue Fassung an den auch für den Gebührenstreitwert grundsätzlich geltenden § 5 ZPO (§ 12 Abs. 1 GKG) an, von dem für diese besonderen Fälle abgewichen wird. Durch Absatz 1 Satz 3 wird die Zusammenrechnung der Werte ausgeschlossen, wenn es sich um denselben Gegenstand handelt. In diesem Fall ist der Wert des höheren An-

spruchs maßgebend. Damit wird die von der Rechtsprechung entwickelte Unterscheidung zwischen dem prozessualen und dem kostenrechtlichen Gegenstandsbegriff übernommen. Nach allgemeiner Auffassung, die auf einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 16. Dezember 1964 (NJW 1965, S. 444) beruht, liegen kostenrechtlich nur dann verschiedene Gegenstände vor, wenn die mit der Klage und Widerklage geltend gemachten Ansprüche einander nicht ausschließen, so daß die Zuerkennung des einen Anspruchs nicht notwendigerweise die Aberkennung des anderen Anspruchs zur Folge hat. Diese wirtschaftliche Betrachtungsweise schließt jedoch nicht aus, daß verschiedene Ansprüche, die denselben Streitgegenstand betreffen, einen unterschiedlichen Wert haben können.

Absatz 2 entspricht dem geltenden Absatz 2, wird jedoch redaktionell an den neugefaßten Absatz 1 angepaßt. Da bei wechselseitigen Rechtsmitteln wie auch bei Klage und Widerklage verschiedene Parteien tätig werden, wohingegen Haupt- und Hilfsanspruch von derselben Partei geltend gemacht werden, wird nur auf Absatz 1 Satz 1 und 3 verwiesen.

Absatz 3 entspricht dem geltenden Absatz 3 Satz 1. Der geltende Absatz 3 Satz 2 ist als neuer **Absatz 4** übernommen worden und soll sowohl für den Fall der Hilfsaufrechnung als auch für den jetzt gleichbehandelten Fall der Hilfsansprüche gelten.

Zu Nummer 12 (§ 19 a GKG)

Nach Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 2 GKG) soll für den sog. Entscheidungsverbund nach § 621 a Abs. 2 Satz 1 ZPO künftig eine einheitliche Kostenberechnung nach dem GKG erfolgen. Die für den Scheidungsverbund in § 19 a Abs. 1 Satz 1 GKG angeordnete Wertaddition der Gegenstände ist auf den hier geregelten Fall nicht unmittelbar anwendbar. Eine entsprechende Anwendung bietet sich an.

Zu Nummer 13 (§ 25 GKG)

Zu Buchstabe a

Nach dem einzufügenden neuen Absatz 1 soll in Verfahren, deren Gegenstand nicht eine bestimmte Geldsumme in inländischer Währung ist, bereits zu Beginn von Amts wegen eine vorläufige Wertfestsetzung erfolgen. Diese vorläufige Wertfestsetzung dürfte sehr häufig mit der endgültigen Wertfestsetzung im Laufe oder am Ende des Verfahrens übereinstimmen. Dadurch soll erreicht werden, daß der Kostenbeamte bereits bei Anforderung der Vorauszahlung in der Regel auch dann von dem voraussichtlich endgültigen Wert ausgehen kann, wenn Gegenstand des Verfahrens nicht eine Geldsumme in inländischer Währung ist. Um zusätzlichen Aufwand für das Gericht zu vermeiden, soll die vorläufige Wertfestsetzung ohne Anhörung der Parteien erfolgen. Deren Anspruch auf rechtliches Gehör wird bei der endgültigen Festsetzung gewahrt. Ferner ist vorgesehen, daß die Parteien mit der Beschwerde gegen den Beschluß, durch den die Tätigkeit des Gerichts von einer Vorauszahlung abhängig gemacht wird (§ 6), auch Einwendungen gegen die Höhe des vorläufig festgesetzten Wertes geltend machen können.

Zu Buchstabe b

Mit der vorgeschlagenen Änderung des geltenden Absatzes 1 soll künftig mit jeder Entscheidung über den gesamten noch anhängigen Streitgegenstand oder nach Beendigung des Verfahrens auf andere Weise eine Wertfestsetzung von Amts wegen erfolgen. Durch die Wertfestsetzung soll dem Kostenbeamten insbesondere erspart bleiben, anhand der Akten zu prüfen, ob sich der Streitwert durch Klageerweiterung oder Widerklage im Laufe des Verfahrens noch verändert hat. Für das Gericht ist eine nennenswerte Mehrbelastung nicht zu erwarten. Ist die Wertfestsetzung besonders schwierig, wird sie derzeit bereits in aller Regel von einer Partei, einem Beteiligten oder von der Staatskasse beantragt oder von Amts wegen vorgenommen. In den übrigen Fällen ist eine nennenswerte zusätzliche Belastung nicht zu erwarten, weil das Gericht den Prozeßverlauf kennt und deshalb in der Regel auf eine nochmalige Überprüfung der Akten nicht angewiesen ist.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen passen die Verweisungen an, hinsichtlich der Verweisung auf § 5 mit einer begrifflich notwendigen Entsprechungsklausel.

Zu Nummer 14 (§ 28 GKG)

Diese Wertvorschrift ist entbehrlich, weil in den Nummern 5100, 5200 und 5300 Kostenverzeichnis-E nicht mehr Wert- sondern Festgebühren für die entsprechenden Entscheidungen vorgesehen sind. Auf die Begründung zu Nummer 5100 (Artikel 1 Abs. 2) wird Bezug genommen.

Zu Nummer 15 (§ 29 GKG)

Die Neufassung des Absatzes 1 ist wegen der Neustrukturierung der Gebühren in Teil 5 Kostenverzeichnis-E und wegen der Aufhebung des § 28 erforderlich. Die Gebühren Nummern 1510 und 1511 Kostenverzeichnis des geltenden Rechts gehen in der allgemeinen Verfahrensgebühr nach Nummer 5110 Kostenverzeichnis-E auf. Daher wird in Satz 1 nur noch auf das Verfahren im allgemeinen sowie auf die Abhaltung des Versteigerungstermins abgestellt. Die Sätze 2 und 3 des § 28 Abs. 1, auf die bisher in § 29 Abs. 1 Satz 2 verwiesen wurde, werden in § 29 Abs. 1 als Sätze 3 und 4 mit geringfügigen Modifikationen übernommen. Eine anderweitige Bestimmung des Wertes ist wie bisher vorgesehen, wenn der Verfahrensgegenstand vom Gegenstand der Einheitsbewertung abweicht oder wenn sich der Wert infolge von Umständen verändert hat, die nach dem Feststellungszeitpunkt des Einheitswertes eingetreten sind. Ein Bedürfnis hierfür liegt aber auch vor, wenn noch kein Einheitswert festgestellt ist. Dieser Fall ist neu aufgenommen. Den genannten Fällen ist gemein, daß ein dem wahren Einheitswert nahekommender Wert zu bestimmen ist. Dafür soll eine an den Grundsätzen der Einheitsbewertung orientierte Schätzung genügen. Sie ersetzt die bisherige Ermittlung nach freiem Ermessen, die vom Wortlaut her als höhere Anforderung ausgelegt werden kann.

Im letzten Satz des § 29 Abs. 1 wird nunmehr unmittelbar im Gesetz klargestellt, daß § 30 der Abgabenordnung (AO) einer Auskunft des Finanzamts über die Höhe des Einheitswerts nicht entgegensteht, wenn der Kostenschuldner den Nachweis nicht erbringt. Nach der Struktur dieser Vorschrift ist die Datenanforderung beim Finanzamt das letzte Mittel zur Wertermittlung, so daß der aus dem Verfassungsrecht folgende und für jede Datenweitergabe geltende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausnahmsweise nicht ausdrücklich erwähnt zu werden braucht.

Zu Nummer 16 (§ 31 GKG)

Die Änderung ist eine Folge der Aufhebung des § 28. Da die Festgebühren in Nummern 5100 und 5200 Kostenverzeichnis-E auch für Entscheidungen über Anträge auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung bzw. über Beitrittsanträge bei den in § 31 genannten Materien gelten, ist die Bezugnahme auf § 28 auch inhaltlich entbehrlich. Auf die Begründung zu Nummer 15 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 17 (§ 32 GKG)

Die Aufhebung des Absatzes 1 ist eine Folge der Einführung einer Festgebühr in Nummer 5300 Kostenverzeichnis-E. Der verbleibende Absatz ist redaktionell angepaßt.

Zu Nummer 18 (§ 34 GKG)

Die Änderung paßt die Verweisung mit einer begrifflich notwendigen Entsprechungsklausel an die Änderung des § 5 an und übernimmt dessen eingeschränkte Beschwerderegelung. Auf die Begründung zu Nummer 2 wird insoweit verwiesen.

Zu Nummer 19 (§ 40 GKG)

Durch die Streichung des § 40 Abs. 5 Nr. 2, die Ergänzung von § 42 Abs. 1 GKG und die Neuordnung der Gebührentatbestände in Teil 7 des Kostenverzeichnisses wird die Erhebung einer Gerichtsgebühr ermöglicht, wenn im Strafverfahren oder im ge-

richtlichen Bußgeldverfahren erster Instanz eine Geldbuße gemäß § 30 OWiG festgesetzt wird. Bislang konnten Gerichtsgebühren nur im Rechtsmittelverfahren erhoben werden. Die Gesetzesänderungen tragen dem Charakter der Verbandsgeldbuße als selbständiger Sanktion Rechnung und beseitigen eine sachwidrige Bevorzugung der juristischen Person oder Personenvereinigung gegenüber anderen Betroffenen. Sie entsprechen der Änderung des § 472 b StPO und des § 107 Abs. 1 OWiG. Auf die Begründung zu Artikel 8 Abs. 6 Nr. 4 und Abs. 11 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sowie zu Teil 7 des Kostenverzeichnisses unter Artikel 1 Abs. 2 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 20 (§ 40 a GKG)

Die neu in das Gesetz aufgenommene Vorschrift vereinheitlicht die unterschiedliche Gebührenbemessung bei einem auf einzelne, selbständige Taten beschränkten Rechtsmittel und bei einem gleichermaßen beschränkten Einspruch gegen einen Strafbefehl.

Absatz 1 schreibt die gängige Praxis in den Fällen beschränkter Rechtsmittel fest, wie sie sich aus der Auslegung des § 40 herausgebildet hat. Danach richtet sich die Gebühr nach der Strafe für diejenigen Taten, die Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens sind. Bei Gesamtstrafen ist Grundlage die Summe der Einzelstrafen, wenn nicht die Gesamtstrafe unter Einbeziehung der früher erkannten Strafe geringer als die Summe der Einzelstrafen ist. Diese Obergrenze verhindert, daß für ein beschränktes Rechtsmittel höhere Gebühren als für ein unbeschränktes Rechtsmittel anfallen.

In **Absatz 2** wird klargestellt, daß sich die Gebühr für ein auf die Anordnung der Maßregel der Besserung und Sicherung beschränktes Rechtsmittel ausschließlich nach der für die Anordnung in Nummer 6110 Buchstabe c Kostenverzeichnis-E bestimmte Betragsgebühr bestimmt.

Im Gegensatz zu der oben bei Rechtsmitteln beschriebenen Handhabung legt die Praxis weitgehend andere Kriterien zugrunde, wenn der Einspruch gegen einen Strafbefehl in gleicher Weise

beschränkt wird. Dann stellt sie bei Gesamtstrafen vielfach darauf ab, um wieviel die Gesamtstrafe die früher erkannte Strafe übersteigt. Bei mehr als zwei Taten, die von dem Einspruch nicht erfaßt werden, ist diese Differenz indes nicht eindeutig feststellbar. In **Absatz 3** ist deshalb die entsprechende Geltung der in den Absätzen 1 und 2 für beschränkte Rechtsmittel aufgestellten Regelungen vorgesehen. Um die Anwendung des Absatzes 3 zu erleichtern, wird bei Strafbefehlen mit Nummer 6112 Kostenverzeichnis-E wie für das Verfahren über ein Rechtsmittel ein eigenständiger Gebührentatbestand für die auf den Einspruch folgende Hauptverhandlung geschaffen. Auf die Begründung zu Teil 6 Hauptabschnitt I wird Bezug genommen.

Weitere Sonderregelungen für die Beschränkung des Rechtsmittels oder des Einspruchs sind nicht vorgesehen, um dem Vereinfachungsgedanken des Entwurfs Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 21 (§ 42 GKG)

Die Ergänzung flankiert die nach § 40 Abs. 5 (vgl. Begründung zu Nummer 19) erweiterte Möglichkeit des Gebührenansatzes bei Festsetzung einer Verbandsgeldbuße und regelt das selbständige Kostenschuldverhältnis der juristischen Person oder Personenvereinigung gegenüber der Staatskasse auch für den Fall, daß in demselben Verfahren daneben gegen einen oder mehrere Angeschuldigte verhandelt wird.

Zu Nummer 22 (§ 48 GKG)

Der neue § 40 a (vgl. Begründung zu Nummer 20) wird in die Reihe der im gerichtlichen Verfahren nach dem OWiG sinngemäß geltenden Kostenvorschriften für das Strafverfahren aufgenommen, weil entsprechende Konstellationen auch für nach § 48 abzurechnende Kosten denkbar sind.

Zu Nummer 23 (§ 48 a GKG)

Die eingefügte Verweisung auf § 20 Abs. 3 schafft eine auf die in Nummer 8020 Kostenverzeichnis-E eingeführte Gebühr (vgl. in-

soweit die Begründung zu Nummer 8020 unter Artikel 1 Abs. 2) zugeschnittene Bemessungsgrundlage. Diese Gebühr für die Zurückweisung des Antrags auf Erlaß einer Entscheidung nach § 114 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes soll nach den Grundsätzen bemessen werden, die für Gebühren bei Anträgen auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach der Verwaltungsgerichtsordnung oder der Finanzgerichtsordnung gelten. Wegen der regelmäßig geringeren Bedeutung dieser Angelegenheiten gegenüber der Hauptsache ist dafür in § 20 Abs. 3 auch dann, wenn der Antrag eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, die Bestimmung des Wertes nach § 13 Abs. 1 und nicht nach § 13 Abs. 2 vorgesehen.

Zu Nummer 24 (§ 49 GKG)

Als Folge der Änderung zu § 1 Abs. 2 GKG in Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b (vgl. Begründung hierzu) soll jeweils der Begriff "Scheidungsfolgesachen" durch "Familiensachen" ersetzt werden, um sämtliche Gegenstände des Entscheidungsverbundes nach § 621 a Abs. 2 Satz 1 ZPO, deren Werte nach dem neuen § 19 a Abs. 2 GKG (vgl. Begründung zu Nummer 12) für eine einheitliche Gebühr zusammengerechnet werden, bei der Haftung zu erfassen.

Der neue Satz 2 klärt die umstrittene Frage, wer als Antragsteller der Instanz anzusehen ist, wenn dem Mahnverfahren nach Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid eine kostenrechtlich neue Instanz in Form des Streitverfahrens folgt. Die vorgeschlagene Änderung stellt den Antragsteller im kostenrechtlichen Sinne demjenigen im verfahrensrechtlichen Sinne (§ 700 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 697 Abs. 1 ZPO) gleich.

Im Gegensatz zum Widerspruch gegen einen Mahnbescheid, bei dem das Streitverfahren nur nach einem darauf gerichteten Antrag einer Partei durchgeführt wird (§ 696 Abs. 1 Satz 1 ZPO), geht das Mahnverfahren nach Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid von Amts wegen in das Streitverfahren über (§ 700 Abs. 3 ZPO). Bei dieser Konstellation ist die Antragstellerhaftung nach § 49 GKG nicht unmittelbar dessen Wortlaut zu entnehmen.

Die Rechtsprechung sieht weitgehend das Streitverfahren in diesen Fällen als durch den Einspruch verursacht und daher den Einsprechenden wie einen Antragsteller an. Dieser Konstruktion hält ein Teil der Literatur (insbesondere Schneider, JurBüro 1969, 531) entgegen, damit werde nicht berücksichtigt, daß der Einsprechende nichts beantrage, sondern nur nicht die Entscheidung im Mahnverfahren anerkenne. Das Mahnverfahren sei nach seiner Gestaltung und Zweckbestimmung nur als Vorstufe des Zivilprozesses anzusehen. Werde es in das Erkenntnisverfahren übergeleitet, geschehe dies von Amts wegen deshalb, weil der Gläubiger einen Zahlungsanspruch gerichtlich anhängig gemacht habe und diesen durch eine rechtskräftige Entscheidung bestätigt wissen wolle. Mit der Stellung des Antrags auf Erlaß des Vollstreckungsbescheids habe der Gläubiger und spätere Kläger den sich aus dem Mahnverfahren entwickelnden Prozeß veranlaßt.

Die Rechtsprechung führt bei der in Frage stehenden Konstellation zu einem verglichen mit dem Fall der Klageerhebung erheblich abweichenden Haftungsergebnis. Wählt der Kläger sofort das Streitverfahren, haftet er aus § 49 GKG regelmäßig für sämtliche Gerichtskosten, unabhängig vom Ausgang des Prozesses. Obsiegt der Beklagte, muß er grundsätzlich nichts zahlen.

Nach dem Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid beschränkt sich die Antragstellerhaftung des Klägers als Ergebnis der Rechtsprechung indes auf die erste Hälfte der Prozeßgebühr (KV Nummer 1000), so daß er darüber hinaus nur als Entscheidungsschuldner (§ 54 Nr. 1 GKG) in Anspruch genommen werden kann. Bei Einführung der vorgeschlagenen pauschalen Verfahrensgebühr (vgl. Abschnitt A.II des allgemeinen Teils der Begründung) würde sich die Antragstellerhaftung des Klägers auf die Gebühr für das Mahnverfahren (KV-Nummer 1100 E) beschränken, die auf die Verfahrensgebühr anzurechnen sein soll. Der Beklagte haftet demnach als "Antragsteller" für alle Gerichtskosten, die in dem dem Mahnverfahren nachfolgenden Verfahren anfallen. Es ist daher möglich, daß er, auch wenn er voll obsiegt, insoweit als Zweitschuldner zahlen muß, obgleich er mit einem gerichtlichen Verfahren überzogen wurde. Neben diesem problematischen Ergebnis erhöht die Rechtsprechung zur

Antragstellerhaftung beim Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid das Kostenausfallrisiko der Staatskasse, weil der Kläger als regelmäßig solventere Partei nur noch wegen eines geringen Teils der Gerichtskosten als Zweitschuldner haftet.

Beim Einspruch des Beklagten gegen ein Versäumnisurteil hat der Gesetzgeber die sich nach der Rechtsprechung beim Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid ergebende Umkehrung der Antragstellerhaftung nicht vorgesehen. Es liegt jedoch eine vergleichbare Verfahrenssituation vor. Der Vollstreckungsbescheid steht nach § 700 Abs. 1 ZPO einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Versäumnisurteil gleich. In beiden Fällen wird, nachdem ein Titel mit provisorischem Charakter ergangen ist, nunmehr im Erkenntnisverfahren über den Anspruch verhandelt. Da im Mahnverfahren eine Schlüssigkeitsprüfung des geltend gemachten Anspruchs weder vor Erlaß des Mahn- noch des Vollstreckungsbescheides stattfindet, erscheint es auch nicht gerechtfertigt, den Gläubiger wie bei einem Rechtsmittel des Gegners von seiner Antragstellerhaftung zu entlasten. Es erscheint vielmehr angemessen, die Beteiligten in demselben Umfang mit einer Haftung aus § 49 GKG zu belasten, als wäre von vornherein der Klageweg gewählt worden.

Zu Nummer 25 (§ 53 GKG)

Die Neufassung ist eine Folge der Neustrukturierung der Gebühren in Teil 5 Kostenverzeichnis-E. Zur Vereinfachung der Vorschrift werden die Gebühren, für die der Antragsteller haftet, nicht mehr einzeln aufgezählt, weil sie mit Ausnahme der Kosten für die Erteilung des Zuschlags sämtliche Kosten im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren sowie im Verfahren der Zwangsliquidation einer Bahneinheit umfassen.

Zu Nummer 26 (§ 56 GKG)

Die Ergänzung schafft für den neu eingeführten Auslagentatbestand in Nummer 9003 des Kostenverzeichnisses (vgl. die entsprechende Begründung unter Artikel 1 Abs. 2) eine spezielle Kostenhaftungsregelung, die eine ungerechtfertigte Haftung der

allgemeinen Kostenschuldner vermeidet. Entsprechend wird die Überschrift der Vorschrift erweitert.

Zu Nummer 27 (§ 58 GKG)

Die Ergänzung soll den sogen. Zweitschuldner von der Haftung für Auslagen entlasten, die dadurch entstanden sind, daß einem mittellosen Entscheidungsschuldner Beträge für die in der Vorschrift genannten Reisen gewährt worden sind (vgl. bundeseinheitliche Verwaltungsbestimmungen über die Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen; abgedr. in Hartmann, Kostengesetze, 24. Aufl., S. 956). Der Zweitschuldner wird durch das geltende Recht auf einen regelmäßig nicht realisierbaren Erstattungsanspruch gegen den Entscheidungsschuldner verwiesen. Dies erscheint genauso unbillig wie im Falle der bereits in § 58 Abs. 2 Satz 2 geregelten Konstellation.

Zu Nummer 28 (§ 59 GKG)

Fehlt eine gerichtliche Entscheidung, durch welche die Kosten unter die Streitgenossen verteilt sind, so haften diese als Gesamtschuldner (§ 59 GKG). Diese Vorschrift sagt jedoch nichts darüber aus, aus welchem Streitwert und bis zu welcher Höhe sie als Gesamtschuldner haften. Der in § 59 Abs. 1 E eingefügte Satz 2 übernimmt die in der Rechtsprechung und im Schrifttum geklärte Frage, daß die Haftung aus § 49 nicht weitergeht als die Beteiligung des einzelnen Antragstellers am Streitgegenstand, in das Gesetz. Diese Regelung soll auch gelten, wenn mehrere Entscheidungsschuldner in unterschiedlichem Umfang am Streitgegenstand beteiligt sind und keine Kostenverteilung durch das Gericht bestimmt ist.

Zu Nummer 29 (§ 60 GKG)

Die Vorschrift bestimmt, daß diejenigen, welche nach den in § 60 genannten Vorschriften Kosten zu tragen haben, unmittelbar gegenüber der Staatskasse haften. Die Verweisungen auf § 100 Abs. 4 ZPO und § 472 StPO sind entbehrlich. Die neue Fassung

verzichtet daher auf diese Verweisungen, ohne weitere Änderungen zu enthalten.

Nach § 100 Abs. 4 ZPO haften mehrere als Gesamtschuldner verurteilte Beklagte auch für die Kostenerstattung als Gesamtschuldner, es sei denn, daß einem der Beklagten nach Absatz 3 dieser Vorschrift die Kosten eines besonderen Angriffs- oder Verteidigungsmittels auferlegt wurden. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach denen sich die Haftung auf die zuletzt genannten Kosten erstreckt, bleiben unberührt. Die Grundlage für die gesamtschuldnerische Haftung von Streitgenossen gegenüber der Staatskasse bildet bereits § 59. Soweit sich die Haftung eines Streitgenossen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf die besonderen Angriffs- oder Verteidigungsmittel erstreckt, ergibt sich die Haftung für die Gerichtskosten aus § 54 Nr. 3.

Der von der Vorschrift zitierte § 472 StPO wurde durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) aufgehoben.

Zu Nummer 30 (§ 61 GKG)

Nach § 61 wird die Verfahrensgebühr in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit der Stellung des Antrags fällig, durch den das Verfahren bedingt ist. Unter Antrag wird dabei das an das Gericht gerichtete Begehren, ein bestimmtes Verfahren durchzuführen, verstanden; es braucht sich nicht um einen förmlichen Antrag oder Sachantrag zu handeln. Dementsprechend stellt die herrschende Meinung für das Rechtsmittelverfahren auf den Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels und nicht auf den späteren Zeitpunkt des erst in der Rechtsmittelbegründung gestellten Rechtsmittelantrags ab. Durch den Änderungsvorschlag wird der Zeitpunkt der Fälligkeit im Sinne der herrschenden Meinung konkret und damit präziser beschrieben und klargestellt. Wegen begrifflicher Einzelheiten wird auf die Begründung zu Nummer 33 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc verwiesen.

Zu Nummer 31 (§ 62 GKG)

Die Vorschrift über die Fälligkeit der Gebühren in Verfahren nach dem ZVG wird an die Neustrukturierung der Gebühren in Teil 5 des Kostenverzeichnisses angepaßt. Dabei werden lediglich noch die Gebühren für die Entscheidung über den Antrag auf Anordnung eines dieser Verfahren und über den Beitritt im einzelnen genannt, weil für diese eine besondere Fälligkeit bestimmt ist. Die Vorschrift soll im übrigen mit einer Regelung der Zwangsversteigerungsfälle in Absatz 1 und der Zwangsverwaltungsfälle in Absatz 2 eine klarere Struktur erhalten.

Zu Nummer 32 (§ 64 GKG)

Für den neu eingeführten Auslagentatbestand der Aktenversendung in Nummer 9003 des Kostenverzeichnisses (vgl. die entsprechende Begründung unter Artikel 1 Abs. 2) wird im Interesse einer möglichst unbürokratischen Kostenerhebung eine spezielle Fälligkeits- und Vorschußbestimmung vorgeschlagen, wie sie bereits für Schreibauslagen im geltenden § 64 existiert. Diese Vorschrift soll daher um die o.g. Materie erweitert werden, was seinen Ausdruck auch in der Überschrift findet. Die dortige Ergänzung ist derjenigen in der Überschrift zu § 56 GKG angepaßt (siehe Begründung zu Nummer 26).

Zu Nummer 33 (§ 65 GKG)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstaben aa und bb

Nach Absatz 2 der Vorbemerkung zu Teil 9 des Kostenverzeichnisses sollen die Auslagen für Zustellungen und Telekommunikationsdienstleistungen bis zu einem Betrag von 100 DM durch die Gebühren mit abgegolten werden. Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll daher die Pflicht zur Zahlung eines Vorschusses auf die Zustellungsauslagen entfallen. Eine exakte Berechnung der

entstandenen Auslagen kann weitgehend vermieden werden. Nur wenn abzusehen ist, daß im Einzelfall ein Betrag von 100 DM erreicht werden könnte, wird eine Berechnung erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe cc

Daß im Fall der Widerklage eine Vorauszahlungspflicht nicht besteht, kommt im geltenden Absatz 1 durch die auf die Klage und Klageerweiterung beschränkte Regelung zum Ausdruck (vgl. auch BT-Drs. 7/3243 S. 6 Nr. 15). Da es sich bei der Widerklage um eine Klage handelt, wird vorgeschlagen, sie ausdrücklich von der Vorauszahlungspflicht auszunehmen. Damit soll auch klargestellt werden, daß der in § 61 (vgl. Nummer 30 und Begründung dazu) verwendete Klagebegriff die Widerklage mit umfaßt.

Zu Buchstabe b

Die hier vorgesehene Suspendierung der Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 9 ZPO von den Regelungen des § 65 Abs. 1 Satz 1 GKG, insbesondere von der Vorauszahlungspflicht, ist Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 12 (vgl. jeweils Begründungen hierzu). Anträge nach § 1382 Abs. 5 oder § 1383 Abs. 3 BGB dienen der Rechtsverteidigung. Dahinter muß das hier ohnehin geringe Kostensicherungsinteresse des Staates zurückstehen: Gegenstand des Interesses ist in der vorliegenden Konstellation lediglich der Betrag, um den sich ggf. die Verfahrensgebühr für einen nicht im Scheidungsverbund anhängigen Rechtsstreit über eine güterrechtliche Ausgleichsforderung erhöht, weil dem Wert der Ausgleichsforderung der Wert für die Familiensache des § 621 Abs. 1 Nr. 9 ZPO hinzugerechnet wird (§ 19 a Abs. 2 E; vgl. Begründung zu Nummer 12).

Die weiter hier vorgeschlagenen Änderungen sind durch die Übernahme der in § 39 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen getroffenen Regelung in das GKG bedingt. Diese Vorschrift bestimmt, daß § 74 Abs. 2 und 3 GKG in Verfahren, in denen die für Patentstreitsachen zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig sind, nicht anzuwenden ist. Die Regelungen des § 74 Abs. 2 und 3 sind nunmehr in § 65 Abs. 1 und 3

enthalten. In den Vorschriften ist die Vorauszahlungs- bzw. Vorschußpflicht im Klage- und im Mahnverfahren geregelt. Die Nichtanwendbarkeit dieser Vorschriften in den in § 39 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen geregelten Verfahren wird nunmehr in § 65 Abs. 2 und 3 unmittelbar bestimmt.

Zu Buchstabe c

In Absatz 3 wird allgemein klargestellt, daß eine Vorauszahlungspflicht vor Erlaß des Mahnbescheids nur besteht, wenn eine entsprechende Verpflichtung auch vor Zustellung der Klage besteht.

Die Pflicht zur Zahlung eines Vorschusses für die Zustellungsauslagen wird nicht mehr aufgenommen; insoweit wird auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und bb Bezug genommen.

Zu Buchstabe d

Der geltende § 65 Abs. 4 ordnet an, daß durch den Gläubiger auch eine Vorauszahlung für den in der geltenden Nummer 1153 des Kostenverzeichnisses (1644 E) beschriebenen Fall der Erteilung einer Abschrift eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses zu leisten ist. In der neuen Nummer 1645 ist eine Gebühr auch für das Verfahren über den Antrag auf Einsichtnahme in das in der neuen Nummer 1644 bezeichnete Vermögensverzeichnis vorgesehen (vgl. Begründung zu Nummer 1645 unter Artikel 1 Abs. 2). Dieser Fall soll auch hinsichtlich der Vorauszahlung der Gebühr gleichgestellt werden. Im übrigen soll der Wortlaut dieser Regelung an den geänderten Gebührentatbestand in Nummer 1644 E angepaßt werden.

Zu Nummer 34 (§ 72 GKG)

Die bisher in Höhe der Mindestgebühr (15 DM) als Auslagen anzusetzende Rechnungsgebühr für Arbeiten der Rechnungsbeamten soll entsprechend der Anhebung der Mindestgebühr künftig 20 DM betragen.

Die Verweisung in Absatz 2 Satz 2 wird den neu strukturierten Beschwerderegelungen in § 5 GKG angepaßt.

Zu Artikel 1 Abs. 2 (Kostenverzeichnis)

Zur Gliederung

Dem Kostenverzeichnis soll zur Erleichterung seiner Anwendung eine Gliederung vorangestellt werden. Die Gliederung gibt die Bezeichnung der Teile und Hauptabschnitte entsprechend ihren Überschriften wieder.

Zu Teil 1

Teil 1 entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt A. Die Überschrift dieses Teils berücksichtigt die Änderung in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 2 Satz 2 GKG; vgl. Begründung hierzu).

Die Vorbemerkung zu Teil 1 stellt klar, daß für Veräumnisurteile gegen die säumige Partei, Anerkenntnisurteile und Verzichtsurteile keine Urteilsgebühr erhoben wird. Dies entspricht den geltenden Nummern 1014 bis 1017, 1024 bis 1027, 1036, 1037, 1054 bis 1057, 1061, 1062, 1082, 1083, 1092, 1093, 1114 bis 1117, 1124 bis 1127, 1136, 1137 und der Auffassung in Literatur und Praxis zu Grund- und Vorbehaltsurteilen. Im Interesse einer rationellen Rechtsetzung erscheint es sinnvoll, die Ausnahmeregelung als übergreifend geltende Vorbemerkung einzustellen, auch wenn die Vorschrift für Prozeßverfahren erster Instanz und für erstinanzliche Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in Zivilsachen nicht zutrifft, da hier keine Urteilsgebühren mehr anfallen sollen. Zugleich dient dies der Klarstellung bei Grund- und Vorbehaltsurteilen, bei denen sich die Ausnahme aus der geltenden Gesetzesfassung nicht zweifelsfrei ergibt. Auf Abschnitt A.III des allgemeinen Teils der Begründung wird im übrigen verwiesen.

Für die erste Instanz und für die Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes - mit Ausnahme der Familiensachen - wird eine

pauschale Verfahrensgebühr vorgeschlagen. Auf Entscheidungsgebühren soll verzichtet werden. Auf Abschnitt A.II des allgemeinen Teils der Begründung wird verwiesen.

Die in diesem Teil im übrigen enthaltenen Entscheidungsgebühren für Urteile, die die Instanz abschließen, für entsprechende Beschlüsse sowie für Beschlüsse nach § 91 a ZPO entstehen nach geltendem Recht in unterschiedlicher Höhe je nachdem, ob die Entscheidung eine Begründung enthält und auch enthalten mußte oder ob sie keine Begründung enthält oder sie nach § 313 a ZPO bzw. in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift nicht zu enthalten brauchte. Die am jeweiligen Aufwand orientierten Unterschiede sollen beibehalten, die für das Gebührenrecht unnötig komplizierten Unterscheidungsmerkmale indes vereinfacht werden. Es wird vorgeschlagen, künftig nach dem Faktum zu unterscheiden, ob eine Entscheidung schriftlich begründet ist oder nicht.

Im Interesse der Entlastung der Justiz sollen auch durch das Gerichtskostenrecht Anreize zu einer gütlichen Streitbeilegung geschaffen werden. Der Entwurf sieht in der Anhebung der zunächst beizubehaltenden Urteilsgebühren sowie der Gebühren für Beschlüsse nach § 91 a ZPO, § 161 Abs. 2 VwGO, § 138 FGO ein geeignetes Mittel, um dieses Ziel zu fördern.
Auch die genannten Beschlüsse verursachen erheblichen Aufwand für das entscheidende Gericht. Insbesondere in Fällen, in denen zur Beurteilung des bisherigen Sach- und Streitstandes ein komplexer Sachverhalt zu würdigen und, um die Begründung verständlich zu machen, auch darzustellen ist, oder in denen es im wesentlichen auf die Entscheidung einer Rechtsfrage ankommt, ist der Aufwand an richterlicher Tätigkeit nahezu genauso groß wie bei einem Urteil. Die Gebühren sollen insoweit allerdings nicht (wie im Ergebnis beim Pauschalgebührensystem für erstinstanzliche Zivilsachen) auf das Niveau der Urteilsgebühren angehoben, jedoch deutlich verteuert werden.

Die Urteilsgebühr mit dem bisher höchsten Gebührensatz, an der sich die Gebührensätze für die übrigen Entscheidungen orientieren, soll für die Rechtsmittelinstanzen um 50 % verteuert wer-

den. Damit soll dem größeren Aufwand in den Rechtsmittelverfahren Rechnung getragen werden. In Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen sollen jedoch die Entscheidungen in der ersten Instanz nicht und die Urteile in der Berufungsinstanz nur um 30 % verteuert werden, um die Scheidungskosten in einem erträglichen Rahmen zu halten. Im übrigen wird die bisherige Struktur der Urteilsgebühren beibehalten.

Zu Hauptabschnitt I

Dieser Hauptabschnitt entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt A.I.

Zu Nummer 1100

Da im Prozeßverfahren erster Instanz künftig nur noch pauschale Verfahrensgebühren erhoben werden sollen, wird vorgeschlagen auch die Gebühr für das Mahnverfahren als Verfahrensgebühr auszugestalten. Dies würde dazu führen, daß eine Gebühr auch dann zu erheben wäre, wenn der Antrag vor Erlaß des Mahnbescheides zurückgenommen wird.

Zu Hauptabschnitt II

Dieser Hauptabschnitt entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt A.II.

Zu Abschnitt II.1

Dieser Abschnitt soll den geltenden Gliederungsabschnitt A.II.1 mit den Nummern 1005 bis 1019 ablösen. Die geltende Unterscheidung zwischen Verfahrens- und Urteilsgebühren soll entfallen. Die Verfahrensgebühren sollen künftig pauschal das gesamte Verfahren abgelten. Auf Abschnitt A.II des allgemeinen Teils der Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 1201

Die neue Vorschrift soll die in den geltenden Nummern 1005, 1010 und 1011 geregelten Verfahrensgebühren durch eine pauschale Verfahrensgebühr mit einem Gebührensatz von 3,0 ersetzen. Besondere Entscheidungsgebühren sollen nicht mehr anfallen. Entsprechend der geltenden Stuktur sollen im Mahnverfahren oder für einen Beschluß, durch den nach § 641 p ZPO ein Titel über Unterhalt abgeändert wird, entstandene Gebühren angerechnet werden.

Zu Nummer 1202

Der neue Gebührentatbestand soll die geltenden Gebühren 1006 und 1012 ersetzen. Anders als nach geltendem Recht sollen die Gebühren unter bestimmten Voraussetzungen ermäßigt werden, aber nicht mehr entfallen. Die Ermäßigung soll aber bis zu einem deutlich späteren Zeitpunkt möglich sein als derzeit der Wegfall der Verfahrensgebühr. Auch im Fall frühzeitiger Klagerücknahme sind regelmäßig bei Gericht bereits erhebliche Arbeiten angefallen, vor allem für die Geschäftsstelle, aber auch für das Gericht (z.B. die vorläufige Wertfestsetzung nach § 25 E). Es wird häufig von den Umständen des Einzelfalls abhängen, zu welchem Zeitpunkt das Gericht sich eingehend mit dem Streitstoff befaßt. Es erscheint deshalb sachgerecht, daß die Gebühr einerseits nicht vollständig entfällt, andererseits die Ermäßigung jedoch noch bis zu einem deutlich späteren Zeitpunkt der Klagerücknahme eintreten kann.

Nach geltendem Recht entfällt die Verfahrensgebühr bei Beendigung des Verfahrens durch Zurücknahme der Klage und nach vorausgegangenem Mahnverfahren durch Zurücknahme des Antrags auf Durchführung des streitigen Verfahrens, des Widerspruchs oder des Einspruchs vor Ablauf des Tages, an dem entweder eine Anordnung nach § 273 ZPO unterschriftlich verfügt oder ein Beweisbeschluß unterschrieben ist, und vor Beginn des Tages, der für die mündliche Verhandlung vorgesehen war. Sie entfällt nach der geltenden Regelung auch dann, wenn die Klage nach Einspruch

gegen ein nach § 331 Abs. 3 ZPO ohne mündliche Verhandlung erlassenes Versäumnisurteil vor Beginn des Tages, der für die mündliche Verhandlung vorgesehen war, zurückgenommen wird.

Künftig soll eine Ermäßigung der Gebühr nur dann eintreten, wenn das gesamte Verfahren durch Zurücknahme der Klage, durch Anerkenntnis- und Verzichtsurteil oder durch Abschluß eines Vergleichs vor Gericht erledigt wird. Wird nur ein Teil des Verfahrens auf diese Weise erledigt, soll eine Ermäßigung demnach nicht eintreten. Die Ermäßigung soll aber auch eintreten, wenn das gesamte Verfahren durch mehrere der genannten Varianten vollständig beendet wird. Entscheidungen nach § 91 a ZPO sollen nicht mehr gebührenmäßig begünstigt werden, weil sie erheblichen richterlichen Arbeitsaufwand auslösen. Sie erfordern eine weitgehende Auseinandersetzung mit dem Streitstoff, insbesondere mit den Erfolgsaussichten der Prozeßparteien. Die Nichtbegünstigung dieser Entscheidungen könnte die Parteien überdies dazu veranlassen, die Kostenverteilung häufiger in einen Vergleich einzubeziehen, statt sie der gerichtlichen Entscheidung zu überlassen.

Der Ausschluß einer Ermäßigung für die Fälle, in denen nur für Teile des Streitgegenstandes die Voraussetzungen vorliegen, ist unerläßlich, will man eine spürbare Vereinfachung der Kostenberechnung bewirken. Würde die Ermäßigung auch eintreten, wenn die Voraussetzungen nur für Teile des Streitgegenstandes erfüllt sind, müßten nach § 21 Abs. 3 GKG die Gebühren für die Teile gesondert berechnet werden. Die Summe dieser Gebühren dürfte aber die nach dem höchsten Gebührensatz aus dem Gesamtbetrag der Wertteile errechnete Gebühr nicht überschreiten. Ferner würden in sehr viel mehr Fällen Gebührenermäßigungen eintreten, die zu einer Rückzahlung eines Teils der als Vorauszahlung geleisteten Gebühr führen und damit Mehrarbeit verursachen würden.

Als Zeitpunkt, bis zu dem eine Klage mit der Folge zurückgenommen werden kann, daß sich die Verfahrensgebühr ermäßigt, ist grundsätzlich der Schluß der mündlichen Verhandlung vorgesehen. Für die Fälle, in denen eine mündliche Verhandlung nicht statt-

findet, werden Zeitpunkte vorgeschlagen, die dem Ende der mündlichen Verhandlung möglichst nahekommen. Dabei soll in Kauf genommen werden, daß der Zeitpunkt im Einzelfall sehr spät liegen kann und das Gericht einen wesentlichen Teil der Arbeit bereits erledigt hat.

Voraussetzung für eine gebührenermäßigende Beendigung des Verfahrens soll in jedem Fall sein, daß nicht bereits ein Urteil vorausgegangen ist. So soll z. B. dann keine Ermäßigung eintreten, wenn ein Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 ZPO erlassen worden ist, nach Einspruch Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt wurde und in diesem Termin die Klage zurückgenommen wird. Wird allerdings ein Teil des Rechtsstreits durch Anerkenntnisurteil erledigt und wird der Rest der Klage zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch vor dem Schluß der mündlichen Verhandlung, zurückgenommen, soll die Ermäßigung gleichwohl eintreten, weil das gesamte Verfahren unter Erfüllung mehrerer Ermäßigungstatbestände beendet worden ist. Das Anerkenntnisurteil geht in diesem Fall der Zurücknahme der Klage nicht voraus, weil durch die Zurücknahme ein anderer Teil des Streitgegenstandes betroffen wird.

Der Erlaß eines Versäumnisurteils nach § 331 Abs. 3 ZPO soll nicht mehr gebührenrechtlich begünstigt werden. Nach § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO fordert das Gericht, wenn der Vorsitzende keinen frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt, den Beklagten auf, binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift anzuzeigen, ob er sich gegen die Klage verteidigen wolle. Hat er entgegen der Aufforderung nicht rechtzeitig angezeigt, daß er sich verteidigen wolle, so erläßt das Gericht nach § 331 Abs. 3 ZPO auf Antrag des Klägers ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten, soweit die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Nach Einspruch gegen das Versäumnisurteil ist Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen (§ 341 a ZPO). Der Erlaß eines Versäumnisurteils setzt eine Schlüssigkeitsprüfung voraus. Das Gericht muß sich deshalb bereits in den Prozeßstoff einarbeiten. Ferner steht mit dem Erlaß eines Versäumnisurteils noch keineswegs fest, daß die Instanz beendet ist. Die Beendigung der Instanz

hängt in diesem Fall davon ab, daß der Beklagte es unterläßt, Einspruch gegen das Versäumnisurteil einzulegen. Bei den vorgesehenen Ermäßigungstatbeständen wird demgegenüber die Instanz jeweils durch aktives Handeln der Parteien endgültig beendet.

Zu Abschnitt II.2

Dieser Abschnitt entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt A.II.2 mit den Nummern 1020 bis 1029. Als Folgeänderung des § 1 Abs. 2 Satz 2 GKG-E (vgl. Begründung zu Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b) werden unter diesem Abschnitt zusätzlich die Gebühren für das Beschwerdeverfahren für den Fall geregelt, in dem sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung über Anträge nach § 1382 Abs. 5 oder § 1383 Abs. 3 BGB in einem Verfahren außerhalb des Scheidungsverbundes richtet. Diese Konstruktion ist an die entsprechende Regelung in Abschnitt V.2 angelehnt.

Zu Nummer 1221

Die Vorschrift tritt an die Stelle der geltenden Nummer 1021. Künftig soll eine Anordnung nach § 273 ZPO die Ermäßigung der Gebühr nicht mehr hindern, weil dies in der Praxis des Kostenansatzes häufig Probleme aufwirft. In § 273 ZPO sind die in Betracht kommenden vorbereitenden Maßnahmen nicht abschließend aufgezählt. Wann eine Anordnung des Gerichts eine vorbereitende Maßnahme nach § 273 ZPO darstellt, wird von der Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt. So ist es nach Auffassung der Oberlandesgerichte Schleswig (JurBüro 1981, 256) und München (MDR 1977, 589 = JurBüro 1977, 831) unerheblich, in welchem Umfang das Gericht in den Streitstoff eindringen muß, während das OLG Köln (MDR 1977, 324 = JurBüro 1977, 386) das Eindringen in den Streitstoff als Voraussetzung für den endgültigen Bestand der Gebühr sieht. In Scheidungssachen ist umstritten, ob die Anordnung des persönlichen Erscheinens der Ehegatten nach § 613 ZPO, die nicht in das Ermessen des Gerichts gestellt ist und eine vorherige sachliche Auseinandersetzung mit dem Prozeßstoff nicht voraussetzt, eine Anordnung nach § 273 ZPO darstellt oder nicht (bejahend: OLG Stuttgart JurBüro 1976, 1357; OLG Koblenz JurBüro 1977, 1429; KG JurBüro 1978, 1059 = Rpfleger 1978, 270;

verneinend: OLG Hamburg JurBüro 1977, 385; OLG Köln JurBüro 1977, 386). Auch die Anforderung von Gerichtsakten - insbesondere in Schadensersatzprozessen die Anforderung der Strafverfahrensakten - wird hinsichtlich ihrer kostenrechtlichen Wirkung von den Gerichten unterschiedlich beurteilt.

Im Übrigen ist in der Aufzählung der Gebührenermäßigungstatbestände der Fall der in diesem Abschnitt neu geregelten Beschwerde berücksichtigt (vgl. insoweit Begründung zu Abschnitt II.2).

Zu Nummer 1223

Die Vorschrift übernimmt den Gebührentatbestand der geltenden Nummer 1023. Vorgeschlagen wird eine Erhöhung des Gebührensatzes auf 1,5. Auf die Begründung zu Teil 1 wird Bezug genommen.

Zu Nummern 1224 bis 1229

Die Vorschriften entsprechen den geltenden Nummern 1024 bis 1029. In Nummer 1226 ist als Folgeänderung zu § 1 Abs. 2 Satz 2 GKG-E (vgl. Begründung zu Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b) die Beschlußentscheidung über die Beschwerde gegen eine Entscheidung über einen Antrag nach § 1382 Abs. 5 oder § 1383 Abs. 3 BGB mit einer Gebühr bewehrt (vgl. auch Begründung zu Abschnitt II.2). Um den Kostenansatz zu vereinfachen, soll die Höhe der Gebühren 1224 bis 1229 künftig von der faktischen Voraussetzung abhängen, ob die Entscheidung begründet ist oder nicht. Nach geltendem Recht muß der Kostenbeamte etwa bei einem begründeten Urteil (vgl. Nummer 1026) zusätzlich prüfen, ob es nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften eine Begründung enthalten muß. Zudem wird vorgeschlagen, die in Nummern 1224 bis 1229 angesprochenen Entscheidungen durch Erhöhung des Gebührensatzes zu verteuern, wie es in der Begründung zu Teil 1 dargestellt ist.

Zu Abschnitt II.3

Die Vorschriften entsprechen dem geltenden Gliederungsabschnitt A.II.3 mit den Nummern 1030 bis 1039.

Zu Nummern 1236 bis 1239

Die Vorschriften entsprechen den geltenden Nummern 1036 bis 1039. Die Höhe der jeweiligen Gebühr soll künftig wie bei den neuen Nummern 1224 bis 1229 von einer faktischen Voraussetzung abhängen. Zudem wird vorgeschlagen, die in Nummern 1236 und 1237 angesprochenen Urteile sowie die in Nummern 1238 und 1239 angesprochenen Beschlüsse durch Erhöhung des Gebührensatzes zu verteuern, wie es in der Begründung zu Teil 1 dargestellt ist.

Zu Hauptabschnitt III

Dieser Hauptabschnitt entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt A.III. In der Überschrift werden die Fälle der Aufhebung und Abänderung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung konkret bezeichnet, um Wiederholungen in dem jeweiligen Gebührentatbestand zu vermeiden. Der Hauptabschnitt wird in zwei Abschnitte aufgeteilt, getrennt nach erstinstanzlichen Verfahren und Berufungsverfahren. In der ersten Instanz soll wie im Prozeßverfahren erster Instanz das gesamte Verfahren durch eine pauschale Verfahrensgebühr abgegolten werden; gesonderte Entscheidungsgebühren sollen nicht mehr erhoben werden. Auf Abschnitt A.II des allgemeinen Teils der Begründung wird verwiesen. Daß in der Berufungsinstanz für Versäumnisurteile gegen die säumige Partei sowie für Anerkenntnis- und Verzichtsurteile keine Urteilsgebühren entstehen, ergibt sich aus der Vorbemerkung zu Teil 1. Auf die Begründung hierzu wird Bezug genommen.

Zu Abschnitt III.1

In diesem Abschnitt werden die Gebühren für die erstinstanzlichen Verfahren geregelt. Die künftig einheitliche pauschale Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Anordnung, die Aufhebung oder Abänderung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (siehe Begründung zu Nummer 1310) gebietet eine ein-

leitende Klarstellung, daß im Verfahren über den Antrag auf Anordnung und im Verfahren auf Abänderung oder Aufhebung die Gebühr jeweils gesondert zu erheben ist.

Zu Nummern 1310 und 1311

Die Vorschrift faßt die geltenden Nummern 1050 und 1051 zusammen. Diese Vereinfachung ist Folge der neuen Überschriften des Hauptabschnitts III und des Abschnitts III.1. Auf die dortigen Begründungen wird verwiesen.

Als Gebühr für das Verfahren wird grundsätzlich ein Gebührensatz von 1,0 vorgesehen, der sich nur dann auf einen Gebührensatz von 3,0 erhöht, wenn in dem Verfahren eine mündliche Verhandlung stattfindet. Diese Differenzierung beruht auf der Überlegung, daß nach dem Erlaß einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes ohne Anhörung der Gegenseite und ohne mündliche Verhandlung auf unbestimmte Dauer nicht feststeht, ob das Verfahren beendet ist. Eine Ermäßigung für den Fall, daß das Verfahren vorzeitig zu Ende gebracht wird, wäre für diesen Fall kaum regelbar oder würde zu dem widersinnigen Ergebnis führen, daß eine Gebühr eingespart werden kann, wenn der Antragsgegner der einstweiligen Verfügung oder dem Arrest widerspricht und anschließend in der mündlichen Verhandlung den Anspruch anerkennt.

Zu Abschnitt III.2

In diesem Abschnitt, der den geltenden Nummern 1060 bis 1064 entspricht, werden die Gebührenvorschriften für das Berufungsverfahren zusammengefaßt.

Zu Nummern 1321 bis 1324

Die Vorschriften entsprechen den geltenden Nummern 1061 bis 1064. Die Höhe der jeweiligen Gebühren soll künftig wie bei den neuen Nummern 1224 bis 1229 (vgl. Begründung hierzu) und 1236 bis 1239 von einer faktischen Voraussetzung abhängen. Zudem wird vorgeschlagen, die in Nummern 1321 bis 1324 angesprochenen

Entscheidungen durch Erhöhung der Gebührensätze zu verteuern, wie es in der Begründung zu Teil 1 dargestellt ist.

Zu Hauptabschnitt IV

Dieser Hauptabschnitt entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt A.IV, der Gebührenvorschriften für erstinstanzliche Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs oder schiedsrichterlichen Vergleichs sowie Gebührenvorschriften für Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel oder auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Schuldtiteln und für ähnliche Verfahren enthält. Die Zusammenfassung dieser Gebührenvorschriften macht den Gliederungsabschnitt unübersichtlich. Deshalb sollen die Gebührenvorschriften für Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs oder schiedsrichterlichen Vergleichs getrennt von den Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel und von ähnlichen Verfahren einen eigenen Abschnitt bilden. Die ausländische Schuldtitel betreffenden Verfahren werden, soweit für sie eine einheitliche Kostenregelung gilt, in eigenen Unterabschnitten zusammengefaßt. Ferner ist es zur Schließung einer Regelungslücke notwendig, für die nach geltendem Recht unter die Nummern 1080 bis 1085 fallenden Verfahren aufgrund völkerrechtlicher Verträge oder Übereinkommen einen weiteren Gebührentatbestand einzufügen, der nicht für Verfahren zur Vollstreckbarerklärung eines schiedsrichterlichen Vergleichs gelten soll. Der neue Abschnitt IV ist deshalb in zwei Unterabschnitte aufgeteilt.

Die vorgesehene Überschrift umschreibt den Geltungsbereich des Hauptabschnitts in möglichst knapper Form und begrenzt ihn gleichzeitig auf erstinstanzliche Verfahren. Hierdurch wird die ständige Wiederholung der Instanzenbezeichnung erspart. Hinsichtlich der Ausnahme für Versäumnisurteile gegen die säumige Partei sowie für Anerkenntnis- und Verzichtsurteile wird auf die Begründung zu Teil 1 Bezug genommen.

Zu Abschnitt IV.1

Dieser Abschnitt enthält die Gebührenvorschriften für Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs oder schiedsrichterlichen Vergleichs. Er ist mit einer entsprechenden Überschrift versehen. Die Gebührentatbestände in den Nummern 1410 bis 1415 entsprechen den geltenden Nummern 1080 bis 1085. Der Hinweis, daß die Gebühren für das Berufungsverfahren nach Abschnitt II.2 zu erheben sind, dient der Klarstellung.

Zu Nummer 1410

Die Vorschrift entspricht den geltenden Nummern 1080 und 1081. Von der Sonderregelung für das Pauschalgebührensystem abgesehen, soll die Verfahrensgebühr künftig bestehen bleiben, wenn der Antrag später als eine Woche vor Beginn des Tages, der für die mündliche Verhandlung vorgesehen war, zurückgenommen wird. Die Verfahrensgebühr soll nach dem Grundgedanken der geltenden Regelung entfallen, wenn das Verfahren endet, bevor das Gericht Zeit darauf verwendet hat, in den Verfahrensstoff einzudringen. Dem widerspricht es, daß die Gebühr nach geltendem Recht bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen selbst dann noch wegfällt, wenn der Antrag einen Tag vor dem für die mündliche Verhandlung vorgesehenen Termin zurückgenommen wird. Das Gericht setzt sich regelmäßig früher mit dem Verfahrensstoff auseinander, um die mündliche Verhandlung vorzubereiten. Die Gebühr soll daher nur noch dann wegfallen, wenn der Antrag spätestens eine Woche vor Beginn des Tages, der für die mündliche Verhandlung vorgesehen war, zurückgenommen worden ist. Dabei ist die Wochenfrist entsprechend den Fristvorschriften der ZPO zu berechnen. Die vorgeschlagenen Änderungen bedeuten zugleich Mehr- und Mindereinnahmen für die Justizhaushalte; sie dürften sich die Waage halten.

Zu Nummern 1412 bis 1415

Die Vorschriften entsprechen den geltenden Nummern 1082 bis 1085. Die Höhe der jeweiligen Gebühr soll künftig wie bei den

neuen Nummern 1224 bis 1229 (vgl. Begründung hierzu), 1236 bis 1239 und 1321 bis 1324 von einer faktischen Voraussetzung abhängen. Zudem wird vorgeschlagen, die in Nummern 1412 und 1413 angesprochenen Urteile sowie die in Nummern 1414 und 1415 angesprochenen Beschlüsse durch Erhöhung der Gebührensätze zu verteuern, wie es in der Begründung zu Teil 1 dargestellt ist.

Zu Abschnitt IV.2

In diesem Abschnitt werden Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel und ähnliche Verfahren zusammengefaßt. Der Abschnitt erhält eine entsprechende Überschrift. Wie in Abschnitt IV.1 soll nach der Überschrift in einer Vorbemerkung darauf hingewiesen werden, daß bei Verfahren der in den Unterabschnitten IV.2.a und c bezeichneten Art für das Berufungsverfahren Gebühren nach Abschnitt II.2 zu erheben sind. Entscheidungen in Verfahren der in Unterabschnitt IV.2.b bezeichneten Art können mit der Beschwerde bzw. Rechtsbeschwerde angefochten werden; entsprechende Gebühren sind im Hauptabschnitt IX geregelt.

Der Abschnitt ist in drei Unterabschnitte gegliedert. Die Unterabschnitte IV.2.a und b enthalten Regelungen für solche Verfahren, die aufgrund von Verträgen oder Übereinkommen besondere Gebührentatbestände erfordern. Der Unterabschnitt IV.2.c enthält die Regelungen für Verfahren in sonstigen Fällen.

Zu Unterabschnitt IV.2.a

Dieser Unterabschnitt entspricht den geltenden Nummern 1090 bis 1095.

Zu Nummern 1422 bis 1425

Die Vorschriften entsprechen den geltenden Nummern 1092 bis 1095. Die Höhe der jeweiligen Gebühr soll künftig wie bei den neuen Nummern 1412 bis 1415 und in deren Begründung genannten weiteren Nummern von einer faktischen Voraussetzung abhängen. Zudem wird vorgeschlagen, die in Nummern 1422 und 1423 ange-

sprochenen Urteile und die in Nummern 1424 und 1425 angesprochenen Beschlüsse durch Erhöhung des Gebührensatzes zu verteuern, wie es in der Begründung zu Teil 1 dargestellt ist.

Zu Unterabschnitt IV. 2. b

Die Nummer 1426 entspricht der geltenden Nummer 1096 und bildet zusammen mit der neu in das Kostenverzeichnis aufgenommenen Nummer 1427 den Unterabschnitt IV.2.b. Die Einfügung der Nummer 1427 ist notwendig, weil das Kostenverzeichnis für die in diesem Unterabschnitt zusammengefaßten Verfahren bisher keinen Gebührentatbestand für das besondere Verfahren über den Antrag des Schuldners auf Aufhebung oder Änderung der Beschlüsse über die Zulassung der Zwangsvollstreckung oder die Anerkennung enthält. Nach dem Vierten Teil des Anerkennungs- und Vollstrekkungsausführungsgesetzes vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662) kann der Schuldner die Aufhebung oder Änderung der Beschlüsse über die Zulassung der Zwangsvollstreckung oder die Anerkennung in einem besonderen Verfahren beantragen, wenn der Schuldtitel oder die anerkannte Entscheidung in einem ausländischen Staat aufgehoben oder geändert werden und der Schuldner diese Tatsache in dem Verfahren auf Zulassung der Zwangsvollstreckung oder Feststellung der Anerkennung nicht mehr geltend machen kann. Nach der vorgeschlagenen Nummer 1427 soll für dieses Verfahren eine Gebühr in Höhe von 70 DM erhoben werden; dies ist die Hälfte der nach o.g. Nummer 1426 zu erhebenden Gebühr. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, daß das Änderungs- und Aufhebungsverfahren in der Regel weniger aufwendig ist. Die für Beschwerden geltenden Nummern 1097 und 1098 sind in diesem Abschnitt nicht mehr enthalten. Sie sind in den für Beschwerdeverfahren vorgesehenen Hauptabschnitt IX eingestellt, um die Gebührenvorschriften für alle Beschwerden in Verfahren auf Zulassung der Zwangsvollstreckung aus Schuldtiteln und auf Feststellung der Anerkennung einer Entscheidung in einem Gliederungsabschnitt zusammenzuführen.

Zu Unterabschnitt IV. 2. c

In diesem Unterabschnitt sind die Gebührentatbestände für Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel und ähnliche Verfahren, die nicht aufgrund von Verträgen oder Übereinkommen besondere Gebührentatbestände erfordern, enthalten. Die nach geltendem Recht auch für diese Verfahren geltenden Nummern 1080 bis 1085 werden als Nummern 1430 und 1432 bis 1435 übernommen.

Zu Nummer 1430

Die Vorschrift entspricht den geltenden Nummern 1080 und 1081. Künftig soll die Verfahrensgebühr bestehen bleiben, wenn der Antrag später als eine Woche vor Beginn des Tages, der für die mündliche Verhandlung vorgesehen war, zurückgenommen wird. Auf die Begründung zu Nummer 1410 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 1431

Diese neu eingefügte Vorschrift sieht die Erhebung einer Gebühr für einen Beschluß vor, durch den über einen Widerspruch entschieden wird. Nach den Ausführungsgesetzen zu völkerrechtlichen Verträgen und Übereinkommen wird in der Regel wegen der Verweisung auf die für die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen geltenden Vorschriften der ZPO über den Widerspruch gegen den Beschluß, durch den ein ausländischer Schuldtitel für vollstreckbar erklärt wurde, aufgrund mündlicher Verhandlung durch Urteil entschieden (§ 1042 a Abs. 1, §§ 1042 b bis 1042 d ZPO). Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 30. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen vom 15. Januar 1965 (BGBl. I S. 17) wird jedoch über den Widerspruch gegen die Anordnung des Vorsitzenden, die Vollstreckungsklausel zu erteilen, durch Beschluß entschieden, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Für diese Fälle fehlt bisher eine Gebührenvorschrift im Kostenverzeichnis. Die vorgeschlagene Gebühr

liegt deutlich unter jener für ein begründetes Urteil nach der neuen Nummer 1432, weil das Verfahren, in dem mündliche Verhandlung freigestellt ist, in der Regel weniger arbeitsaufwendig ist.

Zu Nummern 1432 bis 1435

Die Vorschriften entsprechen den geltenden Nummern 1082 bis 1085. Die Höhe der jeweiligen Gebühr soll künftig wie bei den neuen Nummern 1422 bis 1425 und in deren Begründung genannten weiteren Nummern von einer faktischen Voraussetzung abhängen. Zudem wird vorgeschlagen, die in Nummern 1432 und 1433 angesprochenen Urteile und die in Nummern 1434 und 1435 angesprochenen Beschlüsse durch Erhöhung des Gebührensatzes zu verteuern, wie es in der Begründung zu Teil 1 dargestellt ist.

Zu Hauptabschnitt V

Dieser Hauptabschnitt entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt A.V.

Zu Abschnitt V.1

Dieser Abschnitt entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt A.V.1 mit den Nummern 1110 bis 1119.

Zu Nummer 1510

Diese Vorschrift entspricht den geltenden Nummern 1110 und 1111. Wie in Berufungsverfahren sonstiger bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten eine Anordnung nach § 273 ZPO die Ermäßigung der Verfahrensgebühr künftig nicht mehr hindern soll, soll eine solche Anordnung dem Wegfall der Verfahrensgebühr in Scheidungssachen nicht mehr entgegenstehen; auf die Begründung zu Nummer 1221 wird Bezug genommen. Die Verfahrensgebühr soll künftig bestehenbleiben, wenn der Antrag später als eine Woche vor Beginn des Tages, der für die mündliche Verhandlung vorgesehen war, zurückgenommen wird; auf die Begründung zu Nummer 1410 wird Bezug genommen.

Zu Nummern 1514 bis 1519

Die Vorschriften entsprechen den geltenden Nummern 1114 bis 1119. Die Ausnahme für Versäumnisurteile gegen die säumige Partei, Anerkenntnisurteile und Verzichtsurteile ist als Vorbemerkung dem Teil 1 vorangestellt. Die Höhe der jeweiligen Entscheidungsgebühr soll künftig wie bei den Nummern 1432 bis 1435 und in deren Begründung genannten weiteren Nummern von faktischen Voraussetzungen abhängen. Auf die Begründung zu Teil 1 wird Bezug genommen.

Zu Abschnitt V. 2

Dieser Abschnitt entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt A.V.2 mit den Nummern 1120 bis 1129.

Zu Nummer 1521

Diese Vorschrift entspricht der geltenden Nummer 1121. Wie in Berufungsverfahren sonstiger bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten soll eine Anordnung nach § 273 ZPO eine Ermäßigung der Verfahrensgebühr nicht mehr hindern. Auf die Begründung zu Nummer 1221 wird Bezug genommen.

Zu Nummern 1523 bis 1529

Die Vorschriften entsprechen den geltenden Nummern 1123 bis 1129. Die Ausnahme für Versäumnisurteile gegen die säumige Partei, Anerkenntnisurteile und Verzichtsurteile ist als Vorbemerkung dem Teil 1 vorangestellt. Die Höhe der jeweiligen Entscheidungsgebühr soll künftig wie bei Nummern 1514 bis 1519 und in deren Begründung genannten weiteren Nummern von einer faktischen Voraussetzung abhängen. Zudem wird vorgeschlagen, die in Nummern 1523 bis 1529 angesprochenen Entscheidungen durch Erhöhung des Gebührensatzes zu verteuern. Auf die Begründung zu Teil 1 wird jeweils Bezug genommen.

Zu Abschnitt V.3

Dieser Abschnitt entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt A.V.3 mit den Nummern 1130 bis 1139.

Zu Nummern 1536 bis 1539

Die Vorschriften entsprechen den geltenden Nummern 1136 bis 1139. Die Ausnahme für Versäumnisurteile gegen die säumige Partei, Anerkenntnisurteile und Verzichtsurteile ist als Vorbemerkung dem Teil 1 vorangestellt. Die Höhe der jeweiligen Entscheidungsgebühr soll künftig wie bei Nummern 1523 bis 1529 und in deren Begründung genannten weiteren Nummern von einer faktischen Voraussetzung abhängen. Zudem wird vorgeschlagen, die in Nummern 1536 und 1537 angesprochenen Entscheidungen durch Erhöhung der Gebührensätze zu verteuern. Auf die Begründung zu Teil 1 wird jeweils Bezug genommen.

Zu Hauptabschnitt VI

Dieser Hauptabschnitt faßt die geltenden Gliederungsabschnitte VI, IX, X und XII des Abschnitts A zusammen. Die Überschrift ist entsprechend angepaßt. Die Nummern 1600 bis 1644 entsprechen den geltenden Nummern 1140 bis 1153, die Nummer 1650 entspricht der geltenden Nummer 1170, die Nummer 1660 der geltenden Nummer 1175 und die Nummer 1670 der geltenden Nummer 1185.

Zu Nummer 1643

Der Gebührentatbestand der geltenden Nummer 1152 wird mit Ausnahme des mit "einschließlich" beginnenden letzten Halbsatzes hierher übernommen. Dieser Halbsatz bringt zum Ausdruck, daß für Verfahren über Anträge auf Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung keine gesonderte Gebühr anfällt. Da der Antrag nach § 901 ZPO zum Verfahren über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gehört (so auch Hartmann in Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, 51. Aufl., Anm. 2 B. zu § 900 ZPO, der davon ausgeht, daß das Verfahren der eidesstattlichen

Versicherung u.a. endet, wenn der Schuldner die Haft verbüßt hat), ist dem weggelassenen Halbsatz nicht mehr als eine deklaratorische Funktion beizumessen. Daß im Ergebnis die Gebühr für das Verfahren über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung Anträge auf Erzwingung der Abgabe mit abgilt, kann nach dem aus § 1 GKG zu entnehmenden Grundsatz, daß gerichtliche Handlungen, die nicht ausdrücklich gebührenbewehrt sind, gebührenfrei sind, auch durch Verschweigen dokumentiert werden. Dieser Variante soll vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zu der gleichgelagerten Tatbestandsstruktur in Nummer 1153 (1644E; vgl. Begründung hierzu) der Vorzug gegeben werden.

Der Gebührenbetrag ist im Rahmen der allgemeinen Gebührenerhöhung (vgl. insoweit Abschnitt A.I des allgemeinen Teils der Begründung) und deshalb angehoben worden, weil mit ihm die ansonsten neben Festgebühren gesondert zu erhebenden Zustellungsauslagen abgegolten sind, die sich erheblich verteuert haben.

Zu Nummer 1644

Die dieser Nummer entsprechende Nummer 1153 des geltenden Kostenverzeichnisses wurde durch das Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326) eingefügt, um die Kostenberechnung und Kostenerhebung zu vereinfachen (BT-Drucksache 10/5113 S. 28). Danach wird eine Gebühr für die Erteilung der Abschrift eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses einschließlich der Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erhoben. Nach der jetzt vorgeschlagenen Fassung soll die Gebühr für das Verfahren über den Antrag erhoben werden, somit also auch dann, wenn der Antrag zurückgewiesen wird. Dies entspricht der bereits geltenden Gebühr 1152 (neue Nummer 1643) für das Verfahren über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung. Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Abschrift des Vermögensverzeichnisses setzt in gleicher Weise eine Prüfung voraus, ob die Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung vorliegen.

Aus der Tatbestandsbeschreibung der geltenden Nummer 1153 soll

der Halbsatz "... einschließlich der Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung" nicht übernommen werden. In der Rechtsprechung ist teilweise die Auffassung vertreten worden, der Gebührentatbestand sei nicht erfüllt, wenn nicht beide in Betracht kommenden Dokumente von dem Antrag erfaßt seien. Die jetzt vorgenommene Änderung soll eine einheitliche Kostenerhebung für Abschriften des mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses sichern.

Als weitere Änderung wird vorgeschlagen, die bisher im Gebührentatbestand enthaltene Einschränkung "...soweit nicht bereits eine Gebühr nach Nummer 1152 zu erheben ist" zu verdeutlichen. Die Formulierung hat zu Auslegungsschwierigkeiten geführt, weil sie nicht eindeutig das Verfahren erkennen läßt, auf das sich die Einschränkung bezieht. Die Freistellung von der Gebühr 1153 war insbesondere für Fälle gedacht, in denen das Verfahren über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 900 Abs. 3 ZPO nicht fortgesetzt wird, weil der Schuldner die eidesstattliche Versicherung innerhalb der letzten 3 Jahre abgegeben hat. Häufig stellt der Gläubiger für diesen Fall hilfsweise den Antrag auf Erteilung einer Abschrift des mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses. Auch nach dem neuen Gebührentatbestand soll er bei dieser Konstellation demjenigen Gläubiger gleichgestellt bleiben, auf dessen Antrag die eidesstattliche Versicherung abgegeben worden ist. Dieser hat für die Abschrift ebenfalls keine weitere Gebühr zu entrichten. Klargestellt wird, daß es unschädlich sein soll, wenn die Erteilung der Abschrift des Vermögensverzeichnisses nicht bei demselben Gericht beantragt werden kann, weil es noch zu Zeiten eines früheren anderen Wohnsitzes des Schuldners bei einem anderen Gericht abgegeben worden ist.

Auch der Gläubiger, auf dessen Antrag die eidesstattliche Versicherung abgegeben worden ist, muß indes die geltende Verfahrensgebühr 1152 für einen Antrag auf wiederholte eidesstattliche Versicherung nach § 903 ZPO erneut entrichten. Deshalb soll für die Erteilung einer Abschrift dieses späteren Vermögensverzeichnisses auch nicht die Gebühr angerechnet werden können, die in einem Verfahren, welches das früher abgegebene Vermö-

gensverzeichnis betrifft, angefallen ist. Dem liegt das Prinzip zu Grunde, daß der die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung bewirkende Gläubiger und die mit ihrem Antrag nachfolgenden Gläubiger dasselbe Vermögensverzeichnis zu gleichen Kosten erhalten sollen (vgl. BT-Drucksache 10/5113 S. 29 Spalte 1 Abs. 1). Damit werden die Verfahrenskosten auf viele Schultern verteilt, und es wird ermöglicht, daß im konkreten Einzelfall eine verhältnismäßig geringe Gebühr erhoben werden kann. Dies wird auch dadurch erreicht, daß im Gebührentatbestand nunmehr auf den Antrag eines Drittgläubigers abgestellt wird. Der Begriff Drittgläubiger erhellt sich aus dem Zusammenhang zwischen dem Tatbestand der neuen Gebühr und Buchstabe a ihrer Anmerkung. Drittgläubiger ist danach derjenige Gläubiger, der nicht die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung desselben Vermögensverzeichnisses bewirkt hat.

Buchstabe b berücksichtigt insbesondere Fälle, in denen zuvor eine Gebühr für einen vergeblichen Antrag auf Einsichtnahme in das Vermögensverzeichnis angefallen ist (auf die Begründung zu Nummer 1645 wird insoweit Bezug genommen).

Der Gebührenbetrag ist im Gleichklang mit demjenigen in Nummer 1643 (siehe Begründung dort) erhöht worden.

Zu Nummer 1645

In letzter Zeit gehen Gläubiger vermehrt dazu über, statt die Erteilung einer Abschrift zu beantragen, die Versendung der Akte an das Amtsgericht ihres Bezirks zur Akteneinsicht zu verlangen, damit sie dort das Vermögensverzeichnis einsehen und durch ihre Schreibkräfte abschreiben lassen können. Hierdurch wird die Entstehung der Gebühr für die Erteilung der Abschrift des Vermögensverzeichnisses umgangen. Bei dieser Verfahrensweise entsteht für das Gericht jedoch erheblicher Aufwand, und zwar selbst dann, wenn die Akte beim Vollstreckungsgericht eingesehen werden soll und daher nicht versandt werden muß. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Einsichtnahme genauso wie die Erteilung der Abschrift des Vermögensverzeichnisses zu behandeln. Damit wird auch sichergestellt, daß alle Gläubiger zu

gleichen Kosten an die üblicherweise mit dem Vermögensverzeichnis verbundenen Informationen gelangen können (siehe BT-Drucksache 10/5113, S. 29 Spalte 1 Abs. 1 letzter Satz). Ist allerdings für ein früheres Verfahren über den Antrag auf Einsichtnahme in dasselbe Vermögensverzeichnis die Gebühr bereits entstanden, soll für ein neuerliches Verfahren keine weitere Gebühr entstehen. Damit sollen gebührenrechtliche Härten insbesondere für solche Gläubiger vermieden werden, deren erster Einsichtsantrag aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen erfolglos geblieben ist. Eine Rückausnahme für andere Gläubiger wird wegen der geringen Bedeutung nicht vorgeschlagen. Da die Einsichtnahme im Prinzip der Erteilung der Abschrift gleichzusetzen ist, sollen die Vorschriften über den Gebührenwegfall in der Anmerkung zu Nummer 1644 E auch hier gelten.

Zu Nummer 1660

Diese Vorschrift entspricht der geltenden Nummer 1175, die verhindern soll, daß eine Partei einen nicht gerechtfertigten Gebührenvorteil erlangt, indem sie eine Zustellung durch die Post von der Geschäftsstelle vermitteln läßt anstatt einen Gerichtsvollzieher zu beauftragen. Deshalb soll künftig die Gebühr für ein Ersuchen durch die Geschäftsstelle in Höhe der Gebühr entstehen, die dem Gerichtsvollzieher für eine Zustellung durch Aufgabe zur Post erwächst (vgl. § 16 Abs. 2 GvKostG-E).

Die Beglaubigungsgebühr pro Seite soll sich künftig nach der Regelung für Schreibauslagen richten; d.h. pro Seite soll 1 DM erhoben werden und ab der einundfünfzigsten beglaubigten Seite nur noch 0,30 DM.

Zu Hauptabschnitt VII

Dieser Hauptabschnitt entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt A.VII. Die im geltenden Kostenverzeichnis bei jeder einzelnen Nummer des Gliederungsabschnitts angefügte Erläuterung, daß mehrere Entscheidungen innerhalb eines Rechtszugs als eine Entscheidung gelten, wird als Vorbemerkung vorangestellt, um die ständige Wiederholung zu vermeiden.

Zu Hauptabschnitt VIII

Dieser Hauptabschnitt entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt A.VIII. Alle Gebührentatbestände dieses Hauptabschnitts erfordern die Mindestgebühr von jetzt 20 DM (vgl. Begründung zu Absatz 1 Nr. 4 Buchst. b).

Zu Hauptabschnitt IX

In diesem Hauptabschnitt werden die Gebühren für alle Beschwerdeverfahren mit Ausnahme der Beschwerdeverfahren nach § 621 a Abs. 2 Satz 2, § 621 e Abs. 1, 2 und § 629 a Abs. 2 ZPO bestimmt. Auf diese Ausnahme wird in der Überschrift hingewiesen. Auf Abschnitt A.III des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 1900

Die Vorschrift entspricht der geltenden Nummer 1180.

Zu Nummer 1901

Die Vorschrift entspricht der geltenden Nummer 1097.

Zu Nummer 1902

Diese Vorschrift ist neu in das Kostenverzeichnis aufgenommen worden. Sie schafft einen Gebührentatbestand für Beschwerden gegen Entscheidungen, für die in der neuen Nummer 1427 eine Festgebühr vorgesehen ist. Auf die Begründung zu Unterabschnitt IV.2.b wird Bezug genommen. Nach geltendem Recht ist für diese Beschwerden eine Wertgebühr nach der geltenden Nummer 1181 des Kostenverzeichnisses zu erheben, soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird. Die Einführung eines selbständigen Gebührentatbestandes für eine Verfahrensgebühr ist geboten, weil das Beschwerdeverfahren in den selbständigen Nachverfahren dem in der neuen Nummer 1901 genannten Beschwerdeverfahren entspricht. Die mit 105 DM vorgeschlagene Höhe der Gebühr ent-

spricht der Hälfte der in der neuen Nummer 1901 vorgeschlagenen Gebühr, weil das Änderungs- oder Aufhebungsverfahren in der Regel weniger aufwendig ist.

Zu Nummer 1903

Die Vorschrift, die die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof gemäß §§ 17 ff. des Anerkenntnis- und Vollstreckungsausführungsgesetzes betrifft, entspricht der geltenden Nummer 1098.

Zu Nummer 1904

Nach dieser neu in das Kostenverzeichnis aufgenommenen Vorschrift soll für Beschwerden gegen einen Beschluß, durch den über einen Widerspruch des Schuldners nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 30. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen vom 15. Januar 1965 (BGBl. I S. 17) entschieden wird, eine Verfahrensgebühr erhoben werden. Wegen der bisher fehlenden eigenen Gebührenvorschrift wird in diesen Fällen nach der geltenden Nummer 1181 eine Gebühr nur erhoben, soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird, obwohl über den Streit zwischen zwei Parteien zu entscheiden ist und durch die Beschwerde eine neue Instanz eröffnet wird. In vergleichbaren Fällen wird nach Nummer 1180 des geltenden Kostenverzeichnisses (Nummer 1900 E) eine vom Inhalt der Beschwerdeentscheidung unabhängige Verfahrensgebühr erhoben. Die Gebührenvorschrift steht auch in Zusammenhang mit der neuen Nummer 1431. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird Bezug genommen.

Zu Nummer 1905

Diese Vorschrift wird neu in das Kostenverzeichnis eingefügt. Sie sieht eine Festgebühr in Höhe von 50 DM für die Verwerfung oder Zurückweisung einer Beschwerde gegen eine Entscheidung im Verfahren über die Prozeßkostenhilfe und in den Fällen vor, in

denen für die angefochtene Entscheidung oder für das Verfahren erster Instanz eine Festgebühr bestimmt ist.

Die Vorschrift dient in erster Linie der Vereinfachung. Nach geltendem Recht wird im Verfahren über die Beschwerde gegen eine Entscheidung im Verfahren über die Prozeßkostenhilfe eine Gebühr nach Nummer 1181 erhoben. Der Beschwerdewert richtet sich für die Berechnung der Gerichtsgebühren nach dem Kosteninteresse. Die Berechnung dieses Kosteninteresses ist insbesondere dann schwierig, wenn mit der Beschwerde nur die Herabsetzung der Raten begehrt wird. In den Fällen, in denen für die angefochtene Entscheidung oder für das Verfahren erster Instanz eine Festgebühr bestimmt ist, muß bisher der in der ersten Instanz nicht mehr relevante Gegenstandswert in Beschwerdesachen zur Berechnung der nach der geltenden Nummer 1181 anfallenden Wertgebühr ermittelt werden. Zukünftig sollen die bisher notwendigen Berechnungen durch die vorgeschlagene Festgebühr entbehrlich werden. Auf den vierten Absatz des Abschnitts A.III des allgemeinen Teils der Begründung wird ergänzend Bezug genommen.

Soweit die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen wird, soll dem Gericht die Möglichkeit eingeräumt werden, die Gebühr nach billigem Ermessen entweder auf die Hälfte zu ermäßigen oder zu bestimmen, daß eine Gebühr nicht zu erheben ist. Nach der geltenden Nummer 1181 (1906 E) berechnet sich die Gebühr bei einem teilweisen Erfolg der Beschwerde danach, in welchem Umfang die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird. Dies soll bei Festgebühren nicht gelten, da der Wert des Beschwerdegegenstandes nicht mehr ermittelt werden soll.

Zu Nummer 1906

Diese Vorschrift entspricht der geltenden Nummer 1181. Der Gebührentatbestand soll zur Klarstellung um einen allgemeinen Hinweis auf andere Vorschriften ergänzt werden, nach denen für bestimmte Beschwerdeverfahren keine Gebühren zu erheben sind (z.B. § 5 Abs. 4 <=Abs. 6 neu>, § 6 Satz 2, § 25 Abs. 3

<=Abs. 4 neu>, § 34 Abs. 2 GKG, § 16 Abs. 5 ZuSEG, § 128 Abs. 5 BRAGO, § 12 Abs. 5 EhrRiEG, § 11 Abs. 2 GvKostG).

Zu Teil 2

Teil 2 entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt B.

Zu Hauptabschnitt I

Dieser Hauptabschnitt entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt B.I.

Zu Abschnitt I.1

Dieser Abschnitt entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt B.I.1 mit den Nummern 1200 bis 1209.

Zu Nummer 2110

Die geltenden Nummern 1201 und 1202, die keinen Gebührentatbestand, sondern Bestimmungen darüber enthalten, unter welchen Voraussetzungen die Gebühren für das Verfahren im allgemeinen wegfallen, werden der neuen Nummer 2110 in Form einer Erläuterung angefügt.

Nach geltendem Recht entfällt die Verfahrensgebühr bei Zurücknahme der Klage vor Ablauf des Tages, an dem entweder eine Anordnung oder Ladung nach § 87 VwGO unterschriftlich verfügt oder ein Beweisbeschluß unterschrieben ist, vor Erlaß eines Gerichtsbescheides und vor Beginn des Tages, der für die mündliche Verhandlung vorgesehen war. Eine Anordnung nach § 87 VwGO ist mit der Anordnung einer vorbereitenden Maßnahme nach § 273 ZPO in Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten vergleichbar. In diesen Verfahren ist im Berufungsverfahren vorgesehen, daß die Ermäßigung der Verfahrensgebühr durch eine Maßnahme nach § 273 ZPO nicht mehr gehindert wird. Dementsprechend soll in verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine Anordnung nach § 87 VwGO den Wegfall der Gebühr nicht mehr hindern. Auf die Begründung zu Nummer 1221 wird Bezug genommen. Aus Gründen der

Klarheit und Vereinfachung und unter Berücksichtigung des entstandenen Aufwands soll zudem beim Gerichtsbescheid nicht mehr auf den Erlaß, sondern wie beim Beweisbeschluß darauf abgestellt werden, ob der Gerichtsbescheid vor der Zurücknahme der Klage unterschrieben ist. Die Verfahrensgebühr soll künftig bestehenbleiben, wenn die Klage nicht früher als eine Woche vor Beginn des Tages zurückgenommen wird, der für die mündliche Verhandlung vorgesehen war. Auf die Begründung zu Nummer 1410 wird Bezug genommen.

Zu Nummern 2114 bis 2116

Es wird vorgeschlagen, die in Nummern 2114 bis 2119 angesprochenen Entscheidungen durch Erhöhung des Gebührensatzes zu verteuern, wie es in der Begründung zu Teil 1 dargestellt ist.

Zu Abschnitt I.2

Dieser Abschnitt entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt B.I.2 mit den Nummern 1210 bis 1218.

Zu Nummer 2121

Entsprechend der Regelung in Nummer 2110 soll eine Anordnung nach § 87 VwGO die Ermäßigung der Verfahrensgebühr nicht mehr hindern. Auf die Begründung zu Nummer 2110 wird Bezug genommen.

Zu Nummern 2123 bis 2128

Es wird vorgeschlagen, die in Nummern 2123 bis 2128 angesprochenen Entscheidungen durch Erhöhung des Gebührensatzes zu verteuern, wie es in der Begründung zu Teil 1 dargestellt ist.

Zu Abschnitt I.3

Dieser Abschnitt entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt B.I.3 mit den Nummern 1220 bis 1228.

Zu Nummern 2132 und 2138

Es wird vorgeschlagen, die in Nummern 2132 und 2138 angesprochenen Entscheidungen durch Erhöhung des Gebührensatzes zu verteuern, wie es in der Begründung zu Teil 1 dargestellt ist.

Zu Hauptabschnitt II

Dieser Hauptabschnitt entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt B.II. Die Tatbestandsmerkmale, die in den geltenden Nummern 1230 bis 1232 die jeweiligen Verfahrensgebühren konkretisieren, können als Erläuterung zusammengefaßt werden. Dadurch wird es möglich, die differenzierten Fälle dieses Bereichs mit nur einem Gebührentatbestand abzudecken, dem die Erläuterungen angefügt werden.

Zu Nummer 2210

Im Gebührentatbestand wird auf die Aufzählung einzelner Vorschriften über die einstweilige Anordnung verzichtet. Damit soll klargestellt werden, daß die Gebühr bei allen Anträgen auf Erlaß oder Aufhebung einer einstweiligen Anordnung zu erheben ist. Die Gebühr ist also beispielsweise auch im Verfahren über den Erlaß einer einstweiligen Anordnung im Normenkontrollverfahren (§ 47 Abs. 8 VwGO) oder bei Verfahren über Anträge gemäß § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 926 oder § 927 ZPO zu erheben.

Zu Hauptabschnitt III

Dieser Hauptabschnitt faßt die geltenden Gliederungsabschnitte B.III, IV und VI zusammen. Die Überschrift ist entsprechend angepaßt.

Zu Hauptabschnitt IV

Dieser Hauptabschnitt entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt B.VII. Der Betrag der Gebühr 2400 wird an die erhöhte

Mindestgebühr angepaßt. Auf die Begründung zu Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Hauptabschnitt V

Dieser Hauptabschnitt entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt B.V.

Zu Nummer 2501

Diese Vorschrift wird neu in das Kostenverzeichnis eingefügt. Sie entspricht der für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Scheidungsfolgesachen vor den ordentlichen Gerichten neu eingefügten Nummer 1905, auf deren Begründung Bezug genommen wird (an die Stelle der dort genannten Nummern 1181 und 1906 E treten die Nummern 1271 und 2502 E).

Zu Nummer 2502

Diese Vorschrift entspricht der geltenden Nummer 1271 und stimmt mit der für Verfahren nach der ZPO vorgesehenen Nummer 1906 überein; auf deren Begründung wird Bezug genommen.

Zu Teil 3

Teil 3 entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt C.

Zu Hauptabschnitt I

Dieser Hauptabschnitt entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt C.I.

Zu Abschnitt I.1 und I.2

Diese Abschnitte entsprechen den geltenden Gliederungsabschnitten C.I.1 und C.I.2 mit den Nummern 1300 bis 1308 und 1310 bis 1318.

Zu Nummer 3110

Wie in verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine Anordnung nach § 87 VwGO soll im finanzgerichtlichen Verfahren eine Anordnung nach § 79 FGO einschließlich der Ladung der Beteiligten zur Erörterung des Sach- und Rechtsstandes den Wegfall der Verfahrensgebühr nicht mehr hindern. Die Verfahrensgebühr soll künftig bestehenbleiben, wenn die Klage nicht früher als eine Woche vor Beginn des Tages zurückgenommen wird, der für die mündliche Verhandlung vorgesehen war. Auf die Begründungen zu Nummern 1221, 2110 und 1410 wird Bezug genommen.

Zu Nummern 3113 bis 3118 und
3133 bis 3138

Die Vorschriften entsprechen den geltenden Nummern 1303 bis 1308 und 1313 bis 1318. Es wird vorgeschlagen, die darin angesprochenen Entscheidungen durch Erhöhung des Gebührensatzes zu verteuern, wie es in der Begründung zu Teil 1 dargestellt ist.

Zu Hauptabschnitt II

Dieser Hauptabschnitt entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt C.II und wird der besseren Übersichtlichkeit wegen entsprechend Teil 2 Hauptabschnitt II neu gegliedert. Auf die Begründung hierzu wird Bezug genommen. In die Erläuterungen zu Nummer 3210 werden die in den geltenden Nummern 1330 und 1331 enthaltenen Hinweise auf § 114 FGO - auch i.V.m. § 926 Abs. 2 ZPO - nicht übernommen. Dadurch wird klargestellt, daß die Gebühren auch bei Verfahren auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung wegen veränderter Umstände entsprechend § 927 ZPO anfallen. Die Erläuterungen fassen indes differenzierende Merkmale der geltenden drei Gebührentatbestände zusammen, so daß nunmehr ein Gebührentatbestand zur Abdeckung der Fälle dieses Bereichs genügt.

Zu Hauptabschnitt III

Dieser Hauptabschnitt faßt die geltenden Gliederungsabschnitte C.III und V zusammen. Die Überschrift ist entsprechend angepaßt.

Zu Hauptabschnitt IV

Dieser Hauptabschnitt entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt C.IV.

Zu Nummer 3401

Wie im Zivilprozeß (Nummer 1905 E) und im VwGO-Verfahren (Nummer 2501 E) soll auch im finanzgerichtlichen Beschwerdeverfahren, das eine Entscheidung im Verfahren über die Prozeßkostenhilfe zum Gegenstand hat, eine Festgebühr erhoben werden. Dies dient der Vereinfachung. Auf die Begründung zu Nummer 1905 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 3402

Diese Vorschrift entspricht der geltenden Nummer 1371 und stimmt mit der für Verfahren nach der ZPO vorgesehenen Nummer 1906 und der für Verfahren vor den Verwaltungsgerichten vorgesehenen Nummer 2502 überein. Auf die Begründung zu Nummer 1906 wird Bezug genommen.

Zu Teil 4

Dieser Teil entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt D und ist in vier Hauptabschnitte aufgeteilt. Die ersten drei Hauptabschnitte entsprechen den geltenden Gliederungsabschnitten. Die Gebührenvorschriften für Beschwerdeverfahren werden zu einem besonderen Gliederungsabschnitt zusammengefaßt (siehe auch Abschnitt A.III des allgemeinen Teils der Begründung).

Zu Hauptabschnitt I

Dieser Hauptabschnitt entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt D.I. Die bisher in Nummer 1402 enthaltene Gebührenregelung für das Beschwerdeverfahren ist in den Hauptabschnitt IV eingestellt worden.

Die dem Hauptabschnitt I vorangestellte Vorbemerkung, nach der die Gebühr für das Vergleichsverfahren bei Überleitung in das Konkursverfahren (§ 102 der Vergleichsordnung) entfällt, dient der Beseitigung der zahlreichen, sich teilweise überschneidenden und daher unübersichtlichen Ermäßigungsvorschriften in dem für Konkursverfahren geltenden Gliederungsabschnitt D.II.

In der geltenden Nummer 1425 ist bestimmt, daß sich die Gebühr für die Durchführung des Konkursverfahrens im Falle des Anschlußkonkurses um die für das Vergleichsverfahren zu erhebende Gebühr ermäßigt. Diese Ermäßigung wird durch den Wegfall der Gebühr für das Vergleichsverfahren bei Überleitung in das Konkursverfahren ersetzt. Da der Gebührensatz in Konkursverfahren mit einer Ausnahme höher ist als in Vergleichsverfahren und weil die Streitwerte in beiden Verfahren in der Regel nicht wesentlich voneinander abweichen, wird diese Änderung keine wesentlichen Auswirkungen auf das Gebührenaufkommen haben. Lediglich wenn das Vergleichsverfahren sich nach Anberaumung eines Vergleichstermins erledigt und das Anschlußkonkursverfahren vor Ablauf der Anmeldefrist nach §§ 202 und 204 der Konkursordnung oder nach § 3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag eingestellt wird, sind die Gebührensätze für das Vergleichs- und für das Konkursverfahren gleich hoch. Wenn in diesem Fall der für das Vergleichsverfahren zugrunde zu legende Wert höher ist als derjenige für das Konkursverfahren, führt die vorgeschlagene Änderung zu einer geringen Mindereinnahme.

Zu Hauptabschnitt II

Dieser Hauptabschnitt entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt D.II. Die in den geltenden Nummern 1440 und 1441 enthaltenen Gebührenregelungen für das Beschwerdeverfahren sind in den Hauptabschnitt IV eingestellt worden. Die Unterteilung des Hauptabschnitts II in zwei Abschnitte ermöglicht die Beseitigung der unübersichtlichen Ermäßigungsvorschriften. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Auf Abschnitt A.III des allgemeinen Teils der Begründung wird im übrigen Bezug genommen.

Zu Abschnitt II.1

Dieser Abschnitt entspricht den geltenden Nummern 1410 bis 1412.

Zu Nummer 4211

Diese Vorschrift faßt die geltenden Nummern 1411 und 1412 zusammen. Die geltende Nummer 1412, die keinen Gebührentatbestand, sondern Bestimmungen darüber enthält, unter welchen Voraussetzungen die Gebühr für das Verfahren über den Antrag eines Gläubigers auf Konkurseröffnung entfällt, wird der neuen Nummer 4211 in Form einer Erläuterung angefügt.

Die Mindestgebühr soll von 30 auf 200 DM erhöht werden. Auf diese Weise soll der besonderen Bedeutung eines Konkurses für den Gemeinschuldner und dem erheblichen Aufwand des Gerichts Rechnung getragen werden. Auf Abschnitt A.III des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen. Die Höhe des vorgeschlagenen Betrages steht auch in einem angemessenen Verhältnis zu der Gebühr von 100 DM, die für die Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung, über den Beitritt zu einem dieser Verfahren sowie über den Antrag auf Eröffnung der Zwangsliquidation einer Bahneinheit vorgeschlagen wird (Nummern 5100, 5200 und 5300): Das Konkursverfahren ist erheblich bedeutsamer und aufwendiger als die vorgenannten Verfahren.

Zu Abschnitt II.2

Dieser Abschnitt entspricht den geltenden Nummern 1420 bis 1425. Er ist in drei Unterabschnitte aufgeteilt. Im **Unterabschnitt a** sind die Gebühren für den Fall bestimmt, daß das Verfahren auf Antrag des Gemeinschuldners eröffnet wurde. Die nach der geltenden Nummer 1424 bestimmte Ermäßigung der Gebühren um die Gebühr für das Eröffnungsverfahren wird in der Weise übernommen, daß die Gebührensätze um 0,5 - dies ist der Gebührensatz für das Eröffnungsverfahren - niedriger angesetzt werden. Dies entspricht inhaltlich dem geltenden Recht, weil der zugrundeliegende Wert in beiden Fällen nach der gleichen Vorschrift bestimmt wird. Durch die erweiterte Überschrift zu Unterabschnitt a wird klargestellt, daß die niedrigeren Gebühren auch zu erheben sind, wenn das Verfahren sowohl auf Antrag des Gemeinschuldners als auch auf Antrag eines Gläubigers eröffnet wurde. Dies entspricht der geltenden Rechtslage.

Im **Unterabschnitt b** sind die Gebühren für den Fall bestimmt, daß das Verfahren allein auf Antrag eines Gläubigers eröffnet wird oder daß es sich um einen Anschlußkonkurs handelt. Die Gebührentatbestände stimmen mit denen des Unterabschnitts a überein, die Gebührensätze liegen jeweils um 0,5 höher, weil in diesen Fällen nach geltendem Recht keine Anrechnung anderer Gebühren bestimmt ist.

Die Gebühr für die Prüfung von Forderungen bildet künftig den **Unterabschnitt c**, weil die Höhe dieser Gebühr unabhängig davon ist, wer den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens gestellt hat. Der Gebührenbetrag ist im Rahmen der allgemeinen Gebührenerhöhung angehoben worden. Die Vorschrift entspricht der geltenden Nummer 1430.

Zu Hauptabschnitt III

Dieser Hauptabschnitt entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt D.III. Die in der geltenden Nummer 1460 enthaltene

Gebührenregelung für das Beschwerdeverfahren ist in den Hauptabschnitt IV eingestellt worden.

Zu Hauptabschnitt IV

In diesem Hauptabschnitt sind die in Beschwerdeverfahren zu erhebenden Gebühren zusammengefaßt, die im geltenden Recht auf die Gliederungsabschnitte D.I bis III verteilt waren. Auf den dritten Absatz des Abschnitts A.III des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen. Die Nummer 4400 entspricht der geltenden Nummer 1440. Die Nummer 4401 der Nummer 1402. Der Gebührentatbestand entspricht in seiner Formulierung den Nummern 1906, 2502 und 3402 E. Auf die Begründung zu Nummer 1906 wird Bezug genommen. Die Nummer 4402 faßt die geltenden Nummern 1441 und 1460 zusammen; die Formulierung stimmt ebenfalls mit den Nummern 1906, 2502 und 3402 E überein.

Zu Teil 5

Dieser Teil entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt E und ist in vier Hauptabschnitte aufgeteilt. Die ersten drei Hauptabschnitte entsprechen den geltenden Gliederungsabschnitten. Die Gebührenvorschriften für Beschwerdeverfahren werden zu einem besonderen Gliederungsabschnitt zusammengefaßt (siehe dritter Absatz des Abschnitts A.III des allgemeinen Teils der Begründung).

Die vorgesehene Fassung der Überschrift des Teils 5 ermöglicht eine Verkürzung der sehr langen, über mehrere Zeilen reichenden Überschriften der geltenden Gliederungsabschnitte E.I und II (neue Hauptabschnitte I und II) auf jeweils ein Wort. Die Überschrift des Hauptabschnitts III ist entsprechend angepaßt.

Die nach geltendem Recht nur im Gliederungsabschnitt E bestimmten Gebührensätze von 1/10, 2/10, 3/10 und 6/10 werden durch die sonst üblichen Gebührensätze 0,5 und 0,25 abgelöst. Dies erfordert gleichzeitig eine Neuordnung der Gebührentatbestände, um das Gesamtgebührenaufkommen aus den betreffenden Verfahren in etwa beizubehalten. Während im Zwangsversteige-

rungsverfahren bisher neben der Gebühr für die Anordnung oder den Beitritt insgesamt das 1,8fache der vollen Gebühr entstehen konnte, wird es künftig das Zweifache sein. Etwaige Mindereinnahmen, die wegen der Einführung einer Festgebühr in Nummer 5100 und wegen künftig geringerer Gebührensätze bei einzelnen Gebühren denkbar sind, dürften damit kompensiert werden. Für das Zwangsverwaltungsverfahren wird die Jahresgebühr von 6/10 auf 0,5 und für das Verfahren der Zwangsliquidation einer Bahneinheit wird die Verfahrensgebühr im Falle der Einstellung von derzeit 3/10 auf 0,25 ermäßigt. Wegen der sehr geringen Zahl solcher Verfahren ist mit spürbaren Mindereinnahmen nicht zu rechnen.

Mit der Vorbemerkung soll klargestellt werden, daß die Gebühren für die Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung, über den Beitritt zu einem dieser Verfahren sowie über den Antrag auf Eröffnung der Zwangsliquidation für jeden Antragsteller gesondert zu erheben sind. Dabei sollen Gesamtgläubiger, die den Antrag gemeinsam stellen, wie ein Antragsteller behandelt werden. Betrifft ein Antrag mehrere Gegenstände, soll die Gebühr nur einmal erhoben werden, soweit durch einen einheitlichen Beschluß entschieden wird. Diese Begrenzung erscheint insbesondere notwendig, um zu verhindern, daß die vorgesehene Festgebühr mehrfach erhoben wird, wenn z.B. die Zwangsversteigerung eines aus mehreren Parzellen bestehenden, wirtschaftlich aber als Einheit zu betrachtenden Grundstücks beantragt wird. Über einen solchen Antrag wird in aller Regel durch einheitlichen Beschluß entschieden.

Die letzten beiden Sätze der Vorbemerkung stellen sicher, daß ein Vollstreckungsschutzverfahren nach § 765 a ZPO innerhalb eines Verfahrens nach dem ZVG keine gesonderte Gebühr nach Nummer 1641 E auslöst. Wegen der gleichen Zielrichtung dieses Antrags wie bei einem Einstellungsantrag nach § 30 a ZVG soll der Aufwand des Gerichts durch die allgemeine Verfahrensgebühr nach Nummer 5110 E abgegolten sein. Im Beschwerdeverfahren soll nur eine einzige Beschwerdegebühr anfallen, wenn über Anträge nach § 765 a ZPO und § 30 a ZVG einheitlich durch Beschluß entschieden wird.

Zu Hauptabschnitt I

Dieser Hauptabschnitt entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt E.I. Die in den geltenden Nummern 1540 und 1541 enthaltenen Gebührenregelungen für das Beschwerdeverfahren sind in den Hauptabschnitt IV eingestellt worden.

Zu Nummer 5100

Der Gebührentatbestand entspricht dem der geltenden Nummer 1500. Die bisher geltende Wertgebühr von 3/10 wird durch eine Festgebühr von 100 DM ersetzt. Die Wertvorschrift des § 28 GKG kann daher wegfallen.

Durch die Umstellung auf eine Festgebühr werden eine Reihe von Zweifelsfragen und Schwierigkeiten bei der Anwendung der Wertvorschrift des § 28 GKG beseitigt, so z.B. die Frage, welcher Wert maßgebend ist, wenn das Verfahren wegen einer Teilforderung aus einer vollstreckbaren notariellen Urkunde (§§ 800 und 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO) betrieben wird. Nach § 28 Abs. 1 Satz 4 GKG ist in einem solchen Fall der Teilbetrag der Forderung zwar nur dann maßgebend, wenn das Verfahren wegen persönlicher Ansprüche betrieben werden soll, die kein Vorrecht nach § 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 ZVG genießen. Voraussetzung dafür, daß die gesamte Forderung zugrundegelegt wird, ist aber nach § 28 Abs. 1 Satz 1, daß sie vollstreckbar ist. Dies hängt nach Rechtsprechung und Literatur von der jeweiligen Fälligkeit ab. Wegen unterschiedlicher Fälligkeitsklauseln kann unter Umständen sogar eine Beweiserhebung zur Beurteilung der Fälligkeit erforderlich werden.

Eine Festgebühr in Höhe von 100 DM wird dem Aufwand des Gerichts gerecht und bildet zudem eine Hemmschwelle für Gläubiger sehr geringer Forderungen, ein für den Schuldner besonders einschneidendes Verfahren zu beantragen. Der Betrag liegt aber nicht so hoch, daß er für Gläubiger kleinerer Forderungen ein unüberwindbares Hindernis bildet. Die Festgebühr kommt einer 3/10-Wertgebühr nach geltendem Recht gleich, die bei einer For-

derung von 19.000 DM zu erheben wäre. Die Höhe der Gebühr steht auch in einem angemessenen Verhältnis zu der für das Verfahren über den Antrag eines Gläubigers auf Konkurseröffnung zu erhebenden Mindestgebühr von 200 DM.

Zu Nummern 5110 und 5111

Die nach geltendem Recht in zwei Gebühren aufgeteilte Verfahrensgebühr - eine 1/10-Gebühr für das Verfahren bis zur Bestimmung des Versteigerungstermins und eine 2/10-Gebühr für die Bestimmung des Versteigerungstermins und das weitere Verfahren - wird nunmehr für das gesamte Verfahren in Nummer 5110 zu einer Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,5 zusammengefaßt.

Nach Nummer 5111 E ermäßigt sich diese Gebühr auf 0,25, wenn das Verfahren vor Ablauf des Tages, an dem der erste Versteigerungstermin bestimmt ist, beendet wird.

Die vorgesehene Regelung orientiert sich an Ermäßigungsregelungen für Verfahrensgebühren in Prozeßverfahren vor den ordentlichen und besonderen Gerichten (z.B. Nummern 1220, 1221; 2120, 2121; 3130, 3131 - E -).

Zu Nummer 5120

Die Vorschrift faßt die geltenden Nummern 1520 und 1521 sprachlich gestrafft zusammen. Der in Nummer 1521 geregelte Wegfall der Gebühr für die Abhaltung des Versteigerungstermins ist als Anmerkung in Nummer 5120 E aufgenommen worden. An die Stelle der geltenden 3/10-Gebühr tritt ein Gebührensatz von 0,5. Dies wird dem hohen Arbeits- und Zeitaufwand des Gerichts für die Abhaltung des Versteigerungstermins besser gerecht.

Zu Nummer 5130

Die Vorschrift faßt die geltenden Nummern 1525 und 1526 zusammen. Der bisher in Nummer 1526 bestimmte Wegfall der Zuschlagsgebühr im Falle der Aufhebung des Zuschlagsbeschlusses ist als Anmerkung in Nummer 5130 E aufgenommen worden. Der Ge-

bührensatz wird von 6/10 auf 0,5 ermäßigt. Auf die Begründung zu Teil 5 wird Bezug genommen.

Zu Nummern 5140 und 5141

Die Vorschriften entsprechen den geltenden Nummern 1530 und 1531. Die Gebührensätze werden von 6/10 und 3/10 auf 0,5 und 0,25 ermäßigt. Auf die Begründung zu Teil 5 wird Bezug genommen.

Zu Hauptabschnitt II

Dieser Hauptabschnitt entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt E.II. Die in den geltenden Nummern 1570 und 1571 enthaltenen Gebührenregelungen für das Beschwerdeverfahren sind in den Hauptabschnitt IV eingestellt worden.

Zu Nummer 5200

Der Gebührentatbestand entspricht dem der geltenden Nummer 1550. Die geltende Wertgebühr von 3/10 wird durch eine Festgebühr von 100 DM ersetzt. Auf die Begründung zu Nummer 5100 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 5210

Die Vorschrift entspricht der geltenden Nummer 1560. Der Gebührensatz wird von 6/10 auf 0,5 ermäßigt. Auf die Begründung zu Teil 5 wird Bezug genommen.

Zu Hauptabschnitt III

Dieser Hauptabschnitt entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt E.III. Die bisher in den Nummern 1595 und 1596 enthaltenen Gebührenregelungen für das Beschwerdeverfahren sind in den Hauptabschnitt IV eingestellt worden.

Zu Nummer 5300

Der Gebührentatbestand entspricht der geltenden Nummer 1590. Die geltende Wertgebühr von 3/10 wird durch eine Festgebühr von 100 DM ersetzt. Auf die Begründung zu Nummer 5100 wird Bezug genommen.

Zu Nummern 5310 und 5311

Die Vorschriften entsprechen den geltenden Nummern 1591 und 1592. Der Gebührensatz der Nummer 1592 wird von 3/10 auf 0,25 ermäßigt. Auf die Begründung zu Teil 5 wird Bezug genommen.

Zu Hauptabschnitt IV

In diesem Hauptabschnitt sind die im Beschwerdeverfahren zu erhebenden Gebühren in einem Gebührentatbestand zusammengefaßt, die im geltenden Recht auf die Gliederungsabschnitte E I.bis III verteilt sind. Auf den dritten Absatz des Abschnitts A.III des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 5400

Die Vorschrift wird neu aufgenommen, weil für die in den Nummern 5100, 5200 und 5300 genannten Entscheidungen ebenfalls Festgebühren eingeführt werden sollen. Die dafür maßgebenden Gründe gelten auch hier. Auf die Begründung zu Nummer 5100 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 5401

Diese Vorschrift tritt an die Stelle der Nummern 1540, 1570 und 1595. Der Gebührentatbestand entspricht in seiner Formulierung den Nummern 1906, 2502 und 3402 E. Auf die Begründung zu Nummer 1906 wird Bezug genommen. Eine inhaltliche Änderung des Gebührentatbestandes ist damit nicht verbunden. Der Gebührensatz wird von 2/10 auf 0,25 erhöht. Auf die Begründung zu Teil 5 wird Bezug genommen. Die für den Fall der Zurücknahme der Beschwerde derzeit bestimmte 1/10-Gebühr fällt weg. Hierdurch

entstehende Mindereinnahmen werden durch die Erhöhung der Gebühr, die bei der Verwerfung oder Zurückweisung der Beschwerde zu erheben ist, in etwa ausgeglichen.

Zu Teil 6

Dieser Teil entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt F. Dessen Unterabschnitt IV entfällt, da sämtliche Gebührentatbestände für die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung in Teil 7 geregelt werden. Auf die Begründung zu Teil 7 wird Bezug genommen. Die nach geltendem Recht in der Vorbemerkung bestimmte Begrenzung der Gebühr bei Verurteilung zu einer Geldstrafe auf höchstens den Betrag der Geldstrafe wird nicht übernommen. Die Gebühren in Strafsachen reichen ihrer Höhe nach bei weitem nicht aus, die mit einem Verfahren verbundenen Kosten zu decken. Die bei Verurteilung zu einer Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen für die erste Instanz zu erhebende Gebühr von 70 DM soll daher nicht mehr unterschritten werden. Eine entsprechende Begrenzung im gerichtlichen Bußgeldverfahren wurde bereits durch Artikel 5 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) aufgehoben.

Nach der geänderten Vorbemerkung bleiben § 473 Abs. 4 StPO und § 44 GKG generell unberührt. Danach kann das Gericht in bestimmten Fällen die Gebühr herabsetzen oder von der Erhebung einer Gebühr absehen. Durch die generelle Fassung der Vorbemerkung wird die Wiederholung entsprechender Hinweise bei den einzelnen Gebührentatbeständen in der Gebührenspalte überflüssig.

Zu Hauptabschnitt I

Dieser Hauptabschnitt entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt F.I. Die Überschrift erhält die übliche substantivische Form.

Die Nummer 6110 E bestimmt die Gebühren nur noch für die Hauptverhandlung, der kein Strafbefehl vorausgegangen ist. Für den

Strafbefehl wird nach Nummer 6111 E eine halbe Gebühr erhoben, auch wenn nach Einspruch durch Urteil entschieden worden ist. Die für den Strafbefehl bestimmte Gebühr entsteht in diesem Fall neben der Gebühr für die Hauptverhandlung mit Urteil nach Nummer 6112 E. Eine Veränderung der Gebührensätze gegenüber geltendem Recht ist damit nicht verbunden. Die Neuaufteilung der Gebührentatbestände steht im Zusammenhang mit der Einfügung des § 40 a GKG. Auf die Begründung zu Absatz 1 Nr. 20 wird Bezug genommen.

Die Gebühr für das Revisionsverfahren soll künftig in gleicher Höhe entstehen, wenn über die Revision durch Urteil oder durch Beschluß nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO entschieden wird.
Im Unterschied zu der Erledigung des Berufungsverfahrens durch Beschluß oder der Erledigung des Revisionsverfahrens durch Beschluß gemäß § 349 Abs. 1 StPO enthält die Entscheidung des Revisionsgerichts im Beschlußwege gemäß §§ 349 Abs. 2 oder 4 StPO wie das Urteil eine Sachentscheidung. Der der Entscheidung vorausgehende Arbeits- und Prüfungsaufwand ist in der Regel genauso groß wie bei einem Revisionsurteil und weitaus größer als in den Fällen, in denen die Berufung oder die Revision als unzulässig verworfen werden. Die in der Praxis - verglichen mit der Entscheidung durch Urteil - häufigere Form der Sachentscheidung durch Beschluß führt auch nicht zwingend zu einem geringeren Begründungsaufwand. In vielen Fällen - etwa beim Abweichen von der Antragsbegründung der Staatsanwaltschaft - besteht auch insoweit kein Unterschied zum Revisionsurteil.

Zu Hauptabschnitt II

Dieser Hauptabschnitt entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt F.II. Die Überschrift wurde sprachlich gestrafft.

Zu Hauptabschnitt III

Dieser Hauptabschnitt entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt F.III. Er wird in zwei Abschnitte aufgeteilt und erhält eine für beide Abschnitte treffende kurze Überschrift.

Der erste Abschnitt entspricht der geltenden Nummer 1626. Die in dem unverändert gebliebenen Gebührentatbestand enthaltenen beiden Gebühren erhalten mit 6310 und 6311 jeweils eine eigene Nummer. Weil diese neuen Nummern die Gebühren für ein erstinstanzliches Verfahren regeln, stehen sie nunmehr am Anfang der Gliederungseinheit. Die Gebühren erstinstanzlicher Verfahren sind im Kostenverzeichnis grundsätzlich vor den Gebühren in einer höheren Instanz geregelt. Die geltenden Nummern 1620 bis 1625 bilden demgemäß den zweiten Abschnitt. Die Vereinheitlichung der Gebührenhöhe für das Revisionsverfahren durch Urteil und durch Beschluß nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO ist in Hauptabschnitt III übernommen worden. Wegen der Begründung wird auf die Begründung zu Teil 6 Hauptabschnitt I Bezug genommen.

Zu Hauptabschnitt IV

Dieser Hauptabschnitt entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt F.V.

Zu Nummer 6400

Diese Vorschrift ist gegenüber der geltenden Nummer 1638 erweitert worden. Nach deren Wortlaut fällt bei Einstellung des Strafverfahrens wegen Zurücknahme des Strafantrags eine Gebühr nur an, wenn dem Antragsteller oder dem Anzeigenden die Kosten auferlegt worden sind. Bei Einführung des Kostenverzeichnisses mit dem Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) ist die Nummer 1638 an die Stelle der früheren §§ 74 und 75 GKG getreten. Nach dem früheren § 75 wurde unabhängig davon, wem die Kosten auferlegt waren, eine Gebühr erhoben, wenn das Verfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens infolge Zurücknahme des Antrags eingestellt worden war. Nach der vorgeschlagenen Fassung soll die Gebühr künftig auch dann erhoben werden, wenn dem Angeklagten oder einem Nebenbeteiligten die Kosten aufgrund einer Übernahmeerklärung auferlegt worden sind (§ 470 Satz 2 StPO).

Zu Hauptabschnitt V

Dieser Hauptabschnitt entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt F.VI. Auch im Privatklageverfahren sollen künftig gleich hohe Gebühren entstehen, wenn das Revisionsverfahren mit einem Urteil oder einem Beschluß nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO endet. Wegen der Begründung wird auf Teil 6 Hauptabschnitt I Bezug genommen.

Zu Abschnitt V. 1

Dieser Abschnitt entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt VI.1 mit den Nummern 1640 bis 1648. Die Überschrift wurde redaktionell an die für Überschriften übliche substantivische Form angepaßt.

Zu Abschnitt V. 2

Dieser Abschnitt entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt VI.2 mit den Nummern 1650 bis 1657. Die Gebührentatbestände der geltenden Nummern 1652, 1654 und 1655 sind geändert.

Bei Einführung des Kostenverzeichnisses durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) wurden bei der Ersetzung der §§ 77 und 78 GKG in der Fassung vom 26. Juli 1957 durch die Nummern 1650 bis 1655 die Fälle nicht berücksichtigt, in denen der Beschuldigte Berufung oder Revision einlegt, nicht verurteilt wird und das Verfahren nicht wegen Geringfügigkeit eingestellt wird. Mit den vorgeschlagenen Nummern 6550, 6560 und 6561 sollen für die genannten Fälle die Gebühren in gleicher Höhe bestimmt werden wie in den Fällen, in denen der Privatkläger das Rechtsmittel einlegt. Dies entspricht der bis 1975 geltenden Regelung.

Zu Hauptabschnitt VI

Dieser Hauptabschnitt entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt F.VII.

Auch in diesen Hauptabschnitt ist die Vereinheitlichung der Gebührenhöhe für das Revisionsverfahren bei Entscheidungen durch Urteil und durch Beschluß nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO übernommen worden. Wegen der Begründung wird auf Teil 6 Hauptabschnitt I Bezug genommen.

Zu Hauptabschnitt VII

Dieser Hauptabschnitt entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt F.VIII. In dem Text vor der Nummer 6700 E (geltende Nummer 1670) ist auf die Aufzählung der Beschwerdeberechtigten verzichtet worden.

Mit der Einführung des Kostenverzeichnisses durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) trat die Nummer 1673 an die Stelle des § 85 Abs. 1 Satz 1 letzter Satzteil GKG in der Fassung vom 26. Juli 1957. Dieser Vorschrift sollte die Nummer 1673 inhaltlich entsprechen (BT-Drucksache 7/2016 S. 94). Die Aufzählung der Beschwerdeberechtigten vor Nummer 1670 hat zu Unklarheiten darüber geführt, ob nach Nummer 1673 für die Zurückweisung der Beschwerde eines Zeugen oder Sachverständigen nach § 304 StPO gegen die Festsetzung eines Ordnungsmittels auch nach Einführung des Kostenverzeichnisses eine Gebühr (in Höhe von 15 DM) zu erheben ist. Durch den Verzicht auf die Aufzählung soll erreicht werden, daß eine Gebühr unabhängig davon entsteht, wer beschwerdeberechtigt ist. Dies entspricht der bis 1975 geltenden Regelung. Die Nummer 1671 des geltenden Rechts wird hier nicht übernommen. Der entsprechende Gebührentatbestand geht in Nummer 7601 auf (vgl. Begründungen zu Teil 7, Hauptabschnitt VI und Nummer 7601).

Zu Nummer 6703

In der geltenden Nummer 1673 sind die Fälle gebührenfreier Beschwerden nicht erschöpfend aufgezählt. So fehlen z.B. § 6 GKG für Beschwerden des Privatklägers gegen Beschlüsse, durch die eine Tätigkeit des Gerichts von der Zahlung eines Vorschusses abhängig gemacht wird, und § 16 ZuSEG für Beschwerden gegen die

gerichtliche Festsetzung der Entschädigung. Die neue Nummer 6703 verzichtet auf die Aufzählung einzelner Ausnahmen.

Zu Hauptabschnitt VIII

Dieser Hauptabschnitt entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt F.IX. Die Nummer 6800 ist gegenüber der geltenden Nummer 1680 redaktionell geändert.

Zu Teil 7

Dieser Teil entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt G. In einer Vorbemerkung wird darauf hingewiesen, daß § 473 Abs. 4 StPO, auch in Verbindung mit § 46 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), unberührt bleibt, wonach das Gericht in bestimmten Fällen die Gebühr herabsetzen kann. Der neu aufgenommene Hinweis auf § 11 Abs. 3 Satz 1 GKG stellt klar, daß es bei dem dort generell geregelten Mindestbetrag einer Gebühr in Höhe von künftig 20 DM verbleibt, wenn nach einem Gebührentatbestand rechnerisch ein geringerer Betrag in Betracht kommt.

Durch die Vorbemerkung wird die Wiederholung entsprechender Hinweise bei den einzelnen Gebührentatbeständen in der Gebührenspalte überflüssig.

Als Folge der Änderung der §§ 40, 42 GKG werden künftig ohne weitere Bestimmungen im Kostenverzeichnis die Fälle der Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG im Straf- oder Bußgeldverfahren in allen Instanzen kostenrechtlich erfaßt. Auf die Begründung zu Absatz 1 Nr. 19 wird Bezug genommen. Die Funktionen der geltenden Gliederungsabschnitte G.V und F.IV, die spezielle Gebührenvorschriften für die Berufung, Rechtsbeschwerde, Revision und Wiederaufnahme betreffend die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung enthalten, werden von den entsprechenden allgemein geltenden Vorschriften in Teil 7 übernommen. Auf die o.g. umfangreichen Abschnitte des geltenden Rechts kann daher verzichtet werden.

Die in die Hauptabschnitte übernommenen Festgebühren des geltenden Rechts werden - wie in Abschnitt A.I des allgemeinen Teils der Begründung dargelegt - an die wirtschaftlichen Verhältnisse angepaßt. Im übrigen hängen die Gebühren von der Höhe der Geldbuße ab und unterliegen dadurch einer ständigen Anpassung als Folge geänderter Geldbußen. Die Zeit kann hier lediglich den bei der "Pilotgebühr" des Teils 7 normierten Mindest- und Höchstbetrag überholen, die den Gebührenbetrag von 10 % der Geldbuße eingrenzen. Vorgeschlagen wird eine Aktualisierung des Mindestbetrags von 40 auf 50 DM und des Höchstbetrags von 20.000 auf 25.000 DM.

Zu Hauptabschnitt I

Dieser Hauptabschnitt entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt G.I. Die Überschrift wurde redaktionell an die für Überschriften übliche substantivische Form angepaßt. Die Klammerzitate in den Überschriften der Gliederungsabschnitte G.I.2 bis 4 sind entbehrlich und werden nicht übernommen. Für die erstinstanzliche Anordnung der Einziehung, des Verfalls, der Vernichtung, der Unbrauchbarmachung oder der Abführung des Mehrerlöses wird auch künftig keine Gebühr erhoben (§§ 48, 40 Abs. 5 GKG). Für den Strafbefehl und das nach Einspruch in der Hauptverhandlung ergehende Urteil wird die in Strafsachen bei Nummern 6110 bis 6112 vorgesehene Gebührenkonstruktion auf die Nummern 7110 bis 7112 übertragen. Ebenso wird die Vereinheitlichung der Gebühr für das Revisionsverfahren bei Entscheidungen durch Urteil und Beschluß nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO übernommen. Auf die Begründung zu Teil 6 Hauptabschnitt I wird Bezug genommen.

Zu den Hauptabschnitten II bis V

Diese Hauptabschnitte entsprechen den geltenden Gliederungsabschnitten G.II bis IV und VI.

Die Vereinheitlichung der Gebührenhöhe für das Revisionsverfahren bei Entscheidungen durch Urteil und durch Beschluß nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO ist auch in dem Hauptabschnitt IV

übernommen worden. Wegen der Begründung wird auf die Begründung zu Teil 6 Hauptabschnitt I Bezug genommen.

Zu Hauptabschnitt VI

Dieser Hauptabschnitt entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt G.VII. Wie in der Überschrift des Hauptabschnitts IX von Teil 1 für bestimmte Beschwerden in Familiensachen soll in der Überschrift auf die besonderen Gebührenvorschriften für Rechtsbeschwerden außerhalb des Beschwerdeabschnitts klarstellend hingewiesen werden. In dem Text vor der neuen Nummer 7600 (geltende Nummer 1770) ist auf die Aufzählung der Beschwerdeberechtigten verzichtet worden. Dies entspricht der in Teil 6 vorgesehenen Fassung des Hauptabschnitts VII. Auf die Begründung hierzu wird Bezug genommen.

Zu Nummer 7601

Diese Vorschrift übernimmt die Regelungen der Nummern 1671 und 1771 des geltenden Rechts und entspricht der Konzentration der Gebührenvorschriften über die Verbandsgeldbuße in Teil 7 des Kostenverzeichnisses. Auf die Begründung zu Teil 7 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 7603

Die Vorschrift entspricht der geltenden Nummer 1773. Sie ist redaktionell der Nummer 6703 angeglichen. Die Anmerkung wurde so gefaßt, daß die Einschränkung nur für den Betroffenen gilt. Dies entspricht der für das Strafverfahren geltenden Regelung.

Zu Hauptabschnitt VII

Dieser Hauptabschnitt entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt G.VIII.
Durch eine Ergänzung der Überschrift soll klargestellt werden, daß dieser Hauptabschnitt nur für Entscheidungen in den Fällen des § 25 a Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes, nicht aber in den Fällen des Absatzes 3 dieser Vorschrift gelten soll.

Zu Teil 8

Dieser Teil entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt H.

Zu Nummer 8020

Diese Vorschrift wurde zusätzlich in das Kostenverzeichnis aufgenommen.

Ein Gefangener kann gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs gerichtliche Entscheidung beantragen; mit dem Antrag kann auch die Verpflichtung zum Erlaß einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme begehrt werden (§ 109 Abs. 1 StVollzG). Der Gefangene kann in diesem Rahmen vorläufigen Rechtsschutz beantragen (§ 114 Abs. 2 StVollzG). Für den Fall der Zurückweisung dieses Antrags fehlt eine ausdrückliche Gebührenregelung. Die Rechtsprechung hat in solchen Fällen zum Teil eine volle Gebühr nach Nummer 1790 angenommen. Dies entspricht nicht dem in anderen Bereichen üblichen Verhältnis der Gebührensätze für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gegenüber Hauptsacheverfahren (vgl. etwa Nummer 2210 E). Es soll deshalb künftig eine Gebühr (§ 11 Abs. 2 GKG) mit einem Gebührensatz von 0,5 anfallen, also die Hälfte der für die Zurückweisung des Antrags nach § 109 Abs. 1 StVollzG bestimmten Gebühr.

Zu Teil 9

Dieser Teil entspricht dem geltenden Gliederungsabschnitt I. Die Regelungen der geltenden Nummer 1920 werden diesem Teil als Absatz 1 der Vorbemerkung vorangestellt. Im gesamten Kostenverzeichnis sind nunmehr nur noch solche Tatbestände unter einer eigenständigen Nummer geregelt, die Gebühren und Auslagen positiv bestimmen. Kostenwegfallbestimmungen, wie in der geltenden Nummer 1920, sollen, wenn es sich um übergreifende Regelungen handelt, in Vorbemerkungen eingestellt werden.

Die Auslagen für Zustellungen und Telekommunikationsdienstleistungen sind in die vorgeschlagenen Wertgebühren nach § 11 Abs. 2 GKG mit 20 DM je Gebühr eingerechnet. In Absatz 2 der Vorbemerkung soll deshalb bestimmt werden, daß diese Auslagen nicht neben Wertgebühren erhoben werden, soweit sie nicht in einer Instanz den Betrag von 100 DM übersteigen. Die im Adhäsionsverfahren anfallende Gebühr 6800 - E - soll ausgenommen werden, weil im Strafverfahren grundsätzlich Festgebühren anfallen. Obwohl in jede Wertgebühr nur 20 DM Auslagen eingerechnet sind, sollen Auslagen erst ab 100 DM gesondert erhoben werden, um die beabsichtigte Vereinfachung der Kostenberechnung zu erreichen. Der eingerechnete Betrag von 20 DM beruht auf einer Mischkalkulation: Beträgt der Gebührensatz 3,0 und mehr, ist der eingerechnete Auslagenanteil in aller Regel deutlich höher als die tatsächlich anfallenden Auslagen. Liegt der Gebührensatz bei 1,0 könnte in einem Teil der Verfahren ein geringfügiges Defizit entstehen. Lediglich wenn der Gebührensatz wie z.B. im Mahnverfahren 0,5 beträgt, könnte häufiger ein Defizit entstehen. Insgesamt dürfte der kalkulierte Auslagenanteil jedoch ausreichen, in Einzelfällen höhere Auslagen auszugleichen. Gleichwohl scheint es sachgerecht, eine Obergrenze von 100 DM vorzusehen, um in Großverfahren mit zahlreichen Verfahrensbeteiligten zu verhindern, daß die Einnahmen im Einzelfall niedriger werden als die Auslagen für Zustellungen. Dem Vereinfachungsgedanken wird dennoch Rechnung getragen, weil es in aller Regel für den Kostenbeamten leicht abzuschätzen sein wird, in welchen Verfahren die 100 DM-Grenze überhaupt erreicht werden kann.

Zu Nummer 9000

Die Vorschrift entspricht der geltenden Nummer 1900. Sie soll auch auf antragsgemäß per Telefax übermittelte Abschriften anzuwenden sein. Das Gesetz unterstellt damit unabhängig vom tatsächlichen Ablauf die Herstellung einer Abschrift. Dies wird dadurch deutlich, daß die "Übermittlung per Telefax" tatbestandsmäßig neben das Merkmal "angefertigt" gestellt wird. Erfaßt werden damit auch Fälle, in denen das Originaldokument als Telekopiervorlage dient und die Kopie körperlich erst beim Emp-

fänger hergestellt wird. Die Gleichstellung mit Abschriften, die im Wortsinne bei Gericht angefertigt werden, wird durch den vergleichbaren Aufwand gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang entstehende Telefonentgelte sollen durch die pauschalen Schreibauslagenbeträge mit abgegolten sein (vgl. Begründung zu Nummer 9001).

Die in der geltenden Vorschrift in Nummer 1 Buchstabe c des Auslagentatbestandes enthaltene Bestimmung, daß Schreibauslagen für Ausfertigungen und Abschriften jeder Art erhoben werden, wenn sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit gewährt ist, wurde nicht übernommen, weil sie nahezu keine praktische Bedeutung hat. Durch den letzten Halbsatz dieser Vorschrift, nach dem die Bestimmungen darüber unberührt bleiben, welche Ausfertigungen und Abschriften frei von Schreibauslagen sind, wird die Sondervorschrift für gebührenbefreite Parteien praktisch wieder aufgehoben. Denn auch Gebührenbefreite erhalten Ausfertigungen oder Abschriften gerichtlicher Entscheidungen und eine Abschrift über die Niederschrift einer Sitzung schreibauslagenfrei. Für darüberhinaus verlangte oder notwendige Abschriften sind nach Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 9000 E Schreibauslagen zu erheben.

Die im geltenden Recht in Nummer 2 Buchstaben c und d enthaltenen Vorschriften, daß eine weitere vollständige Ausfertigung oder Abschrift bei Vertretung durch einen Bevollmächtigten und eine Abschrift der Niederschrift über eine Sitzung schreibauslagenfrei zu erteilen sind, sind in ihrer Reihenfolge ausgetauscht worden; der geltende Buchstabe c wurde neugefaßt. Diese Änderung dient in erster Linie einer Verringerung des Arbeitsaufwands durch Vereinfachung der Kostenberechnung. Nach der geltenden Fassung erhält eine Partei bei Vertretung durch einen Bevollmächtigten kostenfrei eine vollständige und eine Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe sowie eine weitere vollständige Ausfertigung für den Bevollmächtigten. Daneben erhält die Partei eine Abschrift jeder Sitzungsniederschrift. Der Bevollmächtigte erhält die Sitzungsniederschrift dagegen nicht kostenfrei. Bei Vertretung durch einen Bevollmächtigten muß daher regelmäßig festge-

stellt werden, ob auch der Bevollmächtigte eine Abschrift der Sitzungsniederschriften erhalten hat. Durch die Neufassung des geltenden Buchstabens c und die geänderte Reihenfolge der Vorschriften wird erreicht, daß auch für die dem Bevollmächtigten erteilte Abschrift der Sitzungsniederschriften keine Auslagen mehr erhoben werden. Die hierdurch zu erwartenden Mindereinnahmen werden durch eingesparten Arbeitsaufwand mehr als ausgeglichen.

Die Formulierungen der Nummer 3 des geltenden Rechts werden in Absatz 4 der Anmerkung zu Nummer 9000 E an die neuen Beschreibungen der Gebührentatbestände in Nummern 1643 und 1644 angepaßt und beschränken die Auslagenfreiheit auf die erste Abschrift der aufgeführten Dokumente.

Zu Nummer 9001

Die Vorschrift tritt an die Stelle der geltenden Nummer 1901. Der dort noch verwendete Gebührenbegriff für postalische Leistungen ist überholt. Nach dem Poststrukturgesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) ist das Sondervermögen "Deutsche Bundespost" in die Teilsondervermögen der 3 Unternehmen Deutsche Bundespost TELEKOM, POSTDIENST und POSTBANK aufgeteilt worden. Die Rechtsbeziehungen dieser Leistungserbringer zu ihren Kunden sind nunmehr privatrechtlicher Natur (vgl. auch § 7 Abs. 1 PostG, § 9 Abs. 1 Satz 1 FAG). Für die Inanspruchnahme von Leistungen bezahlen die Kunden daher nicht mehr Gebühren sondern Leistungsentgelte (siehe auch § 9 Abs. 1 PostG, § 9 Abs. 2 FAG). Neben dieser begrifflichen Anpassung soll es die vorgeschlagene Formulierung ermöglichen, daß die Auslagen für alle gegenwärtigen und künftig sich entwickelnden Telekommunikationsdienstleistungen vom Kostenschuldner eingefordert werden können. Aus Vereinfachungsgründen sollen - wie bisher - Telefonentgelte nicht erhoben werden; dies soll auch für Telefonentgelte für im Telefaxdienst übermittelte Abschriften (siehe Begründung zu Nummer 9000) gelten.

Zu Nummer 9002

Der überholte postalische Gebührenbegriff (siehe auch Begründung zu Nummer 9001) erfordert eine begriffliche Anpassung dieses Auslagentatbestandes. Er entspricht im übrigen der geltenden Nummer 1902.

Die Höhe der Auslagen für Leistungen von Justizbediensteten - hier Zustellungen nach §§ 211, 212 ZPO - kann nicht an die Höhe von Leistungsentgelten gebunden sein, deren Grundlage nunmehr Rechtsbeziehungen privatrechtlicher Natur sind. Im Hinblick auf die Ähnlichkeit der Leistungen bietet sich zur Bestimmung des einforderbaren - wie bisher pauschalen - Auslagenbetrags der in dem Entwurf vorgeschlagene § 16 Abs. 1 GvKostG an. Nach dieser Vorschrift soll der Gerichtsvollzieher für Zustellungen, die er persönlich vornimmt, künftig jeweils 10 DM erheben.

Zu Nummer 9003

Der neu eingeführte Auslagentatbestand übernimmt weitgehend die Bestimmungen des geltenden § 5 Abs. 3 JVKostO. Er ermöglicht pauschal die Abgeltung von Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß Akteneinsichten an einem anderen Ort als dem der aktenführenden Stelle gewünscht und dadurch Versendungen notwendig werden. Es besteht kein Anlaß, die durch solche besonderen Serviceleistungen der Justiz entstehenden Aufwendungen unberücksichtigt zu lassen. Erhoben werden soll der vorgeschlagene Pauschbetrag, wenn die Versendung beantragt wird; damit ist zugleich die in dem geltenden § 5 Abs. 3 JVKostO geregelte Ausnahme erfaßt, daß Auslagen nicht angesetzt werden, wenn die Versendung im Wege der Amtshilfe erfolgt.
Die Vorschrift wirkt vereinfachend, weil die oft schwierige Abgrenzung, ob eine Aktenversendung als Angelegenheit der Justizverwaltung (dann Anwendbarkeit der JVKostO) oder als eine solche der Rechtspflege zu betrachten ist (bisher kostenfrei), weitgehend entfällt.

Die Anmerkung nimmt Fälle von der Erhebung dieser Auslagen aus, bei denen diese bereits bei der Bemessung der Gebühr pauschal mit berücksichtigt worden sind. Die Akteneinsicht selbst soll kostenfrei bleiben.

Zu Nummer 9004

Der Auslagentatbestand soll redaktionell an die Nummer 9001 angepaßt werden.

Zu Nummer 9006

Die Vorschrift übernimmt die geltende Nummer 1905 mit einer klarstellenden Erweiterung auf Auslagen für den Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen. Solche Kosten wurden von der Rechtsprechung schon unter die bisherige Regelung subsumiert. In den einzelnen Bundesländern werden indes unterschiedliche Beträge angesetzt. Die vorgeschlagene Regelung sorgt für eine Vereinheitlichung und knüpft dazu aus Vereinfachungsgründen an sonst im Kostenrecht übernommene Kfz-Pauschalen an (vgl. Begründung zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 26 Buchstabe c). Kosten eines bei der Dienstfahrt eingesetzten Dienstkraftfahrers sollen nur dann angesetzt werden können, wenn diesem nach Satz 1 der Vorschrift besondere Vergütungen gewährt werden.

Zu Nummer 9007

Die Vorschrift entspricht der geltenden Nummer 1906, der Tatbestand wurde jedoch neugefaßt. Dies dient der Klarstellung, daß die Vorschrift nicht anzuwenden ist, wenn der Rechtsanwalt im Wege der Prozeßkostenhilfe, nach § 625 ZPO oder nach § 11 a ArbGG beigeordnet worden ist und seine Vergütung nach § 121 ff. BRAGO erhält, weil in diesen Fällen die verauslagten Kosten nur insoweit wieder eingezogen werden können, als dem Rechtsanwalt ein Anspruch gegen seinen Mandanten oder einen ersatzpflichtigen Gegner zusteht (§ 130 BRAGO). In diesen Fällen handelt es sich zudem nicht um Auslagen, sondern um den in seiner rechtlichen Qualität unverändert gebliebenen, auf die Staatskasse

übergegangenen Anspruch des Rechtsanwalts. Eine Änderung des geltenden Rechts ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 9008

Die Vorschrift übernimmt die geltende Regelung in Nummer 1907. Als Neuerung wird vorgeschlagen, mittellosen Personen gewährte Reisebehilfen nicht mehr in voller Höhe als Auslagen anzusetzen, sondern die Beträge in den für Zeugen geltenden Grenzen des ZuSEG zu halten. Die an mittellose Personen zu zahlende Reisebeihilfe richtet sich nach den entsprechenden bundeseinheitlichen Verwaltungsbestimmungen (abgedruckt in Hartmann, Kostengesetze, 24. Aufl., S. 957). In welcher Höhe diese Auslagen als Gerichtskosten angesetzt werden können, soll sich aus Gründen der Rechtssicherheit nach einem Maßstab richten, der vom Gesetzgeber aufgestellt wird.

Zu Nummer 9009

In der Vorschrift werden die Regelungen der geltenden Nummer 1908 übernommen und weitere Auslagentatbestände hinzugefügt. Künftig sollen auch die Aufwendungen für die Beförderung und Verwahrung von Leichen sowie die für die Durchsuchung oder Untersuchung von Räumen oder Sachen einschließlich der vorbereitenden Maßnahmen abgerechnet werden können. Der letztgenannte Auslagentatbestand soll solche Auslagen erfassen, die durch die Durchsuchung oder Untersuchung entstehen, wie auch durch solche Maßnahmen, die der Durchsuchung oder Untersuchung vorausgehen und diese erst ermöglichen (z.B. Öffnen von Räumen oder Behältnissen, Ausbau oder Zerlegen von Sachen). Die dadurch im Falle der Zuziehung von Dritten (z.B. Schlüsseldienst) verursachten hohen Aufwendungen sollen künftig vom Kostenschuldner erhoben werden können.

Zu Nummer 9012

Die Vorschrift entspricht der geltenden Regelung in Nummer 1911. Ersetzt wird indes der Begriff "Beamter" durch "öffentlicher Bediensteter". Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen,

daß z.B. Gerichtsvollzieher in den neuen Bundesländern auch Angestellte sein können.

Artikel 2

Änderung der Kostenordnung

Zu Artikel 2 Abs. 1

Zu Nummer 1 (§ 19 KostO)

In **Absatz 2** Satz 2 soll nunmehr unmittelbar im Gesetz klargestellt werden, daß das Steuergeheimnis einer Auskunft des Finanzamtes über die Höhe des Einheitswerts nicht entgegensteht.

Die im geltenden in **Absatz 3** vorgesehene Ermittlung des Geschäftswertes auf der Grundlage des Einheitswertes soll aus Vereinfachungsgründen durch eine geringere Anforderungen stellende entsprechende Schätzung ersetzt werden.

Beide Änderungen folgen entsprechenden Neuregelungen in § 29 GKG. Auf die Begründung zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 15 wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 26 KostO)

Parallel zu § 19 (siehe Begründung zu Nummer 1) soll unmittelbar in dieser Vorschrift klargestellt werden, daß das Steuergeheimnis den hier geregelten Auskünften des Finanzamtes nicht entgegensteht.

Zu Nummer 3 (§ 30 KostO)

Der Mindestbetrag des hier geregelten Wertrahmens besitzt keine Funktion mehr, weil er zur Mindestgebühr führt. Deshalb genügt die Bestimmung eines Höchstbetrages.

Zu Nummer 4 (§ 32 KostO)

Die volle Gebühr in der niedrigsten Geschäftswertstufe sollte die Mindestgebühr nicht unterschreiten. Nach der in Nummer 5 (§ 33) vorgesehenen Erhöhung der Mindestgebühr wird eine Anpassung der Gebührentabelle im Bereich bis zu einem Geschäftswert von 8000 DM erforderlich. Die Anpassung wirkt sich wie folgt aus:

Geschäftswert bis ... DM	Gebühr IST	Gebühr SOLL
500	15	20
1000	18	20
1500	21	20
2000	24	20
4000	38	35
6000	52	50
8000	66	65.

Nennenswerte Mehr- oder Mindereinnahmen sind durch diese Änderung nicht zu erwarten.

Zu Nummer 5 (§ 33 KostO)

Der Mindestbetrag der vollen Gebühr soll auf 20 DM heraufgesetzt werden, wie es einheitlich in sämtlichen Kostengesetzen vorgesehen ist. Damit soll dem ungünstigen Kostendeckungsgrad bei der Inanspruchnahme der Gerichte und Notare in Angelegenheiten, in denen es um Bagatellwerte geht, Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 6 (§ 38 KostO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 117 KostO durch das Gesetz zur Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes vom 17. Juni 1993 (BGBl. I S. 912).

Zu Nummer 7 (§ 43 KostO)

Der in der Vorschrift zitierte § 176 FGG ist durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) aufgehoben worden, ohne daß seinerzeit ausdrücklich ein Hinweis auf die Nachfolgeregelung des § 9 Abs. 1 Satz 2 BeurkG in § 43 KostO eingestellt worden ist. Dies soll jetzt als redaktionelle Klarstellung nachgeholt werden.

Zu Nummer 8 (§ 46 KostO)

Die in der Vorschrift enthaltene Verweisung auf § 38 Abs. 2 ist nicht ausdrücklich korrigiert worden, als die zitierte Regelung durch Gesetz vom 30. Mai 1973 (BGBl. I S. 501) § 38 Abs. 3 geworden ist. Dies soll jetzt als redaktionelle Klarstellung nachgeholt werden.

Zu Nummer 9 (§ 56 KostO)

Die in der Vorschrift bestimmte Rahmengebühr mit einem verhältnismäßig geringen Betragsrahmen von 15 bis 35 DM müßte an sich an die allgemein auf 20 DM angehobene Mindestgebühr angepaßt werden. Der Entwurf verzichtet auf eine solche Anpassung, weil bei der hier in Rede stehenden Größenordnung die Bestimmung des konkreten Gebührenbetrages nach § 34 KostO nicht selten mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. Aus Gründen der Vereinfachung wird deshalb eine Festgebühr in Höhe der sich aus dem geltenden Gebührenrahmen ergebenden Mittelgebühr vorgeschlagen.

Zu Nummer 10 (§ 67 KostO)

Die in Absatz 2 der Vorschrift enthaltene Verweisung auf § 60 Abs. 4 ist nicht ausdrücklich korrigiert worden, als die zitierte Regelung durch das Gesetz vom 20. Dezember 1963 (BGBl. I S. 986) § 60 Abs. 5 geworden ist. Dies soll jetzt als redaktionelle Klarstellung nachgeholt werden.

Zu Nummer 11 (§ 72 KostO)

Die geringe Rahmengebühr von 15 bis 35 DM soll durch eine Festgebühr in Höhe der sich aus dem geltenden Gebührenrahmen ergebenden Mittelgebühr ersetzt werden. Auf die Begründung zu Nummer 9 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 12 (§ 73 KostO)

Auch hier soll die Rahmengebühr von 15 bis 35 DM in Satz 1 der Vorschrift durch eine Festgebühr in Höhe der sich aus dem geltenden Gebührenrahmen ergebenden Mittelgebühr ersetzt werden. Auf die Begründung zu Nummer 9 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 13 (§ 83 KostO)

Es handelt sich um eine Anpassung des Begriffs "Postgebühren" an die nunmehr privatrechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen den Unternehmen der Deutschen Bundespost und ihren Kunden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Abs. 2, dort zu Nummer 9001, wird verwiesen.

Zu Nummer 14 (§ 84 KostO)

Der Mindestbetrag der Rahmengebühr in **Absatz 4** der Vorschrift wird an die allgemein auf 20 DM angehobene Mindestgebühr angepaßt. Der Höchstbetrag des Rahmens wird auf 270 DM gesenkt, um die Mittelgebühr - wie allgemein bei den Gebühren der Kostenordnung - auf dem Niveau des geltenden Rechts zu belassen.

Die geringe Rahmengebühr von 15 bis 35 DM in **Absatz** 5 Satz 1 soll durch eine Festgebühr in Höhe der sich aus dem geltenden Gebührenrahmen ergebenden Mittelgebühr ersetzt werden. Auf die Begründung zu Nummer 9 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 15 (§ 89 KostO)

Die Rahmengebühr von 15 bis 35 DM in Absatz 1 soll durch eine Festgebühr ersetzt werden. Wegen der Höhe der Gebühr wird auf die Begründung zu Nummer 9 Bezug genommen.

Zu Nummer 16 (§ 112 KostO)

Wegen der hier nachgeholten redaktionellen Klarstellung wird auf die Begründung zu Nummer 8 verwiesen.

Zu Nummer 17 (§ 126 KostO)

Die Rahmengebühr von 15 bis 35 DM in Absatz 3 Satz 1 soll durch eine Festgebühr ersetzt werden. Wegen der Höhe der Gebühr wird auf die Begründung zu Nummer 9 Bezug genommen.

Zu Nummer 18 (§ 131 b KostO)

Entsprechend der Regelung im Gerichtskostengesetz ist aus Gründen der Vereinfachung für die Verwerfung oder Zurückweisung einer Beschwerde gegen Entscheidungen in Verfahren über die Prozeßkostenhilfe eine Festgebühr von 50 DM vorgesehen. Auf die Begründung zu Artikel 1 Abs. 2, dort zu Nummer 1905, wird verwiesen.

Zu Nummer 19 (§ 136 KostO)

Wie im Gerichtskostengesetz soll die Schreibauslagenregelung in Absatz 1 Nr. 1 an moderne Kommunikationstechniken angepaßt werden; für per Telefax übermittelte Abschriften sollen künftig Auslagen angesetzt werden können. Auch soll die in Absatz 1 Nr. 3 enthaltene Bestimmung, daß Schreibauslagen für Ausfertigungen und Abschriften jeder Art erhoben werden, wenn sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit gewährt ist, als nahezu ohne praktische Bedeutung nicht beibehalten werden. Weiter sollen die in Absatz 2 Nr. 2 enthaltenen Vorschriften, daß eine weitere vollständige Ausfertigung oder Abschrift bei Vertretung durch einen Bevollmächtigten und eine Abschrift der Nieder-

schrift über eine Sitzung schreibauslagenfrei zu erteilen sind, zur Verringerung des Arbeitsaufwands durch Vereinfachung der Kostenberechnung in ihrer Reihenfolge vertauscht werden. Schließlich soll die Änderung des Absatzes 5 dem Umstand Rechnung tragen, daß die auf Beamte bezogene Handlung auch von Nichtbeamten vorgenommen werden kann. Auf die Begründung zu Artikel 1 Abs. 2, dort zu Nummer 9000, wird verwiesen.

Zu Nummer 20 (§ 137 KostO)

Die anläßlich der strukturellen Änderung des Gerichtskostengesetzes vorgesehene Modernisierung der Auslagentatbestände soll so weit wie möglich in die Kostenordnung übernommen werden. Im einzelnen ergeben sich gegenüber dem geltenden Recht folgende Veränderungen:

In der neuen **Nummer 1** soll der überholte Gebührenbegriff für postalische Leistungen den nunmehr privatrechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen den Unternehmen der Deutschen Bundespost und ihren Kunden angepaßt werden. Mit dem Ausschluß der Entgelte für den Telefondienst berücksichtigt der Vorschlag, daß solche Entgelte ansonsten mit der Einführung des Begriffs "Telekommunikationsdienstleistungen" anders als im geltenden Recht auch angesetzt werden könnten.

Die Höhe der Auslagen für Leistungen von Justizbediensteten - hier Zustellungen nach §§ 211, 212 ZPO - kann nicht an die Höhe von Leistungsentgelten gebunden sein, deren Grundlage nunmehr Rechtsbeziehungen privatrechtlicher Natur sind. Im Hinblick auf die Ähnlichkeit der Leistungen bietet sich zur Bestimmung des - wie bisher pauschalen -Auslagenbetrags der in Artikel 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a vorgeschlagene § 16 Abs. 1 GVKostG an. Nach dieser Vorschrift soll der Gerichtsvollzieher für Zustellungen, die er persönlich vornimmt, künftig jeweils 10 DM erheben. Die Bindung des für eine Zustellung durch Justizbedienstete zu erhebenden Betrags an § 16 Abs. 1 GvKostG-E gebietet zur besseren Übersicht eine Verteilung der in der geltenden Nummer 2 genannten Tatbestände auf die neuen **Nummern 2 und 3**.

Der neu eingeführte Auslagentatbestand in der vorgeschlagenen **Nummer 4** übernimmt weitgehend die Bestimmungen des geltenden § 5 Abs. 3 JVKostO. Er ermöglicht pauschal die Abgeltung von Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß Akteneinsichten an einem anderen Ort als dem der aktenführenden Stelle gewünscht und dadurch Versendungen notwendig werden. Es besteht kein Anlaß, die durch solche besonderen Serviceleistungen der Justiz entstehenden Aufwendungen unberücksichtigt zu lassen. Erhoben werden soll der vorgeschlagene Pauschbetrag, wenn die Versendung beantragt wird; damit ist zugleich die in dem geltenden § 5 Abs. 3 JVKostO geregelte Ausnahme erfaßt, daß Auslagen nicht angesetzt werden, wenn die Versendung im Wege der Amtshilfe erfolgt. Die Vorschrift wirkt vereinfachend, weil die oft schwierige Abgrenzung, ob eine Aktenversendung als Angelegenheit der Justizverwaltung (dann Anwendbarkeit der JVKostO) oder als eine solche der Rechtspflege zu betrachten ist (bisher kostenfrei), weitgehend entfällt. Die Akteneinsicht selbst soll kostenfrei bleiben.

Die **Nummer 5** entspricht der geltenden Nummer 3 mit einer Anpassung des überholten Gebührenbegriffs für postalische Leistungen.

Die **Nummer 6** entspricht der geltenden Nummer 4.

Die **Nummer 7** übernimmt die geltende Nummer 5 mit einer klarstellenden Erweiterung auf Auslagen für den Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen. Solche Kosten werden bereits unter die bisherige Regelung subsumiert (s. Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, Kostenordnung, 11. Aufl., Rdnr. 23 zu § 137 KostO); indes werden in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Beträge angesetzt. Die vorgeschlagene Regelung sorgt für eine Vereinheitlichung und knüpft dazu aus Vereinfachungsgründen an sonst im Kostenrecht übernommene Kfz-Pauschalen an. Kosten für einen bei der Dienstfahrt eingesetzten Dienstkraftfahrer sollen nur nach der vorgeschlagenen **Nummer 7** Buchstabe a angesetzt werden können.

Die **Nummer 8** entspricht der geltenden Nummer 6 mit einem klarstellenden Hinweis, daß die nach §§ 121 ff. BRAGO an Rechtsanwälte zu zahlende Beträge, für die § 130 BRAGO gilt, nicht als Auslagen angesetzt werden können, sowie einer geringfügigen redaktionellen Änderung, die gewählt wurde, um dem § 137 ein einheitliches Erscheinungsbild zu geben.

Die **Nummer 9** entspricht der geltenden Nummer 7. Die an mittellose Personen zu zahlende Reisebeihilfe richtet sich nach den entsprechenden bundeseinheitlichen Verwaltungsbestimmungen (abgedruckt in Hartmann, Kostengesetze, 24. Aufl., S. 957). In welcher Höhe diese Aufwendungen als Auslagen angesetzt werden können, sollte sich aus Gründen der Rechtssicherheit nach einem Maßstab richten, der vom Gesetzgeber aufgestellt worden ist. Es wird daher vorgeschlagen, den Ansatz von Aufwendungen für mittellosen Personen gewährte Reisebeihilfen nicht mehr uneingeschränkt zuzulassen, sondern in den für Zeugen geltenden Grenzen des ZuSEG zu halten. Eine solche Beschränkung gebietet zur besseren Übersicht eine Verteilung der in der geltenden Nummer 8 genannten Tatbestände auf die neuen **Nummern 10 und 11**.

Mit einer Anpassung des überholten Gebührenbegriffs für postalische Leistungen soll **Nummer 12** die in der geltenden Nummer 9 genannten Tatbestände übernehmen; darüber hinaus sollen auch die Auslagen erfaßt werden können, die durch Durchsuchungen oder Untersuchungen entstehen, wie auch durch solche Maßnahmen, die einer Durchsuchung oder Untersuchung vorausgehen und diese erst ermöglichen (z.B. Öffnen von Räumen oder Behältnissen, Ausbau oder Zerlegung von Sachen). Im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit können auf besondere Verfügung des Gerichts hin entsprechende Gewaltmaßnahmen angewendet werden.

Die **Nummer 13** entspricht der geltenden Nummer 10.

Die **Nummer 14** entspricht der geltenden Nummer 11; darüber hinaus wird vorgeschlagen, den Begriff "Beamter" durch "öffentlicher Bediensteter" zu ersetzen, um dem Umstand Rechnung zu tragen, daß z.B. Gerichtsvollzieher in den neuen Bundesländern auch Angestellte sein können.

Die Nummer 15 entspricht der geltenden Nummer 12.

Zu Nummer 21 (§ 139 KostO)

Der bisher mit der Mindestgebühr übereinstimmende Stundensatz für Arbeiten der Rechnungsbeamten soll ebenfalls künftig 20 DM betragen (vgl. Begründung zu Nummer 5). Die weiter vorgeschlagene Bereinigung der in Absatz 3 enthaltenen Verweisung auf bestimmte Vorschriften des § 14, die nach dessen Umstrukturierung durch das Kostenrechtsänderungsgesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) nicht ausdrücklich angepaßt worden ist, folgt der einhellig in der Literatur vertretenen Auffassung (stellvertretend Lappe in Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, Kostenordnung, 11. Aufl., Anm. 6 zu § 139 KostO).

Zu Nummer 22 (§ 143 KostO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den zu § 137 vorgesehenen Änderungen.

Zu Nummer 23 (§ 146 KostO)

Die Änderung holt die bei Erlaß des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191) versäumte Folgeänderung nach.

Zu Nummer 24 (§ 148 a KostO)

Der durch das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) in die Kostenordnung eingefügte § 148 a erhält die in diesem Gesetz übliche amtliche Überschrift.

Zu Nummer 25 (§ 152 KostO)

Es handelt sich um eine Anpassung der in der Überschrift und in Absatz 2 verwendeten postalischen Gebührenbegriffe an die nunmehr privatrechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen den Unternehmen der Deutschen Bundespost und ihren Kunden. Auf die Be-

gründung zu Artikel 1 Abs. 2, dort zu Nummer 9001, wird verwiesen.

Zu Nummer 26 (§ 153 KostO)

Zu Buchstabe a

Mit der Neufassung des **Absatzes 1** soll die in Rechtsprechung und Literatur zum Teil unterschiedlich beantwortete Frage, wann ein Geschäftsreise vorliegt, nunmehr eindeutig geregelt werden. Dabei wird allein darauf abgestellt, daß das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich der Amtssitz oder die Wohnung des Notars befindet.

Absatz 2 bestimmt, welche Reisekosten der Notar, dem die Gebühren selbst zufließen, im einzelnen erhält. Satz 1 Nr. 1 verweist wegen der Fahrtkosten für die Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs auf Absatz 4, in dem deren Höhe sowohl für Gebühren-Notare als auch für andere Notare einheitlich geregelt werden soll, und bestimmt, daß bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen ersetzt werden. Das in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bestimmte Tage- und Abwesenheitsgeld entspricht in seiner Struktur dem geltenden Absatz 1 Satz 2. Die Beträge sollen - entsprechend dem Änderungsvorschlag zu § 28 BRAGO (Artikel 7 Abs. 1 Nr. 14) - den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt werden. Satz 1 Nr. 3 entspricht dem geltenden Absatz 1 Satz 3 und wird wie Satz 1 Nr. 1 um eine Angemessenheitsklausel erweitert. Satz 2 übernimmt inhaltlich die Regelung aus Absatz 1 Satz 4, bezieht aber nunmehr Fahrt- und Übernachtungskosten ausdrücklich ein.

Zu Buchstabe b

Wegen der Höhe der Fahrtkosten soll - wie bereits für die Gebühren-Notare - künftig auf Absatz 4 verwiesen werden, um Wiederholungen zu vermeiden.

Zu Buchstabe c

In dem neu anzufügenden **Absatz 4** wird die bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs zu erstattende Fahrtkostenpauschale entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) von den baren Auslagen für Parkgebühren, Straßenbenutzungsgebühren usw. abgegrenzt. Dies geschieht dadurch, daß der Abgeltungsbereich der Pauschale umschrieben und die Erstattung der aus Anlaß der Geschäftsreise regelmäßig anfallenden baren Auslagen ausdrücklich vorgesehen wird. Gleichzeitig wird eine Erhöhung der Pauschale auf 0,52 DM je gefahrenen Kilometer vorgeschlagen. Der Betrag entspricht der Höhe der Wegstreckenentschädigung, die einem Beamten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa der Verordnung zu § 6 Abs. 2 BRKG für eine Dienstreise mit seinem eigenen Kraftfahrzeug, das im überwiegenden dienstlichen Interesse gehalten wird, bei einer Fahrleistung für Dienstzwecke bis 10.000 km im Jahr zu gewähren ist. Er entspricht ferner dem Betrag, der steuerlich bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge anerkannt wird (Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 8. Januar 1992, Bundessteuerblatt Teil I S. 232).

Zu Nummer 27 (§ 154 KostO)

Der Änderungsvorschlag soll von Gesetzes wegen eine bürgerfreundliche Transparenz von Rechnungen garantieren, wie sie in der Praxis bereits weitgehend Standard ist. Auf die Begründung zu der Parallelregelung für Anwaltsrechnungen in Artikel 7 Nr. 7 (§ 18 BRAGO) wird verwiesen.

Zu Artikel 2 Abs. 2 (Gebührentabelle zu § 32)

Die Änderungen der Gebührentabelle sind Folge der in Absatz 1 Nr. 4 vorgeschlagenen Änderung. Auf die Begründung hierzu wird Bezug genommen. Die Gelegenheit dieser Änderung soll wie bei den anderen Tabellen des Kostenrechts zu einer Vereinfachung der Spaltenüberschriften genutzt werden.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher

Zu Artikel 3 Abs. 1

Zu Nummer 1 (§§ 9 und 11 GvKostG)

Es handelt sich jeweils um eine Folgeänderung zu dem neu strukturierten § 5 GKG. Auf die Begründung zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (§ 13 GvKostG)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung der Überschrift ist Folge der Einfügung eines neuen Absatzes 2.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung des Absatzes 1 gleicht die Gebührentabelle in ihrer Grundstruktur derjenigen im Gerichtskostengesetz, in der Kostenordnung und in der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte an. Dort wurde mit dem Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326) eine neue Grundstruktur geschaffen, um die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung zu erleichtern (BT-Drucks. 10/5113 S. 17). Die in Absatz 1 beschriebene Gebührentabelle gleicht der geltenden Tabelle, läßt jedoch die Gebühr von 15 DM bei einem Wert bis zu 500 DM wegfallen. Die niedrigste volle Wertgebühr beträgt damit 20 DM. Auf die Ausführungen in Abschnitt C.I des allgemeinen Teils der Begründung wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Um den Gesetzgeber bei notwendigen betragsmäßigen Anpassungen der zahlreichen Festgebühren zu entlasten, soll eine Bezugsgröße in Form einer generellen Festgebühr geschaffen werden,

die 20 DM betragen soll. Die konkreten Beträge bei den jeweiligen festen Gebühren können nunmehr durch Bezugnahme auf die generelle Festgebühr, einen Bruchteil oder ein Vielfaches von ihr ersetzt werden (vgl. auch Abschnitt C.II des allgemeinen Teils der Begründung).

Zu Nummer 3 (§ 16 GvKostG)

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die zahlreichen "Kleinst"-Gebühren wegfallen und durch die Bruchteile ein Viertel und die Hälfte einer festen Ausgangsgebühr ersetzt werden.

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 soll künftig die Gebühr für die persönliche Zustellung durch den Gerichtsvollzieher als Ausgangsgebühr bestimmt werden. Die Höhe dieser Gebühr soll dabei so gestaltet sein, daß die Kosten für die persönliche Zustellung und die für die Zustellung durch die Post gleichhoch ausfallen. Das ist bei einem Betrag von 10 DM regelmäßig der Fall (für die persönliche Zustellung eine volle Gebühr zzgl. eines Wegegeldes von regelmäßig 1,50 DM; für die Zustellung durch die Post eine 1/4-Gebühr in Höhe von 2,50 DM zzgl. das Zustellungsentgelt der Post in Höhe von 9 DM).

Zu Buchstabe b

In Absatz 2 soll die Gebühr für Zustellungen unter Inanspruchnahme der Post geregelt werden, die sich bisher aus Absatz 1 ergibt. Sie soll ein Viertel der Ausgangsgebühr betragen, mithin 2,50 DM.

Zu Buchstabe c

Der bisherige Absatz 2 ist wegen des neuen Absatzes 1 entbehrlich.

Zu Buchstabe d

Nach geltendem Recht beträgt die Gebühr für die persönliche Zustellung 5 DM, wenn mit ihr eine der in Absatz 3 genannten Verrichtungen verbunden ist. Künftig soll sich die Gebühr für die persönliche Zustellung unter den genannten Voraussetzungen um ein Viertel erhöhen, so daß 12,50 DM zu erheben wären.

Zu Buchstabe e

Die Gebühr für die versuchte, aber erfolglose persönliche Zustellung von derzeit 3 DM soll künftig die Hälfte der für die bewirkte Zustellung bestimmten Gebühr, das sind 5,- DM, betragen.

Zu Buchstabe f

Mit dem neugefaßten Absatz 5 soll die Zurücknahme des Zustellungsauftrags vor seiner Erledigung einheitlich geregelt werden. Unabhängig davon, ob es sich um eine persönliche oder um eine Zustellung unter Inanspruchnahme der Post handelt, soll künftig ein Viertel der Zustellungsgebühr nach Absatz 1 anfallen, das sind 2,50 DM.

Zu Buchstabe g

Die Änderung paßt die Beglaubigungsgebühr an diejenige im vergleichbaren Gebührentatbestand 1660 E des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz an. Damit richtet sich die Beglaubigungsgebühr pro Seite nach der entsprechenden Regelung für Schreibauslagen; d.h.: ab der einundfünfzigsten beglaubigten Seite beträgt die Gebühr nur noch 0,30 DM/Seite.

Zu Nummern 4 bis 16 (§§ 16 a, 17, 19 bis 22, 24 bis 26 und 28 bis 31 GvKostG)

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll jeweils die betragsmäßig bezifferte Gebühr bzw. der Höchstbetrag einer Gebühr oder einer Gebührenerhöhung durch die Festgebühr des § 13 Abs. 2 E,

einen Bruchteil oder ein Vielfaches dieser Gebühr (Festgebührklausel) ersetzt werden. Auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe c wird Bezug genommen.

Auch der Betrag, um den sich die Gebühr für das über eine Stunde andauernde Geschäft des § 21 Abs. 5 Satz 1 nach dessen Satz 2 erhöht, soll durch die Festgebühr ausgedrückt werden. Ein geringerer Erhöhungsbetrag kann nicht mehr anfallen, weil als geringste volle Wertgebühr nunmehr - wie bei der Festgebühr - 20 DM vorgesehen sind.

Im einzelnen sollen folgende Gebühren bzw. Höchstbeträge mit derzeit ausdrücklich genannten Beträgen durch die neue Festgebührklausel abgelöst werden:

derzeit:	künftig:
Gebühren unter 5 DM	ein Viertel der Festgebühr (5 DM),
Gebühren ab 5 bis 10 DM	die Hälfte der Festgebühr (10 DM),
15 DM-Gebühren	die Festgebühr (20 DM),
30 DM-Gebühren	das Doppelte der Festgebühr (40 DM),
50 DM-Höchstbetrag	das Dreifache der Festgebühr (60 DM),
70 DM-Höchstbetrag	das Vierfache der Festgebühr (80 DM),
140 DM-Höchstbetrag	das Achtfache der Festgebühr (160 DM).

Die Gebührenkonstruktion für die Feststellung von Mietern und Pächtern (§ 29) paßt nicht nahtlos in dieses Grundmuster und soll daher von diesem teilweise abweichend in Nummer 14 wie folgt geregelt werden:

derzeit:	künftig:
a) Feststellung der ersten bis fünften Person - je Person 4 DM -	a) erste bis dritte Person je Person die Hälfte der Festgebühr (10 DM)
b) für jede weitere Person 2 DM	b) für jede weitere Person ein Viertel der Festgebühr (5 DM)
c) Mindestgebühr 6 DM	c) entfällt.
d) Erfolglose Ermittlungen 6 DM	d) die Hälfte der Festgebühr (10 DM)

Wegen der regelmäßig mit der Einführung der Festgebührklausel verbundenen Gebührenerhöhung wird auf die Begründung des allgemeinen Teils unter Abschnitt C.I verwiesen.

Zu Nummer 17 (§ 32 GvKostG)

Nachdem die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers zur Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) aufgehoben worden ist, ist die Kostenvorschrift gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 18 (§ 33)

Auf die Begründung zu Nummer 4 bis 16 wird verwiesen.

Zu Nummer 19 (§ 35 GvKostG)

Die Erweiterung nach Buchstabe a soll ermöglichen, daß Auslagen für alle gegenwärtigen und künftig sich entwickelnden Telekommunikationsdienstleistungen vom Kostenschuldner eingefordert werden können.

Der Fassungsvorschlag zu b berücksichtigt nunmehr auch Auslagen für die Beförderung von Tieren und paßt damit den Tatbestand an Regelungen im GKG (Nummer 1908 des Kostenverzeichnisses) und in der KostO (§ 137 Nr. 9) an, wie sie schon im geltenden Recht zu finden sind.

Bei dem Änderungsvorschlag zu Buchstabe c handelt es sich einerseits um eine Anpassung des Begriffs "Telefongebühren" an die nunmehr privatrechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen den Unternehmen der Deutschen Bundespost und ihren Kunden. Insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 1 Abs. 2, dort zu Nummer 9001, verwiesen. Daneben eröffnet die vorgeschlagene Formulierung den Landesregierungen die Möglichkeit, im Verordnungswege Pauschalsätze für durch Telefondienstleistungen im Nahzonenbereich entstehende Auslagen festzusetzen. Der Wortlaut der geltenden Verordnungsermächtigungen bezieht sich lediglich auf den Ortsverkehr. Die Erweiterung dient der Anpassung an das Tarifsystem der Deutschen Bundespost TELEKOM.

Zu Nummer 20 (§ 36 GvKostG)

Der neugefaßte Absatz 1 entspricht inhaltlich geltendem Recht, läßt aber die Erhebung von Schreibauslagen auch bei der Übermittlung von Abschriften per Telefax zu (Nummer 1). Die Erweiterung der Schreibauslagenvorschrift entspricht den Änderungen in Nummer 9000 des Kostenverzeichnisses zum GKG (Artikel 1 Abs. 2) und in § 136 Abs. 1 Nr. 1 KostO (Artikel 2 Abs. 1 Nr. 19).

Zu Nummer 21 (§ 37 GvKostG)

Die Änderung paßt die Bezeichnung des Verordnungsgebers an die durch Beschluß des Bundeskabinetts vom 20. Januar 1993 (GMBl. 1993 S. 46) eingeführte sächliche Form der Bezeichnung der Bundesressorts an.

Zu Nummer 22 (Vierter Abschnitt)

Die vorgeschlagene neue Überschrift des Abschnitts trägt dem Umstand Rechnung, daß die Berlinklausel (§ 39) gegenstandslos geworden ist und der Abschnitt nur noch aus der neu gefaßten Übergangsvorschrift in § 38 besteht. Diese soll - wie schon in den meisten anderen Kostengesetzen - als Blankettnorm ausgestaltet werden, also grundsätzlich auch für künftige Ände-

rungsgesetze gelten. Bei diesen wird damit nur noch in Ausnahmefällen eine ausdrückliche Übergangsregelung erforderlich sein. Inhaltlich stellt diese "ständige" Übergangsregelung als Anknüpfungspunkt für die Frage des anzuwendenden Rechts darauf ab, ob der Auftrag dem Gerichtsvollzieher vor oder nach Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt worden ist. Entsprechend soll altes oder neues Recht anzuwenden sein. Damit wird dem Vertrauen des Kostenschuldners in den Fortbestand eines vor einer Gesetzesänderung entstandenen Rechtsverhältnisses Rechnung getragen.

Zu Artikel 3 Abs. 2 (Gebührentabelle zu § 13 GvKostG)

Wegen der Änderung der Gebührentabelle wird auf die Begründung zu Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b dieses Artikels verwiesen.

Artikel 4

Änderung der Justizverwaltungskostenordnung

Zu Nummer 1 (§ 1 JVKostO)

Die Einfügung gemäß Buchstabe a ist wegen des grundsätzlich auf Bundesjustizbehörden beschränkten Geltungsbereichs der JVKostO notwendig, damit die neuen bundesrechtlichen Gebührenregelungen in Nummer 5 des Gebührenverzeichnisses von den Justizbehörden der Länder angewendet werden können.

Die in Buchstabe b vorgeschlagene Änderung paßt § 1 Abs. 2 an die Änderung des § 5 an.

Zu Nummer 2 (§ 4 JVKostO)

Die Änderung soll entsprechend dem Vorschlag für das GKG die Erhebung von Schreibauslagen für auf Antrag per Telefax übermittelte Abschriften ermöglichen. Auf die Begründung zu Artikel 1 Abs. 2, dort zu Nummer 9000, wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 5 JVKostO)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den zu § 137 KostO und dem Kostenverzeichnis zum GKG vorgesehenen Änderungen. Zugleich sollen die Absätze 1 und 2 des geltenden Rechts zusammengeführt werden. Durch den Vorschlag einer gleichlautenden Auslagenvorschrift in § 137 Nr. 4 KostO, die nach dem vorgeschlagenen Absatz 1 entsprechend gelten soll, wird Absatz 3 des geltenden Rechts entbehrlich. Eine Bezugnahme auf die geltende Nummer 1920 zum Gerichtskostengesetz ist nicht mehr möglich (Nummer 1920 ist als Vorbemerkung zu Teil 9 des Kostenverzeichnisses zum GKG-E vorgesehen); der Absatz 2 dieser Vorschrift soll daher - soweit nötig - um den Wortlaut der vorgenannten Nummer des Kostenverzeichnisses zum GKG ergänzt werden.

Zu Nummer 4 (§ 9 JVKostO)

Es handelt sich um eine bislang unterbliebene Verweisungsanpassung, die durch die geänderte Paragraphenfolge des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, ber. 1985 I S. 195) bedingt ist.

Zu Nummer 5 (§ 17 JVKostO)

Die in der Vorschrift zitierten Regelungen sind aufgehoben oder gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 4 Abs. 2 (Gebührenverzeichnis in der Anlage zur JVKostO)

Zu Nummern 1 bis 4

Die Gebührenbeträge in den Nummern 1 bis 4 des Gebührenverzeichnisses sollen im Rahmen der allgemeinen Gebührenerhöhung angehoben werden. Auf Abschnitt D.I des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 5

Mit den Gebührentatbeständen, die hier zur Einfügung vorgeschlagen werden, sollen die noch auf Reichsrecht basierenden Gebühren für Justizverwaltungshandlungen nach dem Rechtsberatungsgesetz bzw. nach § 157 Abs. 3 ZPO heutigen Verhältnissen angepaßt werden. Die Übernahme dieser Gebührenregelungen aus der Gebührenverordnung des Reichsjustizministers vom 31.1.1936 (RGBl. I S. 57) in die JVKostO baut die Zersplitterung des Justizverwaltungskostenrechts ab.

Wegen des deutlich höheren Verwaltungsaufwands sind für die Erlaubniserteilung (Nummer 5 Buchstabe a) höhere Gebühren als für Handlungen der Justizverwaltung bei der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (vgl. §§ 192 ff BRAO) vorgesehen. Während Rechtsanwälte ihre Sachkunde bereits durch staatliche Prüfungen nachgewiesen haben, muß die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde die Sachkunde der Bewerber nach Artikel 1 § 1 Abs.2 des Rechtsberatungsgesetzes - ggf. durch eine Prüfung -feststellen. Dieser Aufwand ist bei der Zulassung als Prozeßagent regelmäßig nicht gegeben, weil zwingende Voraussetzung ist, daß der Erwerber bereits eine Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten besitzt. Für die Zulassungsgebühren in den Nummern 5 Buchstaben b und c des Gebührenverzeichnisses erscheinen daher die dort angesetzten Beträge von 120 bzw. 60 DM angemessen.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

Zu Nummer 1 (§ 1 EhrRiEG)

§ 1 Nr. 2 wird redaktionell an die Überschrift des § 3 angepaßt.

Zu Nummer 2 (§ 2 EhrRiEG)

Zu Buchstabe a

Wegen der Erhöhung der Grundentschädigung in Satz 1 von 6 auf 8 DM wird auf Abschnitt E des allgemeinen Teils der Begründung verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die in den aufgehobenen Sätzen 2 und 3 des Absatzes 1 geregelte Entschädigung für Zeitversäumnis bei der Führung eines Mehrpersonen-Haushaltes soll in Absatz 2 eingestellt werden. Insoweit wird auf die Begründung zu Buchstabe d verwiesen.

Zu Buchstabe c

Wegen der Erhöhung der Höchstgrenze für die Verdienstausfallentschädigung wird auf Abschnitt E des allgemeinen Teils der Begründung verwiesen.

Zu Buchstabe d

Die Entschädigung für Zeitversäumnis bei der Führung eines eigenen Mehrpersonen-Haushaltes soll wie bei der Zeugenentschädigung (§ 2 Abs. 3 ZuSEG) im Zusammenhang mit der Verdienstausfallentschädigung und damit in Absatz 2 geregelt werden.
Wegen der überproportionalen Erhöhung des Entschädigungssatzes wird auf Abschnitt E des allgemeinen Teils der Begründung verwiesen.
Die Entschädigung für Zeitversäumnis bei der Führung eines eigenen Mehrpersonen-Haushaltes nach Satz 4 soll auch teilzeitbeschäftigten ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern gewährt werden können, wenn sie außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit herangezogen werden. Satz 6 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 3.

Zu Buchstabe e

Die Beträge werden an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung angepaßt. Auf Abschnitt E des allgemeinen Teils der Begründung wird verwiesen.

Zu Buchstabe f

Es erscheint angemessen, daß die Entschädigung für die Führung eines eigenen Mehrpersonenhaushalts nach Absatz 2 Satz 4 für höchstens acht Stunden je Tag gewährt wird.

Nicht erwerbstätigen und teilzeitbeschäftigten ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern sollen keine Vorteile insbesondere gegenüber Vollerwerbstätigen erwachsen, die für Hausarbeit keine besondere Entschädigung beanspruchen können. Deshalb wird im zweiten Halbsatz vorgeschlagen, daß Teilzeitbeschäftigte die Entschädigung nach Absatz 2 Satz 4 nur insoweit erhalten, als die Anzahl der Stunden für Hausarbeit und der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit acht je Tag nicht überschreitet. Damit soll erreicht werden, daß der Teilzeitbeschäftigte im Ergebnis nur insoweit die erhöhte Entschädigung erhält, wie er zugunsten der Hausarbeit auf Erwerbstätigkeit verzichtet.

Zu Nummer 3 (§ 3 EhrRiEG)

Der Vorschlag paßt die Kilometergeldpauschale für die Benutzung eines Kraftfahrzeugs an die heutigen Verhältnisse an und übernimmt darüber hinaus die generell in den übrigen Kostengesetzen vorgenommene Definition, welche Kosten von dieser Pauschale abgedeckt sind und welche gesondert erstattet werden. Auf die Begründung zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 26 Buchstabe c wird Bezug genommen.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

Zu Artikel 6 Abs. 1

Zu Nummer 1 (§ 2 ZuSEG)

Zu Buchstabe a und b

Wegen der Erhöhung des Betragsrahmens und wegen der Erhöhung des Entschädigungssatzes für die Führung eines eigenen Mehrpersonen-Haushaltes wird auf Abschnitt F.I.a des allgemeinen Teils der Begründung verwiesen.

Zu Buchstabe c

Die vorgeschlagenen Verbesserungen bei der Entschädigung teilzeitbeschäftigter Ehrenrichter, die einen eigenen Mehrpersonenhaushalt führen (vgl. Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe d und die Begründung hierzu), sollen wegen der vergleichbaren Problemlage auch auf Zeugen ausgedehnt werden. Wie bei der Ehrenrichterentschädigung soll es keine Entschädigung für Zeiten versäumter Hausarbeit geben, soweit Kosten einer notwendigen Vertretung erstattet werden.

Zu Buchstabe d

Ebenso wie bei den ehrenamtlichen Richtern soll Zeugen die Entschädigung für die Führung eines eigenen Mehrpersonenhaushalts nur für höchstens acht Stunden je Tag gewährt werden. Auf die Begründung zu Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe f wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 3 ZuSEG)

Über die Anpassung der Stundensätze an die wirtschaftliche Entwicklung hinaus ist der Betragsrahmen erweitert worden, damit den Besonderheiten des Einzelfalles besser Rechnung getragen

werden kann. Auf Abschnitt F.I.b des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 3 (§ 5 ZuSEG)

Der in § 5 Abs. 3 Satz 2 normierte Höchstbetrag, bis zu dem die Gesamtentschädigung nach § 5 Abs. 1 oder 2 bei Tätigkeiten zu außergewöhnlicher Zeit oder unter außergewöhnlichen Umständen erhöht werden kann, soll in dem Rahmen angehoben werden, der in Abschnitt F.I.b des allgemeinen Teils der Begründung umrissen ist.

Zu Nummer 4 (§ 7 ZuSEG)

Zu Buchstabe a

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird eine weitere Möglichkeit eröffnet, dem Sachverständigen anstelle der Leistungsentschädigung nach den §§ 3 und 5 eine anderweitig vereinbarte Entschädigung zu gewähren. Bisher bestand diese Möglichkeit nach der überwiegenden Ansicht in Rechtsprechung und Literatur nur, wenn sich die Parteien dem Gericht gegenüber mit einer betragsmäßig festgelegten Entschädigung für die Leistung des Sachverständigen einverstanden erklärten. In der Praxis scheiterte eine betragsmäßige Festlegung der Entschädigung vielfach daran, daß für den Sachverständigen der für das Gutachten erforderliche Zeitaufwand nicht im voraus abzuschätzen war. Die vorgeschlagene Regelung erweitert den Anwendungsbereich des § 7 auf solche Fälle, in denen die Parteien sich dem Gericht gegenüber mit einem bestimmten Stundensatz einverstanden erklären. Hierdurch lassen sich die Gerichte belastende Streitigkeiten über die Höhe des Stundensatzes nach der Erstellung des Gutachtens vermeiden. Zudem haben alle Beteiligten von Anfang an die Gewißheit, wie hoch der Stundensatz sein wird.

Auch für diese neu zugelassene Vereinbarung gilt, daß die Entschädigung nur zu gewähren ist, wenn ein ausreichender Betrag an die Staatskasse gezahlt ist. Die Deckung der Staatskasse zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Entschädigungsanspruchs kann er-

reicht werden, auch wenn bei der Vereinbarung eines bestimmten Stundensatzes die Höhe der zu gewährenden Entschädigung nicht von vornherein feststeht. Reicht nämlich ein nach §§ 379, 402 ZPO angeforderter - geschätzter - Vorschuß nicht aus, so kann ein weiterer Betrag nach Maßgabe der §§ 68, 69 GKG nachgefordert werden.

Zu Buchstabe b

Die Möglichkeit, die Zustimmung einer Partei durch die Zustimmung des Gerichts nach Absatz 2 zu ersetzen, gilt nach der vorgeschlagenen Änderung auch für den bestimmten Stundensatz. Um die übergangene Partei nicht einem allzu hohen Kostenrisiko auszusetzen, soll das Gericht die Zustimmung zur Vereinbarung eines bestimmten Stundensatzes nur dann erteilen, wenn der nach § 3 zulässige Rahmen nicht überschritten wird. Dann hält sich das Kostenrisiko für die übergangene Partei wegen der Beschränkung auf die Sätze des § 3, mit denen sie ohnehin rechnen muß, in zumutbaren Grenzen.

Zu Nummer 5 (§ 8 ZuSEG)

Die Neustrukturierung und Erweiterung des Absatzes 1 dient der Klarstellung und der Vereinfachung der Abrechnung von Aufwendungen des Sachverständigen.

Neu aufgenommen wird die Regelung über den pauschalen Ersatz der Kosten für die Herstellung von Lichtbildern. Damit sind Einzelnachweise für die Aufwendungen des Sachverständigen für die Lichtbilder regelmäßig nicht mehr zu verlangen. Die Regelung von Pauschalbeträgen im Gesetz erscheint sinnvoll, weil über den Ersatz der Kosten für Lichtbilder, insbesondere über deren Höhe, in der Praxis häufig Streitigkeiten entstanden sind und die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in diesem Punkt uneinheitlich ist.

Mit dem Pauschalbetrag von 4 DM je Erstabzug und 1 DM je weiteren Abzug für jedes im Gutachten verwendete Lichtbild soll

sämtlicher Aufwand einschließlich des Einsatzes von Hilfskräften für die Anfertigung von Lichtbildern abgegolten werden. Der Pauschalbetrag für die Erstabzüge ist höher, weil dieser auch die Kosten für die Beschaffung des Filmmaterials und die Entwicklung des Films beinhaltet.

Nicht mit abgegolten ist der Aufwand für das Einkleben der Lichtbilder im Gutachten, da dieser durch die Pauschale nach der vorgeschlagenen Nummer 3 erfaßt wird, die auch für nur mit Lichtbildern beklebte Seiten des Gutachtens gewährt wird.

Ferner gehören zu dem mit dem Pauschalbetrag abgegoltenen Aufwand nicht die Kosten für die Anschaffung der Kamera. Es handelt sich dabei um Aufwand für die notwendige Benutzung technischer Vorrichtungen, der im Rahmen von § 3 Abs. 2 Satz 2 ZuSEG zu berücksichtigen ist.

Die Regelung über die Pauschale für die Herstellung des schriftlichen Gutachtens (Nummer 2 Buchstabe a der geltenden Fassung), aufgenommen auf Vorschlag des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages durch das Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326), soll von der Regelung der Schreibauslagen getrennt und ohne inhaltliche Änderungen gesondert in Nummer 3 eingestellt werden. Durch die Ergänzung wird klargestellt, daß der Einsatz von Hilfskräften bei der Herstellung des Gutachtens nicht besonders entschädigt wird.

Die Schreibauslagenregelung (Nummer 2 Buchstabe b der geltenden Fassung) wird aus § 8 herausgenommen und in § 11 Abs. 2 eingestellt; insoweit wird auf die Begründung zu Nummer 7 verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 9 ZuSEG)

Die Erstattung von Kosten für die Benutzung eines in § 9 Abs. 3 bezeichneten Kraftfahrzeugs soll an § 153 Abs. 2 KostO-E angepaßt werden. Auf die Begründung zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 26 Buchstabe c wird Bezug genommen.

Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hat in der Begründung seines Vorschlags zu Artikel 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326; BT-Drucksache 10/6400, S. 45) ausgeführt, daß bei Sachverständigen von der überwiegenden oder zumindest sehr häufigen beruflichen Nutzung des Kraftfahrzeugs auszugehen, hingegen bei Zeugen eine überwiegend private Nutzung anzunehmen sei. Demgemäß könnten bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs im Gegensatz zu einem überwiegend beruflich genutzten nicht alle Kosten in vollem Umfang auf die zu entschädigende Fahrtstrecke umgelegt werden (z.B. Abschreibung des Wertes), weil diese im Verhältnis zur sonstigen Benutzung nicht sonderlich ins Gewicht fallen dürften.

Der Entwurf trägt dieser Begründung Rechnung und schlägt vor, den Fahrtkostenpauschalbetrag für Sachverständige wie in § 153 Abs. 4 KostO und in § 28 Abs. 2 BRAGO auf 0,52 DM/km zu erhöhen. Für Zeugen soll es beim geltenden Recht (0,40 DM) verbleiben. Im vergleichbaren Fall des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Bundesreisekostengesetzes erhält ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes für die Benutzung seines Kraftfahrzeugs seit dem 1. Oktober 1991 eine Pauschale von 0,38 DM/km; 0,52 DM/km erhält er nur, wenn als wesentliches Qualifizierungsmerkmal die Haltung seines Kraftfahrzeugs im überwiegenden dienstlichen Interesse hinzutritt. Auch insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 26 verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 11 ZuSEG)

Die Schreibauslagenregelung ist aus § 8 Abs. 1 herausgenommen und in den neuen Absatz 2 eingestellt worden. Damit wird erreicht, daß auch Zeugen und Dritte im Sinne des § 17 a ihre Schreibauslagen pauschal abrechnen können und nicht wie bislang ihre Kosten konkret als bare Auslagen nachweisen müssen.

Die Neufassung der Schreibauslagenregelung bezweckt die Gleichbehandlung von Mehrfertigungen, die nach der geltenden Regelung zum Teil der Nummer 1 (z.B. solche aus Gerichtsakten zur Vorbereitung des Gutachtens) und zum Teil der Nummer 2 Buchstabe b

des § 8 Abs. 1 (z.B. auf Erfordern gefertigte Abschriften) unterfallen. Die bisherigen Unterschiede sind sachlich nicht gerechtfertigt. Mit der Anknüpfung an die im GKG bestimmten Pauschalen ist eine einheitliche Behandlung der Schreibauslagen in allen Kostengesetzen gewährleistet.

Im übrigen bleibt es bei der bisherigen Regelung, daß Sachverständige für Abschriften und Ablichtungen für ihre Handakten die Schreibauslagenentschädigung erhalten.

Zu Nummer 8 (§ 17 ZuSEG)

Wegen der Erhöhung der Entschädigungssätze für wie Sachverständige zu entschädigende Dolmetscher wird auf den Abschnitt F.I.b des allgemeinen Teils der Begründung verwiesen. Entsprechende Steigerungsraten sind bei den Entschädigungsbeträgen für Übersetzungen gewählt worden.

Zu Artikel 6 Abs. 2 (Anlage zu § 5 ZuSEG)

Zu Nummer 1

Die Entschädigungssätze werden an die wirtschaftlichen Verhältnisse angepaßt. Auf Abschnitt F.I.b des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 2

Die Änderung bei den Buchstaben a und b soll es ermöglichen, die erhöhte Entschädigung bei Vorliegen nicht nur besonders ungüngstiger äußerer Bedingungen, sondern auch anderer besonders ungünstiger Bedingungen zu gewähren, die z.B. auf dem Zustand der Leiche beruhen und bislang nicht von der Regelung erfaßt wurden (z.B. die Obduktion oder Sektion von Wasser- und Brandleichen).
Im übrigen werden die Entschädigungssätze an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt. Auf Abschnitt F.I.b des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 3

Der Entschädigungsrahmen ist zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und anderer Gesetze vom 22. November 1976 (BGBl. I S. 3221) erhöht worden. Er soll an die wirtschaftlichen Verhältnisse angepaßt, die Untergrenze überproportional erhöht werden. Damit soll erreicht werden, daß die von dieser Nummer erfaßte Tätigkeit des Arztes insgesamt besser bewertet wird. Sie geht in Umfang und Aufwand über die sonst in der ärztlichen Praxis übliche Tätigkeit für die Erstellung von schriftlichen Befund- und Krankheitsberichten hinaus und umfaßt in der Regel eine ins einzelne gehende Darstellung der Krankheitsgeschichte mit detaillierten Angaben zu den erhobenen Befunden und die Zusammenstellung der Untersuchungsberichte wie Röntgenaufnahmen, EEG-, EKG- und sonstige Laborbefunde. Dies rechtfertigt insbesondere auch die überproportionale Anhebung der Untergrenze des Entschädigungsrahmens. Wegen der Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse wird auf Abschnitt F.I.b des allgemeinen Teils der Begründung verwiesen.

Zu Nummer 4

Die Entschädigungssätze werden an die wirtschaftlichen Verhältnisse angepaßt. Auf Abschnitt F.I.b des allgemeinen Teils der Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 5

Der Entschädigungstatbestand ist der technischen Entwicklung der letzten Jahre angepaßt worden. Dies ist insbesondere angesichts der ständig wachsenden Bedeutung des Umweltrechts in gerichtlichen Verfahren erforderlich.
Er ist ergänzt worden hinsichtlich der zu untersuchenden Gegenstände (Luft, Gase, Böden, Klärschlämme). Mit der Anfügung des Wortes "dergleichen" soll gesichert werden, daß auch die Untersuchung von anderen, nicht in der Nummer genannten Gegenständen, die den dort genannten aber vergleichbar sind, von der Regelung erfaßt sind.

Darüber hinaus soll die Entschädigung, wie in der außergerichtlichen Praxis üblich, für jede Einzelbestimmung je Probe gewährt werden. Wegen der verfeinerten und aufwendigeren Untersuchungsmethoden hat die geltende Regelung in manchen Fällen noch nicht einmal die Kosten decken können (siehe auch den der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 12. Februar 1992 zugrundeliegenden Fall, BVerfGE 85, 329). Wegen der Umstellung der Entschädigung für jede Einzelbestimmung je Probe ist es gerechtfertigt, die Untergrenze des Rahmens zu senken und die Obergrenze mäßig zu erhöhen.
Wegen der Erhöhung wird auch auf Abschnitt F.I.b des allgemeinen Teils der Begründung verwiesen.

Die erhöhte Entschädigung soll nunmehr auch bei außergewöhnlich schwierigen Untersuchungen und nicht nur wie bislang bei besonders umfangreichen Untersuchungen gewährt werden. Die Obergrenze der erhöhten Entschädigung für außergewöhnlich umfangreiche oder schwierige Untersuchungen soll von 250 DM auf 2.000 DM angehoben werden, um auch technisch äußerst aufwendige und kostspielige Untersuchungen, z.B. auf Dioxine und Furane, angemessen entschädigen zu können.

Zu Nummer 6

Die Nummer ist neu strukturiert worden.
In Buchstaben a ist der bisherige Entschädigungstatbestand erfaßt. Der Entschädigungssatz soll nur mäßig angehoben werden, da die Kostensteigerungen im Laboratoriumsbereich wegen Rationalisierungsmaßnahmen und der Entwicklung neuer Techniken nicht so erheblich waren. Die erhöhte Entschädigung soll wie bei Nummer 5 auch im Falle außergewöhnlich schwieriger Untersuchungen gewährt werden. Die Obergrenze der erhöhten Entschädigung ist wie in Nummer 5 erheblich angehoben worden, um auch den Einsatz moderner Untersuchungsmethoden angemessen entschädigen zu können.

Im neuen Buchstaben b wird nunmehr eine Regelung der Entschädigung für die Herstellung einer DNA-Probe vorgeschlagen. Damit soll der wachsenden Bedeutung von molekulargenetischen Untersu-

chungen in gerichtlichen Verfahren Rechnung getragen werden. Da die Aufbereitung des zu untersuchenden Materials (Blut, Liquor und andere Körperzellen) im gerichtsmedizinischen Bereich sehr aufwendig sein kann, ist die Höchstgrenze der Entschädigung großzügig bemessen worden.

Zu Nummer 7

Die Entschädigungssätze werden an die wirtschaftlichen Verhältnisse angepaßt. Auf Abschnitt F.I.b des allgemeinen Teils der Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 8

Die Entschädigungstatbestände für die Bestimmung von Blutmerkmalen sollen an die neuesten technischen Entwicklungen angepaßt werden. Sie knüpfen an die überarbeiteten Richtlinien des Bundesgesundheitsamtes für die Erstattung von Blutgruppengutachten vom 15. März 1990 (Bundesgesundheitsblatt 1990, S. 264 ff.) und an die Richtlinien des Bundesgesundheitsamtes für die Erstattung von DNA-Abstammungsgutachten vom 1. Juli 1992 (Bundesgesundheitsblatt 1992, S. 592/593) an.
Die redaktionelle Änderung, daß die Entschädigung bei Blutgruppengutachten gewährt werden soll, trägt dem Umstand Rechnung, daß nicht alle der in Nummer 8 aufgeführten Untersuchungen der Bestimmung von Blutgruppen dienen.

Die Entschädigungssätze sind nicht durchgängig angehoben worden, da die allgemeinen Kostensteigerungen im Laboratoriumsbereich durch Rationalisierungsmaßnahmen und den Einsatz neuer Methoden wieder aufgefangen worden werden konnten. Lediglich bei den Entschädigungssätzen der Buchstaben e, g, m und p erschien eine mäßige Erhöhung gerechtfertigt.

Der Entschädigungstatbestand des Buchstaben f für die Bestimmung von Merkmalen des HLA-Systems ist sprachlich neu gefaßt und um die Untersuchungsmethode ergänzt worden, die allgemein üblich ist und auch in den Richtlinien des Bundesgesundheits-

amtes erwähnt wird (Bundesgesundheitsblatt 1990, S. 264, 267). Zur Sicherung der Qualität der Untersuchungen ist festgeschrieben worden, daß mindestens 180 Antiseren für die Bestimmung der Merkmale verwendet werden müssen. Entgegen den sonstigen Regelungen soll hier auch das Material einschließlich höherwertiger Stoffe und insbesondere der Testseren mitabgegolten sein, da es in der Praxis häufig Schwierigkeiten bei der Abrechnung gab.
Die Ergänzung zu Buchstabe i erfolgt im Hinblick auf die Entwicklung der heute angewendeten Techniken.
Dies gilt auch für die zu Buchstabe m vorgeschlagene Neufassung. Da es sich um sehr aufwendige Untersuchungen handelt, die insbesondere auch einen deutlich höheren Personalaufwand erfordern, wird eine Erhöhung der Entschädigung vorgeschlagen.
Die Neuaufnahme einer Entschädigung für die Bestimmung eines VNTR-DNA-Systems (oder eines vergleichbar effizienten Systems) in Buchstabe n erfolgt vor dem Hintergrund, daß diese Technik seit mehreren Jahren in zunehmendem Maße angewendet und in Zukunft noch häufiger Verwendung finden wird. Das Bundesgesundheitsamt hat nunmehr auch Richtlinien für die Erstattung von DNA-Abstammungsgutachten erstellt (vom 1. Juli 1992, Bundesgesundheitsblatt 1992, S. 592/593). Die Beschränkung der Entschädigung auf maximal 1.250 DM erscheint im Hinblick auf die große Zahl angebotener Sonden für die Bestimmung erforderlich. Mit dem Entschädigungsbetrag soll auch die Aufbereitung des Materials, z.B. die Isolierung, der Verdau und die Trennung von humanen Nukleinsäuren, mitabgegolten sein; eine gesonderte Entschädigung für die Herstellung einer DNA-Probe nach Nummer 6 Buchstabe b kommt neben Buchstabe n nicht in Betracht.

Zu Nummern 9 und 10

Die Entschädigungssätze werden an die wirtschaftlichen Verhältnisse angepaßt. Auf Abschnitt F.I.b des allgemeinen Teils der Begründung wird verwiesen. Bei der mit Nummer 10 vorgeschlagenen weiteren Änderung handelt es sich um eine Anpassung von postalischen Gebührenbegriffen an die nunmehr privatrechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen den Unternehmen der Deutschen

Bundespost und ihren Kunden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Abs. 2, dort zu Nummer 9001, wird verwiesen.

Artikel 7

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Zu Artikel 7 Abs. 1

Zu Nummer 1 (§ 6 BRAGO)

Bei der Änderung der Vorschrift durch Artikel 8 Nr. 1 des 4. VwGOÄndG vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) ist das sinntragende Wort "nur" versehentlich weggelassen worden.

Zu Nummer 2 (§ 8 BRAGO)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 übernimmt inhaltlich den geltenden Absatz 1 in sprachlich gestraffter Form. Die Beschreibung der außergerichtlichen Tätigkeiten, in denen die für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften anzuwenden sind, stellt jedoch nicht wie in der geltenden Vorschrift darauf ab, daß diese Tätigkeiten üblicherweise einem gerichtlichen Verfahren vorausgehen, sondern darauf, daß der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit auch Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein könnte. Damit soll unterstrichen werden, daß die außergerichtliche Tätigkeit nicht üblicherweise einer gerichtlichen Tätigkeit vorausgeht, sondern daß vielmehr in der Mehrzahl der Fälle die Angelegenheit außergerichtlich erledigt wird.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des Absatzes 2 Satz 1 ist wegen der Neufassung des Absatzes 1 erforderlich. Die Anwendung des Absatzes 2 ist durch eine Reihe weiterer Wertvorschriften (z.b. § 51 Abs. 2, § 57 Abs. 2, § 68 Abs. 3, § 69 Abs. 2) eingeschränkt.

Die in Satz 2 genannte Wertuntergrenze von 300 DM soll wegfallen, weil dieser Betrag nunmehr innerhalb der niedrigsten Wertstufe der Tabelle zu § 11 liegt und deshalb keine praktische Bedeutung hat.

Z u N u m m e r 3 (§ 11 BRAGO)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit den hier vorgeschlagenen Betragsänderungen im Rahmen verringerter Wertstufen wird der unter Abschnitt G.I des allgemeinen Teils begründete Erhöhungsbedarf von rund 4,4 % im Wertgebührenbereich konkretisiert. Wegen der Verringerung der Wertstufen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a verwiesen. Die Gesamtsteigerungsrate ist wie folgt ermittelt worden:

Anhand der Zählkarten für Zivilsachen für das Jahr 1990 wurde die Verteilung der Fälle anwaltlicher Vertretung in gerichtlichen Verfahren erster und zweiter Instanz einschließlich der Familiensachen bezüglich des Gegenstandswertes auf die einzelnen Wertstufen der geltenden Gebührentabelle festgestellt. Zahlen für Revisionsverfahren wurden nicht berücksichtigt, weil nur beim Bundesgerichtshof und bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht zugelassene Rechtsanwälte mit diesen Verfahren befaßt sind.

Die für die einzelnen Wertstufen bis zu einer Million DM der Gebührentabelle ermittelten Häufigkeitszahlen wurden mit der für die jeweilige Wertstufe nach geltendem Recht maßgeblichen vollen Gebühr multipliziert; aus den Einzelergebnissen wurde die Summe gebildet. Die auf entsprechendem Wege ermittelte Summe für die vorgeschlagene Tabelle ist rd. 4,4 % höher. Häufigkeitszahlen für Wertstufen über eine Million DM sind nicht mitgerechnet worden, da es sich nur um einzelne Prozesse handelt.

Die bisherigen und die neuen Gebühren ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Gegenstands-wert bis ..... DM	BRAGO-Gebühr IST	SOLL	Veränderung in %
300	40	50	+25,0%
600	55	50	- 9,0%
900	70	100	+42,9%
1.200	85	100	+17,6%
1.500	100	100	+ 0,0%
1.800	115	200	+73,9%
2.100	130	200	+53,8%
2.400	145	200	+37,9%
2.700	160	200	+25,0%
3.000	175	200	+14,3%
3.500	201	200	- 0,4%
4.000	227	200	-11,8%
4.500	253	360	+42,3%
5.000	279	360	+29,0%
5.500	305	360	+18,8%
6.000	331	360	+ 8,8%
6.500	357	360	+ 0,8%
7.000	383	360	- 5,9%
7.500	409	360	-11,9%
8.000	435	360	-17,1%
8.500	461	360	-21,8%
9.000	487	360	-26,0%
9.500	513	360	-29,7%
10.000	539	360	-33,1%
11.000	570	700	+22,8%
12.000	601	700	+16,5%
13.000	632	700	+10,8%
14.000	663	700	+ 5,6%
15.000	694	700	+ 0,9%

Gegenstands-wert bis ..... DM	BRAGO-Gebühr IST	SOLL	Veränderung in %
16.000	725	700	- 3,3%
17.000	756	700	- 7,3%
18.000	787	700	-11,0%
19.000	818	700	-14,3%
20.000	849	700	-17,4%
25.000	914	1.010	+10,5%
30.000	979	1.010	+ 3,2%
35.000	1.044	1.010	- 3,2%
40.000	1.109	1.010	- 8,8%
45.000	1.174	1.320	+12,4%
50.000	1.239	1.320	+ 6,5%
55.000	1.304	1.320	+ 1,2%
60.000	1.369	1.320	- 3,5%
65.000	1.434	1.630	+13,7%
70.000	1.499	1.630	+ 8,7%
75.000	1.564	1.630	+ 4,2%
80.000	1.629	1.630	+ 0,1%
85.000	1.694	1.940	+14,5%
90.000	1.759	1.940	+10,3%
95.000	1.824	1.940	+ 6,4%
100.000	1.889	1.940	+ 2,7%
115.000	1.964	2.200	+12,0%
130.000	2.039	2.200	+ 7,9%
145.000	2.114	2.200	+ 4,1%
160.000	2.189	2.200	+ 0,5%
175.000	2.264	2.460	+ 8,7%
190.000	2.339	2.460	+ 5,2%
205.000	2.414	2.460	+ 1,9%
220.000	2.489	2.460	- 1,1%
235.000	2.564	2.720	+ 6,1%
250.000	2.639	2.720	+ 3,1%
265.000	2.714	2.720	+ 0,2%
280.000	2.789	2.720	- 2,4%

Gegenstands-wert bis ..... DM	BRAGO-Gebühr IST	BRAGO-Gebühr SOLL	Veränderung in %
295.000	2.864	2.980	+ 4,0%
310.000	2.939	2.980	+ 1,4%
325.000	3.014	2.980	- 1,0%
340.000	3.089	2.980	- 3,4%
355.000	3.164	3.240	+ 2,4%
370.000	3.239	3.240	+ 0,0%
385.000	3.314	3.240	- 2,1%
400.000	3.389	3.240	- 4,3%
430.000	3.509	3.500	- 0,2%
460.000	3.629	3.500	- 3,5%
490.000	3.749	3.760	+ 0,3%
520.000	3.869	3.760	- 2,7%
550.000	3.989	4.020	+ 0,8%
580.000	4.109	4.020	- 2,1%
610.000	4.229	4.280	+ 1,2%
640.000	4.349	4.280	- 1,5%
670.000	4.469	4.540	+ 1,6%
700.000	4.589	4.540	- 1,0%
730.000	4.709	4.800	+ 1,9%
760.000	4.829	4.800	- 0,5%
790.000	4.949	5.060	+ 2,2%
820.000	5.069	5.060	- 0,1%
850.000	5.189	5.320	+ 2,5%
880.000	5.309	5.320	+ 0,2%
910.000	5.429	5.580	+ 2,8%
940.000	5.549	5.580	+ 0,6%
970.000	5.669	5.840	+ 3,0%
1.000.000	5.789	5.840	+ 0,9%

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung stellt klar, daß auch in Verfahren über die Zulassung eines Rechtsmittels die erhöhten Gebührensätze wie im eigentlichen Rechtsmittelverfahren gelten. Dieser Grundsatz kommt bisher schon durch § 114 Abs. 5 zum Ausdruck. Durch die generelle Fassung im neuen § 11 Abs. 1 Satz 6 innerhalb des übergreifend geltenden allgemeinen Teils wird erreicht, daß die Berechnung der jeweils einschlägigen Gebühr, sei es bei als Antragsverfahren auf Zulassung (§ 31) oder bei als Beschwerde (§ 61) gegen die Nichtzulassung ausgestalteten Verfahren über die Zulassung des Rechtsmittels, auf der Grundlage des nach den Sätzen 4 bzw. 5 erhöhten Gebührensatzes erfolgt. Eine spezielle Anordnung bei den spezifischen Gebührenvorschriften für die jeweiligen Gerichtsbarkeiten ist damit nunmehr entbehrlich. Die bisher von der Rechtsprechung im Sinne der vorgeschlagenen Regelung ausgefüllte Lücke für Zulassungsverfahren in der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit - dort existieren keine § 114 Abs. 5 entsprechende Regelungen - wird damit für den Wertgebührenbereich geschlossen.

Zu Buchstabe b

Vorgeschlagen wird die Anhebung der Mindestgebühr von 15 auf 20 DM. Mit dieser überproportionalen Anhebung soll dem ungünstigen Kostendeckungsgrad bei der Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen in Angelegenheiten, in denen es um Bagatellwerte in Verbindung mit Bruchteilen einer vollen Gebühr geht, Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 4 (§ 12 BRAGO)

Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, daß die Einholung des Gutachtens der Rechtsanwaltskammer im vereinfachten Verfahren nach § 495 a der Zivilprozeßordnung nicht in das Ermes-

sen des Gerichts gestellt ist.

Zu Nummer 5 (§ 13 BRAGO)

§ 13 Abs. 5 in seiner jetzigen Form stellt sicher, daß der Rechtsanwalt keine zusätzlichen Gebühren erhält, wenn die Erledigung des Auftrags nicht zur Erledigung der Angelegenheit selbst geführt hat und der Rechtsanwalt erneut tätig wird. Diese Regelung wird für den Rechtsanwalt unbillig, wenn bis zur Erteilung eines weiteren Auftrages in derselben Angelegenheit eine lange Zeit vergangen ist und er sich deswegen vollkommen neu einarbeiten muß. Durch den anzufügenden Satz 2 soll Abhilfe geschaffen werden für den Fall, daß der frühere Auftrag seit mehr als zwei Kalenderjahren erledigt ist. Zur Festlegung des Zeitpunktes, zu dem der Lauf der 2-Jahres-Frist beginnt, bietet sich der Zeitpunkt der Erledigung des Auftrags an, der auch die bis dahin entstandenen Gebühren fällig werden läßt (§ 16). Auf Kalenderjahre - nicht Jahre - soll abgestellt werden, weil der Zeitpunkt der Erledigung des Auftrags nicht immer präzise bestimmt werden kann. Hierdurch sollen Auseinandersetzungen zwischen Anwalt und Mandant weitgehend vermieden werden.

Zu Nummer 6 (§ 14 BRAGO)

Die unterschiedlichen verfahrensrechtlichen Konstruktionen bei der Rechtsmittelzulassung erfordern eine klare gebührenrechtliche Abgrenzung zwischen Zulassungs- und Rechtsmittelverfahren. Dem dient die Erweiterung des § 14, der bereits bisher für die Fälle der Verweisung und Abgabe den Begriff des Gebührenrechtzugs des § 13 Abs. 2 Satz 2 näher definiert. Im neuen Absatz 2 Satz 1 wird für alle Fälle der Zulassung des Rechtsmittels in einem Beschwerdeverfahren vorgeschlagen, das anschließende Rechtsmittelverfahren als neuen Rechtszug anzusehen, der gesondert zu entgelten ist. Auch bei verfahrensrechtlichen Konstruktionen, die im Erfolgsfall eine Fortsetzung des Beschwerde- als Rechtsmittelverfahren vorsehen, werden damit gebührenrechtlich getrennte Rechtszüge unterstellt. Eine einheitliche Vergütung für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung eines Rechtsmittels - unabhängig von verfah-

rensrechtlichen Besonderheiten - erscheint im Ergebnis angemessen. In allen nicht als Beschwerde ausgestalteten Zulassungsverfahren sollen gebührenrechtlich keine Besonderheiten gelten, was durch Satz 2 zum Ausdruck gebracht wird.

Zu Nummer 7 (§ 18 BRAGO)

Zu Buchstabe a

Der geltende § 18 sieht vor, daß der Rechtsanwalt in der Vergütungsrechnung die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen sowie die angewandten Gebührenvorschriften und den Gegenstandswert angeben muß, nicht jedoch eine - auch nur pauschale - Beschreibung des Gebührentatbestandes. In der Praxis ist es bereits weitgehend üblich, die Gebühr pauschal zu bezeichnen (z.B. Prozeßgebühr, Beweisgebühr). Die Vorschrift soll diese Praxis allgemein festschreiben. Die Ersetzung des Wortes "Gebührenvorschriften" durch das Wort "Kostenvorschriften" hat zur Folge, daß - auch soweit der Rechtsanwalt den Ersatz von Auslagen verlangt - in der Berechnung die angewandten Vorschriften zu bezeichnen sind. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll eine bürgerfreundliche Transparenz der Rechnungen sichergestellt werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Anpassung der in Absatz 2 Satz 2 verwendeten postalischen Gebührenbegriffe an die nunmehr privatrechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen den Unternehmen der Deutschen Bundespost und ihren Kunden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Abs. 2, dort zu Nummer 9001, wird verwiesen.

Zu Nummer 8 (§ 20 BRAGO)

Zu Buchstaben a und b Doppelbuchstabe aa

Mit dem vorgeschlagenen Absatz 1 Satz 2 soll die Gebühr des Satzes 1 der Höhe nach begrenzt werden, wenn es sich um eine erste Beratung handelt. Nach Satz 1 erhält der Rechtsanwalt für

einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen, eine Gebühr in Höhe von 1/10 bis 10/10 der vollen Gebühr. Diese ist nach Satz 3 auf eine Gebühr anzurechnen, die der Rechtsanwalt für eine sonstige Tätigkeit erhält, die mit der Raterteilung oder Auskunft zusammenhängt.
Durch die vorgeschlagene Änderung wird erreicht, daß der Auftraggeber, der sich wegen einer ersten Beratung an einen Rechtsanwalt wendet, im vorhinein übersehen kann, was ihn diese erste Beratung höchstens kosten wird.
Die Regelung des Satzes 2 bezieht sich nur auf die Gebühr für die erste Beratung. Sie greift nicht ein, wenn nach dem ersten Beratungsgespräch oder dem ersten schriftlichen Rat oder einer solchen Auskunft sich eine weitere Tätigkeit des Rechtsanwalts anschließt, mag diese auch mit der ersten Beratung in engem Zusammenhang stehen oder diese fortsetzen.
Die Überschrift ist um einen Hinweis auf die Erstberatungsgebühr ergänzt worden.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Der Betragsrahmen soll, wie in Abschnitt G.I des allgemeinen Teils der Begründung dargelegt, erhöht werden.

Zu Nummer 9 (§ 21 a BRAGO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 20.

Zu Nummer 10 (§ 23 BRAGO)

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Vergleichsgebühr für die Fälle, in denen ein Vergleich abgeschlossen wird, ohne daß ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, um 5/10 auf 15/10 der vollen Gebühr angehoben werden. Hierdurch soll das Bemühen des Rechtsanwalts gefördert werden, Streitigkeiten ohne Inanspruchnahme des Gerichts durch gütliche Einigung zu erledigen.
Die vorgeschlagene Änderung geht davon aus, daß der außergerichtliche Vergleich der Regelfall sein sollte und der ge-

richtliche Vergleich die Ausnahme. Aus diesem Grund ist vorgesehen, die Vergleichsgebühr in Satz 1 grundsätzlich auf 15/10 zu erhöhen und in Satz 3 die Fälle zu benennen, in denen die Gebühr nur in Höhe einer vollen Gebühr entsteht.
Zu den in dem neugefaßten Satz 3 genannten gerichtlichen Verfahren über den Vergleichsgegenstand gehören auch selbständige Beweisverfahren. Das Prozeßkostenhilfeverfahren soll ausdrücklich genannt werden, weil nicht der Vergleichsgegenstand sondern die Prozeßkostenhilfe Gegenstand des Verfahrens ist.
Die in Satz 3 der geltenden Fassung vorgesehene Erhöhung um 5/10 für Vergleiche nach § 1044 b ZPO kann entfallen, da diese Fälle künftig von Satz 1 erfaßt werden.
Die vorgeschlagene Änderung führt zu einer Erhöhung der in diesen Fällen in der Regel entstehenden Gebühren von 25/10 (7,5/10 Geschäftsgebühr nach § 118 Abs. 1 Nr. 1; 7,5/10 Besprechungsgebühr nach § 118 Abs. 1 Nr. 2; 10/10 Vergleichsgebühr) auf 30/10. Dies entspricht einer Erhöhung um 20 % für ca. 8 % der im Durchschnitt je Anwalt erledigten Rechtsfälle.

Zu Nummer 11 (§ 25 BRAGO)

Es handelt sich um eine Anpassung des in Absatz 3 verwendeten postalischen Gebührenbegriffs an die nunmehr privatrechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen den Unternehmen der Deutschen Bundespost und ihren Kunden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Abs. 2, dort zu Nummer 9001, wird verwiesen.

Zu Nummer 12 (§ 26 BRAGO)

Zu Buchstaben a und b

Es handelt sich um eine Anpassung der in der Überschrift und in Satz 1 verwendeten postalischen Gebührenbegriffe an die nunmehr privatrechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen den Unternehmen der Deutschen Bundespost und ihren Kunden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Abs. 2, dort zu Nummer 9001, wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 8. Oktober 1987 - einer Empfehlung des Petitionsausschusses entsprechend - beschlossen, dem Bundesminister der Justiz eine Petition zur Erwägung zu überweisen, mit der der Petent beanstandet hatte, daß der Rechtsanwalt Portokosten (wahlweise) pauschal mit 40 DM abrechnen könne, obwohl in dem konkreten Einzelfall nur ganz geringe Postgebühren angefallen waren. Der Petitonsausschuß hat in der Begründung seiner Beschlußempfehlung ausgeführt, wenn die gesetzliche Regelung es zulasse, daß der Rechtsanwalt selbst bei einem offensichtlich krassen Mißverhältnis zwischen tatsächlich verauslagten Beträgen und dem Pauschbetrag gleichwohl diesen Betrag einfordere, die Pauschalierung also mißbrauche, so bedürfe die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte dringend einer Novellierung.
Diesem Beschluß trägt der vorgeschlagene Satz 4 Rechnung. Er eröffnet - dem Rechtsgedanken des § 11 Nr. 5 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend - dem Auftraggeber die Möglichkeit, im Einzelfall nachzuweisen, daß der tatsächliche Aufwand an Entgelten für Post und Telekommunikationsdienstleistungen wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Der Vereinfachungseffekt der Pauschalierung bleibt dabei weitestgehend gewahrt. Nicht der Rechtsanwalt, sondern der Auftraggeber ist darlegungs- und beweisbelastet. Die Regelung greift nur in den Fällen ein, in denen ein krasses Mißverhältnis zwischen dem tatsächlichen Aufwand und dem Pauschsatz besteht.

Zu Nummer 13 (§ 27 BRAGO)

Im vorgeschlagenen Absatz 1 wird der geltende Absatz 1 in sprachlich gestraffter Form übernommen.
Darüber hinaus soll klargestellt werden, daß die im Einverständnis mit dem Auftraggeber gefertigten Abschriften und Ablichtungen, die der Unterrichtung Dritter dienen, ebenfalls beim Auslagenersatz zu berücksichtigen sind. Damit sollen die nicht mehr zeitgemäßen Bedenken ausgeräumt werden, ob der

Rechtsanwalt bei der Fertigung der Urschrift nicht genügend Überstücke - z.B. im Durchschlagverfahren - hätte fertigen können. Schließlich soll künftig der Mehraufwand vergütet werden, der durch die Unterrichtung einer ungewöhnlich hohen Anzahl an Gegnern oder anderen Beteiligten entsteht. Die vorgeschlagene Regelung lehnt sich an § 6 an. Vom zweiten bis zum achten Auftraggeber erfährt die Prozeßgebühr gemäß § 6 Abs. 1 Erhöhungen. Die Unterrichtung des neunten und zehnten Auftraggebers ist noch den allgemeinen Geschäftsunkosten zuzurechnen (§§ 6 Abs. 2, 25 Abs. 1). Dem entspricht die vorgeschlagene Schreibauslagenregelung für die Unterrichtung von Gegnern oder Beteiligten in Nummer 2.

Zu Nummer 14 (§ 28 BRAGO)

Zu Buchstabe a

Mit dem neuen **Absatz** 1 soll die in Rechtsprechung und Literatur zum Teil unterschiedlich beantwortete Frage, wann eine Geschäftsreise vorliegt, nunmehr eindeutig geregelt werden. Dabei wird allein darauf abgestellt, daß das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder Wohnung des Rechtsanwalts befindet.

In **Absatz 2** Nr. 1 wird die bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs zu erstattende Fahrtkostenpauschale an die für Gebühren-Notare in Artikel 2 Abs. 1 Nr. 26 Buchstabe c vorgeschlagene Regelung angepaßt. Auf die Begründung hierzu wird Bezug genommen. Ferner wird - wie unter Buchstabe b für die Übernachtungskosten - auch bei Aufwendungen für die Benutzung anderer Verkehrsmittel als des eigenen Kraftfahrzeugs klargestellt, daß diese nur im Rahmen des Angemessenen zu erstatten sind.

Zu Buchstabe b

Die Höhe des Tage- und Abwesenheitsgeldes soll entsprechend der für die Gebühren-Notare vorgeschlagenen Erhöhung angehoben werden. Die Neufassung des geltenden Absatzes 2 Satz 2 als Ab-

satz 3 Satz 2 hat klarstellenden Charakter. Sie übernimmt die in Literatur und Rechtsprechung unbestrittene Auslegung, daß die tatsächlichen Übernachtungskosten im Rahmen des Angemessenen zu erstatten sind, unmittelbar in das Gesetz.

Zu Nummer 15 (§ 33 BRAGO)

Die Änderung dient der Klarstellung. Bei der Einführung der Erörterungsgebühr in § 31 Abs. 1 Nr. 4 durch das Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) ist eine entsprechende Änderung des § 33 unterblieben. Zweck der Einführung der Erörterungsgebühr war es, den durch eine Erörterung entstehenden und bis zu diesem Zeitpunkt nicht vergüteten zusätzlichen Arbeitsaufwand des Rechtsanwalts zu entgelten. Diesem Rechtsgedanken entspricht es, Verhandlungs- und Erörterungsgebühr auch hier als Alternative nebeneinander zu stellen.

Zu Nummer 16 (§ 35 BRAGO)

Das vereinfachte Verfahren nach § 495 a ZPO unterfällt dem Rechtsgedanken dieser Gebührenregelung in gleicher Weise wie die bereits ausdrücklich genannten Fälle. Dem trägt die Erweiterung Rechnung.

Zu Nummer 17 (§ 38 BRAGO)

Die Änderung dient der Klarstellung. Bei der Einführung der Erörterungsgebühr in § 31 Abs. 1 Nr. 4 durch das Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) ist eine entsprechende Änderung des § 38 unterblieben. Dem Zweck der Erörterungsgebühr, den durch eine Erörterung entstehenden und bis zu diesem Zeitpunkt nicht vergüteten zusätzlichen Arbeitsaufwand des Rechtsanwalts zu entgelten, entspricht es, die Verhandlung zur Hauptsache und die Erörterung der Hauptsache nach Einspruch gegen ein Versäumnisurteil gleichzustellen.

Zu Nummer 18 (§ 51 BRAGO)

Nach dem geltenden Absatz 2 bestimmt sich der Gegenstandswert

im Verfahren über die Bewilligung oder die Aufhebung der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe nach dem für die Hauptsache maßgebenden Wert. Die Anwendung dieser Vorschrift soll künftig ausschließlich auf den Fall des § 124 Nr. 1 ZPO beschränkt werden, weil nur in diesem Fall das Streitverhältnis Gegenstand des Verfahrens ist. In den übrigen Fällen geht es um die Aufhebung der Bewilligung aus Gründen, die in den persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozeßkostenhilfe liegen. In diesen Fällen sowie in dem bisher nicht geregelten Fall, daß die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen geändert werden soll, soll sich der Wert an dem Kosteninteresse orientieren.

Zu Nummer 19 (§ 53 BRAGO)

Die Änderung dient der Klarstellung. Bei der Einführung der Erörterungsgebühr des § 31 Abs. 1 Nr. 4 durch das Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) ist eine entsprechende Änderung des § 53 unterblieben.
Die in § 53 bestimmten Gebühren entsprechen mit Ausnahme der Prozeßgebühr den Gebühren, die einem Prozeßbevollmächtigten für die gleiche Tätigkeit erwachsen. Wie dieser erhält der Rechtsanwalt, dem die Partei oder mit deren Einverständnis der Prozeßbevollmächtigte nur für die mündliche Verhandlung die Vertretung oder die Ausführung der Parteirechte übertragen hat, die Verhandlungs- und ggf. die Beweisgebühr, weil seine Tätigkeit der des Prozeßbevollmächtigten entspricht. Dies gilt in gleicher Weise für die Erörterungsgebühr. Der Zweck der Einführung der Erörterungsgebühr, den mit der Erörterung verbundenen zusätzlichen Arbeitsaufwand des Anwalts zu entgelten, trifft gleichermaßen im Falle des § 53 zu.

Zu Nummer 20 (§ 57 BRAGO)

Die Vorschrift enthält eine abschließende Regelung über den Gegenstandswert in der Zwangsvollstreckung mit Ausnahme der besonders geregelten Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung sowie des Konkurs-, Vergleichs- und seerechtlichen Verteilungsverfahrens. Eine Regelung in der BRAGO ist

notwendig, weil für gerichtliche Verfahren in der Zwangsvollstreckung in den Nummern 1640 bis 1645 und 1905 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz Festgebühren vorgesehen sind (siehe Artikel 1 Abs. 2) und daher eine Anwendung des § 8 Abs. 1 ausscheidet.

Satz 1 übernimmt die für die Pfändung geltende Wertvorschrift des geltenden Absatz 2 Satz 1, wonach sich der Gegenstandswert nach dem Betrag der zu vollstreckenden Geldforderung einschließlich der Nebenforderungen richtet und bestimmt entsprechend für die Vollstreckung anderer Ansprüche als Geldforderungen, daß sich der Gegenstandswert nach dem Wert der herauszugebenden Sachen oder der zu leistenden Sachen und sonst nach dem Wert bestimmt, den der Anspruch für den Gläubiger hat.

Die Sätze 2 und 3 entsprechen den geltenden Sätzen 2 und 3. In Satz 3 wird allerdings die Verweisung auf § 850 d Abs. 3 ZPO nicht mehr als Klammerzitat sondern in den laufenden Text eingestellt. Dieser redaktionelle Änderungsvorschlag soll verdeutlichen, daß nicht der Fall des § 832 ZPO, sondern nur die sog. Vorratspfändung gemeint ist.

Satz 4 entspricht dem geltenden § 60 Abs. 2 und Satz 5 dem geltenden § 58 Abs. 3 Nr. 11 zweiter Halbsatz.

Satz 6 regelt den Gegenstandswert insbesondere für Vollstreckungsschutzanträge des Schuldners sowie für Rechtsbehelfs- und Beschwerdeverfahren. In diesen Fällen läßt sich der Wert nicht abschließend bestimmen, weil er von dem Antrag abhängig und daher nicht immer gleich hoch ist wie der zu vollstreckende Anspruch. Deshalb soll der Gegenstandswert dem Interesse des Antragstellers oder des Beschwerdeführers entsprechend nach billigem Ermessen bestimmt werden. In Rechtsbehelfs- und Beschwerdeverfahren richtet sich der Wert somit nach der Beschwer.

Zu Nummer 21 (§ 58 BRAGO)

Die Änderung ist eine Folge der Neufassung des § 57 Abs. 2.

Zu Nummer 22 (§ 60 BRAGO)

Die Streichung des Absatzes 2 ist eine Folge der Neufassung des § 57 Abs. 2.

Zu Nummer 23 (§ 69 BRAGO)

Der Höchstbetrag der 3/10-Wertgebühr in Absatz 1 Nr. 2 soll im Rahmen der allgemeinen Gebührenerhöhung von 60 auf 70 DM angehoben werden. Auf Abschnitt G.I des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 24 (§ 70 BRAGO)

Der Vorschlag schafft eine spezielle Wertvorschrift für die Fälle, in denen sich der Gegenstandswert nicht aus dem Streitwert für die Gerichtsgebühren ableiten läßt. Der Wert soll nach dem Interesse des Beschwerdeführers nach billigem Ermessen bestimmt werden, wie dies in dem in Bezug genommenen § 57 Abs. 2 Satz 6 BRAGO-E (vgl. Begründung zu Nummer 20) vorgesehen ist.

Zu Nummer 25 (§ 83 BRAGO)

Zu Buchstaben a und b

Die Höchst- und Mindestbeträge der in Absatz 1 und 2 geregelten Rahmengebühren sind im Zuge der allgemeinen Erhöhung der Gebühren, wie in Abschnitt G.I des allgemeinen Teils der Begründung dargelegt, angehoben worden.

Zu Buchstabe c

Im neu angefügten Absatz 3 soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß bei der gebührenrechtlichen Bewertung nach § 12 nicht selten die typischerweise zeitaufwendigere Verteidigung von nicht in Freiheit befindlichen Mandanten nicht angemessen berücksichtigt werden kann, weil andere Kriterien des § 12 in einem Maße vorliegen, das für sich allein die Höchstgebühr des

geltenden Rahmens rechtfertigen würde. Um mehr Flexibilität zu gewinnen, soll der Rahmen bei der Verteidigung von nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten um bis zu 25 % überschritten werden können. In diesem erweiterten Rahmen kann die Bandbreite denkbarer Anforderungen an den Rechtsanwalt, soweit sie durch die Haft oder Unterbringung des Mandanten bedingt sind, besser berücksichtigt werden. Bei der Verteidigung eines Untersuchungshäftlings tritt zu den allgemeinen Kommunikationserschwernissen noch hinzu, daß spezifische Verrichtungen wie etwa Haftprüfungsanträge oder Haftbeschwerden sowie eine verstärkte psychologische Betreuung besonderen, durch die Pauschgebühr abzugeltenden Aufwand verursachen. In diesem Zusammenhang ist auch die Dauer der Untersuchungshaft ein zu berücksichtigender Faktor, was nicht ausschließt, daß bei einer frühzeitigen Beendigung der Untersuchungshaft dahingehende Bemühungen des Rechtsanwalts besonders gewichtet werden können. Das in Betracht kommende Quantum an Fällen, in denen eine Überschreitung des Rahmens nach § 83 Abs. 1 durch den neuen Absatz 3 in Betracht kommt (einschließlich entsprechender Fälle im Stadium des Ermittlungsverfahren nach § 84 Abs. 2 E) kann in etwa an der Anzahl der in Untersuchungshaft genommenen Personen ermessen werden. Nach der Strafverfolgungsstatistik 1990 (Fachserie 10 des Statistischen Bundesamtes, Reihe 3, Strafverfolgung, S. 70) sind in jenem Jahr 27553 Personen mit Untersuchungshaft erfaßt worden; davon rd. 17200 mit einer kurzen U-Haft bis zu 3 Monaten. Bei wieviel Prozent dieser Fälle eine Überschreitung des Rahmens des § 83 Abs. 1 nach den Umständen gerechtfertigt sein wird, ist nicht überschaubar.

Zu Nummer 26 (§ 84 BRAGO)

Zu Buchstabe a

Der Änderungsvorschlag zu Absatz 1 stellt im Sinne der herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung die gebührenrechtliche Schnittstelle zwischen vorbereitendem und gerichtlich anhängigem Verfahren klar.

Für den außerhalb der Hauptverhandlung tätigen Rechtsanwalt gelten die Erschwernisse in gleicher Weise, die in der Begründung zu Nummer 25 hinsichtlich der Betreuung eines nicht in Freiheit befindlichen Mandanten aufgeführt sind. Deshalb wird für einschlägige Fälle die Anwendung des § 83 Abs. 3 E vorgeschlagen.

Zu Buchstabe b

Bisher bieten die Gebührenkonstruktionen im Strafverfahren eher einen Anreiz, die Verteidigungsbemühungen auf die Hauptverhandlung zu konzentrieren. Eine intensive und zeitaufwendige Mitwirkung des Rechtsanwalts im Ermittlungsverfahren, die dazu führt, daß eine Hauptverhandlung entbehrlich wird, ist gebührenrechtlich wenig attraktiv. Im neuen Absatz 2, der eine andere Bestimmung im Sinne von Absatz 1 erster Halbsatz darstellt, wird deshalb eine gebührenrechtliche Verbesserung entsprechender Tätigkeiten des Rechtsanwalts vorgeschlagen. Mit der Regelung sollen Fälle der Verfahrenseinstellung mit dem Ziel der Endgültigkeit der Einstellung erfaßt werden (vgl. §§ 153 Abs. 1, 153 a Abs. 1, 153 b Abs. 1, 153 c Abs. 1 und 2, 153 d Abs. 1, 153 e Abs. 1, 154 Abs. 1, 154 b Abs. 1 bis 3, 154 c, 154 d Satz 3 und 170 Abs. 2 Satz 1 StPO). Dafür wird das Tatbestandsmerkmal "nicht nur vorläufig eingestellt" verwendet, weil in zahlreichen Fällen unter bestimmten Voraussetzungen auch nach derartigen Einstellungen das Verfahren wieder aufgenommen werden kann.

Von der Regelung nicht erfaßt - weil dies nicht angemessen wäre - werden die Fälle nur vorläufiger Einstellung. Vorläufige Einstellungen sind insbesondere solche nach § 153 a StPO bis zur Feststellung der Erfüllung der Auflagen und Weisungen, nach § 154 d Satz 1 StPO, wenn die Staatsanwaltschaft dem Anzeigenden eine Frist setzt, um eine Frage, die nach bürgerlichem Recht oder nach Verwaltungsrecht zu beurteilen ist, im bürgerlichen Streitverfahren oder im Verwaltungsstreitverfahren auszutragen, oder nach § 205 StPO, weil der Hauptverhandlung für

längere Zeit die Abwesenheit des Angeklagten oder ein anderes in seiner Person liegendes Hindernis entgegensteht.

Wegen der einheitlich ein Verfahren abgeltenden Gebühren können Einstellungen im Ermittlungsverfahren nach §§ 153, 153 a StPO nicht nach der hier vorgeschlagenen Vorschrift abgerechnet werden, wenn dieses Ermittlungsverfahren wegen anderer Taten weitergeführt und zur Anklagereife gebracht wird. In diesen Fällen kann der Rechtsanwalt sein Engagement für die Einstellung indes bei der Bestimmung der Gebühr im Rahmen des § 12 berücksichtigen. Der Spielraum für eine Berücksichtigung solcher Bemühungen ist durch die Erweiterung des Gebührenrahmens für Haftfälle nach § 83 Abs. 3 allgemein größer geworden (vgl. die Begründung zu Nummer 25). Entsprechendes gilt für ein Engagement des Rechtsanwalts bei Strafverfolgungsbeschränkungen nach § 154 a StPO.

Die vorgeschlagene Regelung soll weiter dem Phänomen entgegenwirken, daß vielfach Einsprüche gegen den Strafbefehl in der Hauptverhandlung nach Aufruf zur Sache zurückgenommen werden. Verbessert werden soll die Vergütung für denjenigen Verteidiger, dessen rechtzeitige Prüfung dazu führt, daß eine Hauptverhandlung und die damit verbundene Vorbereitung des Gerichts aber auch ggf. der Zeugen und Sachverständigen entbehrlich werden.

Nach § 105 Abs. 3 gelten die Vorschriften des Sechsten Abschnitts der BRAGO in Bußgeldverfahren entsprechend, demnach auch der neue § 84 Abs. 2.

Zu Nummer 27 (§ 85 BRAGO)

Zu Buchstaben a und b

Die Höchst- und Mindestbeträge der in Absatz 1 und 2 geregelten Rahmengebühren sollen im Zuge der allgemeinen Erhöhung der Gebühren, wie in Abschnitt G.I des allgemeinen Teils der Begründung dargelegt, angehoben werden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchstabe d

Mit den hier vorgeschlagenen Verweisungen soll die Vergütungsverbesserung für die Verteidigung von nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten und für die ursächliche Mitwirkung des Verteidigers bei der Verfahrenseinstellung und bei der die Hauptverhandlung ersparenden Rücknahme des Rechtsmittels auch auf das Berufungsverfahren erstreckt werden. Die unter Nummern 25 und 26 aufgeführten Gründe gelten entsprechend auch hier.

Zu Nummer 28 (§ 86 BRAGO)

Zu Buchstaben a und b

Die Höchst- und Mindestbeträge der in Absatz 1 und 2 geregelten Rahmengebühren sollen im Zuge der allgemeinen Erhöhung der Gebühren, wie in Abschnitt G.I des allgemeinen Teils der Begründung dargelegt, angehoben werden.

Zu Buchstabe c

Mit der hier vorgeschlagenen Verweisung soll die Vergütungsverbesserung für die Verteidigung von nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten auch auf das Revisionsverfahren erstreckt werden. Die unter Nummer 25 aufgeführten Gründe gelten entsprechend auch hier.

Zu Nummer 29 (§ 89 BRAGO)

Der Vorschlag führt die Gebühr für das Adhäsionsverfahren der jeweiligen Instanz näher an die regelmäßig im Zivilprozeß anfallenden Gebühren des § 31 heran. Dadurch soll der Anreiz verstärkt werden, die zivilrechtlichen Ansprüche schon im Strafverfahren zu bereinigen. Für die Fälle, in denen dennoch

das Zivilgericht befaßt wird, sorgt die Anrechnungsklausel des Absatzes 2 für eine weitgehende Aufzehrung der Erhöhung.

Zu Nummer 30 (§ 90 BRAGO)

Der bisher nach § 84 geltende halbe Rahmen des § 83 Abs. 1 wird der Bandbreite der Schwierigkeiten, die von dem Rechtsanwalt in dem Verfahren über den Wiederaufnahmeantrag in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu bewältigen sind, nicht ausreichend gerecht. Es bedarf erheblicher Bemühungen, hinreichendes Material für die erfolgreiche Durchführung eines Wiederaufnahmeverfahrens zu sammeln, ohne die der Verteidiger weder die Zulässigkeit noch die Begründetheit seines Antrags beurteilen kann. Hierzu ist er im wesentlichen auf eigene Ermittlungen angewiesen. Der Rahmen des § 83 Abs. 1 erscheint zur Vergütung dieser Tätigkeit eher angemessen als derjenige des § 84.

Mit der vorgeschlagenen Verweisung auf § 83 Abs. 3 E soll die Vergütungsverbesserung auch auf das Wiederaufnahmeverfahren erstreckt werden, wenn sich der Mandant nicht auf freiem Fuß befindet. Die unter Nummer 25 aufgeführten Gründe gelten entsprechend auch hier.

Zu Nummern 31 bis 33 (§§ 91, 93 und 94 BRAGO)

Die in diesen Vorschriften normierten Rahmengebühren sollen im Rahmen der allgemeinen Gebührenerhöhung, wie in Abschnitt G.I des allgemeinen Teils der Begründung dargelegt, angehoben werden.

Zu Nummer 34 (§ 96 b BRAGO)

Da die spezifischen Neuregelungen zu § 84 Abs. 2 (vgl. Begründung zu Nummer 26 Buchstabe b) für das Rehabilitierungsverfahren nicht passen, ist eine Konkretisierung der Verweisung erforderlich.

Zu Nummer 35 (§ 97 BRAGO)

Zu Buchstabe a

Die Gründe für die Vergütungsverbesserungen bei der Verteidigung von nicht auf freiem Fuß befindlichen Mandanten nach § 83 Abs. 3 E (vgl. Begründung zu Nummer 25 Buchstabe c) treffen auch für den Pflichtverteidiger zu. Für ihn sollen sich entsprechende Tätigkeiten pauschal durch eine Erhöhung der Vergütung auf das Fünffache der Mindestgebühr der einschlägigen Vorschriften für Wahlverteidiger auswirken.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung des Absatzes 3 soll Streitfragen klären, mit denen die Gerichte in erheblichem Maß befaßt worden sind. Die Rückwirkungsklausel der geltenden Fassung ist mit ihrer Beschränkung auf Tätigkeiten des noch nicht gerichtlich bestellten Verteidigers vor Eröffnung des Hauptverfahrens zu eng. In Fällen der Bestellung nach diesem Zeitpunkt gewährt die überwiegende Rechtsprechung keine Vergütung aus der Staatskasse für Tätigkeitsquanten, die zwischen Eröffnung der Hauptverhandlung und der Bestellung liegen. Die jetzt gewählte Fassung soll einheitlich die Verteidigertätigkeiten vor der Bestellung, auch vor Erhebung der öffentlichen Klage, dem Regime des § 97 unterstellen. Damit sollen auch Zweifel, ob die geltende Fassung als eigenständiger Gebührentatbestand für Tätigkeiten zwischen Anklageerhebung und Eröffnung des Hauptverfahrens anzusehen ist, im Sinne einer Gleichstellung mit dem System der Wahlverteidigergebühren beseitigt werden.

Zu Nummer 36 (§ 109 BRAGO)

Die in dieser Vorschrift normierten Rahmengebühren sollen im Rahmen der allgemeinen Gebührenerhöhung, wie in Abschnitt G.I des allgemeinen Teils der Begründung dargelegt, angehoben werden.

Zu Nummern 37 und 38 (§§ 110, 111 BRAGO)

Es handelt sich um klarstellende Folgeänderungen zu den Änderungen des § 85 durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50).

Zu Nummern 39 und 40 (§§ 112, 113 a BRAGO)

Die in diesen Vorschriften normierten Rahmengebühren sollen im Rahmen der allgemeinen Gebührenerhöhung, wie in Abschnitt G.I des allgemeinen Teils der Begründung dargelegt, angehoben werden.

Zu Nummer 41 (§ 114 BRAGO)

Die bisher durch die gestrichene Vorschrift ausdrücklich geregelte Gebührenlösung wird nunmehr durch die Verweisung in Absatzes 1 auf die Vorschriften des 3. Abschnitts erreicht. Der dort angesiedelte § 61 umfaßt jetzt mangels speziellerer Vorschriften auch solche Beschwerdeverfahren, welche die Zulassung von Rechtsmitteln zum Gegenstand haben. Daß - wie bisher - die erhöhten Gebührensätze wie bei eigentlichen Rechtsmittelverfahren Grundlage der Gebührenberechnung sind, ergibt sich aus dem neuen, übergreifend geltenden § 11 Abs. 1 Satz 6 der allgemeinen Vorschriften der BRAGO (vgl. die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb). Diese sich aus systematischen Zusammenhängen ergebende Lösung hat den Vorteil, daß sie auch die bisher nicht klar geregelten Gebühren für Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit ohne weiteres in einen entsprechenden Systemzusammenhang stellt.

Zu Nummer 42 (§ 116 BRAGO)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Vergütung des Rechtsanwalts im sozialgerichtlichen Verfahren nach § 116 Abs. 1 BRAGO ist vor dem Gesetz zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1765) allseits als völlig unzureichend empfunden worden. Mit diesem Gesetz wurden die Rahmengebühren auf einen Standard angehoben, der demjenigen der Rahmengebühren für Verfahren vor entsprechend besetzten Spruchkörpern mit eintägiger Hauptverhandlung in der Strafgerichtsbarkeit entspricht (vgl. BT-Drucks. 11/6715 S. 4 Abschn. B Nr. 2, 11/7417 S. 6 Abschn. II Nr. 1 Abs. 2). In den Beratungen des Gesetzentwurfs durch den Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages ist deutlich geworden, daß die Lösung des Rahmengebührenproblems durch den Entwurf mehrheitlich als Kompromiß empfunden und eine weitergehende Lösung an sich für angezeigt gehalten worden ist (vgl. Kurzprotokoll der 89. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1990 S. 9 bis 11). Zur Beantwortung der Frage, ob eine gänzliche Umstellung der Rechtsanwaltsvergütung im sozialgerichtlichen Verfahren auf Wertgebühren eine angemessene Lösung darstellt, werden derzeit durch eine rechtstatsächliche Untersuchung im Auftrag des Bundesjustizministeriums die Grundlagen aufbereitet. Da die Zeit für Vorschläge in diese Richtung noch nicht reif erscheint, beläßt es der Entwurf fürs Erste bei der vom Gesetzgeber beschlossenen Verknüpfung zwischen den Rahmengebühren in sozialgerichtlichen Verfahren und in Strafverfahren.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Rechtsprechung hat bisher mangels ausdrücklicher Bestimmung die Gebühren für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung eines Rechtsmittels in der Sozialgerichtsbarkeit aus den entsprechenden für die Verwaltungs- und Finanzgerichts-

barkeit geltenden Regelungen abgeleitet (vgl. § 114 Abs. 5). Für den Wertgebührenbereich des § 116 Abs. 2 ergibt sich nunmehr durch die dortige Verweisung auf die Vorschriften des Dritten Abschnitts (insbesondere auf § 61) und die allgemeine Geltung des neuen § 11 Abs. 1 Satz 6 (vgl. Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) eine aus systematischen Zusammenhängen ableitbare unmittelbare Gebührenbestimmung. Diese Lösung greift für den Bereich der Rahmengebühren nach § 116 Abs. 1 nicht. Deshalb wird hierfür als ausdrückliche Regelung die Hälfte der Gebühr nach dem für das eigentliche Rechtsmittelverfahren maßgeblichen Rahmen vorgeschlagen. Beide Lösungen folgen den bisher von der überwiegenden Rechtsprechung entwickelten Ergebnissen.

Zu Buchstabe b

Die vorgeschlagene redaktionelle Änderung bringt die Sätze 2 und 3 in eine sinngebende Reihenfolge.

Zu Nummer 43 (§ 123 BRAGO)

Die Verringerung der Wertstufen in der Tabelle zu § 11 Abs. 1 erlaubt erst ab einem Gegenstandswert von mehr als 10.000 DM eine von dieser Tabelle abweichende, niedrigere Gebührentabelle für PKH-Gebühren, deren Wertstufen ebenfalls soweit möglich an die der Gebühren nach § 11 Abs. 1 angeglichen werden sollen. Die Tabelle verkürzt sich von bisher 17 Wertstufen über 10.000 DM auf künftig 4 Stufen. Wenn man - wie vorgeschlagen - die höchste Gebühr, die bei Gegenstandswerten von mehr als 50.000 DM anfällt, nicht ermäßigt, führen die Änderungen der Tabelle zu § 11 Abs. 1 bis zu einem Gegenstandswert von 10.000 DM und die vorgeschlagene Änderung der Tabelle des § 123 insgesamt zu einer Erhöhung der Gebühren für beigeordnete Rechtsanwälte in Höhe von rund 4,5 %.

Wegen der Veränderungen bis zu einem Gegenstandswert von 5.000 DM wird auf die Übersicht in der Begründung zu Nummer 3 Bezug genommen. Für darüberliegende Werte ergeben sich folgende Änderungen:

Gegenstands-wert bis ..... DM	BRAGO-Gebühr IST	SOLL	Veränderung in %
5.500	295	360	+22,0%
6.000	310	360	+16,1%
6.500	320	360	+12,5%
7.000	330	360	+ 9,1%
7.500	340	360	+ 5,9%
8.000	350	360	+ 2,9%
8.500	360	360	+ 0,0%
9.000	370	360	- 2,6%
9.500	380	360	- 5,2%
10.000	390	360	- 7,6%
11.000	400	410	+ 2,5%
12.000	410	410	+ 0,0%
13.000	420	410	- 2,3%
14.000	430	410	- 4,6%
15.000	440	410	- 6,7%
16.000	450	410	- 8,8%
17.000	460	410	-10,8%
18.000	470	410	-12,7%
19.000	480	410	-14,5%
20.000	490	410	-16,2%
25.000	500	460	- 7,9%
30.000	510	460	- 9,7%
35.000	520	460	-11,4%
40.000	530	460	-13,1%
45.000	540	510	- 5,5%
50.000	550	510	- 7,2%
über 50.000	560	560	+ 0,0%

Die Erhöhung der Gebühren für beigeordnete Rechtsanwälte um rund 4,5 % wurde in entsprechender Anwendung des Schemas errechnet, das in der Begründung zu Nummer 3 dargestellt ist. Dabei spiegeln hier die Häufigkeitszahlen die Anzahl der PKH-Beiordnungen wieder. Die Neugestaltung der Tabelle führt dazu, daß im Bereich bis zu einem Wert von 6.500 DM weit überdurchschnittliche Gebührensteigerungen erreicht werden. In diesem Bereich liegen mehr als die Hälfte aller für diese Berechnung relevanten Prozesse. Dies macht geringere Steigerungsraten in darüberliegenden Wertbereichen und Ermäßigungen bei Geschäftswerten von mehr als 8.500 DM erforderlich.

Z u N u m m e r 44 (§ 130 BRAGO)

Mit der Ergänzung des Absatzes 2 soll die Zuständigkeit für den Ansatz des auf die Staatskasse übergegangenen Anspruchs nach Absatz 1 der Vorschrift eindeutig und aus sich selbst heraus verständlich geregelt werden. Dies hat auch Bedeutung für die Bestimmung des gesetzlichen Richters, falls Einwendungen gegen den Ansatz geltend gemacht werden. Dafür sollen das Erinnerungs- und ggf. das Beschwerdeverfahren wie bei Einwendungen gegen den Ansatz von Kosten zur Verfügung stehen (§ 5 GKG). Die in der Vorschrift konkret geregelten Zuständigkeiten für den Ansatz der Ansprüche der Landeskasse einerseits und der Bundeskasse andererseits orientieren sich an praktischen Gesichtspunkten.

Z u N u m m e r 45 (§ 132 BRAGO)

Zu Buchstaben a und b

Die in Absatz 1 und 2 geregelten Gebührenbeträge sollen im Zuge der allgemeinen Erhöhung der Gebühren, wie in Abschnitt G.I des allgemeinen Teils der Begründung dargelegt, angehoben werden. Weiter enthält Buchstabe a eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 20.

Zu Buchstabe c

Neben der allgemeinen Betragsanpassung wird in Absatz 3 ein Meinungsstreit in der Rechtsprechung im Sinne der weitergehenden Auffassung geklärt: Die Vergleichs- bzw. Erledigungsgebühr soll im Interesse der Förderung vor- und außergerichtlicher Streiterledigung neben der Gebühr nach Absatz 2 anfallen. In diesem Zusammenhang erscheint es konsequent, die Vergleichsgebühr in der hier vorliegenden Relation auf ein Niveau anzuheben, das den Abstand zwischen einer 15/10-Vergleichsgebühr nach § 23 Abs. 1 Satz 1 E und der 10/10-Erledigungsgebühr nach § 24 berücksichtigt.

Z u N u m m e r 46 (§ 133 BRAGO)

Die Änderung soll die auf § 4 des Beratungshilfegesetzes (BerHG) und auf § 133 beruhende unterschiedliche Zuständigkeit in den Fällen des § 7 BerHG für die Entscheidung über den Antrag auf Beratungshilfe einerseits und die Festsetzung der anwaltlichen Vergütung andererseits vereinheitlichen. Für die Festsetzung der Beratungshilfevergütung soll auch in den Fällen des § 7 BerHG das Amtsgericht zuständig sein, in dessen Bezirk ein Bedürfnis für Beratungshilfe auftritt (§ 4 Abs. 1 BerHG). Für die Festsetzung der Vergütung des nach § 7 BerHG in Anspruch genommenen Rechtsanwalts ist jedoch nach § 133 Satz 3 ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Rechtsanwalt seine Kanzlei hat. In diesen Fällen ergibt sich daraus, daß mit der Angelegenheit zwei Amtsgerichte befaßt werden können, ein vermeidbarer Mehraufwand, der infolge notwendiger Aktenversendungen auch zu Verzögerungen im Festsetzungsverfahren führen kann.

Z u N u m m e r 47 (§ 134 BRAGO)

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326) hat die geltende Fassung des Absatzes 1 Satz 2 zu einer umfangreichen und unterschiedlichen Rechtsprechung geführt. Während ein Teil der Rechtsprechung die Vorschrift so ausgelegt hat, wie dies nun-

mehr mit der Klarstellung erreicht werden soll, hat ein anderer Teil in den Fällen, in denen bei Inkrafttreten einer Gesetzesänderung ein gerichtliches Verfahren anhängig war, immer das bisherige Recht angewendet.

Mit der vorgeschlagenen Neufassung des Absatzes 1 Satz 2 soll klargestellt werden, daß für die Frage, ob altes oder neues Recht anzuwenden ist, auch im gerichtlichen Verfahren von der Regelung des Satzes 1 auszugehen ist. Danach verbleibt es bei dem bisherigen Recht, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt worden ist. Mit Satz 2 soll lediglich die Fortwirkung des bisherigen Rechts auf die nächste Instanz ausgeschlossen werden.

Zu Artikel 7 Abs. 2 (Anlage zu § 11)

Die Gebührentabelle in der Anlage zu § 11 wird auf der Grundlage der Änderungsvorschläge zu § 11 Abs. 1 neugefaßt.

Artikel 8

Änderung sonstiger Vorschriften

Zu Absatz 1 (§ 104 der Bundesnotarordnung)

Die Neufassung des Absatzes 1 ist wegen der Umstrukturierung des § 153 KostO erforderlich. Bei dieser Gelegenheit wird vorgeschlagen, die Entschädigung von Notaren, die als Beisitzer in den Disziplinargerichten für Notare ehrenamtlich tätig sind, derjenigen gleichzustellen, die Rechtsanwälten als Mitglieder des Ehrengerichtshofes oder als Beisitzer im Senat für Anwaltssachen bei dem Bundesgerichtshof zu gewähren ist (vgl. auch Begründung zu Absatz 2 Nr. 1). Sowohl die zu entschädigenden Sachverhalte als auch der begünstigte Personenkreis sind miteinander vergleichbar. Die Gleichstellung wird erreicht durch Bezugnahme auf das Tage- und Abwesenheitsgeld bei Geschäftsreisen des Notars in § 153 Abs. 2 Nr. 2 erster Halbsatz KostO-E; das Eineinhalbfache des dort genannten höchsten Betrags soll

dem Notar als Aufwandsentschädigung zustehen. Deren Höhe hängt damit im Vergleich zum geltenden Recht nicht mehr von der Dauer der Inanspruchnahme des Notarbeisitzers ab. Fahrt- und Übernachtungskosten werden von der pauschalen Aufwandsentschädigung nicht umfaßt. Sie sollen nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen des neuen § 153 KostO, die in Bezug genommen werden, unverändert gesondert erstattungsfähig sein. Auf die Begründung zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 26 wird Bezug genommen. Durch die Verweisung auf die Vorschriften für Geschäftsreisen des Notars ist zugleich eine Anpassung der Entschädigung an die wirtschaftlichen Verhältnisse gesichert. Die durch die strukturellen Änderungen eintretenden Verbesserungen dürften die öffentlichen Haushalte nur unwesentlich mehr belasten.

Zu Absatz 2 (Bundesrechtsanwaltsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 103 BRAO)

Es handelt sich um eine Anpassung der Verweisungen in § 103 Abs. 4 an den neu strukturierten § 28 BRAGO. Nach Maßgabe der angezogenen Vorschriften sollen die Fahrt- und Übernachtungskosten weiterhin neben der pauschalen Aufwandsentschädigung erstattungsfähig sein. Die in § 28 BRAGO vorgeschlagenen Verbesserungen, insbesondere auch die an die wirtschaftliche Situation angepaßten Reiskostenbeträge, kommen damit auch hier zum Tragen. Auf die Begründung zu Artikel 7 Abs. 1 Nr. 14 wird Bezug genommen.

Zu Nummern 2 und 3 (§§ 192, 193 BRAO)

Die Gebührenbeträge sollen im Zuge der allgemeinen Gebührenerhöhung angehoben werden. Auf den Justizverwaltungskosten betreffenden Abschnitt D.I des allgemeinen Teils der Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 200 BRAO)

Es erscheint nicht mehr angemessen, die Gebühren nach § 200 BRAO auf dem durch die starre Verweisung auf die Kostenordnung

festgeschriebenen Betragsniveau von 1957 zu belassen. Die vorgeschlagene gleitende Verweisung ermöglicht die Erhebung aktueller Gebührenbeträge und Auslagen. Die Änderung löst ohne weiteres entsprechende Probleme in § 111 Abs. 4 Satz 2 der Bundesnotarordnung, der auf diese Vorschrift verweist.

Zu Absatz 3 (Zivilprozeßordnung)

Zu Nummer 1 (§ 104 ZPO)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung des in Satz 2 verwendeten postalischen Gebührenbegriffs an die nunmehr privatrechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen den Unternehmen der Deutschen Bundespost und ihren Kunden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Abs. 2, dort zu Nummer 9001, wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BStBl. 1990 II S. 584) hat die kostenpflichtige Partei die Umsatzsteuer, die die erstattungsberechtigte Partei ihrem Rechtsanwalt zu zahlen hat (§ 25 Abs. 2 BRAGO), dann nicht zu erstatten, wenn die erstattungsberechtigte Partei sie als Vorsteuer (§ 15 UStG) abziehen kann. Dieser Rechtsprechung folgen die Finanzgerichte und ein überwiegender Teil der Oberlandesgerichte. Verschiedene Gerichte vertreten davon abweichend weiterhin die Auffassung, daß die Umsatzsteuerbeträge im Kostenfestsetzungsverfahren auch dann zuzuerkennen sind, wenn die erstattungsberechtigte Partei sie als Vorsteuer abziehen kann. Sie meinen, die Kostenfestsetzung dürfe als vereinfachtes Verfahren nicht mit Fragen des materiellen Umsatzsteuerrechts belastet werden. Die unterschiedliche Rechtsanwendung belastet die Gerichte inzwischen mit Folgeprozessen, in denen sich die kostenpflichtige Partei gegen festgesetzte Umsatzsteuerbeträge zur Wehr setzt.

Der Entwurf will die Streitfrage in einer Weise klären, die auch den Bedenken der Gegenmeinung Rechnung trägt.

Nach dem in § 104 Abs. 2 anzufügenden Satz 3 sollen bei der Kostenfestsetzung Umsatzsteuerbeträge nur dann berücksichtigt werden dürfen, wenn der Antragsteller oder sein Prozeßbevollmächtigter erklärt, daß die Beträge nicht als Vorsteuer abgezogen werden können. Damit wird einerseits im Sinne der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs vermieden, daß vorsteuerabzugsberechtigte Antragsteller mit einer Festsetzung der Beträge einen nicht gerechtfertigten Vermögensvorteil erlangen. Andererseits wird das Anliegen berücksichtigt, die Kostenfestsetzung nicht mit einer Klärung umstrittener Fragen aus dem Bereich des Steuerrechts zu belasten. Soweit die Vorsteuerabzugsberechtigung im Einzelfall ausnahmsweise zweifelhaft sein sollte, erleidet der Antragsteller keinen Rechtsnachteil, wenn er die Kostenfestsetzung zunächst betreibt, ohne die Umsatzsteuerbeträge anzusetzen. Er kann diese mit einem weiteren Festsetzungsantrag geltend machen, falls das Besteuerungsverfahren ergibt, daß er sie nicht als Vorsteuer abziehen kann. Daß die Vorsteuerabzugsberechtigung wahrheitswidrig verneint wird, um sich für die Umsatzsteuerbeträge einen Erstattungsanspruch zu erschleichen, ist wegen der strafrechtlichen Folgen nicht anzunehmen. Zum Schutz der kostenpflichtigen Partei genügen insoweit die in einem solchen Falle gegebenen allgemeinen Rechtsbehelfe.

Die Regelung soll auch für die Kostenfestsetzung nach den übrigen Verfahrensordnungen gelten, die auf die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren verweisen (FGG, StPO, ArbGG, VwGO, FGO, SGG).

Zu Nummer 2 (§ 699 ZPO)

Nach dem geltenden Absatz 4 Satz 2 unterbleibt die Zustellung des Vollstreckungsbescheids, wenn der Antragsteller die Auslagen für die Zustellung von Amts wegen nicht gezahlt hat. Nach Absatz 2 der vorgeschlagenen Vorbemerkung zu Teil 9 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz sollen neben Wertgebühren keine Zustellungsauslagen mehr erhoben werden (vgl. Begründung zu Artikel 1 Abs. 2, hier zu Teil 9). Das Zustel-

lungshindernis nicht gezahlter Auslagen muß deshalb gestrichen werden. Die übrigen Bestimmungen des Satzes 2 sollen redaktionell mit dem geltenden Satz 1 zusammengefaßt werden.

Zu den Absätzen 4 und 5 (Verordnungen zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren)

Die Vorschriften passen die für das Mahnverfahren eingeführten, zuletzt durch die Verordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1547) geänderten Vordrucke den in Artikel 1 des Entwurfs vorgesehenen Änderungen des Gerichtskostenrechts und der daraus folgenden Änderungen des § 699 Abs. 4 ZPO (Artikel 8 Abs. 3 des Entwurfs) an. Berichtigt werden vor allem die Teile der Vordrucke, die sich auf die Vorauszahlung der Zustellungsauslagen beziehen. Diese Auslagen sollen künftig neben einer entsprechend erhöhten pauschalen Gerichtsgebühr für das Verfahren nicht mehr erhoben werden (Absatz 2 der Vorbemerkung zu Teil 9 des Kostenverzeichnisses zum GKG in der Fassung des Entwurfs). Damit die Auslagen, deren Zurückzahlung die Bearbeitung der Verfahren spürbar belasten würde, ab dem Inkrafttreten des Gesetzes möglichst nicht mehr vorausgezahlt werden, müssen die Vordrucke rechtzeitig in der berichtigten Fassung vorliegen. Dies ist nur zu erreichen, wenn schon im Gesetzgebungsverfahren dieses Entwurfs geklärt wird, in welcher Fassung die Vordrucke künftig zu verwenden sind.

Zu Absatz 6 (Strafprozeßordnung)

Zu Nummer 1 (§ 464 b StPO)

Entsprechend der Änderung des § 104 Abs. 1 Satz 1 ZPO durch das Rechtspflegevereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) soll auch im Festsetzungsverfahren nach § 464 StPO das Gericht zuständig sein.

Zu Nummer 2 (§ 464 d StPO)

Der neue § 464 d soll es in Fällen, in denen Gerichte entstandene Auslagen zwischen mehreren Beteiligten - unter Einschluß

der Staatskasse - aufzuteilen haben (vgl. beispielsweise § 465 Abs. 2, § 470 Satz 2, § 471 Abs. 3, § 472 Abs. 1 Satz 2, § 472 Abs. 2 Satz 2, § 473 Abs. 4), aus Gründen der Vereinfachung ermöglichen, in der Kostenentscheidung die den Beteiligten aufzuerlegenden Kosten anstelle durch abstrakte Abgrenzungskriterien durch eine Quote festzulegen. § 464 d wendet sich sowohl an die Richter als auch an die mit der Kostenfestsetzung beauftragten Rechtspfleger. Er hat klarstellende Bedeutung in den Fällen, in denen schon jetzt eine Kostenentscheidung nach Quoten aufgrund Gesetzes oder gefestigter Rechtsprechung möglich ist (z.B. in § 465 Abs. 2, § 473 Abs. 4 und im Kostenfestsetzungsverfahren nach § 464 b). Sie soll insbesondere in solchen Verfahren, in denen die Richter aufgrund der vorangegangenen Hauptverhandlung zu einer schnellen Beurteilung einer angemessenen Kostenaufteilung in der Lage sind, eine einfache Kostenentscheidung durch Quotelung ermöglichen, ohne eine Quotelung für alle Verfahren zwingend vorzuschreiben. Dieser Vorschlag knüpft damit an Überlegungen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages aus dem Jahr 1974 an (vgl. BT-Drucksache 7/2600, S. 9).

Da die von der Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe für die Auslagenaufteilungen in Kostenentscheidungen - insbesondere die sogenannte Differenztheorie - unberührt bleiben, sind Mehrkosten für die Haushalte der Länder nicht zu erwarten.

Zu Nummer 3 (§ 467 StPO)

Die Neufassung des § 467 Abs. 1 sieht - in Verbindung mit § 464 d E - nun auch für den Fall, daß der Angeschuldigte teilweise freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn teilweise abgelehnt oder das Verfahren gegen ihn teilweise eingestellt wird, die Möglichkeit der Quotelung der Auslagen im Wege der Bruchteilsentscheidung vor.

Gegen die Auslagenentscheidung nach Bruchteilen sind von der Rechtsprechung Bedenken geltend gemacht worden (vgl. BGHSt 25, S. 109, 112). Die Wirtschaftlichkeit des Verfahrens und eine sachgemäße Aufgabenverteilung zwischen den verschiedenstufigen

Rechtspflegeorganen stünden einer solchen Lösung entgegen. Da das Gericht jedoch nicht zu einer Quotelung der Auslagen gezwungen ist, wird es aus Gründen der Verfahrensökonomie von dieser Möglichkeit nur Gebrauch machen, wenn keine komplizierten zeitaufwendigen Untersuchungen über die Höhe einzelner Verfahrensauslagen notwendig sind und eine Kostenaufteilung nach Bruchteilen - ggf. aufgrund einer sachgemäßen Schätzung - ohne besonderen Aufwand möglich ist. Dies hat zur Folge, daß auch das Beschwerdegericht (§ 464 Abs. 3), das die Bruchteilsentscheidung ggf. auf ihre Richtigkeit überprüfen muß, nicht über Gebühr belastet werden dürfte.

Zu Nummer 4 (§ 472 b StPO)

Zu Buchstaben a und b

Nach geltendem Recht können der juristischen Person oder Personenvereinigung, gegen die eine Geldbuße gem. § 30 OWiG im Strafverfahren verhängt werden kann, nicht wie einer verurteilten natürlichen Person die Kosten dieses Verfahrens - einschließlich einer Gerichtsgebühr - auferlegt werden, sondern gemäß § 472 b Abs. 1 Satz 1 StPO nur die durch ihre Beteiligung erwachsenen "besonderen Kosten", d.h. die ausscheidbaren Auslagen. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde (vgl. die Begründung zu Absatz 14 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa). Eine Gebühr für die gerichtliche Festsetzung der Geldbuße wird nicht erhoben, weil ein Gebührentatbestand bisher fehlt. Nach dem Grundgedanken des - in diesem Zusammenhang bisher nicht anwendbaren - § 465 muß derjenige, gegen den im gerichtlichen Strafverfahren eine Sanktion festgesetzt wird, grundsätzlich die Kosten des Verfahrens, d.h. Gerichtsgebühren und Auslagen, tragen. Auch die Geldbuße nach § 30 OWiG ist eine solche Sanktion. Es erscheint bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise und zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung des einzelkaufmännischen Unternehmens einerseits sowie der juristischen Person oder Personenvereinigung andererseits daher angemessen, die Personenvereinigung, gegen die das Gericht eine Geldbuße festsetzt, hinsichtlich der Pflicht zur Tragung der Verfahrenskosten entsprechend § 465 zu

behandeln. Dies wird durch die vorgeschlagene Änderung des Absatzes 1 (Herausnahme dieses Falls aus der Kann-Bestimmung des § 472 b Abs. 1) und durch den neugebildeten Absatz 2 bewirkt.

Wird die Geldbuße nach § 30 OWiG nicht im selbständigen Verfahren, sondern neben einer Verurteilung einer natürlichen Person als Organ usw. der juristischen Person oder Personenvereinigung wegen einer Straftat festgesetzt, so erscheint es sachgerecht, daß die juristische Person wie ein Mitangeklagter für die Auslagen neben der verurteilten natürlichen Person als Gesamtschuldner haftet. Dies wird durch die Verweisung im neugebildeten Absatz 2 auf § 466 sichergestellt.

Diese neuen Regelungen gelten gemäß § 46 OWiG auch im gerichtlichen Verfahren nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde.

Zu Buchstabe c

Wird im gerichtlichen Verfahren von der Festsetzung einer Geldbuße nach § 30 OWiG abgesehen, so bleibt es bei der schon bisher geltenden Regelung, daß das Gericht nach seinem Ermessen bestimmen kann, daß die notwendigen Auslagen der juristischen Person oder Personenvereinigung, der Staatskasse oder einem anderen Beteiligten auferlegt werden können; der dies bestimmende bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und redaktionell daran angepaßt, daß durch das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) die Verbandsgeldbuße nicht mehr eine Nebenfolge darstellt, sondern als selbständige Sanktion ausgestaltet wurde.

Zu Absatz 7 (§ 14 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen)

Die Gebührenbeträge der geänderten Vorschrift sind bei der letzten allgemeinen Gebührenanpassung an die wirtschaftliche Entwicklung durch das Kostenrechtsänderungsgesetz vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326) nicht mit erfaßt worden. Sie sollen entsprechend den Steigerungsraten für das GKG angehoben

werden. Insoweit wird auf Abschnitt A.I des allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Zu Absatz 8 (§ 12 des Arbeitsgerichtsgesetzes und Anlagen 1 und 2 zum Arbeitsgerichtsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 12 Abs. 2 ArbGG)

Zu Buchstabe a

Neben der Heraufsetzung der Gebühr in der untersten Wertstufe und der Festsetzung der Höchstgebühr auf 1.000 DM wird vor allem eine Straffung der Gebührentabelle bei gleichzeitiger Erhöhung der Sprünge der Gebührenbeträge vorgeschlagen (zur Berechnung: vgl. Begründung zu nachstehender Nummer 3). Dies bedeutet eine Erhöhung der Gerichtskosten im arbeitsgerichtlichen Verfahren um rund ein Drittel. Damit soll zum einen ein teilweiser Ausgleich der auch für die Arbeitsgerichtsbarkeit zu erwartenden erheblichen Mehrbelastungen der Länder wegen der Erhöhung der Entschädigungen nach dem ZuSEG geschaffen werden. Zum anderen erscheint eine Anhebung der Gebühren angesichts der Lohnentwicklung seit dem Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes vor 40 Jahren auch unter sozialpolitischen Aspekten gerechtfertigt. Die Gebührenhöhe und -struktur ist seitdem im wesentlichen unverändert geblieben; im Jahre 1975 ist lediglich eine Anhebung des Gebührenstreitwertes auf 100 DM bei der Mindestgebühr von 3 DM erfolgt. Anders als in anderen Gerichtszweigen hat es keine regelmäßigen weiteren Anpassungen der Gebühren seit 1953 gegeben, so daß eine Erhöhung zur Verbesserung des Kostendeckungsgrades dringend geboten ist.

Der in § 12 Abs. 2 Satz 1 festgelegte Höchstbetrag der im Verfahren vor dem Arbeitsgericht einmalig zu erhebenden Gebühr soll im Rahmen der gesamten Kostenanhebung von 500 auf 1.000 DM verdoppelt werden. Dieser Betrag ist nach der neuen Struktur der Tabelle in der Anlage 2 zum ArbGG bei Streitwerten über 24.000 DM zu erheben (bisher: 500 DM bei Streitwerten über 16.600 DM). Die Erhöhung der in der untersten Wertstufe der Tabelle zu erhebenden Gebühr (derzeit 3 DM bei einem Streitwert

bis zu 100 DM) auf 20 DM (bei einem Streitwert bis zu 300 DM) entspricht der vorgeschlagenen Anhebung der Mindestgebühr in § 11 Abs. 3 Satz 1 GKG. Auch hier soll mit einer überproportionalen Anhebung dem besonders ungünstigen Kostendeckungsgrad bei der Inanspruchnahme der Gerichte in Angelegenheiten, in denen es um Bagatellwerte geht, Rechnung getragen werden.

Zu Buchstabe b

Nach § 1 Abs. 3 GKG gelten im Verfahren vor Gerichten für Arbeitssachen die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes über die Erhebung von Kosten für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nach der Zivilprozeßordnung, soweit das Arbeitsgerichtsgesetz nichts besonderes bestimmt. Danach gilt das Kostenverzeichnis zum GKG hinsichtlich der Auslagen auch für arbeitsgerichtliche Verfahren, die Gebührentabelle der Anlage 1 zu § 11 Abs. 2 GKG nach § 12 Abs. 2 Satz 2 jedoch nicht für Verfahren vor dem Arbeitsgericht. In diesen Verfahren bestimmen sich die Gebühren nach der Tabelle der Anlage 2 zum ArbGG. In diese Tabelle sind im Gegensatz zur vorgeschlagenen Tabelle für das GKG jedoch keine Auslagen eingerechnet, die deshalb auch künftig gesondert erhoben werden sollen. Mit dem neu anzufügenden Satz soll deshalb bestimmt werden, daß Absatz 2 der Vorbemerkung zu Teil 9 des Kostenverzeichnisses zum GKG nicht anzuwenden ist.

Zu N u m m e r 2 (Anlage 1 zum ArbGG)

Zu Buchstabe a

Um künftig Folgeänderungsbedarf zu vermeiden, wird ein deklaratorischer Fußnotenhinweis auf die Auslagenvorschriften des GKG gestrichen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

Im Gebührenverzeichnis in der Anlage 1 zum ArbGG werden bisher die Gebührennummern 2100 bis 2400 verwendet, die im neuen Ge-

bührenverzeichnis nach Artikel 1 Abs. 2 auch im GKG für die das Verwaltungsgerichtsverfahren betreffenden Gebührenregelungen vorgesehen sind. Die Praxis befürchtet wegen dieses Umstands Schwierigkeiten bei der automatisierten Datenverarbeitung. Mit Rücksicht darauf wird vorgeschlagen, im Gebührenverzeichnis des Arbeitsgerichtsgesetzes auf den im GKG nicht belegten Gebührenblock mit den Nummern 9100 ff auszuweichen.

Zu Buchstabe c

Die hier vorgesehene Änderung entspricht dem Vorschlag, mit dem durch Artikel 1 Abs. 2 in Nummer 1905 des Kostenverzeichnisses zum GKG (vgl. Begründung hierzu) eine Festgebühr im PKH-Beschwerdeverfahren eingeführt werden soll.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu N u m m e r 3 (Gebührentabelle in Anlage 2 zum ArbGG)

Der vorgesehenen Straffung und Streitwertstufensteigerung in der Gebührentabelle liegt folgende Berechnung zugrunde: Bisher sah die Tabelle zu § 12 Abs. 2 ArbGG Gebührensprünge von 3 DM bei entsprechenden Streitwertstufensteigerungen von jeweils 100 DM vor. Diese bisherigen Gebührensprünge sind zunächst in der Ordnung der geltenden Tabelle von 3 DM auf 4 DM erhöht worden. Danach wurden die Streitwertsprünge weitgehend so gestaltet, wie sie sich aus der Formel in § 11 Abs. 2 Satz 3 GKG bis zu einem Streitwert von 20.000 DM ergeben. Als Gebührenbetrag für diese neuen Stufen wurde jeweils die Höchstgebühr des entsprechenden Abschnitts (nach der Struktur der bisherigen Tabelle) zugrundegelegt.

Im übrigen ist die vorgeschlagene Tabelle auch formal gestrafft worden. Sie soll im Aufbau und in der Definition der Spalten-

Überschriften der Tabelle in Anlage 2 des GKG angeglichen werden, die nach § 12 Abs. 3 des ArbGG in Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht und dem Bundesarbeitsgericht gilt.

Zu Absatz 9 (Art. 7 § 2 des Familienrechtsänderungsgesetzes)

Der Vorschlag in Nummer 1 paßt jeweils die Mindestbeträge der Betragsrahmen an die allgemein auf 20 DM angehobenen Mindestgebühren an. Die Aufhebung nach Nummer 2 ist Folgeänderung des Vorschlags in Artikel 9 Nr. 2.

Zu Absatz 10 (§ 48 des Wohnungseigentumgesetzes)

Zu Nummer 1

Der neue § 48 Abs. 2, der die Regelung des § 21 Abs. 3 GKG übernimmt, soll eine Verteuerung des Verfahrens durch eine Teilrücknahme des Antrags verhindern.

Zu Nummer 2

Die Geschäftswertregelung im neuen Absatz 3 soll klarstellend ausschließen, daß als Wert ausnahmlos das objektive Interesse anzunehmen ist. Ein Teil der Rechtsprechung hatte sich durch die Formulierung des geltenden Rechts daran gehindert gesehen, davon selbst dann abzuweichen, wenn die darauf basierenden Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren in krassem Mißverhältnis zum wirtschaftlichen Eigeninteresse des Antragstellers standen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 12. Februar 1992 (1 BvL 1/89) die Regelung des geltenden Rechts nach Maßgabe der Gründe als verfassungskonform angesehen. In den Gründen hat es Konstellationen aufgezeigt, bei denen ein Festhalten am objektiven Interesse zu verfassungswidrigen Ergebnissen führen könne. Die gesetzliche Regelung schließe indes nicht aus, solche Ergebnisse dadurch zu vermeiden, daß bei der Bemessung des Geschäftswerts berücksichtigt werde, ob der im konkreten Fall zunächst ermittelte objektive Wert des Verfahrens zu einem Kostenrisiko führen würde, das zu dem subjektiven Interesse des Beteiligten außer Verhältnis stünde. Einer

verfassungskonformen Auslegung in dem Sinne, daß bei der Bewertung das niedrigere subjektive Interesse des Antragstellers berücksichtigt werde, stehe der Gesetzestext nicht entgegen. Die vorgeschlagene Regelung drückt nunmehr unmittelbar im Gesetzestext aus, daß bei der Festsetzung des Geschäftswerts eine Prüfung des Kostenrisikos einerseits und des Interesses der Beteiligten andererseits erfolgen muß und je nach Ergebnis dieser Prüfung der Geschäftswert auf einen geringeren als den Betrag des objektiven Interesses festzusetzen ist.

Zu Nummer 3

Die Änderung bezweckt eine Klarstellung, daß die in der Vorschrift enthaltenen Gebührenregelungen nur Beschwerden gegen das Verfahren abschließende Sachentscheidungen betreffen. Für Beschwerden gegen Entscheidungen in Nebensachen ist § 131 KostO einschlägig.

Zu Absatz 11 (§ 77 a des Ehegesetzes)

Der Änderungsvorschlag paßt den Mindestbetrag des Betragsrahmens an die allgemein auf 20 DM angehobenen Mindestgebühren an. Die Aufhebung des § 77 a Abs. 2 EheG ist Folgeänderung des Vorschlags zu Artikel 9 Nr. 2. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Absatz 12 (§ 21 der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats)

Es handelt sich mit Ausnahme der Geschäftswertregelung um mit § 48 WEG identische Gebührenregelungen, welche die gleichen Änderungen erfahren sollen. Auf die Begründung zu Absatz 10 wird Bezug genommen.

Zu Absatz 13 (Urheberrechtsschiedsstellenverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 12 UrhSchiedsV)

Durch die vorgeschlagene Verweisungsanpassung werden die erweiterten Möglichkeiten der besonderen Entschädigung von Sachverständigen übernommen. Auf die Begründung zu Artikel 6 Abs. 1 Nr. 4 wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 13 UrhSchiedsV)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die durch die Neuregelung der Erinnerung und der Beschwerde gegen den Kostenansatz in § 5 GKG sowie durch die Neuordnung des Kostenverzeichnisses zum GKG bedingt sind. Auf die Begründung zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, dort zu Teil 9, wird verwiesen.

Zu Absatz 14 (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten)

Zu Nummer 1 (§ 105 OWiG)

Die Ergänzung der Verweisungskette um den § 464 d StPO-E soll bewirken, daß auch bei der Kostenentscheidung im Verfahren der Verwaltungsbehörde eine Quotelung in solchen Fällen möglich ist, in denen entstandene Auslagen zwischen mehreren Beteiligten - unter Einschluß der Staatskasse - aufzuteilen sind. Auf die Begründung zu Artikel 8 Abs. 6 Nr. 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 106 OWiG)

Der überholte Gebührenbegriff für postalische Leistungen soll den nunmehr privatrechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen den Unternehmen der Deutschen Bundespost und ihren Kunden angepaßt werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Abs. 2 dort zu Nummer 9001, wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 107 OWiG)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Nach geltendem Recht können der juristischen Person und den ihr gleichgestellten Personenvereinigungen, gegen die Geldbußen gemäß § 30 verhängt werden, im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde gemäß § 105 Abs. 1 OWiG, § 472 StPO nur die sonstigen besonderen Kosten der Verwaltungsbehörde auferlegt werden. Eine Gebühr für den Bußgeldbescheid wird nicht erhoben, weil ein Gebührentatbestand fehlt. Diese Rechtslage ist vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 21.4.1989 zum Regierungsentwurf eines Fünften Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (BT-Drucks. 11/4610 S. 39) beanstandet worden. Sie wird weder dem Charakter der Verbandsgeldbuße als selbständiger Sanktion gerecht, noch befriedigt sie unter dem Gesichtspunkt der Kostenverursachung. Die festzusetzenden Gebühren sollen den mit der Durchführung des Verfahrens verbundenen Aufwand der Behörde abdecken. Dieser Aufwand wird in Verfahren, in denen Verbandsgeldbußen verhängt werden, überwiegend durch Ermittlungsmaßnahmen in Unternehmen, insbesondere durch die Auswertung unternehmensinterner Unterlagen verursacht. Der Aufwand kann aber nur unzureichend ersetzt werden, weil es nicht möglich ist, die Verbandsgeldbuße als Bemessungsgrundlage für die Verwaltungsgebühr heranzuziehen, obwohl sie sich regelmäßig auf ein Mehrfaches der Geldbußen beläuft, die gegen betroffene Unternehmensmitarbeiter verhängt werden. Darüber hinaus kommt es nach geltendem Recht zu einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung des einzelkaufmännischen Unternehmens einerseits sowie der juristischen Person und der Personenhandelsgesellschaft andererseits. Während der Einzelkaufmann die Gebühr in voller Höhe zu entrichten hat, scheidet die Erhebung einer Gebühr bei gesellschaftsrechtlich organisierten Unternehmen aus. Mit dieser Änderung wird deshalb die Erhebung einer an der festgesetzten Verbandsgeldbuße bemessenen Gebühr vorgeschlagen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und zu Buchstabe b

Die Vorschläge sehen Anhebungen der Gebührenbeträge im Rahmen der allgemeinen Gebührenerhöhung vor. Sie folgen denjenigen für Gerichtskosten; dabei bleibt es bei dem derzeitigen Verhältnis, das sowohl bei den Beträgen des Absatzes 1 Satz 2 (Satz 3 E) als auch des Absatzes 2 die Hälfte der für das gerichtliche Verfahren nach dem OWiG festgelegten Beträge ausmacht. Insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 1 Abs. 2, dort zu Teil 7, und auf Abschnitt A.I des allgemeinen Teils der Begründung verwiesen.

Zu Buchstabe c

Die sowohl für das Gerichtskostengesetz als auch für die Kostenordnung vorgesehene Modernisierung der Auslagentatbestände soll so weit wie möglich in das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten übernommen werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Abs. 2, dort zu Nummern 9001, 9002, 9004 bis 9014, und zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 20 wird verwiesen.

Zu Absatz 15 (§ 339 Abs. 4 der Abgabenordnung)

Die Vorschrift verweist zur Bestimmung der Gebührenhöhe auf die Tabelle in der Anlage zu § 13 Abs. 1 GvKostG. Da sich die Höhe der vollen Gebühr nunmehr konstitutiv aus der in § 13 Abs. 1 GvKostG eingestellten Berechnungsformel ergibt und die Tabelle demgemäß nicht mehr unmittelbar die Gebührenhöhe bestimmt, soll die Verweisung angepaßt werden.

Zu Artikel 9

Aufhebung von Vorschriften

Zu Nummer 1 (§ 227 des Bundesentschädigungsgesetzes)

Absatz 3 Satz 2 ist entbehrlich, da sein materieller Gehalt nunmehr von Satz 1 in Verbindung mit §§ 61, 11 Abs. 1 Satz 6

BRAGO-E abgedeckt wird. Auf die Begründung zu Artikel 7 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (Artikel 4 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Kostenrechts)

Der aufzuhebende Artikel 4 Abs. 1 sieht in seinem noch gültigen Bestand vor, daß zu den Gebühren in Justizverwaltungsangelegenheiten, die nicht in dem Gebührenverzeichnis der Justizverwaltungskostenordnung geregelt sind, ein Zuschlag erhoben wird. Da solche Justizverwaltungskosten nunmehr in die JVKostO integriert werden sollen (vgl. Begründung zu Artikel 4 Abs. 2 Nr. 5) bzw. die Gebührenbeträge in Justizverwaltungskostenregelungen außerhalb der JVKostO auch ohne den Zuschlag dem heutigen allgemeinen Gebührenbetragsniveau entsprechen, hat die Zuschlagsregelung keine Funktion mehr.

Zu Nummer 3 (Verordnung über die Gebühren für die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und für die Zulassung als Prozeßagent)

Da die entsprechenden Gebühren nunmehr in der JVKostO geregelt werden, ist die Verordnung entbehrlich. Auf die Begründung zu Artikel 4 Abs. 2 Nr. 5 wird verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 22 AGB-Gesetz)

Die Streitwertregelung des § 22 soll in § 12 Abs. 1 GKG aufgenommen werden und kann daher im AGBG wegfallen. Auf die Begründung zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 6 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 5 (§ 39 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen)

Die Aufhebung des § 39 Abs. 1 Satz 3 ist Folge der Änderung des § 65 GKG. Auf die Begründung zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 33 Buchstabe b wird Bezug genommen.

Zu Artikel 10

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Durch diese Vorschrift wird erreicht, daß die durch Artikel 8 Abs. 4, 5 und 13 geänderten Teile von Verordnungen wieder durch Verordnung geändert werden können.

Zu Artikel 11

Überleitungsvorschrift

Die Vorschrift gestattet mit einer zeitlichen Befristung von einem Jahr ab dem Inkrafttreten des Gesetzes die Weiterverwendung der für das Mahnverfahren bisher eingeführten Vordrucke. Sie lockert insoweit den Benutzungszwang (§ 703 c Abs. 2 ZPO), verlangt jedoch, daß der Antragsteller den Vordruck in einer (auch handschriftlich) berichtigten Fassung bei Gericht einreicht.

Zu Artikel 12

Inkrafttreten

Das Gesetz soll am 1. Juli 1994 in Kraft treten.

Bundesrat Drucksache **796/93 (Beschluß)**
29 Seiten
17.12.93

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen und anderen Gesetzen
(Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 - KostRÄndG 1994)

Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu dem Gesetzentwurf insgesamt (Sozialgerichtliche Verfahren)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, Kostenregelungen und Kostenfreiheit des sozialgerichtlichen Verfahrens, wo sie sozialpolitisch nicht gerechtfertigt sind, zu überprüfen und entsprechende Änderungen des Sozialgerichtsgesetzes durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 vorzunehmen. Dabei muß die besondere Bedeutung der Kostenfreiheit des sozialgerichtlichen Verfahrens im Hinblick auf die soziale Lage der Klägerinnen und Kläger berücksichtigt werden.

Begründung:

Das Verfahren vor den Sozialgerichten ist grundsätzlich kostenfrei. Die durch das Kostenrechtsänderungsgesetz vorgesehenen Änderungen - insbesondere für Sachverständige und Dolmetscher - schlagen voll auf den Fiskus durch.

Die Kostenfreiheit für kassenärztliche und kassenzahnärztliche Verfahren bedeutet eine sozialpolitisch ungerechtfertigte Privilegierung der Ärzte gegenüber anderen freien Berufen.

Im übrigen ist auch eine Unterliegensgebühr oder eine entsprechende Ausgestaltung der Kostenauferlegung wegen mutwilliger Prozeßführung zu prüfen, sowie die vom Bundesrat bereits mit BR-Drucks. 599/89 (Beschluß) geforderte deutliche Änderung der Höhe der von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts zu entrichtenden Gebühr auch durch den Gesetzgeber voranzutreiben.

Zu diesen Bereichen sind Regelungen beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bereits erarbeitet.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 a - neu - (§ 2 Abs. 1 GKG)

In Artikel 1 Abs. 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

'1 a. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Kassen" die Wörter "; dies gilt nicht für die Bundespost" eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Wörter "Bundesbahn und Bundespost sind" durch die Wörter "Die Bundesbahn ist" ersetzt.'

Begründung:

Es wird vorgeschlagen, die persönliche Gebührenbefreiung der Deutschen Bundespost aufzuheben. Dieses Sondervermögen des Bundes ist nach dem Poststrukturgesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) in die Teilsondervermögen der drei Unternehmen DBP-TELEKOM, -POSTDIENST und -POSTBANK aufgeteilt worden, um den Anforderungen einer Wettbewerbswirtschaft besser gerecht werden zu können. Die Unternehmen stehen heute weitgehend im Wettbewerb. Damit bestehen kaum noch Unterschiede zu privatwirtschaftlich organisierten Staatsunternehmen, denen das Gerichtskostenrecht keine Gebührenfreiheit einräumt. Im Hinblick auf die öffentliche Diskussion über Chancen und Vorteile einer Privatisierung der DBP-Unternehmen ist davon auszugehen, daß es in absehbarer Zeit zu einer Privatisierung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der drei Unternehmen kommen wird. Deshalb erscheint es sinnvoll, den Abbau des Kostenprivilegs nicht an der Aufteilung zwischen Monopol- und Wettbewerbsbereich zu orientieren. Eine entsprechende Differenzierung wäre auch wegen der mit diesem Entwurf verfolgten Vereinfachung des Kostenrechts schwer zu vereinbaren. Im übrigen ist das Kostenprivileg der Deutschen Bundespost aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht geboten. Schließlich gewähren sich die drei Postunternehmen auch untereinander keine Gebührenbefreiung (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 3 PostVerfG).

...

3. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 11 Abs. 3 Satz 1 GKG) und Abs. 2 (Nummer 1640 bis 1642, 1800 bis 1804, 2400,4230, 4305, 6321, 6323, 6703, 7401, 7403, 7405, 7603, 7710 und der Anlage 1 - zu § 11 Abs. 1 GKG (Kostenverzeichnis))

In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b ist die Angabe "20 Deutsche Mark" durch die Angabe "30 Deutsche Mark" zu ersetzen.

Als Folge

ist Artikel 1 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

a) In den Nummern 1640 bis 1642, 1800 bis 1804, 2400, 6321, 6323, 6703, 7401, 7403, 7405 und 7603 ist jeweils die Angabe "20 DM" durch die Angabe "30 DM" zu ersetzen.

b) In den Nummern 4230, 4305 und 7710 ist jeweils die Angabe "25 DM" durch die Angabe "30 DM" zu ersetzen.

Begründung:

a) Die im Entwurf vorgesehene Mindestgebühr reicht offensichtlich nicht aus, um in den in Betracht kommenden Fällen den jeweils erforderlichen Aufwand und die Mühewaltung des Gerichts abzudecken. Eine Anhebung der Mindestgebühr auf 30 DM ist geboten, um den Grad der Kostendeckung zu verbessern.

b) Zu den Folgeänderungen:

Anpassung der im Kostenverzeichnis bestimmten Festgebühren in Höhe von 20 DM und 25 DM an die Mindestgebühr in Höhe von 30 DM in Artikel 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 11 Abs. 3 Satz 1 GKG).

Bei den Nummern 6321, 6323, 7401, 7403 und 7405 handelt sich zudem um eine Anpassung an die in Strafsachen für vergleichbare Fälle (z. B. Nummern 6523, 6533, 6541, 6551, 6561 und 6601) vorgesehene Festgebühr.

...

4. Zu Artikel 1 Abs. 2 (Nummer 6110 der Anlage 1 - zu § 11 Abs. 1 GKG - (Kostenverzeichnis))

In Artikel 1 Abs. 2 ist in Nummer 6110 die Angabe "70 DM" durch die Angabe "80 DM", die Angabe "140 DM" durch die Angabe "160 DM", die Angabe "280 DM" durch die Angabe "320 DM" und die Angabe "420 DM" durch die Angabe "480 DM" zu ersetzen.

Begründung:

Die Gebühren in Strafsachen sind seit 1957 nur einmal, und zwar um 20 % durch das Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen vom 9. Dezember 1986, erhöht worden. Im gleichen Zeitraum sind die allgemeinen Lebenshaltungskosten um 160 % gestiegen. Auch die Verteidigergebühren sind seitdem um ein Vielfaches angehoben worden. Es ist daher notwendig, die Gebühren in Strafsachen (Offizialverfahren) überproportional zu erhöhen. Selbst mit den jetzt vorgeschlagenen Gebührenbeträgen wird die gerichtliche Tätigkeit in diesen Verfahren auch nicht annähernd abgegolten, wobei besonders darauf hinzuweisen ist, daß die Hauptverhandlungen in den letzten Jahren allgemein schwieriger geworden sind und länger dauern. Soweit die Heranziehung von Verurteilten zur Kostentragung aus Gründen der Resozialisierung unzweckmäßig ist, wird hiervon weiterhin abgesehen werden. In den übrigen Fällen aber ist eine angemessenere Beteiligung der Verurteilten an dem gerichtlichen Kostenaufwand geboten.

5. Zu Artikel 1 Abs. 2 (Nummer 9008 der Anlage 1 - zu § 11 Abs. 1 GKG - (Kostenverzeichnis))

In Artikel 1 Abs. 2 sind in Nummer 9008 Buchstabe a in der Spalte "Höhe" nach den Wörtern "in voller Höhe" die Wörter ", mindestens 50 DM" anzufügen.

Begründung:

Der Aufwand zur Feststellung der Kosten für die Beförderung von Personen ist insbesondere bei Beförderung über kürzere Entfernungen unverhältnismäßig hoch. Der entstehende Aufwand bindet nicht selten unnötig die Arbeitszeit von Angehörigen des Polizeivollzugs, die gehalten sind, sämtliche Strecken, die mit den beförderten Personen zurückgelegt werden, mit Angaben zur Entfernung und zu sonst für die Kostenermittlung notwendigen Umständen zu erfassen und abzurechnen. Erschwerend kommt hinzu, daß auch Sammelbeförderungen durchgeführt werden, die nicht dasselbe Verfahren betreffen. Die notwendige Verwaltungsarbeit geht im Ergebnis zu Lasten der Erfüllung polizeilicher Fachaufgaben.

Eine Pauschalierung des Mindestbetrages für die zu erstattenden Auslagen entlastet den Polizeivollzug. Angesichts des bei der Beförderung von Personen und der anschließenden Abrechnung dieses Vorganges entstehenden personellen Aufwands ist die Festsetzung eines Pauschalbetrags in der vorgesehenen Höhe dem Beschuldigten/Betroffenen auch zumutbar, wenn die Beförderung über kürzere Entfernungen erfolgt.

6. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 01 - neu - (§ 11 Abs. 1 KostO)

In Artikel 2 Abs. 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Kassen" die Wörter "; dies gilt nicht für die Bundespost" eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Wörter "Bundesbahn und Bundespost sind" durch die Wörter "Die Bundesbahn ist" ersetzt.'

Begründung:

Auch in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit soll der Deutschen Bundespost keine persönliche Gebührenbefreiung mehr gewährt werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 a - neu (§ 2 Abs. 1 GKG) wird verwiesen.

7. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 32 Satz 1 KostO),
Nr. 5 (§ 33 Satz 1 KostO),
Nr. 9 (§ 56 KostO),
Nr. 11 (§ 72 KostO),
Nr. 12 (§ 73 Satz 1 KostO),
Nr. 14 (§ 84 Abs. 4 und 5 Satz 1 KostO),
Nr. 15 (§ 89 Abs. 1 KostO),
Nr. 17 (§ 126 Abs. 3 Satz 1 KostO) und
Abs. 2 (Anlage zur Kostenordnung (Gebührentabelle))

a) In Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a und Nr. 5 ist jeweils die Angabe "20 Deutsche Mark" durch die Angabe "30 Deutsche Mark" und in Nummer 14 Buchstabe a die Zahl "20" durch die Zahl "30" zu ersetzen.

b) In Artikel 2 Nr. 9, 11, 12, 14 Buchstabe b, Nr. 15 und 17 ist jeweils die Angabe "25 Deutsche Mark" durch die Angabe "30 Deutsche Mark" zu ersetzen.

c) In Artikel 2 Abs. 2 ist in der ersten Spalte der Gebührentabelle die Zahl "20" durch die Zahl "30" zu ersetzen.

...

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Mindestgebühr reicht offensichtlich nicht aus, um in den in Betracht kommenden Fällen den jeweils erforderlichen Aufwand und die Mühewaltung des Gerichts (Notars) abzudecken. Eine Anhebung der Mindestgebühr auf 30 DM ist geboten, um den Grad der Kostendeckung zu verbessern. In Artikel 2 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe a § 84 Abs. 4 KostO ist der Mindestbetrag des Betragsrahmens entsprechend anzuheben.

Zugleich handelt es sich um eine Anpassung an die Mindestgebühr des Gerichtskostengesetzes (Artikel 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des Entwurfs - § 11 Abs. 3 Satz 1 GKG -).

8. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 12 (§ 73 KostO)

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 12 ist wie folgt zu fassen:

'12. § 73 wird wie folgt gefaßt:

"§ 73

Abschriften und Ausdrucke

(1) Für die Erteilung von Abschriften aus dem Grundbuch werden erhoben

1. für unbeglaubigte Abschriften eine Gebühr von 30 Deutsche Mark;

2. für beglaubigte Abschriften eine Gebühr von 40 Deutsche Mark.

(2) Für die Erteilung von Ausdrucken aus dem maschinell geführten Grundbuch werden erhoben

...

1. für Ausdrucke eine Gebühr von 30 Deutsche Mark;

2. für amtliche Ausdrucke eine Gebühr von 40 Deutsche Mark.

(3) Für die Ergänzung oder Bestätigung von Abschriften nach Absatz 1 und von Ausdrucken nach Absatz 2 wird dieselbe Gebühr wie für die Erteilung erhoben.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 werden Schreibauslagen nicht erhoben.

(5) Für die Erteilung von Abschriften, Auskünften und Mitteilungen nach § 19 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben.

(6) Für die Erteilung eines Ausdrucks aus einem maschinell geführten Verzeichnis, das der Auffindung der Grundbuchblätter dient, wird eine Gebühr von 30 Deutsche Mark erhoben."'

Begründung:

Nach § 131 GBO in der Fassung des Artikel 1 Nummer 30 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung registerrechtlicher und anderer Verfahren (Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz - RegVBG) - BT-Drucksache 12/5553 - soll bei dem maschinell geführten Grundbuch an die Stelle der Abschrift der Ausdruck und an die Stelle der beglaubigten Abschrift der amtliche Ausdruck treten. Artikel 11 Nr. 2 dieses Entwurfs

...

sieht lediglich vor, durch eine entsprechende Ergänzung des § 73 (neuer Satz 3) KostO zu klären, daß für den amtlichen Ausdruck aus dem EDV-Grundbuch die gleichen Kosten anfallen wie für Abschriften aus dem Papiergrundbuch. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird dieses Ziel nicht erreicht. Da der Ausdruck - mangels einer entsprechenden kostenrechtlichen Gleichstellungsbestimmung - nicht als Abschrift im Sinne des § 136 KostO anzusehen ist, könnten keine Schreibauslagen berechnet werden. Es ist deshalb zweckmäßig, für die genannten Ausdrukke Festgebühren einzuführen, die auch die Schreibauslagen abgelten.

Nach dem Äquivalenzprinzip und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist auch für die herkömmlichen beglaubigten und unbeglaubigten Abschriften aus dem Papiergrundbuch die Erhebung von Festgebühren geboten. Diese Abschriften werden - anders als früher - nahezu ausnahmslos im Kopierverfahren hergestellt. Der mit der Erteilung der Abschrift verbundene Arbeits- und Sachaufwand fällt im Hinblick auf die erforderlichen Vor- und Nacharbeiten und die Versendung der Schriftstücke (Portokosten) im wesentlichen unabhängig von der Seitenzahl des Grundbuchblattes an. Insbesondere bei unbeglaubigten Abschriften, für die meistens nur Beträge von 5 DM bis 10 DM erhoben werden können, besteht derzeit eine ganz erhebliche Kostenunterdeckung.

...

Einsichtnehmer in das Grundbuch machen in zunehmendem Maße von der Möglichkeit Gebrauch, sich die maschinell geführten Eigentümerverzeichnisse oder andere Suchverzeichnisse ausdrucken zu lassen, statt - wie bisher - Grundbuchauszüge zu beantragen. Insbesondere bei Wohnungs- und Teileigentumsrechten sind diese Ausdrucke sehr umfangreich (häufig 100 und mehr Blätter). Nach geltendem Recht können hierfür weder Gebühren noch Schreibauslagen berechnet werden. Im Hinblick auf die schwierige Haushaltslage der Länder und den erforderlichen Arbeitsaufwand ist es nicht mehr zu rechtfertigen, Leistungen in diesem Umfang kostenlos zu erbringen. Es wird deshalb vorgeschlagen, auch für die EDV-Ausdrucke aus Suchverzeichnissen eine angemessene Gebühr vorzusehen.

9. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 15 (§ 89 KostO)

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 15 ist wie folgt zu fassen:

'15. § 89 wird wie folgt gefaßt:

"§ 89
Abschriften und Ausdrucke

(1) Für die Erteilung von Abschriften aus den in diesem Abschnitt genannten Registern und die Erteilung von Ausdrucken aus diesen Registern, die maschinell geführt werden, gilt § 73 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

(2) Für Bescheinigungen aus den genannten Registern wird die Mindestgebühr (§ 33) erhoben.

...

(3) Bescheinigungen nach § 66 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind frei von Gebühren und Schreibauslagen.

(4) § 73 Abs. 5 gilt entsprechend."'

Begründung:

Auf die Begründung zum Vorschlag zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 12 (§ 73 KostO) wird Bezug genommen.

Eine Festgebühr ist insbesondere für die herkömmliche unbeglaubigte Abschrift aus dem Papierregister erforderlich. Insoweit fallen derzeit in aller Regel nur Beträge von 1 DM bis 3 DM an, deren Einziehung wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwands in der Regel unterbleibt, sofern sie nicht in einem vereinfachten Verfahren (z.B. in Kostenmarken) entrichtet werden können.

...

10. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 20 (§ 137 Nr. 2 KostO)

In Artikel 2 Abs. 1 Nr. 20 sind in § 137 Nr. 2 nach dem Wort "Zustellungsurkunde" die Wörter "oder durch Einschreiben gegen Rückschein" einzufügen.

Begründung:

Der Deutsche Bundestag hat durch Artikel 3 Abs. 2 Nr. 10 des am 26.11.1993 beschlossenen Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung registerrechtlicher und anderer Verfahren (Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz - RegVBG) - BR-Drucks. 862/93 - in die Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung - Grundbuchverfügung (GBV) -einen neuen § 49a eingefügt. Danach soll der Grundpfandrechtsbrief durch die Post mit Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben versandt werden, wenn er nicht ausgehändigt wird. Die Landesjustizverwaltungen können ein anderes Versendungsverfahren bestimmen. Bestehende Anordnungen bleiben unberührt.
Während bei der Versendung durch die Post mit Zustellungsurkunde die entstehenden Auslagen nach der für § 137 Abs. 2 KostO vorgesehenen Fassung erhoben werden können, müßten sie bei der Versendung durch die Post mit Einschreiben gegen Rückschein unberechnet bleiben. Ein Grund für diese unterschiedliche Sachbehandlung liegt nicht vor. § 137 Nr. 2 KostO sollte deshalb - entsprechend der Fassung der

...

Nr. 9002 KV-GKG - um die Wörter "oder durch Einschreiben gegen Rückschein" erweitert werden und damit auch die Erhebung der durch den Versand mit Einschreiben gegen Rückschein entstehenden Postgebühren zulassen.

11. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 22 a - neu - (§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KostO)

In Artikel 2 Abs. 1 ist nach Nummer 22 folgende Nummer 22 a einzufügen:

'22 a. In § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort "Anstalt" die Wörter "mit Ausnahme der Bundespost" eingefügt.'

Begründung:

Die Gebührenfreiheit der Deutschen Bundespost soll u.a. in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgehoben werden. Auf den Antrag zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 0 - neu - (§ 11 Abs. 1 KostO) wird verwiesen.

Dementsprechend ist auch die Begünstigung der Bundespost bei den Notargebühren aufzuheben.

12. Zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 01 - neu - (§ 8 Abs. 1 GvKostG)

In Artikel 3 Abs. 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Kassen" die Wörter "; dies gilt nicht für die Bundespost" eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Wörter "Bundesbahn und Bundespost sind" durch die Wörter "Die Bundesbahn ist" ersetzt.'

...

Begründung:

Die Gebührenbefreiung der Deutschen Bundespost soll auch bei den Gerichtsvollzieherkosten aufgehoben werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 a - neu - (§ 2 Abs. 1 GKG) wird verwiesen.

13. Zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 13 Abs. 1 GvKostG) und Anlage 2 - zu Artikel 3 Abs. 2 - (Anlage - zu § 13 Abs. 1 GvKostG -)

In Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b ist § 13 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert

bis 1.000 Deutsche Mark	30 Deutsche Mark
und	
bis 2.000 Deutsche Mark	40 Deutsche Mark.

Die Gebühr erhöht sich bei einem

Gegenstandswert bis ..... DM	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... DM	um ... DM
20.000	2.000	20
100.000	5.000	20
über 100.000	10.000	20

Eine Gebührentabelle für Gegenstandswerte bis 100.000 Deutsche Mark ist diesem Gesetz als Anlage beigefügt. "

...

Als Folge
ist in Anlage 2 (zu Artikel 3 Abs. 2) die Anlage (zu § 13 Abs. 1) wie folgt zu fassen:

"Anlage (zu § 13 Abs. 1)

Gegenstandswert bis .... DM	Gebühr .... DM
1.000	30
2.000	40
4.000	60
6.000	80
8.000	100
10.000	120
12.000	140
14.000	160
16.000	180
18.000	200
20.000	220
25.000	240
30.000	260
35.000	280

Gegenstandswert bis .... DM	Gebühr .... DM
40.000	300
45.000	320
50.000	340
55.000	360
60.000	380
65.000	400
70.000	420
75.000	440
80.000	460
85.000	480
90.000	500
95.000	520
100.000	540

"

...

Begründung:

Die in dem Entwurf vorgesehene Erhöhung der Gebühren der Gerichtsvollzieher reicht nicht aus, um den besonders hohen Zuschußbedarf in diesem Bereich auf ein erträgliches Maß zurückzuführen. Die Gebühreneinnahmen decken kaum noch und überschreiten in manchen Ländern schon die den Gerichtsvollziehern zu gewährende Bürokostenentschädigung und Anspornvergütung. Das hat zur Folge, daß die gesamte Besoldung der Gerichtsvollzieher nahezu voll aus der Staatskasse finanziert werden muß.

Durch die in dem Entwurf vorgesehenen strukturellen Maßnahmen sind lediglich Gebührenmehreinnahmen von rd. 18 % zu erwarten. Die notwendige Verbesserung der Kostendeckung im Bereich des Gerichtsvollzieherkostengesetzes wird dadurch nicht erreicht. Es müssen deshalb auch die seit 1984 im wesentlichen unveränderten Wertgebühren linear erhöht werden.

Durch die vorgeschlagene Fassung der Gebührentabelle des § 13 Abs. 1 GvKostG sollen die Wertgebühren um etwa 36 % angehoben werden. Die vorgesehene Eingangsgebühr von 30 DM ist im Hinblick auf den bei einer vollständigen Erledigung des Auftrags erforderlichen Arbeits- und Sachaufwand gerechtfertigt und zur Verbesserung des Kostendeckungsgrades auch dringend geboten. In den meisten Fällen kann ohnehin nur die Hälfte oder ein Viertel der vollen Gebühr erhoben werden, weil der Pfändungsversuch erfolglos bleibt oder sich der Auftrag vorzeitig erledigt. Da in dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher eine Mindestgebühr nicht vorgesehen ist, würden in diesen Fällen die Leistungen des Gerichtsvollziehers bei geringen Werten nur unzureichend abgegolten. Diese Fälle sind häufig, weil Gläubiger höherer Forderungen den Vollstreckungsauftrag oft auf einen Teilbetrag beschränken.

Um die Rechtsanwendung zu vereinfachen, wird ferner eine Verringerung der Wertstufen vorgeschlagen (bei Gegenstandswerten bis 100.000 DM von 55 auf 27 Wertstufen).

Die Erhöhungen der Wertgebühren bis zu einem Gegenstandswert von 100.000 DM ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

...

Gegenstandswert bis ..... DM	bisherige Gebühr DM	neue Gebühr DM
500	15	30
1.000	20	30
2.000	30	40
3.000	40	60
4.000	50	60
5.000	60	80
6.000	70	80
7.000	80	100
8.000	90	100
9.000	100	120
10.000	110	120
12.000	120	140
14.000	130	160
16.000	140	180
18.000	150	200
20.000	160	220
22.000	170	240
24.000	180	240
25.000	190	240
26.000	190	260
28.000	200	260
30.000	210	260
32.000	220	280
34.000	230	280
35.000	240	280
36.000	240	300
38.000	250	300
40.000	260	300
42.000	270	320
44.000	280	320
45.000	290	320
46.000	290	340
48.000	300	340
50.000	310	340
52.000	320	360
54.000	330	360
55.000	340	360
56.000	340	380
58.000	350	380
60.000	360	380
62.000	370	400
64.000	380	400
65.000	390	400
66.000	390	420
68.000	400	420
70.000	410	420
72.000	420	440
74.000	430	440
75.000	440	440

...

Gegenstandswert bis ..... DM	bisherige Gebühr DM	neue Gebühr DM
76.000	440	460
78.000	450	460
80.000	460	460
82.000	470	480
84.000	480	480
85.000	490	480
86.000	490	500
88.000	500	500
90.000	510	500
92.000	520	520
94.000	530	520
95.000	540	520
96.000	540	540
98.000	550	540
100.000	560	540

Auf der Grundlage von Schätzungen ist davon auszugehen, daß die Gebühreneinnahmen der Gerichtsvollzieher etwa zu 75 % aus Wertgebühren und etwa zu 25 % aus Festgebühren erzielt werden. Die Festgebühren dürften nach dem Entwurf im Durchschnitt um etwa 50 % erhöht werden. Die vorgeschlagene neue Tabelle für Wertgebühren führt damit zusammen mit den Erhöhungen der Festgebühren im Ergebnis zu Gebührenmehreinnahmen von ca. 40 %.

...

14. Zu Artikel 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b - neu - (§ 4 JVKostO)

Artikel 4 Abs. 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter "oder angefertigt" durch die Wörter ", angefertigt oder per Telefax übermittelt" ersetzt.

b) Absatz 3 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absatz 3 und 4.'

Begründung:

Zu a): wie Gesetzentwurf

Zu b): Gegenwärtig werden für einfache Abschriften gerichtlicher Entscheidungen, die zur Veröffentlichung in Entscheidungssammlungen oder Fachzeitschriften beantragt werden, als Schreibauslagen 1 Deutsche Mark je Seite, höchstens - bei fünf und mehr Seiten - 5 Deutsche Mark je Entscheidung erhoben. Dieser Auslagenersatz reicht nicht aus, den mit der Erteilung der Abschriften verbundenen Aufwand auch nur annähernd abzudecken. Regelmäßig werden folgende Arbeitsgänge erforderlich: Heraussuchen der Entscheidung, Prüfung ihrer Eignung auf Veröffentlichung, Herstellung einer wegen des Datenschutzes anonymisierten Abschrift, Fertigung des als Kostenrechnung dienenden Anschreibens, Versendung (mit Portokosten), Benachrichtigung der zuständigen Kasse, Überwachung des Zahlungseinganges. Die Selbstkosten hierfür betragen ein Vielfaches der zu erhebenden Auslagen. Die vorgeschlagene ersatzlose Streichung des § 4 Abs. 3 würde dazu führen, daß in allen Fällen des § 4 JVKostO der Regelsatz von 1 Deutschen Mark für die ersten fünfzig Seiten und 0,30 Deutsche Mark für jede weitere Seite (§ 4 Abs. 2 JVKostO i.V.m. § 136 Abs. 3 KostO) ohne Höchstgrenze anzusetzen ist. Dies wäre sowohl aus Gründen der Gleichbehandlung als auch aus Kostendeckungsgesichtspunkten geboten.

...

15. Zu Artikel 4 Abs. 1 Nr. 3 a - neu - (§ 8 Abs. 1 JVKostO)

In Artikel 4 Abs. 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a einzufügen:

'3 a. In § 8 Abs. 1 werden nach dem Wort "Kassen" die Wörter "; dies gilt nicht für die Bundespost" eingefügt.'

Begründung:

Auch in Justizverwaltungsangelegenheiten soll die Gebührenfreiheit der Deutschen Bundespost aufgehoben werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 a - neu - (§ 2 Abs. 1 GKG) wird verwiesen.

16. Zu Artikel 4 Abs. 2 Nr. 4 (Nummer 4 der Anlage - zu § 2 Abs. 1 JVKostO - (Gebührenverzeichnis))

Artikel 4 Abs. 2 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

'4. Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

Nr.	Gegenstand	Gebühren
"4.	Vereidigung, Ermächtigung	
	a) Allgemeine Vereidigung von Sachverständigen, Dolmetschern oder Übersetzern ..... Die Vereidigung von Richtern oder Justizbeamten als Dolmetscher oder Übersetzer ist gebührenfrei.	50 bis 300 DM
	b) Ermächtigung von Übersetzern zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzungen von Urkunden, die in einer fremden Sprache abgefaßt sind	50 bis 300 DM
	Die Gebühren zu Buchstaben a und b werden nicht nebeneinander erhoben."'	

...

Begründung:

Für die allgemeine Vereidigung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern sieht das geltende Recht eine Gebühr in Höhe von 10 DM vor. Die im Entwurf vorgeschlagene Anhebung auf 15 DM ist unzureichend. Sie berücksichtigt nicht, daß Entscheidungen über Anträge auf allgemeine Vereidigung einen erheblichen Arbeitsaufwand verursachen, weil die Behörden der Justizverwaltung die persönliche und fachliche Eignung eines jeden Antragstellers umfassend zu prüfen haben. Zur Verbesserung der Kostendeckungsquote soll daher eine Rahmengebühr von 50 bis 300 DM eingeführt werden, die eine dem jeweiligen Einzelfall gerecht werdende Gebührenbemessung ermöglicht.

Durch das Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326) ist die frühere Nummer 4 des Gebührenverzeichnisses mit Wirkung vom 1. Januar 1987 aufgehoben worden. Seither kann in einigen Ländern für die den Behörden der Justizverwaltung obliegende Ermächtigung von Übersetzern, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung fremdsprachiger Urkunden zu bestätigen (vgl. § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiet des Beurkundungsrechts vom 21. Oktober 1942, RGBl. I S. 609), keine Gebühr erhoben werden. Da in jüngster Zeit ein Anstieg der Anträge auf Ermächtigung von Übersetzern zu verzeichnen ist, erscheint es sachgerecht, insoweit einen Gebührentatbestand einzuführen.

Der mit der Erteilung von Ermächtigungen entstehende Verwaltungsaufwand entspricht weitgehend demjenigen, der mit der allgemeinen Vereidigung von Dolmetschern und Übersetzern verbunden ist. Es soll daher auch für die Ermächtigung eine Rahmengebühr von 50 bis 300 DM eingeführt werden, um eine im Einzefall angemessene Gebührenerhebung zu gewährleisten.

Da in einigen Ländern die Ermächtigung von der allgemeinen Vereidigung mitumfaßt wird, bedarf es der Klarstellung, daß die Gebühren nach den Buchstaben a und b nicht nebeneinander erhoben werden können.

...

17. Zu Artikel 6 Abs. 1 Nr. 9 - neu - (§ 17 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 ZSEG)

'9. § 17 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Für Dritte, die auf Grund eines Beweiszwecken dienenden Ersuchens der Strafverfolgungsbehörde

1. Gegenstände herausgeben (§ 95 Abs. 1, § 98 a der Strafprozeßordnung) oder die Pflicht zur Herausgabe entsprechend einer Anheimgabe der Strafverfolgungsbehörde abwenden,
2. Auskunft erteilen,
3. durch die Herstellung von Festverbindungen einschließlich der Einrichtung von Zeitleitungen oder in sonstiger Weise die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs ermöglichen (§ 100 b Abs. 3 der Strafprozeßordnung) oder
4. durch fernmeldetechnische Maßnahmen die Ermittlung
   a) von im Fernmeldeverkehr benutzten Hauptanschlüssen ermöglichen (Fangeinrichtung),
   b) der von einem Hauptanschluß hergestellten Verbindungen im Fernmeldeverkehr ermöglichen (Zählvergleichseinrichtung),

gelten die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß."

b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

"(6) Bei der Überwachung des Fernmeldeverkehrs sind in allgemeinen Tarifen vorgesehene Entgelte nur für die Benutzung von Festverbindungen zu ersetzen."'

Begründung:

Nach Erfahrungen der Praxis bedarf es der Klarstellung im Gesetz, daß sich die Entschädigung für Maßnahmen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs ausschließlich nach dem ZSEG richtet, ausgenommen die Entschädigung für die Benutzung von Festverbindungen. Nur für diese sollen die in den Tarifen dafür vorgesehenen Entgelte maßgebend sein.

...

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen dieser Klarstellung. Sie sollen insbesondere Meinungsverschiedenheiten darüber die Grundlage entziehen, ob die Aufschaltung bei der Vermittlungsstelle (Netzknoten), d.h. die Herstellung einer Festverbindung, die dem Bedarfsträger die Überwachung des Fernmeldeverkehrs in seinen Diensträumen ermöglicht, und die ebenfalls der Überwachung dienende Einrichtung der Zeitleitung nur nach § 17 a Abs. 1 bis 3 ZSEG zu entschädigen ist, wie es ein Teil der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte annimmt, oder ob hierfür ein Entgelt nach Tarifen der Deutschen Bundespost Telekom zu entrichten ist, was insbesondere diese für rechtens hält. Die Klarstellung ist dringend erforderlich, weil die Divergenzen bereits zu Maßnahmen geführt haben, die die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden behindern.

In Absatz 1 wird durch den neugefaßten Satz 1 klargestellt, daß die Betreiber von Fernmeldeanlagen zum Zwecke der Überwachung des Fernmeldeverkehrs auch verpflichtet sind, die notwendigen Übertragungswege zu den Bedarfsträgern herzustellen, um diesen eine sachgerechte Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Dazu gehören auch Festverbindungen, die der Zuführung der Zeitansage dienen. Für diese wie für alle anderen zur ordnungsgemäßen Überwachung erforderlichen Leistungen sollen die Deutsche Bundespost Telekom und jeder andere Betreiber von Fernmeldeanlagen nicht die in ihren allgemeinen Tarifen vorgesehenen Entgelte beanspruchen können; ihnen sind nach § 17 a Abs. 3 lediglich der mit der Erbringung dieser Leistungen verbundene Zeitaufwand sowie nach § 11 etwa anfallende Auslagen zu erstatten. Dies entspricht der Systematik des Gesetzes, das für alle Berechtigten, seien sie Zeugen, Sachverständige oder Dritte im Sinne des § 17 a, nur die gesetzlich bestimmte Entschädigung vorsieht, die im Einzelfall hinter der Vergütung zurückbleiben kann, die in anderen Fällen nach Tarifen oder aus sonstigen Gründen für eine gleiche Leistung geschuldet wird. So werden auch Sachverständige, deren Vergütung sich außerhalb des Anwendungsbereichs des ZSEG nach einer Gebührenordnung bemißt, ausschließlich nach den - regelmäßig geringeren - Sätzen des ZSEG entschädigt. Die Verantwortung gegenüber einem erstattungspflichtigen Kostenschuldner und auch die Rücksichtnahme auf die Belange des Fiskus gebieten es, hieran auch hinsichtlich des hier in Rede stehenden Sachverhalts festzuhalten. Es besteht daher kein Anlaß, die in den allgemeinen Tarifen der Deutschen Bundespost Telekom und ande-

...

rer Netzbetreiber vorgesehenen Entgelte zur Richtschnur für die Bemessung der Entschädigung zu erheben. Dieser Fall soll - wie der neugefaßte Absatz 6 klarstellt - auf die tatsächliche Benutzung von Festverbindungen beschränkt bleiben, um insoweit eine angemessene Erstattung der den Netzbetreibern bei der Uberwachung entstehenden Kosten sicherzustellen.

Ergänzt wird Absatz 1 Satz 1 auch um die Nummer 4, die die Anwendung der Vorschrift auf Fangschaltungen und Zählvergleichseinrichtungen im Fernmeldeverkehr erstreckt. Derartige technische Vorkehrungen werden für die Ermittlung anonymer oder pseudonymer Telefonanrufer und für die Beweissicherung bei Telefongesprächen in Strafsachen eingesetzt. Die Aufnahme dieser Instrumente in den Katalog des § 17a Abs. 1 Satz 1 ermöglicht es zugleich, die aufgewendeten Kosten als Auslagen nach der Anlage zum Gerichtskostengesetz zur Erstattung zu stellen.

18. Zu Artikel 7 insgesamt (Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

a) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und inwieweit die seit 1. Januar 1987 eingetretene Preis- und Einkommensentwicklung es erforderlich macht, die Gebühren der Rechtsanwälte über den im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Umfang hinaus anzuheben.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht bei den Rechtsanwälten eine lineare Erhöhung der Rahmengebühren um ca. 15 % und der Wertgebühren um ca. 4,4 % vor. Die vorgeschlagene Anpassung hat eine Einkommensverbesserung von rd. 6,5 % (zuzüglich ca. 2 % durch strukturelle Maßnahmen) zur Folge.

Bei der Anhebung der Wertgebühren um nur ca. 4,4 % wurde berücksichtigt, daß infolge der gestiegenen Lebenshaltungskosten auch die Streitwerte gestiegen sind und dies bereits zu einer Verbesserung des Einkommens aus Wertgebühren geführt hat. Der Bundesrat hat - auch im Hinblick auf die Degression der Gebührentabelle - Zweifel, ob die vorgesehene Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren ausreichend ist, um den zwischenzeitlichen Anstieg der Lebenshaltungskosten auszugleichen. Nach seiner Auffassung besteht insoweit noch Prüfungsbedarf.

b) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Wertstufenstruktur in der Gebührentabelle zu § 11 Abs. 1 und in der Tabelle in § 123 zu überprüfen.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Wertstufen entsprechen den für das Gerichtskostengesetz vorgesehenen. Diese gleiche Tabellenstruktur ist zwar für die Wert- und Kostenfestsetzung wünschenswert. Die Befürchtungen aus der Anwaltschaft, daß sich die weiten Sprünge der Wertstufen insbesondere für Anwälte mit einer bestimmten Mandantenstruktur nachteilig auswirken würden, sollten aber zu einer Überprüfung der Wertstufen der Tabellen zu § 11 Abs. 1 und in § 123 BRAGO Veranlassung geben.

19. Zu Artikel 7 Abs. 1 Nr. 12 Buchstabe c (§ 26 Satz 4 BRAGO)

Artikel 7 Abs. 1 Nr. 12 Buchstabe c ist zu streichen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Neuregelung ist nicht notwendig und würde zu erheblichen Verzögerungen und Unsicherheiten im Kostenfestsetzungs- und Kostenerstattungsverfahren führen. Zugleich würde sie eine weitere Belastung der Rechtsanwälte und der Gerichte mit sich bringen. Nach den Erfahrungen der anwaltlichen und gerichtlichen Praxis würde eine derartige Regelung geradezu einen Anreiz bieten, um in jedem in Betracht kommenden Fall gegenüber dem Rechtanwalt und im Kostenfestsetzungsverfahren (§ 19 BRAGO) auch gegenüber dem Gericht Einwände geltend zu machen. Zudem wäre die Regelung in der Praxis schwer handhabbar, weil sie Darlegungs- und Beweisschwierigkeiten mit sich brächte. Die bisherige Pauschalregelung, die sich in langjähriger Handhabung bewährt hat und auch von den Gerichten nicht beanstandet worden ist, sollte deshalb beibehalten werden.

...

20. Zu Artikel 7 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe c (§ 83 Abs. 3 BRAGO),
26 Buchstabe a und b (§ 84 Abs. 1 und 2 BRAGO),
27 Buchstabe d (§ 85 Abs. 4 BRAGO),
28 Buchstabe c (§ 86 Abs. 4 BRAGO),
30 (§ 90 Abs. 1 BRAGO),
35 Buchstabe a (§ 97 Abs. 1 Satz 3 BRAGO)

Artikel 7 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

1. Nummer 25 Buchstabe c ist zu streichen.

2. In Nummer 26 sind in den Buchstaben a und b jeweils die Wörter "; § 83 Abs. 3 ist anzuwenden" zu streichen.

3. In Nummer 27 Buchstabe d ist § 85 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

   "(4) Im Falle des Absatzes 3 ist § 84 Abs. 2 entsprechend anzuwenden."

4. Nummer 28 Buchstabe c ist zu streichen.

5. Nummer 30 ist wie folgt zu fassen:

   '30. In § 90 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 84" durch die Angabe "§ 83 Abs. 1" ersetzt.'

6. Nummer 35 Buchstabe a ist zu streichen.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf in Artikel 7 Nr. 25 Buchstabe c, Nr. 26 Buchstabe a und b, Nr. 28 Buchstabe c, Nr. 30 und 35 Buchstabe a vorgeschlagene Erhöhung der Gebührenrahmen um 25 % in den Fällen der §§ 83 ff. BRAGO, wenn sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß befindet und der allgemeine Gebührenrahmen deshalb nicht ausreicht, um die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwaltes angemessen zu entgelten, sollte entfallen.

...

Sinn der Betragsrahmengebührenregelung in den §§ 83 ff. ist gerade, daß der obere Rahmen dazu dient, auch die umfangreiche Tätigkeit des Verteidigers, die in Haftsachen entstehen kann, angemessen zu entgelten. Wenn der Betragsrahmen nicht mehr ausreicht, ist dieser zu erhöhen. Das geschieht bereits in Artikel 7 Nr. 25 ff. Der zusätzlichen Erhöhung des oberen Rahmens um 25 % bedarf es daher nicht.

Die vom Gesetzentwurf gleichwohl vorgeschlagene zusätzliche Erhöhung läßt darüber hinaus eine zusätzliche Belastung der Kostenbeamten und der Rechtsmittelgerichte in Kostensachen erwarten, da ein Verteidiger, dessen Mandant sich in Haft befindet, möglichst versuchen wird, den zusätzlichen Betragsrahmen in Anspruch zu nehmen, ggf. im Rechtsmittelweg. Diese zusätzliche Arbeitsbelastung der Kostenbeamten und Gerichte muß vermieden werden.

21. Zu Artikel 7 Abs. 1 Nr. 26 Buchstabe b (§ 84 Abs. 2 BRAGO)

In Artikel 7 Abs. 1 Nr. 26 Buchstabe b sind in § 84 Abs. 2 die Wörter "seine Mitwirkung war für die Einstellung oder Erledigung nicht ursächlich" durch die Wörter "ein Beitrag zur Förderung des Verfahrens ist nicht ersichtlich" zu ersetzen.

Begründung:

Die im Entwurf in § 84 Abs. 2 BRAGO vorgesehene Formulierung "es sei denn, seine Mitwirkung war für die Einstellung oder Erledigung nicht ursächlich" würde es zukünftig notwendig machen, in jedem Einzelfall in eine aufwendige Kausalitätsprüfung einzutreten, in der ein zusätzliches Streitpotential steckt. Um diese Schwierigkeiten bei der Bearbeitung zu verringern, sollen die Voraussetzungen für die Gebührenverbesserung wie vorgeschlagen vereinfacht werden.

...

22. Zu Artikel 7 Abs. 1 Nr. 35 a - neu - (§ 101 Abs. 2 BRAGO)

In Artikel 7 Abs. 1 ist nach Nummer 35 folgende Nummer 35 a einzufügen:

'35 a. In § 101 Abs. 2 wird die Angabe "den §§ 97 und 99" durch die Angabe "§ 97" ersetzt und werden die Wörter "oder Pauschvergütung" gestrichen.'

Begründung:

Nach § 101 Abs. 2 BRAGO unterbleibt die Anrechnung von Zahlungen des Beschuldigten auf die Vergütung des Rechtsanwalts, die dieser nach den §§ 97 und 99 BRAGO aus der Staatskasse erhalten hat, soweit der Rechtsanwalt durch diese insgesamt weniger als den doppelten Betrag der ihm nach den §§ 97 und 99 BRAGO zustehenden Gebühr oder Pauschalvergütung erhalten würde.

Es erscheint nicht gerechtfertigt, daß sich ein Rechtsanwalt in den Fällen, in denen das Oberlandesgericht ihm eine Pauschalvergütung nach § 99 BRAGO aus der Staatskasse bewilligt, nur Zahlungen des Beschuldigten oder eines Dritten anrechnen lassen muß, die über den doppelten Betrag der Pauschalvergütung hinausgehen.

23. Zu Artikel 8 Abs. 8 a - neu - (§ 63 SGG)

In Artikel 8 ist nach Absatz 8 folgender Absatz 8 a einzufügen:

'(8 a) In § 63 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort "sind" die Wörter "den Beteiligten" eingefügt.'

...

Begründung:

Nach § 63 Abs. 1 SGG sind Ladungen stets zuzustellen; dies gilt auch für die Ladung der Zeugen und Sachverständigen. In der Praxis werden diesen Personen Ladungen regelmäßig durch die Post mit Zustellungsurkunde zugestellt (§ 63 Abs. 2 SGG i.V.m. § 3 VwZG). Dadurch entstehen erhebliche Kosten - das Auftragsentgelt für Postzustellungsaufträge ist mit Wirkung vom 1. Juli 1992 von 6 auf 9 DM erhöht worden -, die wegen der grundsätzlichen Kostenfreiheit des Verfahrens vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit den Ländern zur Last fallen. Diese Kosten können nachhaltig verringert werden, wenn die Regelung des § 377 Abs. 1 Satz 2 ZPO auch im sozialgerichtlichen Verfahren Anwendung fände; nach der genannten Vorschrift, die sich in Verfahren vor den Zivilgerichten bewährt hat, sind Ladungen an Zeugen und Sachverständige (§ 402 ZPO) formlos zu übersenden, sofern nicht das Gericht die Zustellung anordnet. Durch die vorgeschlagene Änderung sollen die starren Zustellungsvorschriften des geltenden Rechts durch eine flexible Regelung ersetzt werden, die es den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ermöglicht, die förmliche Zustellung von Ladungen auf Fälle zu beschränken, in denen sie geboten erscheint, um das Erscheinen von Zeugen und Sachverständigen sicherzustellen.

Die Einfügung der Worte "den Beteiligten" soll deutlich machen, daß § 63 Abs. 1 SGG künftig nur Ladungen der in § 69 SGG genannten Verfahrensbeteiligten erfassen soll. Für die Ladung der Zeugen und Sachverständigen soll aufgrund der Verweisung in § 118 Abs. 1 Satz 1 SGG die Vorschrift des § 377 Abs. 1 Satz 2 ZPO maßgebend sein.

...

24. Zu Artikel 8 Abs. 9 Nr. 1 (Artikel 7 § 2 FamRÄndG)

In Artikel 8 Abs. 9 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. Die Betragsrahmen werden jeweils geändert von "10 bis 500 Deutsche Mark" in "30 bis 600 Deutsche Mark".'

Begründung:

Die in Artikel 7 § 2 des Familienrechtsänderungsgesetzes enthaltenen Betragsrahmen von 10 bis 500 Deutsche Mark sind seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 1962 nicht geändert worden. Während der Gesetzentwurf sich auf eine Anhebung der Mindestbeträge beschränken will, hält der Bundesrat insgesamt eine Erweiterung des Betragsrahmens für erforderlich, um den mit der Tätigkeit verbundenen Aufwand auch im Hinblick auf die seit 1962 eingetretenen Kostensteigerungen angemessener abgelten zu können.

25. Zu Artikel 8 Abs. 11 (§ 77 a EheG)

In Artikel 8 Abs. 11 ist in § 77 a die Angabe "20 bis 500 Deutsche Mark" durch die Angabe "30 bis 600 Deutsche Mark" zu ersetzen.

Begründung:

Der in § 77 a des Ehegesetzes enthaltene Betragsrahmen von 10 bis 500 Deutsche Mark ist seit Inkrafttreten dieser Bestimmung am 11. Januar 1962 nicht geändert worden. Während der Gesetzentwurf sich auf eine Anhebung des Mindestbetrages beschränken will, hält der Bundesrat insgesamt eine Erweiterung des Betragsrahmens für erforderlich, um den mit der Tätigkeit verbundenen Aufwand auch im Hinblick auf die seit 1962 eingetretenen Kostensteigerungen angemessener abgelten zu können.